$B 516 325

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Neunundzwanzigster Jahrgang Nro. 1 bis 31.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Carlsruhe,

in dem Comptoir des Staats- und Regierungsblattes.

1831.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2 1
A25
1831

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Jenner 1831.

(Die Audienzer bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Gleich Unseren Vorfahren in der Regierung haben Wir es Uns zur Pflicht gemacht, Unseren getreuen Unterthanen, ohne Unterschied des Standes, einmal in jeder Woche den freien Zutritt zu Uns zu gestatten, um ihre Wünsche, Bitten und Beschwerden persönlich bei Uns anbringen zu können. Es konnte aber dabei Unsere Absicht nicht seyn, Gegenstände, mit Umgehung der geordneten Gerichts- und Verwaltungsstellen, an Uns bringen zu lassen, die von den ersteren noch nicht erledigt, und die entweder überhaupt oder wenigstens zur Zeit noch nicht zu Unserer höchsten Verfügung geeignet sind.

Die Erfahrung hat Uns aber gelehrt, daß dieses doch und nur zu häufig geschieht, wodurch nicht nur bei Unseren Landesstellen, an welche Wir diese Gesuche zur berichtlichen Aeußerung gelangen lassen, eine zwecklose Vermehrung der Geschäfte, sondern auch nicht selten in der Sache selbst eine Verzögerung entsteht, weil viele derartige bittliche Vorstellungen an die Stelle zur Entscheidung zurückgehen müssen, bei welcher sie gleich anfänglich hätten eingereicht werden sollen; außer diesem verlieren diejenigen, welche solche ungeeignete Gesuche anbringen, durch ihre Reise hierher nicht nur ihre Zeit, sondern sie machen sich auch noch vergebliche Kosten. Wir finden uns daher bewogen, zur Vermeidung der angeführten Nachtheile Nachfolgendes, in Bezug auf bestehende Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Gesuche und Bitten in PrivatRechtssachen sind bei den Gerichten anzubringen und bei solchen in dem geordneten Rechtszug zu verfolgen.

Gesuche um Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Urtheile, oder um Hemmung des Vollzugs derselben dürfen nie bei Uns angebracht werden. Dagegen-

Digitized by Google

können Beschwerden über Verzögerung oder Verweigerung der Rechtshülfe nach den bestehenden Anordnungen von der untern Stelle, bei welcher die Sache anhängig ist, oder hätte angenommen werden sollen, an die nächst höhere, und zuletzt bei Unserem JustizMinisterium eingegeben werden. Nur in dem Fall, wenn auch von diesem Letzteren in einer angemessenen Zeit keine Erledigung erfolgt, oder dem Beschwerdeführer die Gründe der längeren Dauer des Rechtsstreits nicht bekannt gemacht worden sind, mag er bei Uns in der Audienz eine Beschwerde einreichen.

2) Ebenso ist sich in allen VerwaltungsGegenständen, es mag nun im Weg des Recurses oder der Beschwerde geschehen, von der untern immer an die nächst höhere Stelle, und zuletzt an das geeignete Ministerium (des Aeußern oder des Innern, der Finanzen oder des Krieges) zu wenden, und nur, wenn auch bei solchem die Entschließung darauf sich ungewöhnlich verzögert, oder der Bittende sich überzeugt hält, daß die Entscheidung nicht in Uebereinstimmung mit den Verordnungen und Gesetzen erfolgt sey, kann er sein Ansuchen bei Uns in der Audienz vortragen. Jeder wird aber ermahnt, genau zu erwägen, oder sich berathen zu lassen, ob die Entscheidung wirklich den Gesetzen und Verordnungen nicht gemäß sey, oder ob die Stellen selbst die Schuld der Verzögerung tragen, indem im andern Fall die obenerwähnten Nachtheile für ihn eintreten würden.

3) Da jeder Arme aber Arbeitsunfähige aus den betreffenden allgemeinen oder besondern Unterstützungsfonds eine angemessene Unterstützung erhalten soll, so ist deshalb nur in dem Fall eine Beschwerde an Uns zu richten, wenn die Unterstützung, auf welche Jemand gegründete Ansprüche zu haben glaubt, von keiner Stelle, zuletzt auch von dem betreffenden Ministerium, nicht gewährt worden ist.

4) Alle Anstellungs-, Beförderungs- und Zulagsgesuche sind bei den geeigneten Landesstellen einzureichen, und sie können nur dann unmittelbar in der Audienz eingegeben werden, wenn der, welcher darum nachsucht, zugleich behauptet, daß seine Ansprüche von Unseren obersten Landesbehörden nicht berücksichtiget worden seyen.

Diese Unsere höchste Kundmachung soll in alle öffentliche Blätter des Landes aufgenommen, und auch bei allen Gemeinden des Jahrs zweimal und nach Befinden mehreremal verkündet werden. Insbesondere wollen Wir allen, welchen das Schriftverfassungsrecht zusteht, aufgegeben haben, sich bei denen, von welchen sie um die Entwerfung einer Vorstellung an Uns in die Audienz angegangen werden, genau zu erkundigen, ob die Angelegenheit bereits von einem der Ministerien erledigt, oder ob sie verzö-

Digitized by Google

gert worden ſey, und bei Vermeidung einer ernſtlichen, von Unſeren Miniſterien zu erkennenden Rüge eine Abſchrift der MiniſterialVerfügung, oder wenn der Bittſteller ſolche nicht vorweiſen kann, eine nach dem anliegenden Formular ausgefertigte und von erſterem unterzeichnete Vollmacht der Vorſtellung beizulegen. Sollte weder die eine noch die andere der Vorſtellung an Uns beigelegt ſeyn, ſo kann das Geſuch nicht berückſichtiget werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzoglichen StaatsMiniſterium den 2ten December 1830.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Formular.

Ich, der Unterzeichnete, erkläre hiermit, daß ich mich in meiner Angelegenheit (Betreff) an die geordneten Landesſtellen und zuletzt an das Großherzogliche Miniſterium (Benennung dieſes Miniſteriums) gewendet, und (bei ſolchem die Gewährung meines Geſuches nicht,) oder von ſolchem ſeit wenigſtens ſechs Wochen keine Entſchließung) erhalten habe, und daß ich deswegen den (Name des Schriftverfaſſers) beauftragt habe, eine Vorſtellung an Seine Königliche Hoheit den Großherzog in die Audienz für mich zu verfaſſen. (Ort und Datum.)

Name des Bittſtellers.

Privilegiums-Ertheilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Erben des verſtorbenen Miniſterialraths Brunner, Johanna Enders und Magdalena Heeger, ein Privilegium gegen den Nachdruck und Verkauf auswärts gedruckter Exemplare des im Verlag der Claſſiſchen Buchhandlung in Heilbronn im Druck erſcheinenden Brunner'ſchen Gebetbuchs auf zehen Jahre zu bewilligen geruht. In Gemäßheit deſſen wird allen Unterthanen ernſtlich unterſagt, innerhalb des gedachten Zeitraums jenes Werk nachzudrucken, oder einen auswärtigen Nachdruck davon im Großherzogthum zu verkaufen. Derjenige, der dieſem Verbot zuwider handelt, ſoll nicht nur mit einer Strafe von einhundert Gulden zur StaatsCaſſe belegt, ſondern es ſoll auch die Confiscation aller Exem-

Digitized by Google

plarien des Nachdrucks zum Vortheil des rechtmäßigen Verlegers und die Erstattung des Ladenpreises der Original-Ausgabe für die verkauften Exemplare des Nachdrucks an denselben erkannt werden.

Carlsruhe den 14ten December 1830.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gr. v. Kageneck.

(Stiftung zu wohlthätigem Zweck.)

Der in Naumburg gestorbene RechtsConsulent Karl Gustav Jochmann aus Riga, der sich mehrere Jahre im Großherzogthum aufgehalten, hat durch letztwillige Verfügung zu dem hiesigen, unter dem Namen der Leopold- und Sophien-Stiftung sich bildenden Fonds zur Errichtung einer Verpfründungs- und Versorgungs-Anstalt für alte und arme Personen die Summe von zweitausend Gulden, und den hiesigen Armen, ohne Unterschied der Religion und ohne Rücksicht, ob sie zur hiesigen Stadtgemeinde gehören oder nicht, den Betrag von zweihundert Gulden vermacht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben mittelst höchster Entschließung vom 18ten Dezember 1830 gnädigst geruht, dem Geheimen Referendair Müller und dem GeheimenRath Eisenlohr bei dem Justiz-Ministerium den Charakter als GeheimeRäthe zweiter Classe zu ertheilen.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, das erledigte Physicat Hornberg dem Physicus Dr. Lutz in Philippsburg huldreichst zu übertragen,

den Berg- und Hüttenpractikanten Franz von Chrismar zum Hüttenmeister zu Albbruck zu ernennen, und

den provisorischen Cassier Gaupp bei der Bergwerksverwaltung Münsterthal nunmehr definitiv als Cassier daselbst anzustellen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst genehmigt, daß

das Forstrevier Busenbach aufgehoben und in die Reviere Ettlingen und Langensteinbach eingetheilt,

desgleichen, daß das Forstrevier Ottersdorf aufgehoben, und in die Reviere Iffezheim und Rastatt eingetheilt, und der Förster Ritter von Busenbach auf das erledigte Revier Iffezheim versetzt werde.

Durch das Ableben des Pfarrers Peter Schmid ist die katholische Pfarrei Schutterthal im Kinzigkreis und Oberamt Hohengeroldseck mit einem beiläufigen Ertrag von 1100 — 1200 fl. in Geld, Naturalgenuß, Kleinzehnten und Güterertrag, worauf aber eine jährliche Abgabe von 400 fl. an den resignirten 83jährigen Pfarrer Bouffleur ruht, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich von der Leyenschen Standesherrschaft als dem Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1831.

Verordnungen.

(Die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die den Amtsrevisoraten durch das OrganisationsEdikt vom Jahr 1809. Beilage C. Nro. 39. Litt. d. aufgetragene Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften mit der ihnen zugleich übertragenen Aufsicht über die vorschriftsmäßige Führung der von den Ortsgerichten zu haltenden Grund- und Pfandbücher unverträglich erscheint, und dabei die Amtsrevisoren mit einer Haftbarkeit belastet, welche dem öffentlichen Credit die nöthige Sicherheit nicht gewähren kann, haben Wir Uns auf den Vortrag Unsers JustizMinisterii gnädigst bewogen gefunden, zu verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung des OrganisationsEdikts vom Jahr 1809. Beilage C. Nro. 39. Litt. d. wird aufgehoben, dagegen die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner bestimmten Ortsgemarkung einverleibten Liegenschaften und einzelnen Höfe den nächstgelegenen geeigneten Ortsgerichten übertragen.

Art. 2.

Ueber diese Liegenschaften sollen jedoch fortwährend, auf Kosten der Eigenthümer, besondere Grund- und Unterpfandsbücher gehalten und solche nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet werden.

Art. 3.

Die Ortsgerichte, welche deren Führung übernehmen, haben für die Abschätzung

Digitized by Google

und Gewährung der Unterpfänder, so wie bei Veräußerungen derselben die gesetzlichen Erkenn- und Gewähr-Gebühren zu beziehen.

Unser Justiz-Ministerium wird mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt. Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 13ten Jänner 1831.

Leopold.

Vdt. v. Gulat.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Controlirung der zollfreien Gegenstände betreffend.)

Die Verordnung vom 20sten Januar 1827. ReggsBlatt Nro III., wodurch die Controlirung aller überhaupt oder bis zu einem gewissen Betrag vom Ein- Aus- oder Durchgangszoll befreiten Gegenstände durch Freischeine vorgeschrieben worden ist, wird mit höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 13ten d. M. hiedurch aufgehoben.

Die Steuerdirection wird mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 25sten Januar 1831.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Anwendung des Zolltarifs betreffend.)

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 13ten d. M. Nro. 56. wird hiermit provisorisch verordnet, was folgt:

Die Bestimmung in Ziffer 8. der Vorschriften über die Anwendung des Tarifs, welcher dem Zollgesetz vom 21sten Juni 1827. beigefügt ist, und wonach Gegenstände, wovon der Zoll bei der Ein- oder Ausfuhr keinen ganzen Kreuzer beträgt, zollfrei seyn sollen, ist dahin abgeändert:

„Alle Gegenstände, welche bei der Ein- oder Ausfuhr keinem Zollbetrag von wenigstens 3 Kreuzer unterworfen sind, werden zollfrei gelassen.“

Die Steuerdirection hat diese provisorische Verordnung zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Carlsruhe, den 25sten Januar 1831.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und dessen Vereinigung mit dem nunmehrigen Oberamt Lahr betreffend)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschließung vom 16ten December 1830. gnädigst befohlen, daß das provisorische Oberamt Hohengeroldseck zu Seelbach aufgehoben, und dessen Bezirke, nebst dem zum Amte Ettenheim bisher gehörigen Orte Wittelbach, mit dem Amt Lahr vereinigt, und letzterem das Prädikat: „Ober Amt" beigelegt werde. Diese höchste Entschließung tritt mit dem 1ten März 1831. in Vollzug.

Carlsruhe, den 10ten Jänner 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Den Rang der General-Stabs-Aerzte betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung vom 4ten d. M. allergnädigst zu befehlen geruht, daß der General-Stabs-Arzt gleichen Rang mit den Geheimen Kriegs-Räthen in der dritten Klasse haben soll, was andurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 7ten Jänner 1831.

Kriegs Ministerium.

v. Schäffer.

Vdt. Fröhlich.

(Die Verweisung der Liegenschafts-Kaufschillinge betreff.nd.)

In Bezug auf die im Regierungsblatt Nro. 16. von diesem Jahr enthaltene diesseitige Verordnung vom 12ten Oktober d. J. die Verweisung der Liegenschafts-Kaufschillinge betreffend, findet man sich veranlaßt, statt des ersten zu jener Verordnung gehörigen durch verschiedene Druckfehler undeutlich gewordenen Formulars ein anderes verbessertes in der Beilage auszugeben, und jenes unrichtige Formular für kassirt zu erklären.

Carlsruhe, den 4ten December 1830.

Justiz-Ministerium.

In Ermanglung eines Präsidenten.

Müller.

Vdt. Bauritel.

Digitized by Google

(Erlaubniß zur Tragung fremder Orden.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Höchst Ihrem Gesandten am K. K. Oesterreichischen Hofe, GeneralLieutenant Freiherrn von Tettenborn die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Ordens der Eisernen Krone annehmen und tragen zu dürfen.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben folgende Orden zu verleihen geruht:

Den Hausorden der Treue:

unterm 26. Dec. 1830. Dem K. K. Oesterreichischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein.

Das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens:

unterm 1. Jänner 1831. Dem wirklichen Geheimen Rath und OberKammerherrn Freiherrn von Edelsheim, Großkreuz des Ordens der Treue.

Das Commandeurkreuz dieses Ordens:

unterm 1. Jänner 1831. Dem Staatsrath von Hofer.

" " " Dem Geheimen Rath und Direktor der Oberrechnungskammer von Theobald.

" " " Dem Geheimen Rath und Professor Mittermaier zu Heidelberg, Mitglied der GesetzgebungsCommission.

Das Ritterkreuz desselben Ordens:

unterm 1. Jänner 1831. Dem Kanzler des Oberhofgerichts Freiherrn v. Stengel.

" " " Dem Oberhofgerichts ViceKanzler Krippendorf.

" " " Dem Geheimen Rath und Director der evangel. Kirchen-Section, Freiherrn von Rüdt.

" " " Dem Geheimen Rath von Weiler, Mitglied der GesetzgebungsCommission.

" " " Dem Steuerdirektor Cassinone.

" " " Dem CassencommissionsDirektor Eccardt.

" " " Dem Geheimen Rath Weiß.

Digitized by Google

unterm 1 Jänner 1831. Dem Geheimen Referendär Ziegler, Mitglied der Gesetzgebungs-Commission.

" " " Dem Oberhofgerichtsrath Stösser, Mitglied der Gesetzgebungs-Commission.

(Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach Entschließung aus Höchst-Ihrem Geheimen Cabinet vom 17ten Jenner 1831. gnädigst bewogen gefunden, dem Soldaten Johann Strittmatter von Strittmatt beim 3ten Linien-Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm in huldvoller Anerkennung der muthvollen Hingebung, welche er durch die Rettung zweier seiner Kameraden vom Ertrinken an den Tag gelegt hat, die silberne Civil-Verdienstmedaille zu verleihen.

Militär-Dienstnachrichten.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 3ten November v. J. dem Wachtmeister Steinle, vom Dragonerregiment Markgraf Max, die goldene Militär-Verdienstmedaille zu ertheilen.

Den 13ten November den Second-Lieutenant Grafen von Kageneck, vom leichten Infanterie-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Regiment Erbgroßherzog zu versetzen.

Den 15ten November den diesseitigen Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe zu Berlin, Major von Frankenberg, zum Flügeladjutanten von der Infanterie zu ernennen.

Den 17ten November in der Leibgrenadier-Garde den Premier-Lieutenant Grafen von Sponeck zum Capitain, und den Second-Lieutenant Rheinboldt zum Premier-Lieutenant zu befördern.

Den 26sten November den Second-Lieutenant von Schilling vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, in gleicher Eigenschaft zum Garde-Dragonerregiment zu versetzen.

Den 29sten Nov. den Oberchirurgen 2ter Classe, August Merlinger, vom Garde-Dragonerregiment zum Oberchirurgen 1ter Classe beim Infanterie-Regiment Großherzog Nr. 1. zu ernennen.

Den 11ten December dem Premier-Lieutenant von Böcklin, von der Leib-Grenadiergarde, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Capitain und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Den 13ten December dem früher im Infanterie-Regiment von Stockhorn gestandenen Feldwebel Gottfried Sold den Charakter als Second-Lieutenant zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Den 15ten December dem Premier-Lieutenant Rheinboldt, von der Leib-Grenadiergarde, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als Capitain und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen.

Digitized by Google

Den 31sten December in der LeibGrenadiergarde den SecondLieutenant von Caneris zum PremierLieutenant zu befördern; die SecondLieutenants von Beust, vom leichten Infanterie-Bataillon, und von Adelsheim, vom InfanterieRegiment von Stockhorn, Ersteren mit Avancement zum PremierLieutenant, Letzteren in gleicher Eigenschaft hierher zu versetzen, und im InfanterieRegiment Erbgroßherzog den SecondLieutenant von Rinck zum PremierLieutenant zu befördern.

Ferner dem GeneralLieutenant von Lingg das Großkreuz des Zähringer Löwenordens; dem ObristLieutenant von Bechtold, vom InfanterieRegiment Großherzog, das Commandeurkreuz; dem Rittmeister und FlügelAdjutanten von Seldeneck das Ritterkreuz mit Eichenlaub; und dem Major Bachelin und Capitain Hoffmann Ir. vom Infant.-Regiment Großherzog; dem ObristLieutenant Günther, vom InfanterieRegiment Markgraf Wilhelm, — und den Capitains von Reck und Rückert, von der ArtillerieBrigade, das Ritterkreuz dieses Ordens zu verleihen. sodann

Folgenden Individuen die silberne MilitärVerdienstmedaille zu ertheilen:

LeibGrenadiergarde: Sergeant Peter;
GardeDragonerregiment: Wachtmeister Falk;
InfanterieRegiment Großherzog: Feldwebel Hug;
ArtillerieBrigade: Wachtmeister Mainzer;
GendarmerieCorps: Brigadier Wiest.

Den 2ten Januar d. J. von denen, von Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, während des Feldzuges von 1814. dem ArmeeCorps für Individuen, welche gedachten Feldzug mitgemacht haben, als erblich ertheilten St. Georgenkreuzen 5ter Classe, die Decoration des verstorbenen vormaligen Sergeanten Alexander Killinger dem Sergeanten Joseph Restel von der LeibGrenadiergarde zu verleihen.

Den 11ten Januar d. J. dem 1ten Thierarzt Friedrich Reinacher, vom DragonerRegiment Markgraf Maximilian Nro. 1., den Charakter als Oberthierarzt huldvollst zu ertheilen.

Den 20sten Januar l. J. den praktischen Arzt Dr. Baurittel zu Kirchen zum Oberchirurgen 2ter Classe bei der LeibGrenadiergarde gnädigst zu ernennen.

Todes-Fälle.

Am 1ten December v. J. ist in Gernsbach der pensionirte PremierLieutenant Stern;
am 4ten " " in Mannheim der pensionirte GeneralLieutenant v. Vincenti;
und
am 5ten " " in Durlach den pensionirte Capitain Franz Carl von Stockhorn gestorben.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Dem Director der SanitätsCommission und bisherigen Geheimen Rath 3ter Classe. Dr. Maler zu Carlsruhe,

dem Director des Großherzoglichen NaturalienCabinets, Geheimen Hofrath Dr. Gmelin daselbst, und

dem Hofrath und Professor Dr. Duttlinger zu Freiburg den Charakter als Geheime Räthe zweiter Classe, und

dem Oberamtmann Deurer zu Lörrach den Charakter als Geheime Rath 3ter Classe zu verleihen, ferner

den bisherigen HofgerichtsRath Esser zu Mannheim zum OberhofgerichtsRath,

den Kammerjunker Freiherrn Ludwig Rüdt von Collenberg-Bödigheim, und

den Forstmeister Freiherrn Adolph von Rotberg zu höchstIhren Kammerherren zu ernennen, sodann

dem Hofrath Molter, ersten Bibliothekar bei der Großherzoglichen Hofbibliothek zu Carlsruhe, und

dem Director des polytechnischen Instituts zu Carlsruhe, Hofrath Wucherer, den Charakter als Geheime Hofräthe, ferner

dem MedicinalRath Dr. Bils zu Carlsruhe,

dem praktischen Arzt Dr. Pfost zu Freiburg den Charakter als Hofräthe zu ertheilen,

den Freiherrn Heinrich von Seldeneck zu höchstIhrem Jagdjunker, und

die Freiherren Adolph Rüdt von Collenberg-Bödigheim, Maximilian von Bodmann und Ludwig du Jarris von Laroche zu höchstIhren Kammerjunkern zu ernennen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den RegierungsRath Wollschläger zu Carlsruhe als ArchivRath zum GeneralLandesarchiv zu versetzen,

den bei dem Secretariat des Ministerium des Innern beschäftigten Rechtspraktikanten Franz von Jagemann zum MinisterialSecretär bei eben diesem Ministerium, und

den besoldeten Rechtspraktikanten Mors bei dem Amt Heiligenberg zum Assessor bei dem Amt Waldshut zu ernennen,

dem bei der evangelischen KirchenSection angestellten MinisterialRegistrator Fasel den Charakter als Kanzleirath, und

dem Kanzlisten bei der Großherzogl. BundestagsGesandtschaft zu Frankfurt, Konrad Schwab, den Charakter als KanzleiSecretär zu ertheilen.

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß der DomänenVerwalter Schweigert zu Küchlinsbergen in gleicher Eigenschaft nach Neckargemünd, und

der Verwalter Lenz bei dem Siechenhaus zu Pforzheim in gleicher Eigenschaft zum allgemeinen Arbeitshaus und zur FilialIrrenanstalt daselbst versetzt werde, — dagegen haben Höchstdieselben den bisherigen Controleur Hölzlin bei der IrrenAnstalt zu Heidelberg zum Verwalter des Siechenhauses zu Pforzheim gnädigst ernannt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die beiden erledigten

Digitized by Google

Forstreviere Bodersweier und Rheinbischoffsheim zu vereinigen, und das neu constituirte Revier Rheinbischoffsheim dem Oberförster Wolf von Leimen zu übertragen, ferner

den Förster Stölzel in Bodersweier und

den Förster Wasmer zu Staufen wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in Ruhestand zu versetzen, und das Revier Staufen mit dem von Sulzburg zu vereinigen.

Durch Beschluß des Großherzogl. JustizMinisteriums vom 28sten December 1830. ist dem Rechtspraktikanten Carl Gaupp von Heidelberg, ferner durch Beschluß vom 4ten Jänner d. J. dem Rechtspraktikanten Gedeon Weizel zu Wiesloch, und durch Beschluß vom 11ten Jänner d. J. dem Rechtspraktikanten Ludwig Fritz aus Renchen das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt, und dem ersten die Stadt Pforzheim, dem zweiten die Stadt Heidelberg, und dem dritten die Stadt Waldshut als Wohnsitz angewiesen.

Durch Versetzung des Physikus Dr. Lutz zu Philippsburg ist das dasige Physikat mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. — und 120 fl. — für Pferdfourage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden.

Nach höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25. November v. J. haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß das bisher in Wehr, Bezirksamts Säckingen, bestandene Staabschirurgat aufgehoben, dagegen ein Staabschirurgat in Herrischried, gleichen Amtsbezirks, errichtet, und dieses an einen praktischen Arzt, der wund- und hebärztliche Lizenz besitzt, gegen Bezug des tarifmäßigen Gehalts von 87 fl. — und 120 fl. für Pferdsfourage nebst der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke vergeben werde. Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Competenten um das Staabschirurgat Herrischried aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission zu melden.

Nach höchster Entschließung aus GroßherzoglichemStaatsMinisterium vom 9ten Decbr. v. J. Nro. 2135. haben Seine Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst genehmigt, daß der Staabschirurg Konetschny zu Schönau bei Heidelberg in Ruhestand versetzt, und an dessen Stelle ein praktischer Arzt, der zugleich wund- und hebärztliche Lizenz hat, als Staabschirurg mit dem Gehalt von 87 fl —, dem Aversum von 120 fl. — für eine Pferdsfourage und der Erlaubniß zur Haltung einer Handapotheke angestellt werde. Die Competenten um diese StaabschirurgatsStelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte evangelische Pfarrei Hohensachsen dem bisherigen Pfarrer zu Kembach, Johann Ludwig Hörner, zu übertragen, hierdurch ist letztere Pfarrei (Decanat Wertheim) mit einem Competenzanschlag von 401 fl. 21 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Standesherrschaft binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Pfarrei Hausen nebst dem Diaconat Schopfheim dem bisherigen Pfarrer zu Langenalb, Martin Schmidt, zu über-

Digitized by Google

tragen. Hierdurch ist letztgenannte Pfarrei (Decanat Pforzheim) mit einem Competenzanschlag von 489 fl. 47 kr. in Erledigung gekommen, die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftmäßig zu melden.

Die von der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarrers Ludwig Hepp zu Ruchsen auf die Pfarrei Großeicholsheim hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hierdurch ist die Pfarrei Ruchsen, Decanats Adelsheim, mit einem Competenzanschlag von 462 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangel. KirchenBehörde zu melden.

Durch das am 5 Jänner d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Bender zu Gernsbach, Stadtdekanats Karlsruhe, ist die evangel. Stadtpfarrei daselbst mit einem CompetenzAnschlag von 898 fl in Erledigung gekommen, die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 12ten September 1830 erfolgte Ableben des Dekans und Pfarrers Koch ist die den österreichischen Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Marien Oberamts Offenburg erledigt. Sie hat ein jährliches Erträgniß von 1400 fl, woraus zugleich ein Hilfspriester zu unterhalten ist. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nr. 38. insbesondere Art 4 zu benehmen.

Durch das am 27sten October 1830. erfolgte Ableben des Pfarrers Gmelner wurde die Pfarre Istein, Bezirksamts Lörrach, mit einem beiläufigen, in Zehnt- und Güterertrag bestehenden Einkommen von 1500 fl. erledigt; wovon jedoch zur Deckung des gegenwärtig noch auf dem Pfarradministrationsfonds haftenden Bauschuldrestes jährlich 283 fl. 47½ kr. an dem noch auf 18 Jahre laufenden Provisorium zu bezahlen, und nach Umfluß dieser Jahre 50 fl. jährlich zur Ereirung eines Baufonds für künftige Zeiten abzugeben sind. Die Competenten um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Reggsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Durch das am 29ten November 1830 erfolgte Ableben des Pfarrers Niels Hammer ist die Katholische Pfarrei Dossenheim, Oberamts Heidelberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Zugleich wird bemerkt, daß auf dieser Pfarrei ein Kriegsschulden-Kapital von 408 fl. 15 kr. haftet, zu dessen Tilgung der künftige Pfarrer sich die Auflage eines Provisoriums gefallen lassen muß. Die Bewerber um die gedachte Pfarrpfründe haben sich bei dem NeckarKreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Urberg dem Pfarrer Schreiber zu Todtnauberg zu übertragen. Hierdurch wurde an letzterem Orte (Amtsbezirks Schönau) die mit einem Einkommen von 600 fl. dotirte Pfarrpfründe erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38 insbesondere Art 4. zu benehmen.

Höchdieselben haben die Pfarre Scherzingen an den Stadtkaplan Unold in Thiengen gnädigst übertragen. Hierdurch ist das dortige Stadtkaplaneibenefizium mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 600 fl. und der Verbindlichkeit, in der Seelsorge Aushilfe zu leisten, erledigt wor-

Digitized by Google

den. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Stadtpfarrers Valentin Baumann zu Durlach zur Katholischen Pfarrei Sinsheim, im Neckarkreise, hat die Staatsgenehmigung erhalten. Dadurch ist die Katholische Stadtpfarrei Durlach, zu welcher auch die unentgeldliche Pastoration der Katholiken zu Hohenwettersbach gehört, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl, woraus jedoch der Hauszins zu bestreiten ist, in Geldsurrogat und Holz erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg und Pfinz-Kreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Man findet sich veranlaßt, die Pfarre Löffingen, Bezirksamts Neustadt, mit einem beiläufigen Einkommen von 2600 fl, welches größtentheils in Zehnt und Güterertrag besteht, und worauf nebst der Verpflichtung zur Haltung zweier Hilfspriester noch eine jährliche Abgabe von 574 fl. theils zu einem Baufond, theils zu andern kirchlichen Zwecken haftet, wiederholt und mit dem Bemerken auszuschreiben, daß die Kompetenten um dieselbe sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherschaft, welcher das Patronat über diese Pfarrpfründe zusteht, zu melden haben.

Die katholische Pfarrei Biesendorf Amts Engen mit einem beiläufigen Erträgnisse von jährlich 350 fl., wozu der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherschaft das Präsentationsrecht zusteht, wird wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Durch den Tod des Kaplans Fr. Jos. Strobel zu Bethenbrunn ist die Kaplaneipfründe daselbst, auf welcher die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge ruhet, mit einem beiläufigen jährlichen Ertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg als dem Patron vorschriftsmäßig zu melden.

Die Fürstlich Leiningische Präsentation des Kaplans Matthäus Volk zu Malsch zur katholischen Pfarrei Boxberg (im Main- und Tauberkreise) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrag der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commission sind von 10 im December 1830. geprüften Theologen folgende 8 in die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen worden:

Carl Wilhelm Häusser, von Carlsruhe.
Heinrich Hamm, von Sindolsheim.
Jakob Renkert, von Mannheim.
Joh. Christoph Döll, von Mannheim.
Carl Hautz, von Neckargemünd.
Christian Zimmer, von Muckenschopf bei Scherzheim.
Friedrich Wilhelm Hitzig, von Rötteln.
Alexander Bernhard Sartorius, von Bretten.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung ist Georg Theilmann von Pforzheim, und Gottlieb Dorie aus Carlsruhe unter die Zahl der praktischen Geometer aufgenommen worden.

(Todes-Fall.)

Ministerialrath Schachleiter zu Carlsruhe ist am 4ten Jänner d. J. gestorben.

Digitized by Google

Beilage.

Ier Formular,

wenn der Gläubiger einen Curator genehmigt hat.

Amtsrevisorat Schwetzingen.

Altlußheim.

Schuldenverweisung

In Sachen des Heinrich Beger von Heidelberg

gegen

Adam Müller von hier

vom August 1829.

Digitized by Google

Vorbericht.

1) In auſſengenannter Sache wurde durch Amtsbeſchluß vom 10ten Merz 1829. Nro. 7931. die Unterpfandsverſteigerung erkannt. Beilage Nro 1.

2) Nachdem ſolche vorſchriftsmäßig vorgenommen war, ertheilte am 17ten Juli 1829. der Gläubiger und am 19. ſ. M. der Schuldner (oder Großherzogl. Bezirksamt ſtatt des Schuldners) die Genehmigung. Beilage Nro. 2. 3. 4. 5. 6.

3) Als Curator wurde Georg Adam Seitz von hier am 17ten Juli 1829. vom Gläubiger erwählt und laut Schein vom 20ten ſ. M. Nr. 10944. amtlich verpflichtet; (wo ſolche Verpflichtung vom Großherzogl. Amt für nöthig erachtet worden iſt.) Beilage Nro. 7. 8.

4) Demſelben wurde vom Gläubiger und Schuldner nebſt 1 fl. für jeden Gang nach Heidelberg, 1 kr. Einzugsgebühr vom Gulden verwilligt. (Willigt einer oder der andere nicht ein, ſo iſt die Gebührenbeſtimmung von Großherzogl. Amt zu erbitten. Beilage Nro. 9.

Digitized by Google

I. Vermögensverweisung.

Ausstände.			Anweisung.		
1.	fl.	kr.		fl.	kr.
Heinrich Bär für das Haus an 300 fl. auf Martini 1829	100	—	1829.		
Zins aus 300 fl. vom 1. Juli bis Martini 1829. 4½ M.	5	25	dem Curator	105	25
auf Martini 1830.	100	—	1830.		
Zins aus 200 fl. v. Martini 18²⁹/₃₀	10	—	dem Curator	110	—
			1831.		
auf Martini 1831.	100	—	dem Curator	86	6
Zins von Martini 18³⁰/₃₁	5	—	dem Verkäufer	18	54
	320	25		320	25
2.					
Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle 52 fl.					
auf Martini 1829.	17	20	1829.		
Zins aus 52 fl. wie oben	—	56	dem Curator	18	16
auf Martini 1830	17	20			
Zins aus 34 fl. 40 kr. von Martini 18²⁹/₃₀	1	44	1830. dem Curator	19	4
auf Martini 1831	17	20	1831.		
Zins von Martini 18³⁰/₃₁	—	52	dem Verkäufer	18	12
	55	32		55	32
3.					
Adam Lippeld für 17½ Ruthen Wiesen im Graben 36 fl.					
auf Martini 1829	12	—	1829.		
Zins wie oben	—	37	dem Curator	12	37
auf Martini 1830	12	—	1830.		
Zins aus 24 fl. v. Martini 18²⁹/₃₀	1	12	dem Curator	13	12
auf Martini 1831	12	—	1831.		
Zins von Martini 18³⁰/₃₁	—	36	dem Schuldner	12	36
	38	25		38	25
Summa der Ausstände	414	22			

Digitized by Google

	Es fordern und erhalten vom Curator:	einzeln. fl.	einzeln. kr.	zusammen. fl.	zusammen. kr.
	1.				
Beilage Nro. 9.	Das Ortsgericht				
	Gebühren laut anliegender Rechnung auf Martini 1829	—	—	10	50
	2.				
	Der Curator				
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 136 fl.	2	16		
	Auf Martini 1829	—	—	3	16
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 142 fl. 16 kr.	2	22		
	Auf Martini 1830	—	—	3	22
	Ganggebühr	1	—		
	Zählgeld aus 86 fl. 6 kr.	1	26		
	Auf Martini 1831	—	—	2	26
	Zusammen	9	4		
	3.				
Beilage Nr. 10.	Die Steuereinnehmerei nach anliegendem Forderungszettel auf Martini 1829	—	—	7	50
	4.				
Beilage Nro. 2.	Der Hypothekar Gläubiger Heinrich Brger von Heidelberg nach anliegendem Forderungsstatus:				
	Capital	300	—		
	Zins vom 11. August 1828. bis 11. Nov. 1829. auf 1 Jahr 3 Monate	18	45		
	Kosten	3	48		
		322	33		
	erhält auf Martin 1829	114	22	114	22
	Zins aus dem Rest zu	208	11		
	von Martini $18\frac{29}{30}$	10	24		
		218	35		
	erhält auf Martini 1830	138	54	138	54
	Zins aus dem Rest zu	79	41		
	von Martini $18\frac{30}{31}$	3	59		
	erhält auf Martini 1831	—	—	83	40
	Zusammen	—	—	364	40

Digitized by Google

Der Curator Georg Adam Fritz hat einzunehmen:	einzeln. fl.	kr.	zusammen. fl.	kr.
1. Auf Martini 1829.				
von Heinrich Bär $\frac{2}{3}$ des Kaufschillings	100	—		
Zins aus 300 fl. vom 1ten Juli bis Martini 1829. für $4\frac{1}{3}$ Monate	5	25		
von Michael Schneider für 20 Ruthen Acker in der Wolfshöhle $\frac{2}{3}$	17	20		
Zins aus 52 fl. wie oben	—	56		
von Adam Lippeld für $17\frac{1}{2}$ Ruthen Wiesen im Graben $\frac{2}{3}$	12	—		
Zins aus 36 fl. wie oben	—	37	136	18
2. Auf Martini 1830.				
von Heinrich Bär	100	—		
Zins aus 200 fl. von Martini $18\frac{30}{100}$	10	—		
von Michael Schneider	17	20		
Zins aus 34 fl. 40 kr. wie oben	1	44		
von Adam Lippeld	12	—		
Zins aus 24 fl. wie oben	1	12	142	16
3. Auf Martini 1831.				
von Heinrich Bär abschläglich	—	—	86	6
Zusammen			364	40
auszubezahlen:				
1. auf Martini 1829				
a. dem Ortsgericht	10	50		
b. sich selbst	3	16		
c. der Steuereinnehmerei	7	50		
d. dem Heinrich Beger in Heidelberg	114	22	136	18
2. auf Martini 1830.				
a. sich selbst	3	22		
b. dem Heinrich Beger	138	54	142	16
3. auf Martini 1831.				
a. sich selbst	2	26		
b. dem Heinrich Beger	83	40	86	6
Zusammen obige			364	40

Digitized by Google

IV. Schuldners-Verweisung.

	einzeln.		zusammen.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Ausstände betragen			414	22
dem Curator sind davon zugewiesen			364	40
mithin bleiben dem Schuldner			49	42
selbst zum Einzuge übrig, nemlich auf Martini 1831.				
bei Heinrich Bär	18	54		
" Michael Schneider	18	12		
" Adam Lippeld	12	36		
	49	42		

Auf geschehene Publikation beurkundet die Zufriedenheit mit gegenwärtigem Geschäfte Altlußheim den 17ten August 1829.

(gez.) Heinrich Beger. (gez.) Adam Müller.

Zur Beglaubigung
(gez.) Vogt Feierling.

Vdt. Gerichtsschreiber
(gez.) Hofmeister.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten Februar 1831.

Verordnungen.

(Die Einberufung der Stände betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben beschlossen Unsere getreuen Stände auf den 12ten des künftigen Monats Merz um Uns zu versammeln.

Wir laden daher sämmtliche Mitglieder beider Kammern ein, sich an gedachtem Tage dahier einzufinden.

Gegeben Carlsruhe den 12ten Februar 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Diäten des Forstpersonals betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Staatsministerialresolution vom 20ten v. M. Nro. 115. gnädigst genehmigt, daß alle Forstbeamte, ohne Rücksicht auf ihre Charakterisirungen als Oberforstmeister, Forstmeister und Forstinspektoren, künftig die vorschriftsmäßige Diät eines Forstmeisters mit drei Gulden 40 kr., sodann das Futtergeld für zwei Pferde mit Einem Gulden 12 kr. und die gewöhnliche Bedienten-Diät mit 48 kr. sowohl bei Geschäften in herrschaftlichen als in Gemeinds- und Korporationswaldungen beziehen sollen, die Förster und Oberförster aber nur die für erstere geordnete Diät von Einem Gulden 30 kr. ohne Anrechnung eines Futtergeldes, sie mögen eine Pferdfourage beziehen oder nicht.

Digitized by Google

Zugleich haben Höchstdieselben befohlen, daß diejenigen Forstbeamte, welche signaturmäßig eine höhere Diät anzusprechen befugt sind, für den Mehrbetrag auf angemessene Weise entschädigt werden sollen.

Die OberforstCommission hat zum Vollzug dieser höchsten Verordnung

1) sämmtliche obern und niedern Forstbeamten anzuweisen, vom 1. Merz d. J. an, ihre Diätenrechnungen über Geschäfte in Staats-, Gemeinds-, Körperschafts- und Privatwaldungen dieser höchsten Verordnung gemäß aufzustellen;

2) Diejenigen, welche sich zu einer höhern Diät als der hier vorgeschriebenen berechtigt halten, zu Vorlage ihrer Rechtstitel und Liquidation der Entschädigung, welche sie in Anspruch nehmen, aufzufordern, und das Resultat mit Gutachten vorzulegen.

Carlsruhe den 1ten Februar 1831.

Finanzministerium.
von Boeckh.

Vdt. Roman.

Bekanntmachungen.

(Vermächtnisse zu frommen Zwecken.)

Der Pfarrer Schmidt zu Schutterthal hat durch letztwillige Verfügung:

a) der Kirche zu Schutterthal zur jährlichen Abhaltung von 4 Jahrszeiten 300 fl. und

b) der Schul- und ArmenAnstalt daselbst 150 fl.,

Excapitular P. Bernhard Ganter, Pfarrer zu Truchow in Ostgallizien, durch letztwillige Verfügung dem Schulfonds zu Neukirch, Amts Triberg, ein Kapital von 25 fl.,

Elisabetha Stäbler, Wittwe des Andreas Kiefer von Urloffen, dem dortigen Armenfond 40 fl. vermacht,

und der resignirte Pfarrer Schneider zu Oberachern dem Armenfonds zu Urloffen 67 fl. geschenkt.

Die Erben der verstorbenen Altadlerwirth Laulischen Wittwe, Maria, gebornen Rusch in Döggingen, haben dem Wunsche der Letztern gemäß 200 fl. zur Begründung eines Armenfonds in Döggingen gestiftet.

Sämmtliche Stiftungen haben die Staasgenehmigung erhalten, und werden zum ehrenden Andenken der Geber andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten)

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Freiherrn Friedrich von Eilrichshausen zu Höchstihrem Kammerherrn im Dienste Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden zu ernennen,

den Amtsassessor Waßmer zu Schwetzingen, unter Ernennung zum Amtmann, zum Amt Bühl,

den Amtsassessor Seldner zu Bretten, unter Ernennung zum Amtmann, zu dem Oberamt Heidelberg,

und den besoldeten Rechtspraktikanten Woll zu Bruchsal als Assessor zum Amt Bretten zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Decan und Pfarrer Schulmeister zu Freystett,

dem Decan und Pfarrer Maier zu Hügelheim,

dem Decan und Pfarrer Engler zu Kippenheim,

und dem Stadtpfarrer Dittenberger zu Heidelberg den Charakter als Kirchenrath zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich huldreichst bewogen gefunden, den Postwagen-Expeditor Dilli in Mannheim, unter Ernennung zum Postmeister, zum Vorstand des erledigten Postamts Mannheim zu befördern, den PostRevisor Widmann dahier als PostwagenExpeditor nach Heidelberg zu versetzen, und den bisherigen RevisionsGehülfen Bercher in Offenburg zum Post-Revisor zu ernennen.

Ferner haben Sich Höchstdieselben gnädigst bewogen gefunden, den Postverwalter Harveng dahier als Postmeister zum Postamt Offenburg, dagegen den Postmeister Rivola daselbst zur Besorgung der ZeitungsExpedition zum Oberpostamt Carlsruhe, sodann den PostwagenExpeditor Barth in Heidelberg, unter Ernennung zum Postmeister, zum Postamt Kehl, den PostRevisor Mersy dahier als PostwagenExpeditor nach Mannheim zu versetzen, und den pensionirten Offizialen Overdeck zum dritten PostRevisor zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, den Obereinnehmerei-Verweser Williard zu Thengen definitiv zum Domainenverwalter und Obereinnehmer daselbst zu ernennen,

die Pfarrei Hofsgrund dem Pfarrverweser Riesterer in Furtwangen,

und die Pfarrei Berkheim, Bezirksamts Meersburg, dem Cooperator Scheffold in Ueberlingen zu übertragen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben dem Revierförster Werner in Friedrichsthal die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienst, unter Verleihung des Charakters als Forstinspektor, gnädigst zu ertheilen geruht.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 28. Jänner d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Joseph Bodemüller von Bruchsal das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Derselbe hat Bruchsal als Wohnsitz beibehalten.

Digitized by Google

Dem Rechtspraktikanten Gedeon Weigel von Stockach, dermal zu Wiesloch, ist durch Beschluß des Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 10. Januar 1831. Nro. 427. die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß er seinen Wohnsitz in Heidelberg zu nehmen habe.

Der bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium im November v. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich ein und zwanzig Rechtskandidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 25. Jänner d. J. nachgenannte unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Hector Lamey aus Mannheim,
Theodor Eimer aus Lahr,
August von Ehren aus Konstanz,
Carl Faber aus Durlach,
Christian Kirn aus Durlach,
Maximilian Leers aus Mannheim,
Emil Sold aus Carlsruhe,
Philipp Fischer aus Wies,
Michael Gernandt aus Mannheim,
Franz Schrodt aus Unterbalbach,
Clemens Hungerbleier aus Konstanz,
Arnold Weinschenk aus Mannheim,
Christian Leers aus Mannheim,
Carl Gäßler aus Konstanz.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Pfarrei Illmensee dem Pfarrer Frei zu übertragen. Hierdurch wird die katholische Pfarrei Baltersweil, Amts Jestetten, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 — 600 fl. in Naturalien, Zehnten und Güterertrag erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte katholische Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, im Neckarkreise, dem Pfarrer Joseph Michael Stang zu Malsch, Amts Wiesloch, huldreichst zu übertragen. Dadurch wird die letztgenannte Pfarrpfründe mit einem beiläufigen Einkommen von 600 — 700 fl. in Naturalfixum, Zehnten und Güterertrag erledigt. Die Bewerber um die vorgedachte Pfarrei haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Widmann in Urach auf die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarre Stühlingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Die Kompetenten um die hiedurch erledigte, mit einem beiläufigen Erträgniß von 800 bis 900 fl. verbundene katholische Pfarre Urach, Bezirksamts Neustadt, haben sich bei der Fürstlichen Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene katholische Stadtpfarrei Pfullendorf wurde durch das am 1ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Decans und Stadtpfarrers Strebel erledigt. Sie hat nach Abzug der Lasten, worunter auch die Haltung eines, und nöthigen Falles zweier Hilfspriester gehört, ein beiläufiges Erträgniß von 1000 fl. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Reggsblt. Nro. 38. insbesondere Art. 2 und 3. durch das Seekreisdirectorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten März 1831.

Verordnungen.

(Die Stellung der Oberforst-Commission betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Beseitigung der bei verschiedenen Anlässen entstandenen Zweifel über die Stellung der OberforstCommission, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die OberforstCommission ist in allem, was die Forst- und Jagdpolizei und Gerichtsbarkeit, sodann die Bewirthschaftung der standes- und grundherrlichen-, Gemeinds-, Körperschafts- und Privat-Waldungen betrifft, dem Ministerium des Innern, dagegen in allem, was sich auf die Bewirthschaftung Unserer Domanial-Waldungen und Jagden und die Erhebung und Verrechnung der landesherrlichen Forstpolizei- und Gerichtsbarkeits-Gefälle bezieht, dem Finanzministerium untergeordnet.

Art. 2.

Das Forstpersonale angehend, gehört alles, was die Bildung, Anstellung und Besoldung der unmittelbaren landesherrlichen Forstbeamten und Diener betrifft, zu dem Finanzministerium, dagegen die Aufsicht über die Dienstführung des gesamuten Forstpersonals in seinen Functionen als Forsthoheitsbeamten, zu dem Ministerium des Innern.

Art. 3.

Die Oberforst-Commission ist den Finanz-Mittelstellen und den Kreisdirektorien coordinirt.

Art. 4.

Sie wird künftig ihre Erlasse lediglich mit der Aufschrift: „Oberforstdirection" bezeichnen, und in denjenigen, welche die Bewirthschaftung Unserer Domanialwaldungen und Jagden betreffen, die Worte: „Forstdomänen-Administration" beisetzen.

Digitized by Google

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen StaatsMinisterium den 17ten Februar 1831.

Leopold.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Den Recurs in Accis- und Zoll-Defraudations-Sachen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 20. Januar d. J. Nro. 132—133. dem diesseitigen Ministerium den Auftrag gnädigst ertheilt, die bereits unter dem 31. Juli 1823. St.M.Nr. 1632. erfolgte höchste Entschließung, wornach durch den in Zoll- und Accis-Defraudations-Sachen — wenn auch fruchtlos ergriffenen Recurs zur Gnade der zum Recht allemal erlösche, durch das Regierungsblatt, wie hiemit geschieht, bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe, den 1ten Februar 1831.

Justiz-Ministerium.
v. Gulat.

Vdt. v. Marschall.

Bekanntmachungen.

(Uebersicht des altbadischen Evangelischen Schullehrer-Wittwenfiscus vom Jahre 1829.)

Summe aller Einnahmen	9519 fl.	19½ kr.
Summe aller Ausgaben	7083 "	4 "
Remanet	2436 fl.	15½ kr.

Vermögens-Stand.

Alte Capitalien- und Gantgelder	33,034 fl.	37 kr.
Umgelegte Capitalien	2297 "	55 "
Ausstände	2017 "	32¾ "
Cassen-Vorrath	2436 "	15½ "
Summe	39,786 fl.	20½ kr.

Digitized by Google

Uebertrag:	39,786 fl.	20½ kr.
Voriges Jahr war das Vermögen	38,734 "	18 "
Hat sich also vermehrt um	1052 fl.	2½ kr.

An Wittwen und Waisen wurden in diesem Jahre

—:— 1826 fl. 56 kr.

nach Vorschrift der Statuten ausgetheilt.

Carlsruhe, den 16ten Februar 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, unterm 15ten September v. J. dem Kammerherrn Anton Freiherrn von Falkenstein in Freiburg das Commandeurkreuz, und

dem Obervogt Wetzel daselbst das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens zu verleihen.

Höchstdieselben haben ferner gnädigst geruht, dem Geheimen Rath und Director der Sanitätscommission Dr. Maier das Commandeurkreuz dieses Ordens zu ertheilen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der zu Au am Rhein geborne, gegenwärtig auf der Colonie Elsaß in Süd-Rußland ansäßige Engelbert Merz hat seinem Geburtsort ein Capital von 100 fl. zur Stiftung eines Jahrtages und zur jährlichen Zinsenvertheilung von dem Reste unter die dortigen Armen geschenkt.

Der gestorbene Alois Straub zu Andelshofen hat 300 fl., wovon die Zinsen zur Anschaffung von Preisen für fleißige und sittliche Schulkinder zu Andelshofen verwendet werden sollen; ferner 400 fl., deren Zinsen zur jährlichen Vertheilung unter die dortigen Armen bestimmt sind; endlich 300 fl., um aus deren Zinsen arme kranke Dienstboten daselbst zu unterstützen, gestiftet.

Die Gottfried Hatzischen Eheleute zu Mannheim haben in das dortige reformirte Hospital 35 fl., und in das lutherische Hospital 10 fl. vermacht.

Die verstorbene Maria Straub zu Neustadt hat in die dortige Kirche 146 fl. 17 kr. zur Bestreitung mehrerer Kirchenbedürfnisse gestiftet.

Die Franziska Faller von Pfaffenweiler hat 40 fl.,

die Therese Luhr daselbst 25 fl., und

Johann Stiegler daselbst 50 fl. in den dortigen Schulfond geschenkt.

Digitized by Google

Die verstorbene Sabina Bonert von Prinzbach hat dem dortigen Armenfonds 20 fl. hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der wiederholten, durch dauernde körperliche Leiden begründeten Bitte des Großherzogl. Staats- und Cabinets Ministers Freiherrn von Berstett um Versetzung in den Ruhestand, unter Anerkennung seiner Höchst Ihrem Hause wie dem Staat geleisteten ausgezeichneten und erfolgreichen Dienste, gnädigst zu entsprechen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden,
den Oberamtmann Eichrodt in Säckingen zum Stadtdirektor zu Heidelberg, und
den Schäferei-Administrator Herrmann zu Karlsruhe zum Oekonomie-Rath zu ernennen.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit das erledigte Physikat Bruchsal dem Physikus Dr. Siegel zu Ladenburg gnädigst übertragen. Hiedurch ist das Physikat Ladenburg, verbunden mit der tarismäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 22sten Februar d. J. wurde der Rechts-Praktikant Ludwig Fritz aus Renchen zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzogl. Hofgericht in Meersburg ernannt.

Dem Rechtspraktikanten Johann Karl Götz aus Freiburg ist das Schriftverfassungs-Recht in Justiz- und Administrativ-Sachen ertheilt worden; derselbe hat die Stadt Waldshut zu seinem Wohnsitz erwählt.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben den bei der Steuerdirection provisorisch functionirenden Registratur-Gehülfen Herrmann zum Registratur-Gehülfen bei der Hof-Domänen-Kammer huldreichst ernannt.

Höchstdieselben haben unterm 11ten October v. J. geruht, die Forstreviere Baden, Jagdhaus, Beuern, und Malschbach in ein Revier zu vereinigen und das vereinigte Revier Baden dem Oberförster Hubbauer von Sulzburg und das erledigte Revier Sulzburg dem Jägerpurschen Franz Arnold gnädigst zu übertragen; dagegen die Förster Leger in Baden, Altinger in Beuern, Siefert auf dem Jagdhaus und den Forstverseher Fritz in Malschbach in Ruhestand zu versetzen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Pfarrei Wolfenweiler dem bisherigen Pfarrer zu Leiselheim Christian Friedrich Lapp zu übertragen. Hierdurch ist letztgenannte Pfarrei, Dekanats Freiburg, mit einem Competenzanschlag von 724 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate zu melden.

Digitized by Google

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die zweite evangel. protestantische Pfarrei an der Trinitatiskirche zu Mannheim, dem Pfarrer Wilhelm Schwarz, bisher zu Seckenheim, zu übertragen, hiedurch ist die Pfarrei Seckenheim (Dekanat Oberheidelberg) mit einem Competenzanschlag von 703 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde vorschriftsmäßig zu melden.

Durch den am 17. October v. J. erfolgten Tod des Pfarrers Schumacher zu Bretten ist die zweite Pfarrei daselbst mit einem Competenzanschlage von 787 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden

Seine Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, die katholische Pfarre Wettelbrunn im Dreisamkreise und Bezirks-Amte Staufen dem Pfarrer Schmidlin zu St. Ullrich zu übertragen. Hiedurch wird die Pfarre lezteren Orts mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Höchstdieselben haben die erledigte katholische Pfarrei Schriesheim (Amts Ladenburg, im Neckarkreise) dem Beneficiumsverweser zu Neuweier Karl Walter von Mannheim gnädigst zu übertragen geruhet.

Durch die höchste Entschließung, wodurch Seine Königliche Hoheit gnädigst geruht haben, der unterthänigsten Bitte des Dekans und Pfarrers Jäck zu Kirchhofen um Entlassung zum Behuf seines Eintritts in das Bischöfliche Domkapitel zu Mainz huldreichst zu entsprechen, ist die Pfarre Kirchhofen, Bezirksamtes Staufen, erledigt. Sie ist mit einem in Geld und Naturalfixum, Güterertrag und Lehenzinsen bestehenden Einkommen von etwa 2200 fl. verbunden, worauf die Unterhaltung und Salarirung zweier Hilfspriester haftet. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro 38, insbesonderre Art 4. zu benehmen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Winterhalder zu Saig auf die Pfarre Riedöschingen hat die Staatsgenehmigung erhalten. Hiedurch wird die Pfarre Saig, Bezirksamt Neustadt, mit einem beiläufigen Erträgniß von 650 fl. erledigt, um welche sich die Competenten bei der Standesherrschaft Fürstenberg, welcher das Patronatrecht zusteht, nach Vorschrift zu melden haben.

Die mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. verbundene Pfarre Achdorf, Bezirksamts Bonndorf, wurde durch das am 7ten Jänner dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Ryser erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung v. J. 1810, Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 2 und 3 zu benehmen.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die Pfarre Berghaupten dem Kaplan Würth zu Waldshut huldreichst zu übertragen. Hiedurch kommt am letztgedachten Orte die Kaplaneipfründe ad montem calvariae mit einem beiläufigen Einkommen von 400 fl. in Erledigung. Mit diesem Ertrag ist noch eine jährliche Remuneration von 100 fl. für die Ertheilung des Unterrichts an der dortigen Realschule verbunden, welcher sich der Inhaber dieser

Digitized by Google

Pfründe zu unterziehen hat. Die Competenten um dieses, den Concursgesetzen unterliegende Beneficium haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. besonders Art. 4. zu benehmen.

Durch das im April v. J. erfolgte Ableben des Erzpriesters und Pfarrers Zehaczeck ist die katholische Pfarrei Kippenheim im Kinzigkreis und Amte Ettenheim, zu welcher nach der nunmehrigen Trennung der eine selbstständige Pfarrei bildenden Filiale Mahlberg und Orschweier nur noch Kippenheimweiler als Filial gehört, in Erledigung gekommen. Sie erträgt, nach Abzug der zur Dotation der Pfarrei Mahlberg gezogenen Güterstücke in dem Mahlberger und Orschweirer Bann, und ohne Anschlag der Wohnung beiläufig 900 fl. in Geld, Naturalien, Beinutzungen und Zehenten, worauf 222 fl. 59 kr. an die Gemeinden Kippenheim und Weilert zu bezahlende Kriegsschulden haften.

Deßgleichen ist durch Beförderung des Pfarrcuraten und Pädagogiumslehrers Schump zur Stadtpfarrei Rastadt die nunmehr selbstständige, von der lateinischen Lehrstelle getrennte katholische Pfarrei Mahlberg mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. in Geld, Naturalien und Güterertrag, jedoch ohne Anschlag der Pfarrwohnung, längst erledigt. Auf dem Einkommen lasten an die Gemeinden Mahlberg und Orschweier zu bezahlende Kriegsschulden von 519 fl. 13 kr., zu deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium auf 15 Jahre bewilliget werden wird. Die Competenten um diese Pfarrpfründen haben sich nach Verordnung im Regierungsblatt Nro. 38. von Jahr 1810 Art 2. und 3. bei dem Kinzigkreisdirectorium zu melden.

Todes-Fall.

Am 14ten November 1830 ist der Universitäts-Syndikus und HofgerichtsRath von Kleudgen zu Heidelberg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten März 1831.

Verordnungen.

(Die Ernennung der Präsidenten der ersten Kammer betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zum Präsidenten der ersten Kammer ernennen Wir Unsers geliebten Herrn Bruders, des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vice-Präsidenten Unsers Herrn Vetters und Schwagers, des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vice-Präsidenten Unsern Oberhofmarschall, Geheimen Rath Freiherrn von Gayling.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 3ten Merz 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzog geschehene Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer der Landstände.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge des nach §. 27. und 32. der Verfassungsurkunde Uns zustehenden Rechts gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

Unsern Großhofmeister, Staats-Minister Freiherrn von Berckheim.

Digitized by Google

Unſern Oberhofmarſchall, und Geheimen Rath Freiherrn von Gayling.
Unſern GeneralMajor und GeneralAdjutanten von Freyſtett.
Den Grundherrn Freiherrn von Zobel, K. K. Oeſterreichiſchen Kammerherrn.
Unſern Geheimen Rath und Director der OberrechnungsKammer von Theobald.
Unſern Geheimen Rath Kirn, Kreisdirector zu Durlach.
Unſern Kammerherrn und Forſtmeiſter von Neveu in Offenburg.
Unſern Oberſten Freiherrn von Laſollaye.

Wir beauftragen Unſer Miniſterium des Innern, dieſe Unſere höchſte Entſchließung vorſtehenden Perſonen, und ſeiner Zeit der erſten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Großherzoglichen Staats-Miniſterium den 3ten März 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Auflöſung der Staats-Anſtalten-Commiſſion betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den Antrag des Miniſterium des Innern bewogen, zur Erzielung eines einfachen Geſchäftsganges in der Leitung und Verwaltung der Staatsanſtalten und zugleich zur Bewirkung einer zweckmäßigen Erſparung im Statshaushalt zu verfügen:

§. 1.

Mit dem 1ten Juni laufenden Jahrs wird die Staats-Anſtalten-Commiſſion aufgelößt.

§. 2.

Die unmittelbare Leitung und Beaufſichtigung der Straf- und Heilanſtalten in polizeilicher, ökonomiſcher und finanzieller Hinſicht, wie ſie bisher von gedachter Commiſſion, und ſo viel das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim betrifft, von dem Miniſterium des Innern ausgeübt wurde, geht mit jenem Zeitpunkt an die Kreisdirectorien über, in deren Bezirk die Anſtalten liegen.

Ueber die Aufnahmen in das Arbeitshaus, welche in rein polizeilichem Wege ſtatt

Digitized by Google

finden, und bisher von dem Ministerium des Innern verfügt worden sind, erkennt in Zukunft jedes Kreis = Directorium, in dessen Bezirk der Fall sich ereignet.

Auf gleiche Art wird es hinsichtlich der Aufnahme in das Irren = und Siechenhaus gehalten.

Ueber die Reihenfolge des wirklichen Eintritts der in diese drei Anstalten aufgenommenen Personen hat jedoch das Ministerium des Innern Bestimmung zu treffen, zu welchem Ende das betreffende Kreisdirectorium die von ihm verfügte Aufnahme demselben sogleich anzuzeigen und des Vollzugs wegen weitere Verfügung zu gewärtigen hat.

§. 3.

Die obere Leitung und Beaufsichtigung der Straf = Anstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim wird mit dem gedachten 1ten Juni dem Ministerium des Innern abgenommen und dem Justiz = Ministerium übertragen; ersteres behält wie bisher die obere Leitung der Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim und des Arbeitshauses in letzgenannter Stadt.

§. 4.

Unter der obern Leitung des Ministerium des Innern werden vom 1ten Juni an die von der Staatsanstalten = Commission seither besorgten Geschäfte, welche die Genereral-Wittwen = Kasse betreffen, einem aus hiesigen Staatsdienern zusammenzusetzenden Verwaltungsrath übertragen.

§ 5.

Die bisherigen Geschäfte der Staatsanstalten = Commission in Ansehung des Instituts der GeneralBrandkasse werden von mehrgedachtem Zeitpunkt an, und zwar ebenfalls unter der obern Leitung des Ministerium des Innern, theils von den Kreis = Directorien, theils von oben erwähntem Verwaltungsrath übernommen. Jene besorgen namentlich in Zukunft:

a) die Prüfung der Gebührenforderungszettel wegen Einschätzungen der Gebäude, soweit diese Kosten auf die GeneralBrandkasse fallen, und senden solche dem Verwaltungsrath zur Zahlungsanweisung zu,

b) die Erkennung der BrandEntschädigungen, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern und mit der Verbindlichkeit, den Betrag derselben dem Verwaltungsrath zur Anweisung anzuzeigen,

c) die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtiger Einschätzungen und wegen zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium des Innern; endlich

Digitized by Google

d) veranlaſſen die Kreisdirectorien die Auszahlung der BrandEntſchädigungsgelder bei der GeneralBrandkaſſe, ſobald zu deren Erhebung die vorſchriftmäßigen Bedingungen erfüllt ſind, und ſorgen für deren zweckgemäße Verwendung.

Alle übrigen Geſchäfte, namentlich die unmittelbare Aufſicht auf die Kaſſen- und Rechnungsführung der GeneralBrandkaſſe, werden dem Verwaltungsrath überwieſen.

§. 6.

Unſer Miniſterium des Innern wird beauftragt, den Vollzug dieſer Verordnung zu bewirken, zur nähern Bezeichnung der von den KreisDirectorien und von dem erwähnten Verwaltungsrath hiernach zu übernehmenden Geſchäfte eine beſondere Inſtruction zu ertheilen und für die öffentliche Bekanntmachung derſelben, ſoweit nöthig, zu ſorgen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unſerm Großherzoglichen Staatsminiſterium den 17ten Februar 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

Bekanntmachung.

(Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betreffend)

In Gegenwart der Commiſſarien des Großherzoglichen Juſtiz- und Finanzminiſteriums, ſo wie des Directors der Amortiſations-Caſſe, ſind am 8ten d. M. nachſtehende im jüngſtverfloſſenen Rechnungsjahr vom 1ten Juni 1829 bis 31 Mai 1830 von derſelben eingelöste Staatsſchuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

	fl.	kr.
Partial-Obligationen des Anlehens von 1808 . . .	205,700	—
Zinscoupons zu denſelben	17,122	30
Promeſſenſcheine	31,296	—
Partial-Obligationen des Anlehens von 1817 . .	25,000	—
Zins- und Renten-Coupons zu denſelben . . .	6,520	—
Partial-Looſe des Anlehens von 1820 . . .	248,841	—
Caſſen-Obgationen von 1824	1,000	—
Fünfprocentige Rentenſcheine von 1826 . . .	2,500	—
	537,979	30

Digitized by Google

	fl.	kr.
Uebertrag	537,979	30
Coupons von solchen	25	—
Rentenscheine zu 4½ Procent von 1827 . . .	8,967,100	—
Coupons von 4½ procentigen Rentenscheinen . . .	82,053	—
Coupons von 4 procentigen Rentenscheinen . . .	133,684	—
Summa	9,720,841	30

Dieses wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 15ten Februar 1831.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt. Roman.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Der CommerzienRath Falkner von Wertheim hat durch letztwillige Verfügung 5000 fl. gestiftet, deren Zinsen zur Unterstützung der dortigen Armen verwendet werden sollen.

Der vormalig gräflich von Törring'sche Rath und Kommissär Banghard zu Gutenzell hat in den Allmosenfond zu Sickingen ein Legat von 453 Gulden gegeben, wovon die jährlichen Zinsen unter die dortigen Ortsarmen ausgetheilt werden sollen.

Einige Ungenannte haben der Hospitalkapelle in Heidelberg 50 fl. zur Anschaffung einer neuen Orgel geschenkt.

Die Schmidtmeister Gottfried Hatz'schen Eheleute zu Mannheim haben dem dortigen katholischen Bürgerhospital den Betrag von 35 Gulden vermacht.

Vorgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimerath Freiherrn von Baumbach die Intendanz sämmtlicher, zu dem Großherzoglichen Haus- Fidei- Commiß gehörenden Kunst-Cabinette gnädigst zu übertragen geruht.

Höchstdieselben haben Sich unter dem 12ten Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, den HofgerichtsAssessor Hector von Stöcklern zu Rastadt zum HofgerichtsRath in Freiburg, den HofgerichtsAssessor Eduard Holzmann zu Freiburg zum HofgerichtsRath in Rastadt und den HofgerichtsAssessor Valentin Bayer zu Mannheim zum HofgerichtsRath daselbst zu ernennen.

Vermöge höchster Entschließung vom 22ten Februar d. J. haben Seine Königl. Hoheit

Digitized by Google

der Großherzog dem Oberchirurgen 2ter Classe bei der LeibGrenadiergarde, Heinrich Baurittel, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung von diesem Dienste gnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Königliche Hoheit haben die erledigte katholische Pfarrei Balzfeld (Amts Wiesloch im Neckarkreise) dem Pfarrer Georg Blum zu Mauer (Amts Neckargemünd im nämlichen Kreise) gnädigst zu verleihen geruht. Hiedurch ist die katholische Pfarrei Mauer mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 600 fl. in Geld und Naturalien erlediget. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse bei dem Neckarkreisdirektorium nach Vorschrift zu melden.

Die von der Grundherrschaft von Berlichingen geschehene Präsentation des Kaplans Franz Xaver Kleinhans zu Grünsfeld auf die erledigte katholische Pfarrei Hüngheim, Amts Adelsheim im Main- und Tauberkreise, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch das am 2ten September v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schwendbiel wurde die mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. in Geld und Naturalsirum verbundene Pfarre Kadelburg, Bezirksamts Waldshut, erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regsblatt Nro. 38. insbesondere Art 2. und 3. zu benehmen.

Durch das am 1ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wendelin Zipfler ist die den Concursgesetzen unterstehende Pfarrpfründe in Waldau, Landamts Freiburg, mit einer Dotation von 700 fl in Geld und Naturalien in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die 2te Lehrerstelle am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, wozu der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen das Präsentationsrecht zusteht, wird mit einem Ertrag, welcher auf 500 fl. angeschlagen ist, und mit der Verpflichtung, gemeinschaftlich mit dem ersten Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Todes-Fälle.

Am 30sten Februar d. J. ist der fürstl. Löwenstein-Rosenbergische Justizrath Eulenhaupt,
" " " " der PostExpeditor Eberlin zu Lahr,
" " " " " der pensionirte Kreiskanzlist Lerch, und
am 23sten Februar d. J. der HofgerichtsSecretär, Kanzleirath Weller zu Mannheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 26ten März 1831.

Verordnungen.

(Cartel-Convention der souveränen Fürsten und der freien Städte Teutschlands.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands haben, in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom 9ten April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des teutschen Bundes, eine allgemeine Cartel-Convention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind.

Art. 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamationen an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind. Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2.

Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere, niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3.

Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen seyn, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Digitized by Google

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht; so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Cartel besteht.

Art. 4.

Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen:

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande stehet, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Fall die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, soweit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrest-Kosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Artikel 4. nicht oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6.

Die Auslieferung geschiehet an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein GensdarmerieCommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat grenzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, übergeben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7.

Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn, so erfolgt die Auslieferung auf die erste dießfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist oder sich daselbst ansäßig gemacht hat. Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8.

Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische auf dem Mar-

Digitized by Google

sche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für diese Verpflegung der eigenen auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.

Art. 9.

Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd 8 fl. Conventions-Münze,
für einen Deserteur mit Pferd 16 fl. " "
für jedes Pferd ohne Mann = 8 fl. " "

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10.

Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs- oder Fortschaffungs-Kosten, gefordert werden.

Art. 11.

Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12.

Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve — landwehr — und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet seyn oder nicht, einberufen seyn oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13.

Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militärpflichtige, welche ihre Militärbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des teutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Milizpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach den Landes-

Digitized by Google

gesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15.

Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staat entwandt wären.

Art. 16.

Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militärpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Commandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Obrigkeit die Desertion zu melden. Der Commandirte darf sich aber an dem Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten von Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschiehet, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entziehet, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf deßfällige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18.

Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Cartel-Convention desertirten oder ausgetretenen, in den Artikeln 1, 2, 3 und 12. bezeichneten Individuen, wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militärdiensten oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten jetzt oder künftig ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militärdienst wieder ein, welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbestehet. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in sofern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Confiscation anheim gefallen ist.

Art. 19.

Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besondern Cartelle unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Cartels im Widerspruch stehen.

Art. 20.

Vorstehende Cartel-Convention tritt vom 10ten vor. Monats an in volle Wirksamkeit.

Digitized by Google

Indem Wir diese Convention nach dem §. 2. der Verfassungs-Urkunde hiermit öffentlich verkünden, wollen Wir zugleich, daß sie in allen vorkommenden Fällen zum gebührenden Vollzug gelange, und tragen Unsern Behörden auf, den hierauf gestützten Begehren anderer Bundesregierungen jeweils schleunig zu entsprechen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 3ten März 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Die Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In der Absicht, bei Besetzung der Dienste das Interesse des Staats und die Ansprüche derjenigen Personen, welche sich zu solchen befähigt haben, in gleichem Maase zu berücksichtigen, finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Wenn eine Stelle, welche in die Cathegorie der Staatsdienste, im Sinn der Diener-Pragmatik gehört, also nur von Uns unmittelbar verliehen werden kann, erlediget ist, und wieder besetzt werden soll; so hat dieses das betreffende Ministerium durch das Regierungsblatt bekannt zu machen und die Behörde zu bezeichnen, an welche sich die Bewerber zu wenden haben.

Art. 2.

Diese müssen sich innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei der angezeigten Behörde melden und derselben die nöthigen Belege übergeben, womit sie ihre Tüchtigkeit zu der ausgeschriebenen Stelle nachweisen zu können glauben.

Art. 3.

Ausgenommen von den vorstehenden Vorschriften sind die Stellen der Räthe, Directoren und Präsidenten der Collegien und der übrigen höhern Staatsstellen.

Hieran geschiehet Unser Wille, nach dem sich gebührend zu achten ist. Gegeben zu Carlsruhe, in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 3ten Merz 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Den Anschlag der Beiträge zur allgemeinen und separaten Baden-Badischen Brandversicherungs-Gesellschaft für das Jahr 1830. betreffend)

In dem verflossenen Jahr 1830. haben die Brandschäden an Gebäuden, welche der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt sind, einschließlich des im Jahr 1830. für das Bedürfniß des vorhergehenden Jahrs 1829. zu wenig umgelegten Beitrags, im Ganzen die Summe von 462,714 fl. 49 kr. betragen. Hiezu und zu Bestreitung der Jahrszinsen von Passiv-Capitalien, Administrations-, Kataster und Abschätzungskosten im Betrage von 24848 fl. 30 kr. ist zwar eine Umlage von nicht ganz 17½ kr. von jedem 100 fl. Gebäudeanschlag erforderlich, da aber die Zahlung von 17½ kr. in gegenwärtiger Zeit besonders für die ackerbauende und gewerbtreibende Volksklasse zu drückend seyn würde, so wird der Ausschlag nur auf Acht Kreuzer von jedem 100 fl. hiermit bestimmt.

Aus diesem Beitrage haben die Baden-Badischen Städte und Gemeinden noch einen weitern Beitrag von 2 Kreuzer, also im Ganzen

Zehen Kreuzer

von jedem Einhundert Gulden Anschlag der vor 1803. gestandenen Gebäude zu bezahlen, da von diesen weitern 2 kr. die Schuldigkeit der separaten Baden-Badischen Brandkasse und noch einige Brandentschädigungen an die Kehler Einwohner von frühern Jahren her abzutragen sind.

Sämmtliche Kreisdirectorien werden daher angewiesen, unter Zugrundlegung des am 31. Dezember 1829. bestandenen und auf den 10ten Jänner 1830. aufgenommenen BrandversicherungsAnschlags den Einzug durch die Obereinnehmereien und Ortsvorgesetzten, wie es der Abschnitt VI. der BrandversicherungsOrdnung vorschreibt, in den Monaten April, May und Juny vornehmen und die Gelder an die Obereinnehmerei abliefern zu lassen, welche die weitere Disposition darüber von der General-Brandkasse zu erwarten haben; die Einzugs-Register sind nach der Vorschrift der BrandversicherungsOrdnung vom 29ten Dezember 1807., Regierungsblatt vom 7ten Februar 1808. Abschnitt V und VI. abzufassen, und die von den AmtsRevisoraten doppelt zu fertigenden summarischen Tabellen darüber theils den Obereinnehmereien, theils aber an die General-Brandkasse und zwar in möglichster Bälde einzusenden.

Carlsruhe den 14ten März 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gr. Kagenek.

Digitized by Google

(Verlegung der Poststation von Warmbach nach Beuggen.)

Mit höchster Genehmigung ist die bisherige Poststation in Warmbach aufgehoben und dagegen eine neue Poststation in Beuggen errichtet worden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distanzen der mit dem 1ten April d. J. in Wirksamkeit tretenden Poststation Beuggen bis nach Säckingen auf eine Post, bis nach Lörrach auf eine Post, und bis nach Basel auf eine und ein Viertel Post festgesetzt worden sind.

Carlsruhe den 11ten März 1831.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. v. M.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Die Einführung einer besondern Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betreffend.)

Um dafür zu sorgen, daß die Eigenthümer kranker Hausthiere die Arzneimittel für dieselben in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen aus sämmtlichen Apotheken beziehen können, ist von der SanitätsCommission eine besondere Taxe für die bei den Hausthieren gebräuchlichen Arzneien entworfen worden, welche hiemit die diesseitige Genehmigung erhält.

Es ist dabei besonders darauf Rücksicht genommen worden, daß die Arzneimittel für die Hausthiere in weit größerer Gabe, als für Menschen, verordnet werden, die Apotheker sich daher auch mit einem verhältnißmäßig geringeren Gewinn begnügen können.

Indem man diese Taxe hiemit zur Kenntniß der betreffenden Polizei- und Sanitäts-Behörden, Apotheker und Thierärzte bringt, haben erstere darüber zu wachen, daß dieselbe niemals überschritten werde, so wie auch, daß die Thierärzte künftig keinerlei Arzneimittel mehr selbst abgeben. Contraventionsfälle sind nach Umständen strenge zu bestrafen.

Vorstehende Verordnung haben die Kreisdirectorien zum Vollzug zu bringen, und in den Kreis-Anzeige-, so wie in den Localblättern bekannt machen zu lassen.

Carlsruhe den 1ten März 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

1831.

Thier-Arznei-Taxe.

Das Pfund zu ℥ xij gerechnet.

		kr.		kr.
Acetum crudum	℔j	6	—	—
— Saturninum	℥iij	16	℥j	6
Acidum muriaticum dilutum	—	12	—	5
— nitricum dilutum	—	10	—	4
— Sulphuricum concentratum	—	10	—	4
Aerugo pulverisat.	—	26	—	9
Aether sulphuricus	—	64	—	24
Alumen plumosum (Asbestum) pulv.	—	5	—	2
Aloe hepatica	—	16	—	6
— succotrina	—	8	—	3
Alumen crudum	—	5	—	2
— ustum	—	14	—	5
Ammonium muriaticum crudum	—	12	—	4
Aqua Calcariae ustae	℔j	3	—	—
— Menthae piperitae	—	10	—	1
— Foeniculi	—	8	—	—
— phagadenica	—	8	—	—
— Sambuci florum	—	8	—	—
— vegeto-mineralis Goulardi	—	8	—	—
Baccae Juniperi pulverisat.	℥iij	5	℥j	2
— Lauri pulverisat.	—	6	—	2
— Sorbi Aucupariae	—	2	—	1
Borax	—	18	—	7
Calcaria sulphurata	—	18	—	7
Camphora	—	34	—	12
Cinnabaris factitia ppt.	—	60	—	22
Cortex Aesculi Hippocastani pulv.	—	5	—	2
— Betulae Alni pulv.	—	5	—	2
— Croti Cascarillae pulv.	—	14	—	5
— Fraxini excelsioris pulv.	—	5	—	2
— Quercus Roboris, pulv.	—	4	—	2
— Rhamni Frangulae	—	8	—	3
— Salicis fragilis et peutandrae, pulv.	—	8	—	3

Digitized by Google

		kr.		kr.
Cuprum sulphuricum	℥iij	8	℥j	3
Flores Achilleae Millefolii	—	5	—	2
— Arnicae montanae	—	5	—	2
— Matricariae Chamomillae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Sambuci nigrae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	6	—	3
— Verbasci nigri	—	5	—	2
Ferrum sulphuricum nigrum R.	—	16	—	6
Gummi Ammoniacum electum pulv.	—	24	—	9
— Astragali cretici pulv.	℥j	20	—	—
— Euphorbii officinarum pulv.	℥iij	24	—	9
— Ferulae asae foetidae	—	32	—	11
— — — — pulv.	—	38	—	13
— Guajaci pulv.	—	28	—	10
— Mimosae niloticae et Senegal. pulv.	—	24	—	9
— Myrrhae pulv.	—	44	—	16
— Stalagmitis cambogioides	℥j	18	℥j	3
Herba Aconiti Napelli	℥iij	5	℥j	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Agrimoniae Eupatoriae	—	3	—	1
— Althaeae officinalis	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Aristolochiae Clematitis	—	3	—	1
— Arnicae montanae	—	3	—	1
— Artemisiae Absinthii	—	3	—	1
— Atropae Belladonnae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Centaureae benedictae	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Cicutae virosae	—	3	—	1
— Conii maculati	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Daturae Stramonii	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Digitalis purpureae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3

Digitized by Google

		kr.		kr.
Herba Gratiolae officinalis	℥iij	5	℥j	2
— — — pulv.	—	5	—	2
— Hyoscyami nigri	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Hyperici perforati	—	3	—	1
— Juniperi Sabinae	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Lichenis islandici	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Lythri Salicariae	—	3	—	1
— Malvae rotundifoliae	—	3	—	1
— — — pulv	—	5	—	2
— Marrubii albi	—	3	—	1
— Matricariae Parthenii	—	3	—	1
— Melissae officinalis	—	5	—	2
— Menthae aquaticae s. rotundifoliae	—	3	—	1
— — crispae	—	5	—	2
— — piperitae	—	6	—	2
— — Pulegii	—	3	—	1
— Nicotianae Tabaci	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Menyanth. trifoliatae	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Origani Majoranae	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— Pulsatillae nigricantis	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Salviae officinalis	—	3	—	1
— — — pulv	—	5	—	2
— Tanaceti vulgaris	—	3	—	1
— — — pulv	—	5	—	2
— Teucrii Scordii	—	3	—	1
— Thymi vulgaris	—	5	—	2
— — — pulv.	—	7	—	3
— — Serpylli	—	3	—	1
— — — pulv.	—	5	—	2
— Tussilaginis Farfarae	—	3	—	1
— Verbasci Thapsi	—	3	—	1

Digitized by Google

		kr.		kr.
Herba verbasci Thapsi, pulv.	℥iij	5	℥j	2
— Veronicae	—	3	—	1
Hydrargyrum muriaticum corrosiv. pulv.	℥j	12	℥j	2
— — — — mite. ppt.	—	24	—	4
— — — — praecipitat B.	—	24	—	4
— — oxydatum rubrum pulv.	—	12	—	2
— — sulphuratum nigrum	—	12	—	2
Kali nitricum crudum pulv.	℥iij	6	℥j	2
— — depuratum pulv.	—	8	—	3
— tartaricum	—	24	—	9
Liquor Ammonii carbonici, aquos.	—	15	—	6
— — caustici	—	18	—	7
— — pyrooleosi	—	18	—	7
— Stibii muriatici	℥j	18	℥j	3
Magnesia carbonica	—	8	—	1
— sulphurica	℥iij	5	℥j	2
Manganesium oxydatum, nativum pulv.	—	5	—	2
Manna calabrina	—	16	—	6
Mel crudum	—	5	—	2
Natrum muriaticum	—	2	—	1
— sulphuricum crystallisatum	℥vj	8	—	—
— — siccum pulv.	℥iij	10	—	4
Oleum aethereum animale foetidum	—	5	—	2
— — animale foetidum rectificat.	℥j	40	℥j	6
— — Terebinthinae	℥iij	8	℥j	3
— expressum baccarum Lauri	—	8	—	3
— — Seminis lini	—	6	—	2
— — Ricini	—	28	—	10
Opium purum pulv.	℥j	58	℥j	9
Oxymel Aeruginis	℥iij	16	℥j	6
Petroleum nigrum	—	5	—	2
Radix Achilleae Ptarmicae	—	8	—	3
— — — pulv.	—	10	—	4
— Acori Calami, pulv.	—	5	—	2
— Aethusae Mei pulv.	—	5	—	2
— Althaeae officinalis pulv.	—	5	—	2
— Angelicae Archangelicae pulv.	—	8	—	3
— Ari maculati pulv.	—	8	—	3

Digitized by Google

		kr		kr.
Radix Aristolochiae pulv.	℥iij	8	℥j	3
— Asari europaei pulv.	—	5	—	2
— Asclepiadis Vincetoxici pulv.	—	5	—	2
— Atropae Belladonnae pulv.	℥j	3	—	—
— Bryoniae albae pulv.	℥iij	5	—	2
— Carlinae acaulis pulv.	—	5	—	2
— Convolvuli Jalappae pulv.	℥j	10	—	—
— Dictamni albi pulv.	℥iij	8	—	3
— Gentianae luteae pulv.	—	5	—	2
— Gei urbani pulv.	—	5	—	2
— Glyzirrhizae glabrae pulv.	—	8	—	3
— Hellebori albi pulv.	—	8	—	3
— — nigri pulv.	—	8	—	3
— Imperatoriae Ostruthii pul.	—	5	—	2
— Inulae Helenii pulv.	—	5	—	2
— Iridis florentinae pulv.	—	5	—	2
— — nostratis pulv.	—	5	—	2
— Leontodi Taraxaci	—	3	—	1
— Ligustic. Levistici pulv.	—	8	—	3
— Ononidis spinosae pulv.	—	5	—	2
— Peucedani officinalis pulv.	—	5	—	2
— Pimpinellae Saxifragae pulv.	—	5	—	2
— Polygoni Bistortae pulv.	—	5	—	2
— Polypodii Filicis maris	—	3	—	1
— — — — pulv.	—	5	—	2
— Rhei rhapontici pulv.	—	8	—	3
— Rubiae tinctorum pulv.	—	5	—	2
— Scillae maritimae pulv.	—	15	—	6
— Symphiti officinalis pulv.	—	5	—	2
— Tormentillae erectae pulv.	—	5	—	2
— Valerianae officinalis pulv.	—	5	—	2
Resina Jalappae	℥j	12	—	—
Sapo venetus	℥j	2	—	—
Semen Anethi Foeniculi pulv.	℥iij	7	—	3
— Artemisiae judaicae pulv.	—	24	—	9
— Cari Carvi pulv.	—	5	—	
— Lini usitatissimi pulv.	—	5	—	2

Digitized by Google

		kr.		kr.
Semen Phellandrii aquatici pulv. . .	ʒiiij	5	ʒj	2
— Pimpinellae Apisi pulv. . .	—	7	—	3
— Sinapios, pulv.	—	8	—	3
— Tanaceti vulgaris pulv. . . .	—	5	—	2
— Trigonellae Foen graeci pulv. .	—	4	—	—
Spiritus camphoratus	—	10	—	4
— saponatus	—	8	—	3
— sulphurico-aethereus . . .	—	24	—	10
— Vini vulgaris	℔j	10	—	1
— — rectificatus	—	20	—	2
Stibium sulphuratum nigrum pulv. . .	ʒiij	8	—	3
Succus inspissatus baccar. Juniperi . .	—	5	—	2
— — — Sambuci nigri .	—	5	—	2
— — — — Ebuli .	—	5	—	2
Sulphur stibiatum aurantiacum . . .	ʒj	20	ʒj	3
— — rubeum . . .	—	30	—	5
Tartarus depuratus pulv. . . .	ʒiij	10	ʒj	4
— stibiatus pulv.	ʒj	16	ʒj	3
Terebinthina communis	ʒiij	5	ʒj	2
— — veneta	—	8	—	3
Tinctura Aloës	—	16	—	3
— Asae foetidae	—	20	—	8
— Cantharidum	—	16	—	6
— Myrrhae	—	28	—	10
— Opii crocata	ʒj	28	ʒj	4
— — simplex	—	20	—	3
Unguentum Althaeae	ʒiij	8	ʒj	3
— — Basilicum	—	16	—	6
— — Cantharidum	—	28	—	10
— — Hydrargyri album . . .	—	20	—	8
— — — — cinereum . .	—	20	—	8
— — Saturninum	—	16	—	6
— — Terebinthinae . . .	—	12	—	5
Zincum oxydatum album per ign parat. . .	ʒj	12	ʒj	2
— sulphuricum	ʒiij	5	ʒj	2

Digitized by Google

Sodann darf angerechnet werden:	fl.	kr.
Für eine Infusion von 1 bis 2 lb.	—	4
„ „ desgleichen von 3 bis 6 lb.	—	6
„ ein Decoct von 1 bis 2 lb.	—	5
„ „ desgleichen von 3 bis 6 lb.	—	8
„ Gläser von 1 bis 10 Unzen	—	3
„ desgl. von zwölf Unzen und darüber	—	5
„ eine Bouteille	—	8
„ einen Krug	—	5
„ Töpfe von 1 bis 3 Unzen	—	2
„ dergl. von 4 bis 12 Unzen	—	4
„ dergl. von zwei und mehr Pfund	—	6

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, dem Zollgardisten Schreiner in Neckargemünd zu Bezeugung Höchstihrer Zufriedenheit mit seinen 50 Jahre lang treu geleisteten Diensten die silberne Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12ten Februar d. J. gnädigst geruht, die auf den Hofrath Rau gefallene Wahl als Prorektor der Universität Heidelberg für das StudienJahr von Ostern 1831 bis dahin 1832 zu bestätigen.

Höchstdieselben haben dem Irrenhaus-Physikus Dr. Groos zu Heidelberg den Charakter als Hofrath gnädigst verliehen.

Durch Beschluß Großherzogl. JustizMinisteriums vom 1ten März d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Rudolph Baum von Lahr das SchriftverfassungsRecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt, und ihm die Stadt Lahr zu seinem Wohnsitz angewiesen.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten April 1831.

Instructiv-Verordnung.

(Die Unterpfandsverschreibungen wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz betr.)

Da diejenigen, welche durch richterliches Urtheil in den fürsorglichen Besitz des Vermögens eines Verschollenen eingesetzt worden, sowohl für die gute Verwaltung des Vermögens als für den theilweisen Ersatz des Früchtegenusses hinreichende Sicherheit zu leisten haben, welche in der Regel durch Pfandbestellung geschieht, und da es hiefür bisher an einem dazu geeigneten Formular gemangelt hat, so findet man sich veranlaßt, das hier beigedruckte Formular einer Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz im Einverständniß mit Großh. Ministerium des Innern hiermit zum allgemeinen Gebrauche einzuführen.

Die gedruckten gestempelten Formularien sind bei der Central-Stempelpapier-Verwaltung dahier zu beziehen.

Carlsruhe den 2ten April 1831.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

Digitized by Google

Unterpfands = Verschreibung

für das in fürsorglichen Besitz gegebene Vermögen des Verschollenen . . . .

Bei dem Großherzoglich Badischen . . . . . Amtsrevisorat . . . . .
erschien . . heute an unten bemerktem Ort und Tag nachbenannte Person . . als:

erklärend: es habe das Großherzogliche . . . . . Amt den
durch Beschluß vom
ten 183 Nro. für verschollen erklärt und dessen
muthmaßliche Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens eingesetzt. Die für-
sorgliche Besitztheilung vom ten 183 habe für
Antheil zugesagt die Summe von fl. kr. mit Worten

welche sie zufolge weitern amtlichen Beschlusses vom ten Nro.
mittelst Unterpfands im Werth von fl. kr. zu versichern haben, und durch
diese Urkunde so lange versichern wollen, bis die fürsorgliche Einweisung für endgültig
erklärt, oder aus andern Ursachen aufgehoben wird. Diesem zufolge ha Obgedachte
zur Sicherheit des vorgenannten Verschollenen oder seiner Rechtsfolger für die Haupt-
summe und den Ersatz seines Zinsenantheils bei der Pfandschreiberei
laut des hier beiligenden, von sämmtlichen Mitgliedern der Pfandschreiberei unterschrie-
benen und in gleichlautender Ausfertigung bei dem Großherzoglichen Amtsrevisorate auf-
bewahrten Auszugs aus dem Pfandbuch gedachter Gemeinde vom ten 183
Nro. Blattseite Band nachbeschriebene Liegenschaften zu Unterpfand bewilligt.

Digitized by Google

Anſchlag.	
fl.	kr.

Digitized by Google

Auf vorbemerkte Liegenschaft ist im Grundbuch (Gewährbuch) wegen Kaufschillings-Reste, Vorbehalts und Eigenthums-Rückfalls und im Pfandbuch wegen Vorzugsrechten und Unterpfandslasten eingetragen:

Ich der unterzeichnete Amtsrevisor (Staatsschreiber) habe diese Kautions-Bestellung mittelst Unterpfands nach ihren Rechts-Erfordernissen in Ansehung der Vertragspersonen sowohl, als der verpfändeten Güter geprüft und unmangelhaft befunden. Diesemnach habe ich den Eingangs gedachten Personen diese Urkunde wörtlich vorgelesen, auch sie ihnen, soweit nöthig, besonders in Bezug auf das schriftlich Ausgedrückte, erklärt, und nachdem sie alles gut geheißen und genehmigt haben, sie diese Fertigung vor mir selbst eigenhändig unterschreiben lassen, auch darauf dieselben erinnert, diese Verschreibung dem Großherzoglichen Amt zur Einsicht vorzulegen, und solche dem bisherigen Pfleger des Verschollenen nicht zuzustellen, bevor die Auslieferung des Vermögens von demselben geschehen, und dieser Vorgang auf der Rückseite dieses Blattes von ihnen bezeugt ist. Urkundlich der Unterschrift und des beigedruckten Dienstsiegels. Geschehen den ten 183

Großherzoglich Badisches AmtsRevisorat.

Unterschrift der Betheiligten.

	fl.	kr.
Sporteln	—	—
Siegel	—	—
Stempel	—	—
O.Nr.		

Digitized by Google

Mit Unterschrift und Aushändigung dieses beurkunde dem bisherigen Pfleger des Verschollenen Namens die Auslieferung des hierin gedachten Vermögens.

Unterzeichnet den ten 183

Amts-Nro.

Anweisung für den bisherigen Pfleger oder Vermögens-Verwalter.

Derselbe hat nach Auslieferung des in fürsorglichen Besitz gegebenen Vermögens diese Urkunde zu den Amtsrevisorats-Akten bei Haftung für allen Schaden gegen Schein abzuliefern. den ten 183

Großherzogliches . . . . . Amt

Bekanntmachungen.

(Die SchutzPocken-Impfung in den Jahren 1828 und 1829 betreffend.)

In sämmtlichen Kreisen des Großherzogthums wurden im Jahr 1828: 37196 und im Jahr 1829: 37162 Personen mit Schutzpocken geimpft, von jenen waren: 18637 männlichen und 18559 weiblichen, von diesen aber 18470 männlichen und 18692 weiblichen Geschlechts. Es betraf die Impfung in den beiden Jahren:

	1828.		1829.	
für den See-Kreis:	4531	und	5467	Individuen.
" " Dreisam-Kreis:	8327	und	8767	"
" " Kinzig-Kreis:	9712	und	6754.	"
" " Murg- und Pfinz-Kreis:	5961	und	6875	"
" " Neckar-Kreis:	5761	und	6102	"
" " Main- u. Tauber-Kreis:	2448	und	2767	"
" die StadtDirection Carlsruhe:	456	und	430	"

Von allen diesen Geimpften war der Verlauf der Vaccination ächt und daher schützend bei 35515 im Jahr 1828, und bei 35386 im Jahr 1829; bei den übrigen, wo die Impfung nicht den regelmäßigen Verlauf hatte oder gar nicht faßte, wurde die nochmalige Vaccination auf das folgende Jahr vorbehalten. Unter allen Geimpften beider Jahre fanden sich im ersten 489, und im zweiten 463 Individuen, welche über 4 Jahre alt waren. Diejenigen Erwachsenen, welche freiwillig eine nochmalige Impfung bei sich vornehmen ließen, sind unter der oben angegebenen Zahl von Geimpften nicht mitbegriffen. Es starben zwar in beiden Jahren zusammen 66 Kinder während der Vaccinations-Periode, bei keinem derselben aber konnte ein nachtheiliger Einfluß der Impfung dabei erwiesen werden, und es ergab sich, daß hinzugetretene epidemische Kinder-Krankheiten mit ihren Folgen, Zahnzufälle und Convulsionen, die Veranlassung zu ihrem Tod gaben.

Auch die natürlichen Blattern, so wie die modifizirten oder Varioloiden erschienen wieder in beiden Jahren, an erstern starben von 170 Befallenen im Jahr 1828: 38, und 1829 von 202: 32.

Bei allen diesen war weder ein Beweis vorhanden, daß sie natürlich geblattert hatten, noch daß sie früher vaccinirt worden seyen. Aber auch viele, den Impflisten und den Narben nach, ächt Geimpfte, besonders über 10 Jahre alte Personen wurden von den Varioloiden befallen, und wenn auch der größte Theil derselben solche leicht

Digitized by Google

überstanden, so erkrankten doch auch mehrere bedeutender, doch verlor niemand das Leben.

Dieser Umstand gab Veranlassung zu der Idee, daß die Vaccine nur auf gewisse Jahre ihre Schutzkraft behalte, und damit auch bei Manchen zu dem Entschluß, eine abermalige Impfung vornehmen zu lassen. Ohne daß nun hierüber eine gesetzliche Anbefehlung statt fand, so glaubte man doch eine solche Revaccination öffentlich anpreisen zu dürfen, als dadurch für die Aengstlichen eine Beruhigung verschafft würde und eine zweite Impfung selten bei ächt Geimpften anschlägt, oder doch nur unbedeutende Local-Affectionen hervorzubringen pflegt, wie denn z. B. in der Stadt Freiburg von 136 aus dieser Ursache revaccinirter älterer Personen die Impfung an 89 gar nicht gefaßt hatte, bei 38 aber einen ganz unregelmäßigen, sehr abgekürzten Verlauf machte.

Das Impf-Institut in Freiburg zeigte sich im Jahr 1828 vorzüglich thätig, indem es allein in demselben 917 impfte, und allenthalben reichlich guten Impfstoff vertheilte.

Außergewöhnliche und bemerkenswerthe Erscheinungen haben sich in diesen beiden Jahren, hinsichtlich der Vaccination, nicht ergeben, es zeigte sich aber auch hier wieder, daß die im Jahr 1826 allgemein befohlene und durchaus vorgenommene Revision aller über 10 Jahre Geimpfter nicht mit der erforderlichen Genauigkeit allenthalben sey ausgeführt worden, weil sonst nicht wohl so viele ungeimpfte oder noch nicht normal vaccinirte Personen von natürlichen Blattern würden angesteckt worden seyn.

Carlsruhe den 29ten März 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Vergebung von zwei Freiplätzen in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden betreffend.)

Durch den Austritt der Maria Maier wird zu Ende Juni d. J. im weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Baden der vom ehemaligen Stiftsdechant Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar diesesmal für eine solche aus der von Merhartischen oder 2ten Stolle, erledigt werden. Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand des ge-

Digitized by Google

nannten von Merhartischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjectes zur landesherrlichen Genehmigung so bald als thunlich an die katholische KirchenSection vorzulegen ist.

In derselben Anstalt wird durch den Austritt der Lina Arenz auf den 5ten Juli d. J. ein von landesherrlicher Ernennung abhängender Freiplatz für eine Baden-Badische Tochter offen. Die Bewerber um solchen haben ihr Gesuch unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensumstände, Aufführung und Fähigkeiten, auch sonstige Qualification bei der katholischen KirchenSection binnen 4 Wochen einzureichen.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Von einem Wohlthäter, der nicht genannt seyn will, sind zur Sautier-Reibelt-schen Knaben- und Mädchen-Stiftung zu Freiburg 12,000 fl., und zwar zur erstern 5550 fl. (worunter ein Freiplatz für einen Jüngling von der städtischen Zunft zum Falkenberg) und zur Mädchen-Stiftung die weitern 6450 fl., (worunter 4 Freiplätze, 2 für arme bürgerliche Mädchen der Stadt, und 2 der Orte Herdern und Wiehre) nebst 100 fl. zu 6 Prämien für Dienstmädchen geschenkt worden.

Die zu Carlsruhe verstorbene Fräulein Friederike von Moser hat dem Allmosenfond daselbst ein Legat von 650 fl., und der Stiftung der höchstseligen Frau Markgräfin Christiane Louise ein gleiches von 200 fl. gemacht;

Der in Kirchen verstorbene Decan und Pfarrer Fischer hat für die Armen der Gemeinden Kirchen und Hausen zu der früher bekannt gemachten Stiftung von 600 fl. weitere 1000 fl. gestiftet;

Der Graf von Hennin zu Hecklingen und die dortige Gemeinde haben dem Armenfond daselbst 200 fl. vermacht;

Die verstorbenene Wittwe Brander in Grünwald hat zu dem daselbst gestifteten Kaplaneibeneficium zu Bestreitung der Bedürfnisse eine weitere Stiftung von 500 fl. gemacht;

Die verstorbene Ehefrau des Forstmeisters Hafen, Katharina, geborne Michel von Mannheim hat den dortigen Armen der christlichen Confessionen ein Legat von 100 fl. vermacht;

Der Fürstbischof von Brixen, Bernhard Galura, hat für die Stadt Herbolzheim eine Armenstiftung von 500 fl. gemacht, und

Digitized by Google

der Domherr von Reibelt zu Eibelstadt an die Sautier-Reibeltsche Mädchenstiftung zu Freiburg 550 fl. geschenkt;

Die Elisabetha Margaretha Kamm, geehelichte Hatz zu Mannheim, hat der dortigen Armenanstalt 25 fl. gestiftet;

Andreas Joos von Niederwasser hat dem dortigen Armenfonds 22 fl. vermacht;

Der fürstlich Thurn- und Taxissche Hofrath Bernard Krämer in Regensburg hat zu Gunsten der Gemeinde Hügelsheim eine weitere Bücherſammlung gestiftet;

Die Bürgers-Wittwe Christine Margaretha Plerch und der Handelsmann Georg Elias Folz von Mannheim haben dem evangelischen Hospital daselbst 200 fl. und 100 fl., so wie ferner der Letztere auch dem katholischen Bürgerhospital daselbst den Betrag von 25 fl. als Legat vermacht;

Ein Ungenannter hat 101 fl. für einen Schulfonds geschenkt;

Der Bürger Anton Hornung zu Baden hat 200 fl dem dortigen städtischen Krankenhaus und dessen Wittwe Theresia geborne Kah 200 fl. in denselben Fonds und weitere 100 fl. in den städtischen Allmosenfonds gestiftet;

Die Mathias Huberschen Erben zu Ramsbach haben in die dortige Armenkasse 75 fl., und

Die Stabhalter Ott'sche Eheleute und Johann Georg Schlatter von Thiengen zusammen 60 fl. in die dortige Kirche zur Anschaffung von Kirchengefäßen geschenkt.

Vorgenannte Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Medaillen-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem vormaligen Oberkanonier, nunmehrigen Oberbürgermeister, Daniel Scheid von Schönau, in Rücksicht seiner frühern guten Dienste als Soldat und als Verrechner und Vorsteher der Stadtgemeinde, so wie dem Vogt Geyerhaas zu Nußloch für die um seine Gemeinde und vorzüglich um Verbesserung der Weinkultur erworbenen Verdienste die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

Digitized by Google

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath von Gulat bei der Staats-Anstalten Commission in das Plenum des Ministerium des Innern zu versetzen.

Höchstdieselben haben unter dem 22sten Juli vorigen Jahrs den LegationsSecretär Freiherrn Franz von Andlaw zum LegationsRath zu ernennen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben den Forstmeister Friedrich von Stetten zu Carlsruhe in den Ruhestand versetzt.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchstes StaatsMinisterialRescript vom 10. Merz. d. J. Nro 402. dem Professor der Physiologie, Hofrath Dr. Schulze an der Universität Freiburg, die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem Großherzoglichen Dienste, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen Leistungen an genannter Hochschule, in Gnaden zugestanden.

Höchstdieselben haben den, dem Secretariat des Murg- und PfinzKreisDirectoriums beigegebenen besoldeten Rechtspractikanten Philipp Alexander Lichtenauer von Sasbach zum Assessor bei dem OberAmte Lahr gnädigst ernannt.

In Folge höchster Ermächtigung aus Großherzl. StaatsMinisterium vom 23sten Merz d. J. wurde durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 2ten April d. J. der RechtsPraktikant Friedrich Kiebele zu Radolphzell zum Advokaten und Procurator bei dem Großherzogl. Hofgericht zu Meersburg ernannt. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in letztgenannter Stadt.

Seine Königliche Hoheit haben durch Höchste Entschließung vom 22sten Merz d. J. den OberamtsActuar Karl Kirchgeßner zu Durlach zum Buchhalter bei dem MontirungsCommissariat gnädigst zu ernennen geruht.

Durch das Ableben des Physicus Dr. Duttlinger in Wolfach ist das dasige Physicat, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. und 120 fl. für Pferdfourrage in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Fürstlich Fürstenbergischen DomanialKanzlei in Donaueschingen zu melden.

Das Großherzogl. Justizministerium hat das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften

dem Rechtspractikanten Heinrich Ignatz Anton Kreitler von Mannheim durch Beschluß vom 22sten März d. J.

dem Rechtspractikanten Anton Mayer von Wiesenthal durch Beschluß vom 29sten März d. J. und

dem Rechtspractikanten Joseph Korn von Carlsruhe durch Beschluß vom 6ten April d. J. ertheilt; Anton Mayer hat Mannheim und Joseph Korn Heidelberg als Wohnsitz erwählt.

Ferner wurde von dem Großherzogl. Ministerium des Innern die Ausübung des SchriftverfassungsRechtes in Administrativsachen dem Rechtspractikant Ludwig Fritz aus Renchen und Franz Hack aus Amorbach gestattet, wobei dem erstern die Stadt Waldshut, und dem letztern die Stadt Mosbach als Wohnsitz bestimmt wurde.

Dem Rechtspractikanten Gedeon Weizel von Stockach ist auf sein Ansuchen die Erlaubniß er-

Digitized by Google

theilt worden, den ihm im Regierungsblatt Nro. III. vom 15ten Februar d. J. zur Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in Administrativsachen bestimmten Wohnort Heidelberg mit Lahr zu vertauschen.

Die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene Stadtpfarre Waldshut haben Seine Königliche Hoheit dem Pfarrer Wepfer in Winseln huldreichst übertragen.

Die Verzichtleistung des, vom Grundherrn Grafen von Wieser zur katholischen Pfarrei Siegelsbach präsentirten Pfarrverwesers Christoph Binz auf die ebengenannte Pfarrei, und die nunmehr erfolgte Fürstlich Löwenstein Wertheim Rosenbergische Präsentation desselben auf die erledigte katholische Pfarrei Uessigheim (Amts Tauberbischofsheim im Main- und Tauberkreise) hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch die Beförderung des nunmehrigen Hofgerichtsraths Baier zu Mannheim ist die Stelle eines Assessors bei dem dortigen Gerichtshof erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und sonstige Ansprüche binnen vier Wochen unmittelbar bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium anzumelden.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Kappel bei Freiburg dem Pfarrer Kupferschmidt in Bleibach huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die den Konkursgesetzen unterstehende Pfarrei Bleibach, Bezirksamt Waldkirch, mit einem in Geldsirum bestehenden Einkommen von 600 fl. erledigt, um welche sich die Kompetenten nach der Verordnung des Regierungsblatts vom Jahr 1810 Nro. 38 insbesondere Art. 4 zu benehmen haben.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die Stadtpfarrei Säckingen mit dem damit verbundenen landesherrlichen Dekanate dem Dekan und Pfarrer Schwarzweber in St. Blasien huldreichst zu übertragen. Hierdurch wird die Pfarrei des letztgenannten Ortes, mit welcher ebenfalls das landesherrliche Dekanat und ein Erträgniß von 1000 fl. verbunden ist, erledigt. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit einen Hilfspriester zu halten. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch das am 14ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Dekans und Stadtpfarrers Schump ist die mit dem Stadt- und Landdecanat verbundene katholische Stadtpfarrei Rastadt mit einem beiläufigen Ertrag von 2000 fl. in Geld, Naturalcompetenz, Güterertrag, etwas Zehnden und Stolgefällen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Kapläne zu halten und jedem derselben 100 fl. auf die Hand zu geben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahr 1810. Nro. 38. Art 2 und 3. bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium zu melden.

Durch das den 8ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schumacher wurde die Pfarre Bernau, Bezirksamts St. Blasien, erledigt. Sie ist mit einem größtentheils in Geld und Naturalsirum bestehenden Einkommen von 1050 fl. neu dotirt, worauf jedoch die Verpflichtung haftet, einen Hilfspriester zu halten und die Unkosten zu bestreiten, welche die Besorgung des Meßner-

Digitized by Google

dienſtes verurſacht. Die Competenten um dieſe Pfarrpfründe haben ſich nach Vorſchrift des Regierungsblatts Nro. 38. vom Jahr 1810. insbeſondere Art. 4. zu benehmen.

Man findet ſich bewogen, die erledigte katholiſche Stadtpfarrei Eppingen noch einmal mit dem Bemerken auszuſchreiben, daß auf dem jährlichen reinen Erträgniß derſelben zu 663 fl. auf 16 Jahre eine jährliche Abgabe von 100 fl. als Beitrag zu den durch den Schulhausbau und die Anſchaffung von Kirchen-Requiſiten veranlaßten Koſten an die katholiſche Gemeinde daſelbſt haſte. Die Bewerber um dieſe Pfarrpfründe haben ſich demnach unter Vorlage der erforderlichen Zeugniſſe bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 24ſten Auguſt v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Klaiber iſt die Pfarre Feldkirch, Bezirksamts Stauſen, mit einem beiläufigen Einkommen von 2800 fl. erledigt worden. Auf derſelben haftet die Verbindlichkeit, zwei Hilfspriester zu halten, und dermalen noch eine Kriegsſchuld von 472 fl. $16\frac{7}{10}$ kr., zu deren Abtragung man dem künftigen Pfarrer ein Proviſorium von 8 Jahren bewilligen wird. Die Kompetenten um dieſe Pfründe haben ſich in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten Juni 1811. Regierungsblatt Nro. 18. durch das erzbiſchöfliche Generalvikariat an die Grundherrſchaft von Weſſenberg, welcher das Patronatrecht zuſteht, zu wenden.

(Todes-Fälle.)

Am 11ten Februar d. J. iſt der penſionirte Ober-Amtmann Faber in Mannheim, und am 5ten April d. J. der penſionirte Förſter Ebel in Singen geſtorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten Mai 1831.

(Uebereinkunft mit der Königl. Würtembergiſchen Regierung hinſichtlich der Ueberlaſſung von Inclaven und Condominaten in den gegenſeitigen Zollverband.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staats-Miniſterii haben wir nachſtehender Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergiſchen Regierung wegen Ueberlaſſung von Inclaven und Condominaten in den gegenſeitigen Zollverband, auf vorgängige Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände, Unſere Genehmigung ertheilt und befehlen hierdurch, daß ſolche gebührend vollzogen werde. Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Großherzogl. Staats-Miniſterium den 19ten Mai 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Uebereinkunft.

I.

Von dem erſten Juni dieſes Jahrs anfangend, werden die von dem Königlich Würtembergiſchen Staats-Gebiet umſchloſſenen Großherzoglich Badiſchen Orte Schluchtern und Ruchſen, ſo wie die Großherzoglich Badiſchen Antheile an den Condominats-Orten Widdern und Edelfingen, hinſichtlich der Zollverhältniſſe — unbeſchadet anderweitiger Hoheitsrechte — dem Würtembergiſch-Baieriſchen Zollvereine einverleibt.

Digitized by Google

Auf ganz gleiche Weise und von demselben Zeitpunkt an treten die von dem Großherzoglich Badischen Staats-Gebiet umschlossenen Königlich Würtembergischen Orte Hohentwiel, sammt dem Bruderhof und Herschberg in den Badischen Zollverband ein.

II.

In Folge dessen werden in den erstgenannten Badischen Orten nicht nur die Königlich Würtembergischen Zollgesetze, so wie die darauf Bezug habenden Verordnungen von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung gehörig verkündet werden, sondern es hat auch die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen in diesen Orten ausschließlich durch die Königlich Würtembergischen Behörden nach den dortigen Gesetzen zu geschehen. Ganz dasselbe findet umgekehrt in den letztgenannten, dem Badischen Zollverband einverleibten, Würtembergischen Gebietsparcellen statt.

III.

Wegen der in den erwähnten Badischen Orten etwa bestehenden Vorräthe von Colonial- und andern Handels-Waaren wird bestimmt, daß die bisherige Zoll-Linie in Beziehung auf dergleichen Waaren, welche von diesen Orten versendet werden, noch drei Monate fortdauern solle, so daß bis zu deren Ablauf nur landwirthschaftliche und eigene Erzeugnisse in den freien Verkehr des Würtembergisch-Baierischen Vereinsgebiets übergehen können.

IV.

Für die Ueberlassung dieser Orte in den Würtembergisch-Baierischen Zollverband wird der Großherzoglich Badischen Regierung ein Antheil an dem reinen Ertrag sämmtlicher Zolleinkünfte des Vereins nach dem Verhältniß der Bevölkerung zugesichert.

Die gleiche Zusicherung wird der Königlich Würtembergischen Regierung wegen eines Antheils an den Badischen Zolleinkünften hinsichtlich der in den Badischen Zollverband eintretenden Orte gegeben.

Die Bevölkerung wird von drei zu drei Jahren, nach dem jedesmal zu erhebenden Stand vom ersten Oktober des betreffenden Jahrs gegenseitig offiziell mitgetheilt und hiernach der zu vergütende Antheil an den Zollrevenüen berechnet werden.

V.

Da nach den beiderseitigen Zollgesetzen die Einfuhr des Salzes verboten ist, so wird die in Beziehung auf die gegenseitige Besalzung der Orte Widdern, Edelfingen, Ruchsen und Hohentwiel unter dem $\frac{16}{24}$ Merz 1824. bereits abgeschlosse-

Digitized by Google

ne Uebereinkunft nunmehr auf die Orte Schluchtern und Herschberg ausdrücklich erweitert.

VI.

Beiden Regierungen steht es frei, diese Uebereinkunft nach vorhergehender dreimonatlicher Aufkündigung wieder aufzuheben.

(Die Steuer-Erhebung in der ersten Hälfte des Finanzjahrs 1831. betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des §. 62. der Verfassungs-Urkunde;

In Erwägung, daß die Berathungen über das Unsern getreuen Ständen vorgelegte Auflagengesetz für die künftige Budget-Periode bis jetzt noch nicht statt finden konnten, verordnen Wir und haben verordnet:

Die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten, und die Classensteuer sind in den ersten sechs Monaten des Finanzjahrs 1831. wie in der ablaufenden Budget-Periode zu erheben. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium, den 14ten Mai 1831.

Leopold.

Vdt. v. Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Vollzugsverordnung.

Zu Vollziehung der vorstehenden landesherrlichen Verordnung sind in Gemäßheit des Auflagengesetzes vom 14ten Mai 1828. Art. 1., des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschaftswaldungen vom nemlichen Tag, Art. 4. — für die Monate Juni bis November 1831. einschließlich, in den durch das Gesetz vom 8ten Juli 1817. vorgeschriebenen Raten zu erheben:

Digitized by Google

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häusersteuer
vom 100 fl. SteuerCapital
— :· Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
vom 100 fl. SteuerCapital
— :· Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Classensteuer, nach dem Gesetz vom 31ten Oktober 1820. und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge
vom 100 fl. SteuerCapital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— :· Vier Kreuzer;
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
— :· Zwei Kreuzer
und die besondern von den Kreisdirectorien zu genehmigenden Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherrn beförstert werden:

vom 100 fl. WaldsteuerCapital
— :· Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefällsteuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16ten Mai 1828. zu achten.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 16ten Mai 1831.

Finanzministerium.
v. Boeckh.

Vdt. Roman

Digitized by Google

Instructiv-Verordnung

über den Geschäftskreis des Verwaltungs-Rathes der General-Wittwen- und BrandCasse, so wie der Kreisdirectorien hinsichtlich der General-BrandCasse und der Straf und Heilanstalten.

In Folge des höchsten Rescripts aus Großherzoglichem StaatsMinisterium vom 17ten Februar d. J. im Regierungsblatt Nro. V. die Aufhebung der Staats-AnstaltenCommission betreffend, wird der Geschäftskreis des VerwaltungsRathes der General-Wittwen- und BrandCasse hinsichtlich dieser beiden Institute und jener der Kreisdirectorien in Bezug auf die General-BrandCasse und auf die bestehenden Straf- und Heilanstalten und zwar, soviel die Strafanstalten betrifft, in Uebereinstimmung mit Großherzoglichem JustizMinisterium, folgendermaßen näher bezeichnet:

I. Geschäfts-Kreis des Verwaltungs-Rathes.

A In Bezug auf die General-WittwenCasse.

1) Der Vollzug sämmtlicher Immatrikulirungen der statutengemäß dazu geeigneten Bediensteten mit ihren Besoldungen unter Bestimmung der davon zu entrichtenden Taxen und Societätsbeiträge.
2) Die ZahlungsErwirkung der Quartalverzeichnisse über die verfallenen Gratial-Quartalien aus der General-StaatsCasse oder aus sonstigen dazu geeigneten Mitteln.
3) Die Anweisung der statutenmäßigen Benefiziengenüsse und deren Sistirung.
4) Die Wahrung der fundationsmäßigen Rechte und der Dotationsverhältnisse des Instituts,
5) Die Genehmigung zu Kapitaldarleihen von 1000 fl. und darüber, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln.
6) Die gerichtliche Vertretung des KapitalVermögens in Gant-, Schuld- und allen wie immer genannten Prozeß-Angelegenheiten.
7) Die Hinterlegung der einkommenden Pfandurkunden nach vorgängiger Prüfung der gesetzlichen Requisite im General-Landes-Archiv, und deren Requirirung bei erfolgter Heimzahlung.
8) Die Abgangs-Decreturen bei Verlusten auf deren vorgängige actenmäßige Nachweisung.
9) Alle Decreturen über wandelbare Einnahmen und Ausgaben und die Führung eines Notabilienbuchs.

Digitized by Google

10) Die Bestimmung des jährlichen Benefizien-Austheilers auf vorgängige Nachweisung der Kräfte des Fonds zur Erfüllung seiner statutenmäßigen Obliegenheiten und die hiernach erforderlichen Staatszuschüsse.

11) Die Vorlage des jährlichen Standes der WittwenCasse an das Ministerium des Innern zur öffentlichen Kundmachung.

12) Monatliche Einsicht und Prüfung der Journalien mit dem Etat und des Ausweises über den Kassenbestand.

13) Die Visitation des Dienstes, insbesondere der Kasse.

14) Vorlage der Immatrikulirungs-Ansprüche in allen durch die Statuten nicht klar bestimmten, mithin zweifelhaft erscheinenden Dienst- oder Besoldungsverhältnissen, nebst Gutachten an das Ministerium des Innern.

15) Berichts-Erstattung an diese Stelle über Anstellungsgesuche bei der General-WittwenCasse und über Zulagsgesuche der dabei angestellten Personen.

16) Berichts-Erstattung an dieselbe über Veränderung des Zinsfußes der Wittwen-CassenKapitalien durch Herabsetzung oder Erhöhung derselben.

Dem Verwaltungsrath steht frei, nach Gutfinden den General-WittwencassenVerrechner zur Abkürzung des Geschäftsganges in allen Sachen, die nicht seine Rechnungs-Verantwortlichkeit betreffen oder berühren, an den Berathungen Theil nehmen zu lassen.

B. In Bezug auf die General-BrandCasse.

1) Dem Verwaltungsrath steht die unmittelbare Aufsicht auf die Cassen- und Rechnungsführung der General-BrandCasse zu.

An ihn geschieht die monatliche Vorlage der Journalien mit Etat, so wie die monatlichen Ausweise des Kassenstandes, welche derselbe zu prüfen hat.

2) Er ordnet Visitationen und Cassenstürze an.

3) Er hat den Hauptkataster aus den Vorlagen der Kreisdirectorien aufzustellen.

Ferner hat er zu besorgen:

4) Die Prüfung der von der General-BrandCasse vorzulegenden jährlichen Bedürfniß-Etats und Antragserstattung an das Ministerium des Innern wegen der erforderlichen Umlage.

5) Aufstellung der Hauptnachweisung über die umgelegten Brandgelderbeiträge aus den Kreisverzeichnissen und Ertheilung der EinnahmsDecretur an die General-BrandCasse.

6) Die Ertheilung der ZahlungsAnweisung zu den nach §. 6. b. des höchsten Rescripts erkannten Brandentschädigungen.

Digitized by Google

7) Die Zahlungslegitimation zu den auf die Brandcassen geeigneten Einschätzungs-Gebühren.

8) Die Decretur und ZahlungsAnweisung der unständigen Einnahmen und Ausgaben, so weit sie CentralGegenstände betreffen.

9) Die Genehmigung zur Aufnahme von PassivKapitalien, welche zur Abtragung einer bereits bestehenden Schuld oder zu Deckung eines außerordentlichen, durch die gewöhnliche Umlage auf die Beitragspflichtigen nicht aufzubringenden Bedürfnisses bestimmt sind.

10) Die Erledigung der Beschwerden wegen unrichtig oder zur Ungebühr auferlegter Beitragspflicht zur General-BrandCasse; endlich

11) die Führung der Controlle durch das Notabilienbuch.

Dieser Verwaltungsrath steht übrigens mit den Kreisdirectorien in einem coordinirten Geschäftsverhältnisse. Alle Mittheilungen, welche früher die Staats-AnstaltenCommission in Hinsicht des Instituts der General-Wittwen- und BrandCasse zu empfangen hatte, sind in Zukunft an diesen Verwaltungsrath zu richten.

II. Geschäftskreis sämmtlicher Kreisdirectorien

in Bezug auf die Angelegenheiten der General-BrandCasse.

Außer den ihnen nach §. 5. a — d. incl. des höchsten Rescripts vom 17. Februar d. J. zugewiesenen Geschäften haben sie zu besorgen:

1) Die Erhebung und Prüfung der jährlich von den AmtsRevisoren zu fertigenden BrandversicherungsAnschlags-, Zugangs- und Abgangs-Tabellen.

2) Aufstellung einer Generaltabelle für den Kreis nach den Amtsbezirken und Einsendung des Duplicats davon an den Verwaltungsrath.

3) Führung eines Hauptverzeichnisses über die erkannten und hiervon zur Zahlung gekommenen Brandentschädigungen, wovon am Schlusse des Jahrs eine Abschrift dem Verwaltungsrath mitzutheilen ist.

4) In Ansehung der nach §. 5. b. den Kreisdirectorien eingeräumten Befugniß der Erkennung der Brandentschädigung liegt denselben ob, zur Erwirkung der ZahlungsAnweisung durch den Verwaltungsrath, jedesmal die Acten über die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden an denselben einzusenden.

III. Geschäftskreis jener Kreisdirectorien,

in deren Bezirk Staatsanstalten bestehen, in Bezug auf diese.

1) Prüfung und Verfügung über die von Quartal zu Quartal von den Verwal-

Digitized by Google

tungen einzusendenden Consignationen über alle wandelbaren Einnahmen und Ausgaben mit den dazu gehörigen Personalstands- und VerpflegungsTabellen.

2) Die Prüfung und Genehmigung der Versteigerung aller Lebensbedürfnisse, jährlicher Lieferungen und Arbeiten für die Anstalten.

3) Die Anordnung der Cassenstürze und Visitationen; Prüfung und Erledigung des Ergebnisses derselben.

4) Die Prüfung der Buchführung nach allen Rubriken der inneren Administration der Anstalt.

5) Die Aufsicht auf die Erhaltung des Betriebsfonds.

6) Die Aufsicht über den Vollzug der im Jahr 1828. eingeführten neuen Rechnungs- und VerwaltungsInstruction.

7) Die Erledigung der BauRelationen.

8) Die Prüfung der BeschäftigungsUebersichten mit Bilanzen über Gewinn- und VerlustRechnungen.

9) Die PreisBestimmungen der Fabrikate und Verfügung über deren Verkauf.

10) Die Disposition über die jährliche Dotation, und

11) das Budget, nämlich:

a. die Entwerfung des BedürfnißEtats für die Administration und für die Gewerbe;

b. die Nachweisung über die Verwendung der Dotation,

c. über den EffectivEtat, und

d. über den NormalEtat des Dienstpersonals desselben.

12) In dienstpolizeilicher Hinsicht, die unmitelbare Aufsicht über das in den Straf- und Heilanstalten verwendete Dienstpersonal, ferner die Obsorge für Aufrechthaltung und Handhabung der inneren Hausordnung und Disciplin nach den bestehenden Instructionen, sowie, was die Strafanstalten betrifft, die Wachsamkeit über den gehörigen Vollzug der urtheilsmäßigen Strafen.

Vorbehalten bleiben der Oberen Leitung und Aufsicht des Ministerium des Innern in Bezug auf die Heilanstalten zu Heidelberg und Pforzheim und auf das allgemeine ArbeitsInstitut in letzterer Stadt:

a) alle Anstellungen, Versetzungen, Entlassungen und Pensionirungen des gesammten der Anstalt vorstehenden und angehörigen Dienstpersonals, so wie dessen BesoldungsVerhältnisse;

Digitized by Google

b) Visitationen durch einen abzuordnenden Commissair und Sorge für den Vollzug des Erfolgs derselben durch das Kreisdirectorium, durch alle Zweige der innern Verwaltung der Anstalt; unbeschadet des unter III. 3. oben den Kreisdirectorien selbst eingeräumten Visitationsrechtes;

c) alle auf organische Veränderungen in der Anstalt durch Einführung anderer allgemeiner Beschäftigungsgegenstände ꝛc. Bezug habenden Maßregeln und Bestimmungen;

d) Die Verfügung über alle Baueinrichtungen und Veränderungen, welche durch die genehmigte BauRelation nicht vorgesehen sind, insofern zur Deckung ihrer Kosten ein außerordentlicher Kredit erforderlich ist.

Zur leichtern Handhabung der oberen Leitung und Aufsicht haben die Kreisdirectorien der genannten obersten Centralstelle über die erwähnten Anstalten folgendes vorzulegen:

a) vierteljährige summarische Auszüge aus dem Hauptbuche über das Soll und Haben und über die Reste der Einnahmen und Ausgaben sowohl in Bezug auf die Administrations- als auf die Gewerke-Cassen;

b) monatlich eine Personalstandsuebersicht über Abgang und Zuwachs der Sträflinge und Pfleglinge;

endlich

c) den Haupt-Jahresbericht, welcher für das Arbeitshaus und für die Heilanstalten von den Vorständen derselben über den Gesundheits- und sonstigen allgemeinen Zustand derselben und über die darauf Bezug habenden Wahrnehmungen zu erstatten ist.

Ueber die in Ansehung der Strafanstalten zu Freiburg, Mannheim und Bruchsal der obern Leitung und Aufsicht des Großherzoglichen Justizministeriums vorbehaltenen Geschäftsgegenstände wird demnächst von dieser Stelle selbst nähere Instruction nachfolgen.

Carlsruhe den 16ten Mai 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

(Die öffentlichen Aufforderungen bei Schuldenliquidationen betreffend.)

Unter Bezug auf die Verordnungen vom 23ten März 1811. Regierungsblatt Nro. IX.; vom 30ten November deſſelben Jahrs Regierungsblatt Nro. XXXIV., und vom 28. Mai 1823. Regierungsblatt Nro. XII. wird den Amtsreviſoraten aufgegeben, ſich jeder öffentlichen Aufforderung bei Schuldenliquidationen, insbeſondere auch ſolcher, die aus Veranlaſſung einer Auswanderung erlaſſen werden, zu enthalten, indem ſolche von den Aemtern, die, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden, auch die Liquidations-Verhandlungen vorzunehmen haben, ausgehen ſollen. Carlsruhe den 12ten April 1831.

Juſtiz-Miniſterium.

von Gulat.

Vdt. v. Marſchall.

(Die Aufhebung der Domänen-Verwaltungen Stein, Sinsheim und Tauberbiſchoffsheim.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Entſchließungen aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium vom 25. April d. J. Nro. 505, 506 und 507. gnädigſt zu genehmigen geruht:

1) daß die Domänenverwaltung Stein vom 1ten Juni d. J. an aufgehoben, und die Orte Bauſchlott, Eiſingen, Erſingen, Bilfingen und Göbrichen der DomänenVerwaltung Pforzheim, die Orte Kleinſteinbach, Königsbach mit Trais, Singen, Wilferdingen mit Remchingen, der DomänenVerwaltung Durlach, und die Orte Dürrenbüchig, Nußbaum, Stein und Wöſſingen der Domänen-Verwaltung Bretten zugewieſen werden; ferner
2) daß die DomänenVerwaltung Sinsheim ebenfalls vom 1ten Juni d. J. an aufgelöst, und die Orte Heinsheim, Hochhauſen, Waibſtadt und Kirchard der DomänenVerwaltung Neckargemünd, und die Orte Elſenz, Hilsbach, Düren, Waldangelloch und Weiler der DomänenVerwaltung Rauenberg zugetheilt werden; endlich
3) daß die DomänenVerwaltung Biſchoffsheim an der Tauber aufgehoben werde.

Carlsruhe den 7ten Mai 1831.

Finanzminiſterium.

von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

Digitized by Google

Tab

über die vom 1ten December 1829
brechen und Ver

Benennung der Verbrechen	
weg	

Digitized by Google

(Die Thätigkeit der Gendarmerie betreffend)

Beiliegende Ueberſicht über die vom 1ten December 1829. bis letzten December 1830. durch die Gendarmerie wegen vorgefallener Verbrechen und Vergehen gemachten Anzeigen und geſchehenen Verhaftungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 15ten April 1831.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Militair-Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 14ten November v. J., dem dieſſeitigen Geſchäftsträger am Königlich Preußiſchen Hofe, Major und FlügelAdjutanten von Frankenberg, und

den 1ten Januar d. J. dem penſionirten Obriſt-Lieutenant Merk, das Ritter-Kreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Den 18ten Februar, für lange und treu geleiſtete Dienſte in der Linie eine beſondere Dienſt-Auszeichnung zu ſtiften, für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche ſich am Tage dieſer Stiftungs-Ordre noch wirklich im activen Dienſt befinden. Sie wird an einem Band von rother Grundfarbe, mit zwei gelben Streifen und weißer Liſière, auf der linken Bruſt getragen, und beſteht:

I. Für Unteroffiziere und Soldaten.

Bei zurückgelegtem 12ten Dienſtjahr: in einer eiſernen Schnalle mit ſilberner Einfaſſung, in der Mitte das Wappenſchild des Badiſchen Hauſes, rechts deſſelben die Namens-Chiffre L G, links die Zahl XII.

Bei zurückgelegtem 18ten Dienſtjahr: in einer ſilbernen Schnalle von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie obige, mit der Zahl XVIII.

Bei zurückgelegtem 25ten Dienſtjahr: in einer vergoldeten Schnalle, an Form, Größe und Verzierung gleich der obigen, mit der Zahl XXV.

Der Beſitzer einer der drei Claſſen dieſer Dienſt-Auszeichnung iſt berechtigt, ſelbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militär-Stand in ſeinem nachherigen Verhältniß fortzutragen.

In keinem Falle aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Schnalle, getragen werden.

II Für Offiziere.

In einem kleinen goldenen Kreuz, mit ähnlicher Verzierung, wie die DienſtAuszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten. Dieſes Dienſt-Auszeichnungs-Kreuz kann jedoch erſt nach 25jährigem Dienſt in der Linie erlangt werden.

Digitized by Google

In Folge der Stiftung dieser Dienst-Auszeichnung hören nun die Ansprüche auf Ertheilung des Carl Friedrich Militär-Verdienst-Ordens, oder dessen Medaille auf, welche bisher durch 25jährige Dienstzeit begründet werden konnten; und es sollen diese, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben. —

Den 20ten Februar, den Rittmeister und bisherigen Inspections-Adjutanten Falkenstein mit Austritt aus seinem Verhältniß zur Linie, definitiv als Divisions-Commandant bei der Gendarmerie anzustellen.

Den 28ten Februar, dem vormaligen Premier-Lieutenant im Infanterie Regiment Markgraf Wilhelm, nunmehrigen Oberzoller Kiefer in Kehl, die Erlaubniß zu ertheilen, die Uniform von der Suite der Infanterie nach seiner frühern Charge zu tragen.

Den 1ten März, dem General-Stabs-Arzt Dr. Meier; dem Brigade-Arzt Dr. Nusbaumer, von der Leibgrenadier-Garde; dem Regiments-Arzt Herrmann, vom Garde-Dragoner-Regiment; und dem Oberchirurgen Happoid, vom Infanterie-Regiment von Stockhorn, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

Den 29ten Merz den Corporal von Streng, vom Infanterie-Regiment Erbgroßherzog, zum Second-Lieutenant zu ernennen,

Den 13ten April, bei der Cavallerie den Ernst von Reitzenstein zum Second-Lieutenant zu ernennen, und in dieser Eigenschaft dem Garde-Dragoner-Regiment zu aggregiren.

Den 26ten April den Thierarzt Karl Stahl von Karlsruhe zum zweiten Thierarzt bei dem Garde-Dragoner-Regiment zu ernennen.

Den 9ten Mai dem Second-Lieutenant Tscheulin, vom leichten Infanterie-Bataillon, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Todes-Fall.

Am 25ten Merz d. J. ist in Fürfeld der pensionirte Second-Lieutenant Heinrich Otto von Gemmingen gestorben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchstem Staats-Ministerial-Reskript vom 25ten April d. J. Nro. 530 die auf den Geheimenrath und Professor Dr. Duttlinger gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr von Ostern 1831 bis dahin 1832 gnädigst zu bestätigen geruht.

Höchstdieselben haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Maler Ernst Fries von Heidelberg zu Höchst Ihrem Hofmaler zu ernennen,

und mittelst höchster Entschließung vom 7ten April d. J. den Amtsrevisor Lembke zu Schopfheim in gleicher Eigenschaft nach Stauffen zu versetzen.

Hiezu als Beilage: Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse ꝛc.

Digitized by Google

Beilage

zum Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1831.

Allgemeine Uebersicht des Zustandes der Großherzoglich-Badischen weltlichen Civildiener-Wittwencasse

von Georgii oder 1. Juni 1829 bis dahin 1830.

Durch Reskript des höchsten Staatsministeriums vom 24. April 1823. Nro. 1013. ist die Vereinigung der Partikular-Wittwencassen zu Bruchsal und Thiengen mit der General-Wittwencasse, vom 23. April 1823 an, ausgesprochen worden. Die Vereinigung ist auch ausgeführe, jedoch eine besondere Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse solange Percipenten derselben die Interessen für sich allein anzusprechen haben, für nöthig erachtet worden.

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

	Einnahme.			fl.	kr.
1)	Cassenvorrath vom vorigen Rechnungsjahr und Receß	32,547	32		
	hievon für die Bruchsaler-Livreedienner Wittwencasse	159	33		
				32,387	59
2)	Vom Ausstand	57,511	30		
	hievon für die Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse	128	52		
				57,382	38
3)	Ersatzposten			50	34
4)	Capitalzinse und Zinsrata	56,461	56½		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	138	33		
				56,323	23½
5)	Verwiesene Capitalien und Zinse	24,595	46		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	15	—		
				24,580	46
6)	Abgelöste, verwiesene und frisch versicherte Capitalien	75,570	58¾		
	hievon für die Bruchsaler Livreedienner Wittwencasse	—	—		
				75,570	58¾
7)	Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienbestreitung von 1827 und 1828 und auf Dotations-Vermehrung			42,921	52½
8)	Beiträge von Mitgliedern			40,888	15½
9)	Dienstreceptions- und Meliorationstaxen			7,393	—
10)	Gratial-Quartalien eingegangen			26,243	53½
11)	Besoldungssteuer erhoben			96	51½
12)	Hauszins vom Diensthaus, die Hälfte			100	—
		Summe der Einnahme		363 940	15¼

Digitized by Google

I. General-Wittwencaſſe mit Verbindung der vormaligen Bruchſaler Civil-diener-Wittwencaſſe und der vormaligen Klettglauer Wittwen-Penſions-Caſſe zu Thiengen.

	Ausgabe			fl.	kr.
1)	Bevor			—	—
2)	Im Ausſtand geblieben	53,922	1		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	173	59		
				53,748	2
3)	Abgegangen und Nachgelaſſen			1,090	58½
4)	Erſatzpoſten			859	10
5)	Verſchüſſe auf Wiedererſatz			—	—
6)	Verwieſene Fallimentsgelder	27,692	6½		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	—	—		
				27,692	6½
7)	Angelegte und friſch verſicherte Capitalien	98,602	—		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	—	—		
				98,602	—
8)	Wittwen- und Waiſen Beneficien	116,501	57		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	134	11		
				116,367	46
9)	Porto und Frachtkoſten			14	52
10)	Gebühren und Diäten	359	28½		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	—	—		
				359	28½
11)	Beſoldungen	2,757	51		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwenkaſſe	—	—		
				2,757	51
12)	Penſion			316	—
	Zum Unterhalt des Dienſthauſes.				
13)	Verbaut	56	20½		
14)	Herrſchaftliche und andere Abgaben	22	15		
				78	35½
	Bureaukoſten.				
15)	Für Decopiſtengebühren, Schreibmaterialien, Licht und Feuerung	463	20		
16)	„ Caſſeneinbuße	66	40		
17)	„ Inventarienſtücke	—	—		
18)	„ Buchdrucker- und Buchbinderlohn	26	55		
19)	„ öffentliche Blätter	24	40		
				581	35
20)	Beſoldungsſteuer abgeliefert, Grundſteuer und für Gültablöſung	146	4½		
	davon für die Bruchſaler Livreedienrr Wittwencaſſe	4	23		
				141	41½
			Summa der Ausgabe	302,610	6½
	Remanet	61,459	34		
	hievon für die Bruchſaler Livreedienner Wittwencaſſe	129	25		
				61,330	9

Digitized by Google

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Zur Beneficienaustheilung sind bestimmt:

Nach §. 43, 44, 45. der Statuten $\frac{9}{10}$ der Beiträge und sämmtliche Zinse, daher gehören folgende Einnahmen zur Beneficienaustheilung:

			fl.	kr.
I. von Beiträgen:				
die ordinairen Beiträge mit	40,888	18½		
Hievon wieder ersetzt	497	49		
	40,390	29½		
davon kommen $\frac{9}{10}$ in Austheiler mit			36,351	26½
II. Von Capitalzinsen:				
die Capitalzinse	56,323	23½		
" Zinse von verwiesenen Capitalien	3,631	57½		
" " " GratialQuartalien aus eigenem Vermögen .	2	10		
" unter Ersatzposten	43	34		
Zusammen	60,001	5		
hievon in Abgang gekommene Zinse . .	1,012	58		
" Diäten und Gebühren . . .	335	9		
" Steuer von adjudicirten Gütern .	44	50		
" Porto von Zinsen	14	52		
" ersetzte Zinse	2	48		
" unter verwiesenen Fallimentsgeldern .	147	20		
" Buchdruckerlohn	5	16		
" unter Besoldungen	155	31		
	1,718	44		
Es kommen mithin in Austheiler			58,282	21
Summe der zur Beneficienaustheilung bestimmten Einnahmen			94,633	47½
An Beneficien sind aber im Rechnungsjahr 1829 bezahlt worden			116,367	46
Mithin wurde mehr bezahlt			21,733	58½

welche 21,733 fl. 58½ kr. nach §. 34. der Statuten aus der General-Staatscasse zu ersetzen sind.

Digitized by Google

I. General-Wittwencasse mit Verbindung der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse und der vormaligen Klettgauer Wittwen-Pensions-Casse zu Thiengen.

Berechnung des Vermögens.

			fl.	kr.
a) Receß Rückstand			9	12
b) Capitalien	1,151,397	8¾		
ferner ⅓ an der Fürst Styrum'schen Stiftung	59,805	23		
			1,211,202	31¾
c) Verwiesene Capitalien und Zinse und Erlös aus adjudicirten Liegenschaften			67,136	18
d) Landesherrliche Zuschüsse zur Beneficienzahlung von 1829			21,733	58½
e) Gratial Quartalien aus eigenem Vermögen bereits verfallen			—	—
f) Ersatzposten			485	12
g) Ausstände			53,748	2
h) Remanet			61,330	9
i) Antheil ad ⅓ am Kaufschilling fürs Diensthaus und der Betrag der Inventarienstücke im Bureau			3,352	28
Zusammen			1,418,997	51¼
hievon noch unbezahlte Beneficien	623	51		
nicht verrechneter Gehalt bei der Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse für 2 Jahre ohngefähr	515	50		
			1,139	41
Worüber auf den Rechnungsschluß an Vermögen verbleiben			1,417,858	10
Am Schluß des Rechnungsjahrs 1828 hat das Vermögen betragen			1,377,954	54¾
Mithin hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1829 zugenommen um			39,903	15¼

Digitized by Google

II. Bruchsaler Livrediener-Wittwencasse.

	Einnahme.	fl.	kr.
a)	Remanet von fernd	159	33
b)	Vom Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	128	52
c)	Capitalzinse aus 2846 fl. Capital einschließlich 75 fl im Ausland ohne Zins	138	33
d)	Capital abgelöst	—	—
e)	Verwiesenes Capital und Zins	15	—
	Summe der Einnahme	441	58
	Ausgabe.		
a)	Capital angelegt	—	—
b)	Beneficien bezahlt	134	11
c)	Abgegangen	—	—
d)	Verwiesene Gelder	—	—
e)	Besoldungen und Bureaukosten von 1828 und 1829 aufgerechnet . .	—	—
f)	Im Ausstand worunter 60 fl. im Ausland	173	59
g)	Gebühren und Kosten von adjudicirten Gütern	—	—
h)	Steuern ꝛc. vom letzten	4	23
	Summe der Ausgabe	312	33

Remanet 129 fl. 25 kr. Die Beneficien sind folgenden 13 Wittwen bezahlt worden, Magazinverwalter Schindel, die am 27. Januar 1830 starb, Stallbedient Stelte und Weegmann, Kanzleidiener Oppelt, Geßler, Hans und Doll, Kirchendiener Braun, Heslaquais Steiner, Heinefetter, Stallbedient Jacob Spangler, die am 10. Septembee 1829 starb, Aust und Laufer Schlerad; die Wittwen Spangler und Aust bezogen nichts aus der CivildienerWittwencasse.

Berechnung des Vermögens.

a)	Remanet	129	25
b)	Ausstand einschließlich 60 fl. im Ausland	173	59
c)	Capitalien, worunter 75 fl. im Ausland, wovon seit 1823 kein Zins ausgesetzt wird	2846	—
d)	Verwiesene Gelder im Rückstand	518	17½
	Zusammen	3667	41½
	Hievon noch nicht bezahlter Gehalt und Bureauaufwand von 1828 und 1829	30	44
	Mithin bleiben an Vermögen	3636	57½
	fernd betrug das Vermögen	3627	53½
	folglich hat das Vermögen im Rechnungsjahr 1829 zugenommen	9	4

Digitized by Google

Uebersicht der Mitglieder im Rechnungsjahr 1829.	General-Wittwen-Casse Carlsruhe.	Vormalige Bruchsaler Civildiener Wittwen-Casse.			Vormalige Klettgauer Wittwen-Casse Thiengen.	Bei allen Cassen zusammen.
		1. Cl.	2. Cl.	3. Cl.		
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1829 waren vorhanden	2301	4	17	19	16 nebst noch 1 weitern, der aber unter den 2301 schon begriffen ist.	2357
Im Laufe des Jahrs 1829 sind hinzugekommen	91	—	—		—	91
Zusammen	2392	4	17	19	16	2448
Davon sind im Rechnungsjahr 1829 abgegangen	92	—	—	3	—	95
Es verbleiben also auf den 22. April 1830	2300	4	17	16	16	2353
Uebersicht der Wittwen und Waisen vom Rechnungsjahr 1829.						
Am Anfang des Rechnungsjahrs 1829 waren vorhanden	721	6	21	32	16	796
Im Laufe des Jahrs sind hinzugekommen	63	1	—	3	1	68
Zusammen	784	7	21	35	17	864
Davon sind im Rechnungsjahr 1829 abgegangen	37	—	1	2	2	42
Es verbleiben also auf den 22. April 1830 und vermehren sich um 26.	747	7	20	33	15	822

Die Wittwen- und Waisengehalte wurden bezahlt, wie folgt:

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
			I. An Wittwen, die schon vor dem 23ten April 1803 vorhanden waren.				
1	2	15	Frau Hauptmann von Blomberg . . .	6	11	24	44
2	6	—	— Geistlich Verwalter Kramer . . .	16	30	66	—
3	6	54	— Forstverwalter Gerstner	18	58	75	52
4	6	36	— Registrator Karner	18	9	72	36
5	13	3	— HofrathsSecretär Baurittel . . .	35	53	143	32
6	15	54	— Geheime Hofrath Stößer . . .	43	43	174	52
7	10	12	— Revisor Seufert	28	3	112	12
8	12	54	— Hofrath Krieg	35	28	141	52
9	10	3	— KriegsCommissarius Schmidt . .	27	38	110	32
10	6	27	— Doktor Walz	17	44	70	56
11	6	—	— Zollverwalter Hörlin	16	30	66	—
12	18	9	— Hofrath Nebenius	49	54	199	36
13	24	54	— Landvogt von Blittersdorf . . .	68	28	273	52
14	4	52	— Doktor Schneid	13	23	53	32
15	3	54	— Kammerdiener Zwiebelhofer . . .	10	43	42	52
16	4	—	Hoflaquais Liebmann Wtb. bis 25. Juni 1829 †	—	—	7	44
17	2	30	Förster Helminger Wtb.	6	52	27	28
18	4	45	Frau Münzmeister Vierordt	13	3	52	12
19	2	20	Stallbediente Jakob Lang Wtb. . . .	6	25	25	40
20	6	—	Frau Musikus Kramer bis 26. Juli 1829 † .	—	—	17	13
21	2	20	Stallbediente Danner Wtb.	6	25	25	40
22	5	30	Flotzinspektor Böhringer Wtb. . . .	15	7	60	28
23	4	—	Hofefficiant Wipperman Wtb. . . .	11	—	44	—
24	2	40	Fehlenknecht Borell Wtb.	7	20	29	20
25	2	48	Jager Scheidweiler Wtb.	7	42	30	48
26	2	20	Förster Neumeier Wtb.	6	25	25	40
27	5	10	Unterkoch Rahe Wtb.	14	12	56	48
28	1	48	Jager Buchholz Wtb.	4	57	19	48
29	3	10	Frau Oberförster Willareth bis 16. März 1830 †	8	42	31	19
30	3	20	— Zollinspektor Odenwald in Ettlingen .	9	10	36	40
			II. Wittwen, vom 23. April 1803 bis 1810.				
31	6	45	Frau Rechnungsrath Rheinberger . . .	18	33	74	12
32	6	9	— Legationsrath Pesselt	16	54	67	36
33	7	39	— Frohnverwalter Lembke	21	2	84	8
34	10	21	— Registrator Göhring	28	27	113	48
35	18	9	— Stallmeister Wippermann . . .	49	54	199	36
36	10	21	— Hofrath Leußler	28	27	113	48
37	5	42	— Hofgärtner Enßlin	15	40	62	40
38	12	9	— Einnehmer Welper	33	24	133	36
39	21	—	— Hofrath Kühlenthal	57	45	231	—

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
40	5	15	Frau Dekter Schmidt zu Ichenheim . .	14	26	57	44
41	4	53	— Landchirurg Schmidt	13	25	53	40
42	5	15	— Dekter Welf zu Baden . . .	14	26	57	44
43	8	15	— Srkretarius Wielandt	22	41	90	44
44	8	15	— — Müller	22	41	90	44
45	8	33	— — Matthey bis 11. Jan. 1830 †	23	30	67	41
46	27	54	— Obervogt von Harrant . . .	76	43	306	52
47	9	54	— Stallsekretarius Müller . . .	27	13	108	52
48	8	15	— Medizinalrath Kreutzbauer . .	22	41	90	44
49	2	15	— Rath Sartory	6	11	24	44
50	6	—	— Landcommissarius Menzer . .	16	30	66	—
51	1	12	— Staabschirurg Müller bis 10. März 1830 †	3	18	11	37
52	4	57	— Einnehmer Posselt	13	36	54	24
53	11	24	— Forstinspektor Gabrr	31	21	125	24
54	15	27	— Regierungsrath Preuschen . .	42	29	169	56
55	16	21	— Major Lux	44	57	179	48
56	18	36	— Hofgerichtsrath Scheurrmann . .	51	9	204	36
57	37	21	— Kammerpräsident Maler . . .	102	42	410	48
58	2	50	Förstrr Altinger Wib.	7	47	31	8
59	6	20	Hofkieser Saif Wib.	17	25	69	40
60	3	4	Zollinspekter Holdenriedrr Wtb. . .	8	26	33	44
61	6	10	Frau Hofmusikus Schall	16	57	67	48
62	6	50	— Hausmeister Kühnle	18	47	75	8
63	2	40	Förster Roth Wib.	7	20	29	20
64	4	50	— Kerner Wib.	13	17	53	8
65	3	20	Grschirrmeister Mattusch Wib. bis 28. Dezember 1829 †	9	10	25	—
66	2	50	Zollinspikter Odenwald Wib. . . .	7	47	31	8
67	3	10	Baufuhrknecht Kull Wib.	8	42	34	48
68	2	50	Gartenknecht Ruppert Wib. bis 10. Febr. 1830 †	7	47	25	—
69	3	20	Stallbedirnt Todt Wib. bis 30. Marz 1830 † .	9	10	34	19
70	2	33	Waidgesell Wirth Wib. zu Eberstein . .	7	—	28	—
71	2	8	Laquais Mury Wib.	5	52	23	28
72	3	—	Kammerlaquais Metz Wib.	8	15	33	—
			III. Vom Rechnungsjahr 1810.				
73	27	27	Frau Kammerrath Obermüller . . .	75	29	301	56
74	12	—	— Amtmann Pecher	33	—	132	—
75	5	24	Beijäger Lehenka miner. Sohn bis 11. Jan. 1830	14	51	42	36
76	3	27	Stallbedirnt Dimpfel Wib.	9	29	37	56
77	17	15	Frau Hofgerichtsrath Erbs	47	26	189	44
78	25	57	— Hofrath Eisenlohr	71	21	285	24
79	6	27	— Dekter Kobold	17	44	70	56
80	9	36	— Rrgistrator Herbster	26	24	105	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
81	21	45	Frau Stadtamtmann Sartorius . .	59	48	239	12
82	8	24	Kanzleidiener Weller minor. Sohn bis 21. Aug. 1829	23	6	30	33
83	9	45	Frau Geheime Expeditor Jacobi . .	26	48	107	12
84	15	27	— Gefälloerwalter von Horth . .	42	29	169	56
85	7	12	Umgelder Coblitz Wtb. . . .	19	48	79	12
86	17	24	Frau Gefälloerwalter Renzler . .	47	51	191	24
87	29	51	— LandeskommissariatsSekretarius Ortenbach .	82	5	328	20
88	29	24	— Geheime Referendär von Reichert .	80	51	323	24
89	4	39	Förster Endreß Wtb. . . .	12	47	51	8
90	2	6	Werkmeister Köpple Wtb. . . .	5	46	23	4
91	19	12	Frau Gefälloerwalter Firnhaber . .	52	48	211	12
			IV. Vom Rechnungsjahr 1811.				
92	3	18	Bodenwichser Schenk Wtb. . . .	9	4	36	16
93	3	36	Hoflaquais Riedrich Wtb. . . .	9	54	39	36
94	3	—	Kohlenknecht Heisch Wtb. . . .	8	15	33	—
95	4	3	Baufuhrknecht Markert Wtb. . . .	11	8	44	32
96	8	6	Frau Kanzlist Hartmann . . .	22	16	89	4
97	5	33	Kanzleidiener Elber Wtb. . . .	15	15	61	—
98	5	42	Kanzleidiener Koch minor. Sohn . .	15	40	62	40
99	7	48	Frau Kanzlist Leger bis 14. März 1830 .	21	27	76	30
100	12	—	— Amtsschultheiß Lichtenauer . .	33	—	132	—
101	45	—	— Staatsminister von Gayling . .	123	45	495	—
102	11	24	— Registrator Kanstinger . . .	31	21	125	24
103	21	—	— Oberamtsrath Frank . . .	57	45	231	—
104	16	12	— Hofrath Rutschmann . . .	44	33	178	12
105	10	39	— Amtskeller Pittius . . .	29	17	117	8
106	4	21	Förster Brugger Wtb. . . .	11	57	47	48
107	8	42	— Kieser Wtb.	23	55	95	40
			V. Vom Rechnungsjahr 1812.				
108	10	30	Religionsfundi-Verwalter Rang minor Sohn bis 18. Nov. 1829 . . .	28	52	73	51
109	9	9	Frau Staabschirurg Heuß . . .	25	9	100	36
110	12	12	— Amtsrevisor Friderici . . .	33	49	135	16
111	26	15	— Kreisrath Herzberger . . .	72	11	288	44
112	13	57	— Rechnungsrath Seeber . . .	38	21	153	24
113	19	57	— Hofrath Höflin . . .	54	51	219	24
114	14	15	— Amtsrevisor von Schleitheim . .	39	11	156	44
115	7	39	Förster Bühler Wtb. . . .	21	2	84	8
116	25	30	Frau Kreisrath von Rotteck . .	70	7	280	28
117	13	39	— Domainenverwalter Gillmann . .	37	32	150	8
118	10	30	Theater-Maschinist Gutsch Wtb. . .	28	52	115	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manne und Vater		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
119	39	9	Frau Oberstallmeister von Seldeneck . .	107	39	430	36
120	24	18	— Geheime Hofrath Stebel . .	66	49	267	16
121	10	48	Amtsreviser Schauber miner. Sohn . .	29	42	118	48
122	10	30	Dekter Jagerschmidt miner. Tochter bis 17. August 1829 . . .	28	52	26	42
123	5	51	Zoller Berger Wtb.	16	5	64	20
124	30	—	Frau Kreisrath Engelberger . . .	82	30	330	—
125	5	51	Kreiskanzleidiener Riegler miner. Sohn .	16	5	64	20
126	12	36	Kammerdiener Seibold miner. Tochter bis 12ten December 1829 . . .	34	39	88	30
127	3	54	Schloßtherwarth Anselm Wtb. . .	10	43	42	52
128	4	3	Stallbedient Andreas Caspar Wtb. . .	11	8	44	32
129	6	18	Kanzleidiener Eisen Wtb. . . .	17	19	69	16
130	45	—	Frau Rath Weiß	123	45	495	—
131	4	12	Förster Eisen aufm Jagdhaus Wtb. . .	11	33	46	12
132	3	—	Zollinspektor Heiler miner. Tochter bis 4. Juli 1829	—	—	6	31
133	39	45	Frau Kreisdirektor von Manger . .	109	18	437	12
134	8	15	— Dekter Stein	22	41	90	44
135	8	33	Dekter Reichert miner. Tochter . .	23	30	94	—
136	1	48	Frau Wundarzt Huber . . .	4	57	49	48
			VI. Vom Rechnungsjahr 1813.				
137	8	33	Frau Mundkoch Oetle . . .	23	30	91	—
138	4	30	Baufuhrknecht Kraut Wtb. . . .	12	22	49	28
139	20	42	Frau Musikdirektor Danner . . .	56	55	227	40
140	30	27	Forstmeister von Schrettenberg miner. Tochter .	83	44	334	56
141	5	42	Kanzleidiener Biundo Wtb. . . .	15	40	62	40
142	6	—	RheinbrückengeldErheber Kleß Wtb. bis 17. Okt. 1829 †	16	30	32	6
143	11	51	Frau Landchirurg Gellert . . .	32	35	130	20
144	45	—	— Staatsrath von Beffet . .	123	45	495	—
145	7	48	— Sekretär Martini . . .	21	27	85	48
146	7	12	Bronnenmeister Breyer Wtb. . .	19	48	79	12
147	4	3	Stallbediente Popp Wtb. . . .	11	8	44	32
148	45	—	Frau Staatsrath Brauer . . .	123	45	495	—
149	15	—	— HofgerichtsRegistrator Dresch . .	41	15	165	—
150	9	—	— Hoffourier Haußer . . .	24	45	99	—
151	5	6	— Amtskieser Locherer . . .	14	1	56	4
152	1	39	— Staabschirurg Vollmar . .	4	32	18	8
153	22	12	— Oberamtmann Wielandt . .	61	3	244	12
154	5	51	— Wundarzt Eckard . . .	16	5	64	20
155	7	48	— Landchirurg Kärcher . . .	21	27	85	48
156	17	15	— Kreisregistrator Esser . . .	47	26	189	44

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
157	4	48	Stallaufseher Kaminsky minor. Sohn	13	12	52	48
158	11	42	Domainenverwalter Bodenins minor. Sohn	32	10	128	40
159	6	45	Frau Assistenzarzt Eichhorn	18	33	74	12
160	10	48	— Doktor Wirbel	29	42	118	48
161	13	48	— — Henkenius	37	57	151	48
162	10	30	— Kammerdiener Lang	28	52	115	28
163	10	57	Amtsrevisors Glecknet minor. Tochter	30	6	120	24
164	4	39	Frau Amtsphysikus Doktor Schmidt zu Freiburg	12	47	51	8
165	9	—	— Hofkonditer Heer	24	45	99	—
166	19	30	— General-Registrator Leichtlen	53	37	214	28
167	5	24	Kammerlaquais Kneibing Wib.	14	51	59	24
168	16	30	Frau Landphysikus Dr. Finner	45	22	181	28
169	5	24	Zeugknecht Klein Wib.	14	51	59	24
170	20	6	Frau Oberamtsrath Mutschgai	55	16	221	4
171	6	54	— geistlich Verwalter Schuler	18	58	75	52
172	1	57	— Landchirurg Weber	5	21	21	24
173	5	15	Förster Roedterer Wtb.	14	26	57	44
174	18	27	Frau Irrenhaus-Physikus Dr. Reller	50	44	202	56
175	25	3	— Kreisrath Fuchs	68	53	275	32
176	13	30	— Obereinnehmer Debattis	37	7	148	28
177	13	30	— — Schindler	37	7	148	28
178	6	54	Förster Liebherr minor. Tochter zu Renzingen bis 26. Decemb. 1829.	18	58	51	8
179	3	—	Frau Assistenzarzt Dr. Böhme bis 19. Jan. 1830	8	15	24	28
180	12	—	— Hofgerichts-Secretar Pipus	33	—	132	—
131	6	—	— Physikus Dr Kuß	16	30	66	—
182	1	12	— Staabschirurg Wieser	3	18	13	12
183	6	18	— Oberzoller Uttinger	17	19	69	16
184	—	27	— Staabschirurg Maurer	1	14	4	56
			VII. Vom Rechnungsjahr 1814.				
185	13	12	Frau Amtsrevisor Wagner	36	18	145	12
186	11	51	Amtsaktuar Fischer Wib.	32	35	130	20
187	4	12	Förster Zipfel Wib.	11	33	46	12
188	28	12	Frau Obervogt Stuber	77	33	310	12
189	2	24	Kirchendiener Groß Wib.	6	36	26	24
190	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Troll	28	52	115	28
19	5	6	Förster Neck Wib.	14	1	56	4
192	13	3	Frau Amtmann Siebler	35	53	143	32
193	10	3	Förster Schweickart Wib. zu Rheinhausen	27	38	110	32
194	24	18	Frau Kreisrath Leuthin	66	49	267	16
195	2	15	Förster Ehret Wib.	6	11	24	44
196	6	36	Zollverwalter Cramer minor. Kinder	18	9	72	30
197	6	18	Frau Stadtamtskanzlist Griesbaber	17	19	69	16

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
198	27	54	Frau Generalkassier Waag	76	43	306	52
199	11	42	Silberdiener Bratz Wtb. bis 25. Febr. 1830	32	10	108	39
200	10	57	Frau Kanzleirath Diesenhofer	30	6	120	24
201	13	30	— Kreissekretär Caluri	37	7	148	28
202	18	—	— Amtsrevisor Fink	49	30	198	—
203	24	—	— Kreisrath Wurz	60	—	264	—
204	4	30	Förster Wilhelm Wtb.	12	42	49	28
205	7	12	Kammerlaquais Etzler Wtb.	19	48	79	12
206	10	30	Frau Studienfundi-Verwalter Abt bis 22. März 1830	28	52	105	31
			VIII. Vom Rechnungsjahr 1815.				
207	13	39	Frau Forstverwalter Wohlmann	37	32	150	8
208	6	9	— Landchirurg Giehr	16	54	67	36
209	2	15	— Hofgerichtsadvocat Gechnat	6	11	24	44
210	4	57	Hoflaquais Fischer Wtb.	13	36	54	24
211	23	24	Frau Gefällverwalter Streicher	64	21	257	24
212	4	57	Beijäger Zittel Wtb.	13	36	54	24
213	6	27	Förster Zittel Wtb.	17	44	70	56
214	5	6	— Glaser Wtb.	14	1	56	4
215	15	18	Frau Kammerdiener Vierordt bis 12. Febr. 1830	42	4	136	1
216	5	42	— Landchirurg Rheinberger	15	40	62	40
217	16	3	— Amtskeller Rosenfeld	44	8	176	32
218	6	9	Förster Föckler Wtb.	16	54	67	36
219	12	—	Frau Geheime Kanzlist Sutter	33	—	132	—
220	12	36	— Verwalter Müller	34	39	138	36
221	14	24	— Forstinspector Schweickhard	39	36	158	24
222	4	57	Entenfanger Daniel Gerhard minor. Tochter	13	36	54	24
223	31	12	Frau Oberamtmann Beithorn	85	48	343	12
224	6	9	— Professor Mercy	16	54	67	36
225	6	—	Bezirksinspektor Abend Wtb.	16	30	66	—
226	1	21	Amtschirurg Burkart minor. Tochter	3	42	14	48
227	2	6	Reutschmidt Goldschmidt Wtb.	5	46	23	4
228	7	3	Förster Klein minor. Sohn	19	23	77	32
229	5	15	Staabschirurg Eglau Wtb.	14	26	57	44
230	21	54	Frau Oberamtmann Huber	60	13	240	52
	1	57	— Landchirurg Kefer	5	21	21	24
			IX. Vom Rechnungsjahr 1816.				
231							
232	21	—	Frau Archivrath Kolb	57	45	231	—
233	25	12	Oberamtmann v. Laabe min. Sohn bis 2. Aug. 1829	69	18	76	50
234	34	57	Frau Geheimerath und Obervogt Odenwald	96	6	384	24
235	7	12	Revierförster Brutschin Wtb.	19	48	79	12
236	1	57	Frau Landchirurg Kurz	5	21	21	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
237	6	9	Kanzleibot Wagner Wtb.	16	54	67	36
238	13	12	Frau Amtsrevisor Klein	36	18	145	12
239	15	—	— Obereinnehmer Röß	41	15	165	—
240	12	—	— Sekretär Pyrr	33	—	132	—
241	8	15	— Landkommissär Wetzel	22	41	90	44
242	22	30	Hofgerichtsrath v. Adelsheim minor. Tochter bis 6. Mai 1829	—	—	8	50
243	24	18	Frau Oberamtmann Steinwarz	66	49	267	16
244	15	18	— Amtmann Steinwarz	42	4	168	16
245	21	54	— Oberamtmann Reibel	60	13	240	52
246	9	27	— Leibchirurg Schall	25	59	103	56
247	12	54	— Amtsrevisor Fahrenschon	35	28	141	52
248	18	54	— Oberamtmann v. Haubert	51	58	207	52
249	28	57	— Geheime Referendär Wolz	79	36	318	24
250	22	57	— Oberforstmeister v. Ehrenberg	63	6	252	24
251	3	36	Küchenpoßler Schimpf Wtb. bis 18. Mai 1829 †	—	—	2	50
252	13	30	Frau Archivassessor Metzger	37	7	148	28
253	15	—	Kreisassessor Achenbach minor. Kinder	41	15	165	—
254	44	42	Staatsrath u. Kreisdirekt. Holzmann min. Tochter	122	55	491	40
255	5	51	Fruchtmesser Fischer Wtb.	16	5	64	20
256	3	15	Kollektor Rausmüller Wtb.	14	26	57	44
257	3	18	Frau Landchirurg Heilig	9	4	36	16
			X. Vom Rechnungsjahr 1817.				
258	27	—	Frau Geheime Hofrath Hemeling	74	15	297	—
259	4	48	Kassendiener Suß minor. Kinder	13	12	52	48
260	15	—	Obereinnehmer Frey minor. Kinder	41	15	165	—
261	16	39	Frau Professer Burrmann	45	47	183	8
262	16	39	— Amtsrevisor Engelberger	45	47	183	8
263	8	6	Hausmeister Schmidt Wtb.	22	16	89	4
264	4	3	Hausknecht Laukin Wtb.	11	8	44	32
265	45	—	Frau Staatsminister von Marschall	123	45	495	—
266	4	39	Stalldedienter M. Heinz Wtb.	12	47	51	8
267	3	—	Forstgeometer Behrens Wtb.	8	15	33	—
268	2	15	Frau Amtmann Sander	6	11	24	44
269	1	21	— Staabschirurg Scheible	3	42	14	48
270	6	—	Physikus Dr. Merk minor. Tochter	16	30	66	—
271	10	30	Frau Hofgerichtskanzlist Arnold	28	52	115	28
272	2	15	Förster Hecht Wtb.	6	11	24	44
273	45	—	Frau Staatsrath Fein	123	45	495	—
274	18	—	— MinisterialExpeditor Kraut	49	30	198	—
275	37	30	— Staatsrath Guignard	103	7	412	28
276	4	48	Unterförster Liebherr Wtb.	13	12	52	48
277	12	9	Frau Professer Melling	33	24	133	36

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Vater		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl	kr.	fl	kr.
278	21	9	Frau Oberamtmann Nestler . . .	58	9	232	36
279	15	54	— Domanenverwalter Dorn . .	43	43	174	52
280	1	39	Förster Zink Wtb.	4	32	18	8
281	10	57	Frau PlantageInspektor Schneeberger .	30	6	120	24
282	5	51	RheinbrückengeldErheber Devans Wtb. .	16	5	64	20
283	4	48	Revierförster Lenz Wtb. . . .	13	12	52	48
284	4	39	Stallbediente Karl Caspar Wtb. . .	12	47	51	8
285	14	15	Revisor Irion miner. Kinder . . .	39	11	156	44
286	6	36	Neuschmidt Muller Wtb. . . .	18	9	72	36
287	13	3	Frau Kammerdiener Roux . . .	35	53	143	32
288	15	—	Obereinnehmer Enderlin miner. Kinder .	41	15	165	—
			XI. Vom Rechnungsjahr 1818 bis zum 30ten Januar 1819, als das neue Pensionsedikt erschienen ist.				
289	38	42	Frau Oberhofgerichtsrath Lauckhard . .	106	25	425	40
290	45		— Hofoberjagermeister v. Adelsheim .	123	45	495	—
291	1	57	Landchirurg Brix miner. Kinder . .	5	21	21	24
292	21	36	Frau Burgvogt Lenz	59	24	237	36
293	16	48	— Amtsrevisor Fabert . . .	46	12	184	48
294	2	15	— General v. Beck . . .	6	11	24	44
295	4	30	— Amtmann Leibfried . . .	12	22	49	28
296	15	45	— Oekonomierath Heyer . . .	43	18	173	12
297	16	57	— Verwalter Siegert . . .	46	36	186	24
298	10	30	— Kreiskanzlist Neff . . .	28	52	115	28
299	14	15	— Ministerialrevisor Hoyer . .	39	11	156	44
300	5	6	Hofökonomie-Verwaltungsdiener Kohlenbrenner Wtb	14	1	56	4
301	21	54	Frau Oberamtmann Seld . . .	60	13	240	52
302	16	30	— Geheime Expedtter Klein . .	45	22	181	28
303	11	42	— Landbaumeister Kramer . .	32	10	128	40
304	8	42	Zoller Prittwitz Wtb.	23	55	95	40
305	4	57	Hofbibliothekdiener Schenk Wtb. . .	13	36	54	24
306	3	27	Fehlenknecht Ludwig Kehlhofer Wtb. .	9	29	37	56
307	4	21	Förster Koch minor. Tochter . . .	11	57	47	48
308	2	6	Stallbedient Waldenspiel Wtb. . .	5	46	23	4
309	4	21	Frau Ingenieur Fischer . . .	11	57	47	48
			XII. Vom 30. Januar 1819 bis 23ten April 1819.				
310	4	21	Frau General v. Eck	11	57	47	48
311	9	45	— Hofmusikus Himmelheber . .	26	48	107	12
312	4	57	Futtermeister Stein minor. Sohn . .	13	36	154	24
313	3	27	Fehlenknecht Jakob Kehlhofer Wtb. . .	9	29	37	56

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beitragen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.		fl.	kr.
314	10	21	Frau Sekretär Obermüller . . .	28	27	113	48
315	13	12	— Amtsrevisor Frey . . .	36	18	145	12
316	40	12	— Geheime Referendär v. Stöcklein .	110	33	442	12
317	5	15	Thürnitzwächter H. Theurer Wtb. . .	14	26	57	14
			XIII. Vom Rechnungsjahr 1819.				
318	18	—	Frau Oberrechnungsrath Kreglinger . .	49	30	198	—
319	21	—	Ober-Ingenieur Schwenk minor. Sohn .	57	45	231	—
320	6	—	Frau Physikus Dr. Longatti . . .	16	30	66	—
321	16	30	— Registrator Berthold . . .	45	22	181	28
322	10	30	Kanzlist Schlittenhard minor. Tochter .	28	52	115	28
323	6	—	Frau Physikus Dr. Schmidt zu Kleinlaufenburg	16	30	66	—
324	18	—	— Kreisassessor Cepte . . .	49	30	198	—
325	3	18	Förster Rühle Wtb.	9	4	36	16
326	4	12	— Weishaupt Wtb. . . .	11	33	46	12
327	20	15	Frau Polizeirath Stark . . .	55	41	222	44
328	4	39	Reutschmidt Christoph Simon Wtb. . .	12	47	51	8
329	23	42	Frau Hofmeubles-Verwalter Wippermann .	65	10	260	40
330	14	15	— Domfabrikpfleger Wild . . .	39	11	156	44
331	16	30	— Landphysikus Dr. Strohmeier bis 20ten Nov. 1829 † . . .	45	22	105	2
332	16	30	— Amortisationskasse-Kontrolleur Fellmeth .	45	22	181	28
333	16	30	— Oberrevisor Schollmaier . .	45	22	181	28
334	18	—	— Kanzleirath Gell . . .	49	30	198	—
335	10	30	— Amtsrevisor Torrent . . .	28	52	115	28
336	12	—	— Gefallverwalter Mager . . .	33	—	132	—
337	6	27	Kanzleidiener Bauer Wtb. . . .	17	44	70	56
338	7	30	Frau Hofmusikus Sturz . . .	20	37	82	28
339	8	42	Kammerlaquais Mele Wtb. . . .	23	55	95	40
340	18	—	Amtsrevisor von Schach minor. Kinder .	49	30	198	—
341	10	30	Frau Oberförster Brenn . . .	28	52	115	28
342	13	30	— Domanenverwalter Harscher . .	37	7	148	28
343	15	45	— Landbaumeister Frommel . .	43	18	173	12
344	10	30	— Hoftanzmeister Richard . .	28	52	115	28
345	4	30	Förster Mertel Wtb.	12	22	49	28
346	22	3	Kanzleirath Meßdorf minor. Kinder . .	60	38	242	32
347	13	3	Frau Bergmeister Paul . . .	35	53	143	32
348	13	30	— Zettelverwalter Barbo . . .	37	7	148	28
349	12	45	— Forstverwalter Hurtauld . .	35	3	140	12
350	6	45	Bezirks-Inspektor Himmel minor. Sohn bis 16. Januar 1830 . . .	18	33	54	14
351	16	50	Frau Physikus Krieg . . .	45	22	181	28
352	4	30	Förster Arleth Wtb.	12	22	49	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Manner und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
			XIV. Vom Rechnungsjahr 1820.				
353	11	15	Frau Kanzlist Freund . . .	30	56	123	44
354	9	27	— Mundkoch Kautz . . .	25	59	103	56
355	4	57	Hofbediente Wilhelm Kiefer Wtb. . .	13	36	54	24
356	3	45	Bodenwichser Pfeiffer minor. Sohn . .	10	18	41	12
357	5	33	Pförtner Ruprechts Wtb. . . .	15	15	61	—
358	5	42	Förster Ertel Wtb.	15	40	62	40
359	20	42	Frau Postverwalter Berger . . .	56	55	227	40
360	9	—	— Oberzollinspektor Hartmann . .	24	45	99	—
361	7	48	Förster Petri Wtb.	21	27	85	48
362	4	48	— Kunz Wtb.	13	12	52	48
363	10	30	Amtsassessor Dietz minor. Tochter . .	28	52	115	28
364	16	30	Frau Hofgerichtssekretär Stein . .	45	22	181	28
365	45	—	— Oberhofmeister von Wöllwarth . .	123	45	495	—
366	18	54	— Amtmann Schneck . . .	51	58	207	52
367	45	—	— Geheimerath v. Heimb . . .	123	45	495	—
368	4	57	Hoflaquais Michael Jakob minor. Kinder .	13	36	54	24
369	30	—	Frau Geh. Referendär Dahmen bis 2. Januar 1830 †	82	30	229	34
370	12	45	— Revisor Franz	35	3	140	12
371	6	—	— Landchirurg Birnstiel . . .	16	30	66	—
372	12	45	— Ingenieur Keller . . .	35	3	140	12
373	19	12	— Kanzleirath Karg . . .	52	48	211	12
374	4	57	Hoflaquais Lanzer Wtb. . . .	13	36	54	24
375	5	15	Heiduck Zoller Wtb.	14	26	57	44
376	7	12	Mundschenk Wagner Wtb. . . .	19	48	79	12
377	4	39	Baufuhrknecht Heinz Wtb. . . .	12	47	51	8
378	24	—	Frau Kreisrath Schmuck . . .	66	—	264	—
379	10	30	— Kreiskanzlist Reck . . .	28	52	115	28
380	15	45	— UniversitätsStallmeister Wippermann .	43	18	173	12
381	17	42	— Amtmann Schwab . . .	48	40	194	40
382	4	30	— Landfourier Schartner . . .	12	22	49	28
383	4	57	Hofbedienten Karl Kiefer Wtb. . .	13	36	54	24
384	15	—	Frau Physikus Dr. Meppert . . .	41	15	165	—
385	12	45	— Ingenier Rieder . . .	35	3	140	12
386	5	15	Förster Schwemberger minor. Sohn . .	14	26	57	44
387	18	—	Frau Oberrevisor Zittel . . .	49	30	198	—
			XV. Vom Rechnungsjahr 1821.				
388	4	21	Stallbediente Kranz minor. Sohn . .	11	57	7	48
389	18	—	Frau Kanzleirath Maier . . .	49	30	198	—
390	4	39	Baufuhrknecht Dahlinger Wtb. . .	12	47	52	8
391	38	24	Frau Hofrath Böckmann . . .	105	36	422	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
392	11	15	Frau Hofkonditor Seitz . . .	30	56	123	44
393	11	42	— Amtsrevisor Link . . .	32	10	128	40
394	20	33	— Hüttenverwalter Helbing . .	56	30	226	—
395	7	30	— Kollektor Münzing . . .	20	37	82	28
396	7	12	— Landchirurg Dieterle . . .	19	48	79	12
397	11	15	— Kanzlist Adam	30	56	123	44
398	3	27	Förster Fischer Wtb.	9	29	37	56
399	8	6	Rheinbruckenmeister Brenner Wtb. . .	22	16	89	4
400	36	—	Frau Fiskalatsdirektor Haaß bis zum 8. Juni 1829 †	—	—	51	8
401	45	—	— Staatsminister v. Fischer . .	123	45	495	—
402	34	12	— Geheime Referendär Klose . .	94	3	376	12
403	16	30	— Hüttenfaktor Berg . . .	45	22	181	28
404	27	—	— Oberbergrath Kimmich . . .	74	15	297	—
405	30	—	— Geheime Justizrath Professor Gensler .	82	30	330	—
406	16	30	Obereinnehmer Sievert minor. Sohn . .	45	22	181	28
407	21	—	Frau Kreiskassier Schroth . . .	57	45	231	—
408	13	30	Kreisregistrator Ziegler minor. Kinder . .	37	7	148	28
409	7	30	Frau Medizinalrath Gaupp . . .	20	37	82	28
410	45	—	— Oberhofgerichtsrath Schmieg . .	123	45	495	—
411	16	30	— Oberingenieur Obrecht . . .	45	22	181	28
412	7	39	Hofgoldsticker Wolf Wtb. . . .	21	2	84	8
413	11	15	Frau Ministerialkanzlist Oesterle . .	30	56	123	44
414	7	57	Hausmeister Ludwig Wtb. . . .	21	51	87	24
415	2	42	Hausknecht Kininger Wtb. . . .	7	25	29	40
416	8	15	Oberpedell Krings Wtb. . . .	22	41	90	44
417	13	12	Frau Amtsrevisor Greisenberg . .	36	18	145	12
418	5	15	Bauaufseher Weiß Wtb. . . .	14	26	57	44
419	1	57	Staabschirurg Heinrich minor. Sohn .	5	21	21	24
420	5	15	Heiduck Schmidt Wtb. . . .	14	26	57	44
421	15	—	Frau Domänenverwalter Häuser . .	41	15	165	—
422	4	39	Stallbedient Georg Keller Wtb. . .	12	47	51	8
423	15	9	Frau Kanzleirath Sachs bis 8. Febr. 1830 †	41	39	132	49
424	18	—	— Rath Lamei	49	30	198	—
			XVI. Vom Rechnungsjahr 1822.				
425	13	39	Frau Physikus Zipp	37	32	150	8
426	15	18	— Kreisrevisor Pfeiffer bis 25. Mai 1829 †	—	—	15	15
427	4	39	Stallbedient Georg Walter Wtb. . .	12	47	51	8
428	27	—	Frau Medizinalassessor Wohnlich . .	74	15	297	—
429	21	—	— Kreisrath Hüetlin . . .	57	45	231	—
430	8	6	— Prosector Winter . . .	22	16	89	4
431	45	—	— Reisemarschall von Gayling . .	123	45	495	—
432	4	39	Stallbedient Heidenreich Wtb. . .	12	47	51	8

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
433	16	30	Frau Obereinnehmer Barthold	45	22	181	28
434	18	—	— Rechnungsrath Salzer	49	30	198	—
435	7	12	Kreiskassendiener Wolf Wtb.	19	48	79	12
436	6	36	Stalloffiziant Haupt Wtb.	18	9	72	36
437	30	9	Frau General von Röder	82	54	331	36
438	3	9	— UniversitätsCustos Bagatti	8	39	34	36
439	9	54	Förster Renz Wtb.	27	13	108	52
440	11	42	Frau Amtsrevisor Schwarz	32	10	128	40
441	7	30	— Hausmeister Greitler	20	37	82	28
442	15	9	— Physikus Falk bis 16. Dez. 1829 †	41	39	108	12
443	4	30	— Hofkanter Haag	12	22	49	28
444	16	30	— Domänenverwalter Wingler	45	22	181	28
445	5	33	Holzhofaufseher Glattacker Wtb.	15	15	61	—
446	12	45	Frau Canzlist Pixis	35	13	140	12
447	4	39	Stallbedient Walters Wtb.	12	47	51	8
448	23	33	Forstmeister v. Münzesheim minor. Kinder	64	45	259	—
449	10	39	Frau Forstinspektor von Lindenberg	29	17	117	8
450	13	30	— Hofgerichtssekretär Perrtjean	37	7	148	8
451	45	—	— Geheimerath. Vierordt	123	45	495	—
452	33	—	— Geheime Archivrath Herbster	90	45	363	—
453	25	12	— Amtmann Röck	69	18	277	12
			XVII. Vom Rechnungsjahr 1823.				
454	15	45	Frau Kreisrevisor Wagner	43	18	173	12
455	9	45	Canzlist Reischbacher minor. Kinder	26	48	107	12
456	32	24	Frau Staatsrath Ruth	89	6	356	24
457	4	39	Schloßwächter Scheer minor. Kinder	12	47	51	8
458	13	30	Frau Domänenverwalter Seld	37	7	148	28
459	26	24	— Oberforstmeister v. Müllenheim	72	36	290	24
460	15	—	— Amtmann Fischer	41	15	165	—
461	10	39	— Physikus Kanz	29	17	117	8
462	3	45	Brunnenmeister Hummel Wtb.	10	18	41	12
463	42	—	Frau Staatsrath Oehl	115	30	462	—
464	4	39	Stallbedient J. Braun Wtb.	12	47	51	8
465	43	12	Frau Forstmeister Holz	118	48	475	12
466	4	57	Unterförster Pahl Wtb.	13	36	54	24
467	18	36	Frau Amtskeller Kiefer	51	9	204	36
468	2	51	Förster Wagner Wtb.	7	50	31	20
469	12	9	Frau Physikus Keil	33	25	133	40
470	3	36	Kuchendiener Andreas Carl Wtb.	9	54	39	36
471	1	21	Staabschirurg Streit Wtb.	3	42	14	48
472	10	3	Förster Allmeier Wtb.	27	38	110	32
473	10	30	Frau UniversitätsActuar Maurer	28	52	115	28
474	8	15	— Hofmusikus Beck	22	41	90	44

Digitized by Google

Nro.	Von jahrl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartalitee.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
475	6	—	Accisor Grimm Wtb.	16	30	66	—
476	11	42	Frau Amtsrevisor Müller	32	10	128	40
477	16	30	— Amtmann v. Menßhengen	45	22	181	28
478	9	27	Accisor Adriano minor. Sohn bis 12. Mai 1829	—	—	5	42
479	15	—	Frau Registrator Wollschläger	41	15	165	—
480	15	—	— Hofgerichtsassessor Uhl	41	15	165	—
481	24	—	Hofgerichtsrath Müller minor. Kinder	66	—	264	—
482	23	51	Frau Oberamtmann Seyfried	65	35	262	20
483	6	9	Förster Wagner Wtb. zu Büchenbronn	16	54	67	36
484	18	—	Postmeister v. Soiron minor. Sohn bis 12. August 1829	49	30	60	16
485	15	—	Frau Polizeicommissar Eckard	41	15	165	—
486	5	15	Förster Barrelmez Wtb.	14	26	57	44
487	45	—	Frau Kreisdirektor v. Liebenstein	123	45	495	—
488	14	15	O.H.G.R.Canzlist Rapparini minor. Tochter	39	11	156	44
489	9	45	Frau Hofmusikus Langendorf	26	48	107	12
490	7	48	Förster Bachmeier Wtb.	21	27	85	48
491	13	30	Frau G. Sc. Cassenbuchhalter Metz	37	7	148	28
492	3	36	Herrschaftsförster Georg Wtb.	9	54	39	36
493	6	—	Hauptzoller Treppmann Wtb.	16	30	66	—
494	14	15	Frau O.H.G.R.Canzlist Waeneck	39	11	156	44
495	10	30	— Polizeicommissar Zöller	28	52	115	28
496	19	39	— Hofrath und Professor Schaffroth	54	2	216	8
			— Forstcontrolleur Hecht. S. unterm Zuwachs Nro. 743.				
			XVIII. Vom Rechnungsjahr 1824.				
497	21	—	Frau Oberrechnungsrath Bodemer	57	45	231	—
498	15	45	— Oberrevisor Frommel	43	18	173	12
499	18	—	— Amtsrev. Casse-Controlleur Neck	49	30	198	—
500	9	18	Förster Wilhelm Wtb.	25	34	102	16
501	10	39	Hofofficiant Beck Wtb.	29	17	117	8
502	3	45	Bibliothekdiener Hell Wtb.	10	18	41	12
503	15	—	Frau Ministerialassessor Wielandt	41	15	165	—
504	1	21	Staabschirurg Keust Wtb.	3	42	14	48
505	1	57	Landchirurg Meschensch minor. Tochter	5	21	21	24
506	6	—	Hofmaler Authenried Wtb.	16	30	66	—
507	9	54	Canzleidiener Schneider Wtb.	27	13	108	52
508	15	—	Frau Wasser- u. Straßenbauinspektor Steinemann	41	15	165	—
509	8	6	— Rentamtsschreiber Bertsche	22	16	89	4
510	7	30	— Collektor Wilhelmi	20	37	82	28
511	8	15	— Hausmeister Lattus	22	41	90	44
512	11	15	— Domänenverwalter Lump	30	56	123	44
513	1	30	— Universitäts-Canzlist Dietz	4	7	16	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencaſſe Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
514	15	—	Frau Stadtſchreiber Collmar bis 21. Juli 1829 †	—	—	40	47
515	9	45	— Phyſikus Dr. Enroth . . .	26	48	107	12
516	1	48	Förſtrr Kellner Wtb. . . .	4	57	19	48
517	10	30	Frau H.G.R Canzliſt Straub . .	28	52	115	28
518	12	—	Kanzleiſekretär Maier minor. Tochter . .	33	—	132	—
519	10	30	Frau H.G.R.Canzliſt Förderer . .	28	52	115	28
520	6	—	— Phyſikus Dr. Suckow . .	16	30	66	—
521	4	30	— Plantagrinſpektor Kleſe . .	12	22	49	28
522	4	39	Stallbrdient Joh. Jac. Heinz Wtb. . .	12	47	51	8
523	21	—	Frau Kanzleirath Dietz . . .	57	45	231	—
524	13	30	Bergmriſtrr Heppenſack Wtb. . .	37	7	148	28
525	4	30	Förſter Sievert Wtb. . . .	12	22	40	28
526	10	21	Frau Spitalſchaffner Schamer . .	28	27	115	18
			— Collektor Weikum. S. unterm Zuwachs Nro. 742.				
			XIX. Vom Rechnungsjahr 1825.				
527	3	—	Frau Geheime Hofrath Profeſſor Rueſ .	8	15	33	—
528	39	18	— Hofkammerrath Wilhelmi . .	108	4	432	16
529	6	—	Zollinſpektor Frei Wtb. . . .	16	30	66	—
530	8	15	Kanzleidiener Kammerer Wtb. . .	22	41	90	44
531	6	—	Mundkoch Frrund Wtb. . . .	16	30	66	—
532	45	—	Frau Staatsrath v. Ittner . . .	123	45	495	—
533	12	45	— Rrgiſtrator Manrra . . .	35	3	140	12
534	7	3	Kanzleidienrr Bürge Wtb. . . .	19	23	77	32
535	40	30	Frau Oberhofgrrichtsrath Gaum . .	111	22	445	28
536	3	27	Fohlenknecht Nagel Wtb. . . .	9	29	37	56
537	19	39	Frau Miniſterialregiſtrator Faber . .	54	2	216	8
538	21	—	— Amtsreviſor Dietrich . . .	57	45	231	—
539	5	33	Förſter Hagermeiſter min Tochter bis 1. Sept. 1829.	15	15	21	53
540	16	30	Frau Kreisregiſtrater Kammer . .	45	22	181	28
541	19	39	— Kanzleirath Gottwald . . .	54	2	216	8
542	10	39	— Kammrrdienrr Fiſcher . . .	29	17	117	8
543	10	30	— Mundkoch Ludwig . . .	28	52	115	28
544	7	30	Procurator Fiſci Adv. Einsmann Wtb. .	20	37	82	28
545	8	15	Kanzleidiener Müller Wtb. . . .	22	41	90	44
546	15	—	Frau Hofgerichtsſrcretär Rieblinger . .	41	15	165	—
547	12	—	PoſtamtsOfficial Schwritz minor. Kinder .	33	—	132	—
548	12	—	Kaufhausſchreiber Maier minor. Kindrr .	33	—	132	—
549	9	—	Frau Marſchallamtskanzliſt Müller . .	24	45	99	—
550	1	57	— Landchirurg Heiling . . .	5	21	21	24
551	14	15	Rechnungsrath Baurittel minor. Tochtrr .	39	11	156	44
552	24	—	Frau Münzrath Dietz . . .	66	—	264	—
553	7	3	Förſter Staudemann Wtb. . . .	19	23	77	32

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
554	18	45	Frau F. M. Registrator Hoffmann . .	51	33	206	12
555	30	—	— Ministerialrath Wundt . .	82	30	330	—
556	19	30	— Oberrechnungsrath Krieger . .	53	37	214	28
557	12	—	— Oberkonditor Schwarz . . .	33	—	132	—
558	16	30	— Sekretär Rutschmann . . .	45	22	181	28
559	14	6	— Küchenmeister Fritz . . .	38	46	155	4
560	9	45	— Hofkonditor Funk . . .	26	48	107	12
561	6	9	— Kanzlist Böhler . . .	16	54	67	36
562	6	—	— Dr. Wund	16	30	66	—
563	25	21	— Kreisrath Haub . . .	69	42	278	48
564	23	3	— Domanenverwalter Willmann . .	64	45	259	—
565	6	45	Kanzleidiener Bech Wtb. . . .	18	33	74	12
566	6	—	Physikus Dr. Krauth minor. Kinder . .	16	30	66	—
567	1	57	Frau Landchirurg Frech . . .	5	21	21	24
568	13	30	— Revisor Götz	37	7	148	28
			— Forstrath Rettig. S. unterm Zuwachs Nro. 772.				
			XX. Vom Rechnungsjahr 1826.				
569	10	30	Frau Amtskeller Ströhlin . . .	28	52	115	28
570	24	—	— Hofgerichtsrath Heim . . .	66	—	264	—
571	6	9	— Staabschirurg Hartmann . .	16	54	67	36
572	24	—	Oberrechnungsrath Olinger minor. Kinder .	66	—	264	—
573	4	30	Beijäger Schroff Wtb. . . .	12	22	49	28
574	4	39	Stallbedienter Andr. Herb Wtb. . .	12	47	51	8
575	40	12	Frau Oberstallmeister v. Geusau . .	110	33	442	12
576	37	30	— Major v. Meier . . .	103	7	412	28
577	4	12	— Landchirurg Hof . . .	11	33	46	12
578	22	30	— Hofgerichtsrath Hägelin . .	61	52	247	28
579	6	27	— Landchirurg Schwindt . . .	17	44	70	56
580	16	30	— Domänenverwalter Ortwein . .	45	22	181	28
581	3	54	— Hofgartner Ottendörfer . .	10	43	42	52
582	22	30	— Hofrath Krebrer . . .	61	52	247	28
583	6	54	— Hofkiefer Nast . . .	18	58	75	52
584	1	48	— Landchirurg Revellio . . .	4	57	19	48
585	16	30	— Oberrevisor Buchholz bis 12. Aug. 1829 †	45	22	55	43
586	4	39	Stallbedienter Nikl. Huber Wtb. . .	12	47	51	8
587	4	21	Kuchepoßirr Weiß Wtb. . . .	11	57	47	48
588	4	30	Thierarzneigehulfr Schöpfer Wtb. . .	12	22	49	28
589	4	57	Heflaquais Kirfer Wtb. . . .	13	36	54	24
590	7	48	Geschirrmeistrr Weiß Wtb. . . .	21	27	85	48
591	21	—	Frau Concertmeistrr Freka . . .	57	45	231	—
592	40	30	— O H G. Rath Meirr . . .	111	22	445	28
593	13	30	— Communrevisor Hegner . . .	37	7	148	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
594	1	57	Frau Landchirurg Gruni	5	21	21	24
595	18	—	Domänenverwalter Breitenstein minor. Kinder	49	30	198	—
596	4	57	Frau Oberförster Schmidt	13	36	54	24
597	4	21	Gartengehülfe Sturni Wtb.	11	57	47	48
598	7	48	Stadtamtsactuar Mendelin Wtb.	21	27	85	48
599	11	15	Bezirksbaumeister Waldmann minor. Kinder	30	56	123	44
600	4	3	Frau Physikus Dr. Rohrwasser	11	8	44	32
601	15	27	— Amtsrevisor Barth	42	29	169	56
602	16	30	— Domänenverwalter Crecelius	45	22	181	28
603	16	57	— Kammerdiener Gebhard	46	36	186	24
604	5	42	Kammerlaquais Hofmann Wtb.	15	40	62	40
605	3	54	Förster Seitz Wtb.	10	43	42	52
606	10	30	Frau Physikus Fink	28	52	115	28
607	6	—	— Physikus Dr. Reiner	16	30	66	—
608	12	—	— Canzlist Götte	33	—	132	—
609	—	54	Zollbereuter Roser minor. Tochter	2	28	9	52
610	8	33	Frau Hofrath und Physikus v. Engelberg	23	30	94	—
611	4	39	Baufuhrstallbedient H. Glaßner Wtb.	12	47	51	8
612	19	48	Frau Forstmeister Keller	54	27	217	48
613	8	15	Hofkoch Ruprecht minor. Kinder	22	41	89	44
614	22	30	Frau Kammerrath Länger	61	52	247	28
615	15	36	— Amtmann Meister	42	54	171	36
616	40	30	— Geheime Referendär v. Traitteur	111	22	445	28
617	15	—	— Kreisrath Meerwein	41	15	165	—
618	5	24	Förster Glaser Wtb.	14	51	59	24
619	20	15	Frau Hofgerichtsrath Hofmeister	55	41	222	44
620	6	45	Bezirksinspektor Friedel Wtb.	18	33	74	12
621	9	45	Frau Hofgerichtskanzlist Umber	26	48	107	12
622	11	15	— Ministerialkanzlist Merkel	30	56	123	44
623	15	—	— Keller Zimmermann	41	15	165	—
624	45	—	— Geheimerath Schrickel	123	45	495	—
625	13	30	— Kreisrevisor Dell	37	7	148	28
626	4	48	— Oberförster Müller	13	12	47	12
627	8	6	— — Wagner	22	16	88	24
628	18	—	— Stempelverwalter Wiesen	49	30	198	—
629	15	—	— Ingenieur Rummer	41	15	165	—
630	5	42	Kreiskanzleibot Habermaier Wtb.	15	40	62	40
631	6	—	Frau Amtsregistrator Morhard	16	30	66	—
632	22	48	— Hofgerichtsrath Wirth	62	42	250	48
633	5	6	Stallbediente Humbert minor. Kinder	14	1	56	4
634	18	—	Frau Hofschauspieler Gerl	49	30	198	—
635	15	45	— Ingenieur Beisenherz	43	18	173	12
636	15	—	— Sekretär Strehle	41	15	165	—
637	8	24	Silberdiener Braunwald Wtb.	23	6	92	24

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
638	15	—	Frau Obereinnehmer Gerstner	41	15	165	—
639	3	9	Schloßknecht Fischbach Wtb.	8	39	34	36
640	17	33	Frau Domänenverwalter Deimling	48	15	193	—
			XXI. Vom Rechnungsjahr 1827.				
641	45	—	Frau Staatsrath Volz	123	45	495	—
642	5	15	Garderobelaquais Vögele Wtb.	14	26	57	44
643	15	54	Frau Domänenverwalter Schmalholz	43	43	173	52
644	14	15	— Ministerialrevisor Pfeiffer	39	11	156	44
645	4	57	Hoflaquais Corva Wtb.	13	36	54	24
646	27	—	Frau Forstrath Fischer	74	15	297	—
647	21	9	— Geheime Regierungsrath Hartleben	58	9	232	36
648	12	—	Amtsassessor Nägele minor. Tochter	33	—	132	—
649	12	18	Küchenmeister Körper Wtb.	33	49	135	16
650	19	30	Frau O.H.G.R. Sekretär Betz	53	37	164	28
651	16	30	— MinisterialRegistrator Keßler	45	22	181	28
652	18	36	— Forstmeister Fischer	51	9	204	36
653	11	15	— Baumeister Weiß	30	56	123	44
654	12	—	— StempelVerwaltungsControlleur Braun	33	—	132	—
655	13	30	— Obereinnehmer Schäfer	37	7	148	28
656	18	27	— Stallmeister Lamine	50	44	202	56
657	5	6	Förster Gebhard Wtb.	14	1	56	4
658	13	57	Frau Domänenverwalter Wacker	38	21	153	24
659	18	—	— Geheimehofrath Selb	49	30	198	—
660	16	12	— Kammerdiener Sauerbeck	44	33	178	12
661	18	—	— Domainenverwalter Barbo	49	30	198	—
662	11	51	— Physikus Dr. Krapf bis 16. Sept. 1829 †	32	35	52	25
663	15	—	— Ingenieur Kraut	41	15	165	—
664	3	—	Mehlwaagmeisters Rüdesheimer Wtb.	8	15	33	—
665	24	—	Frau Hofgerichtsrath Pistorius	66	—	264	—
666	16	30	— Domänenverwalter Sievert	45	22	181	28
667	15	54	— Amtmann Roth	43	43	174	52
668	3	27	Fohlenknecht Wilh. Borrell Wtb.	9	29	37	56
669	3	45	Marschallamtsdiener Trutweiler Wtb.	10	18	41	12
670	24	—	Frau Postmeister Betz	66	—	264	—
671	1	57	— Landchirurg Kreuzer	5	21	21	24
672	6	36	Wildmeister Schmidt Wtb.	18	9	72	36
673	23	6	Frau Rechnungsrath Wahl	63	31	194	4
674	6	—	— Bezirksinspektor Argast	16	30	66	—
675	6	27	Förster Scherer Wtb.	17	44	70	56
676	16	30	Frau Minist.Registrator Dörflinger	45	22	181	28
677	4	39	Stallbediente Nagel minor. Kinder	12	47	51	28
678	6	18	Förster Duschaneck Wtb.	17	19	69	16
679	1	57	Staabschirurg Staatsmann Wtb.	5	21	21	28

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
680	24	—	Frau Oberrechnungsrath Hahn . . .	66	—	264	—
681	12	54	— Professor Sulzer . . .	35	28	141	52
682	31	30	— Geheime Archivrath Molter . .	86	37	346	28
683	12		— Kreisexpeditor Schretz . . .	33	—	132	—
684	14	15	— Domfabrikpfleger Metz . . .	39	11	156	44
685	8	15	— Physikus Dr. Wolf . . .	22	41	90	44
686	21	—	— Hofgerichtsrath Neumann . .	57	45	241	—
			XXII. Vom Rechnungsjahr 1828.				
687	12	—	Frau Hofrath von Imhof . . .	33	—	132	—
688	4	48	Waagmeister Ulrich Wtb. . . .	13	12	52	48
689	16	30	Frau Obercontrolleur Thill . .	45	22	181	28
690	3	45	Oberlandchirurg Zwiebelhofer minor. Kinder .	10	18	41	12
691	18	—	Frau Ministerial-Registrator Heidenreich .	49	30	198	—
692	5	6	Hoflaquais Deeg Wtb. . . .	14	1	56	4
693	31	30	Frau Kreisrath Junghanns . . .	86	37	346	28
694	5	24	Laufer Stempf Wtb. . . .	14	51	59	24
695	45	—	Frau Staatsrath von Zyllnhard . .	123	45	495	—
696	9	45	— Canzlist Braunwarth . . .	26	48	107	12
697	28	30	— Forstmeister Häußer . . .	78	22	313	28
698	40	30	— Geheimerath Walz . . .	111	22	445	28
699	18	—	— Hofschauspieler Heck . . .	49	30	198	—
700	9	—	— Collector Herzer . . .	24	45	99	—
701	7	12	— Landchirurg Ummenhofer . .	19	48	79	12
702	15	—	— Physikus Dr. Siebe . . .	41	15	165	—
703	22	30	— Amtmann Bäuerle . . .	61	52	247	28
704	6	27	Förster Kroneisen Wtb. . . .	17	44	70	56
705	8	24	Canzleidiener Ludwig Wtb. . . .	23	0	92	24
706	7	12	Frau Oberförster Lump . . .	19	48	79	12
707	3	18	Förster Böttinger minor. Kinder . .	9	4	36	16
708	16	30	Frau Archivar Hauer	45	22	181	28
709	15	—	— Revisor Kieffer	41	15	145	—
710	36	—	— Geheimerath Wild	99	—	396	—
711	2	42	Herrschaftkiefer Pfefferle Wtb. . .	7	25	29	40
712	4	48	Zollbereuter Hunkler Wtb. . . .	13	12	52	48
713	14	15	Frau H.G.R.Expeditor Gamp . .	39	11	156	44
714	4	48	Habermesser Georg Mater Wtb. . .	13	12	52	48
715	5	15	Accisor Bingner Wtb. . . .	14	26	57	44
716	9	45	Frau Kreis-Canzlist Vollmuth . .	26	48	107	12
717	15	—	Postverwalter Roth minor. Sohn . .	41	15	165	—
718	20	15	Frau Hofrevisor Schöchlin . . .	55	41	222	44
719	29	42	— Geheime Hofrath Dr. Bär . .	81	40	326	40
720	13	3	— Physikus Dr. Obercamp . .	35	53	143	32
721	5	6	Hofmößner Fuchs Wtb. . . .	14	1	56	4

Digitized by Google

Nro.	Von jährl. Beitragen der Männer und Vater.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter.		Im Jahr.	
	fl.	kr.	XXIII. Zuwachs im Rechnungsjahr 1829.	fl.	kr.	fl.	kr.
722	6	—	1) Accisor Burkhard Wtb. vom 1ten Mai 1829	16	30	64	33
723	5	24	2) Heiduck Schmidt Wtb. vom 23ten April 1829	14	51	59	24
724	6	9	3) Canzleidiener Metzger Wtb. vom 28. April 1829	16	54	66	40
725	6	54	4) Förster Kieser Wtb. vom 30ten April 1829	18	58	74	42
726	6	27	5) GestütsInspektor Stüber Wtb. v. 1. Mai 1829	17	44	69	22
727	36	—	6) Frau Geheimerath Spinner v. 6. Mai 1829	99	—	381	51
728	16	30	7) — Physikus Dr. Bürglin v. 16. Mai 1829	45	22	170	—
729	9	—	8) — Revisor Frei vom 21. Mai 1829	24	45	91	23
730	13	57	9) — Amtsrevisor Bernhard vom 22. Mai 1829	38	21	141	10
731	20	6	10) — Amtmann Lang v. 23. Mai 1829	55	16	202	50
732	7	57	11) — Landchirurg Reis v. 26. Mai 1829	21	51	79	28
733	13	57	12) — Amtsrevisor Ebel v. 29. Mai 1829	38	21	138	13
734	18	—	13) — MinisterialRegistrater Ripamenti vom 29. Mai 1829	49	30	178	25
735	4	39	14) Baufuhrstallknecht Jakob Braun Wtb. vom 3. Juni 1824	12	47	45	22
736	13	30	15) Frau Syndicus Liesgi v. 12. Juni 1829	37	7	128	4
737	9	9	16) — Landschaftscassier v. Mader vom 20. Juni 1824	25	10	84	37
738	5	24	17) Hausmeister Munz Wtb. v. 26. Juni 1829	14	51	48	58
739	15	27	18) Frau Domänenverwalter Beck v. 30. Juni 1829	42	29	138	11
740	37	30	19) — O.H.G.Rath Welper vom 9. Juli 1829	103	7	325	12
741	14	15	20) — Oberrevisor Müller v. 15. Juli 1829	39	11	120	59
742	9	—	21) — Collekter Weikum vom 12. November 1824	24	45	538	51
743	9	18	22) — Forstcontrolleur Hecht vom 15ten April 1823	25	34	718	7
744	16	30	23) — Domänenverwalter Otto vom 25ten Juli 1829	45	22	135	6
745	3	54	24) Gartenknecht Herrmann Wtb. vom 30ten Juli 1829	10	43	31	24
746	13	48	25) Frau Domänenverwalter Faber vom 3ten August 1829	37	57	109	18

Digitized by Google

Nro.	Von jahrl. Beitragen der Mannrr und Väter.		a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Betrag.	Quartalitrr.		Im Jahr.	
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
747	4	21	26) Schloßknecht Kraft Wtb. vom 23ten Juli 1829	11	57	35	51
748	15	18	27) Frau Physikus Dr. Mers vom 6ten Aug. 1829	50	19	143	17
749	30	54	28) — Forstmeister Eichrodt vom 25. Aug. 1829	84	58	224	25
750	11	51	29) — Spitalverwaltrr Lump vom 29. Aug. 1829	32	35	84	38
751	4	57	30) — Stallbrbirnte Durm Wtb. vom 29. Aug. 1829	13	36	35	20
752	15	—	31) Frau Obereinnehmer Riel v. 30. August 1829	41	15	106	42
753	13	30	32) — Oberrevisor Kreitner vom 1. September 1829	37	7	93	24
754	6	45	33) Canzleidiener Weiß Wtb. vom 2. Sptrmber 1829	18	33	47	23
755	21	—	34) Frau Medicinalrath Dr. Schlecht v. 4ten Sept. 1829	57	45	146	15
756	7	39	35) Canzleidiener Kirchenbauer Wtb. v. 17ten September 1829	21	2	50	18
757	15	27	36) Frau KreisExpeditor v. Waibel vom 19ten September 1829	42	29	100	40
758	22	30	37) — Hofrath Professor Erhard vom 24ten Srptember 1829	61	52	143	14
759	1	21	38) Staabschirurg Heim minor. Kinder vom 28ten September 1829 . . .	3	42	8	24
760	16	30	39) Frau Medicinalrath Dr. Wenz vom 18ten Oktober 1829	45	22	93	22
761	1	48	40) Zollbereuter Egri Wtb. vom 3ten Oktober 1829	4	57	10	58
762	5	15	41) Förster Asal Wtb. v. 8. Novemb. 1829 .	14	20	26	21
763	21	27	42) Frau Galleriedirektor Becker v. 14. Nov. 1829	58	59	113	51
764	5	42	43) Baumgärtner Will Wtb. v. 22. Novrmber 1829	15	40	36	13
765	18	—	44) Frau Stiftsschaffner Zollikofer v. 23ten Nov 1829	49	30	82	19
766	5	51	45) Staabschirurg Kreuzer Wtb. v. 25. Dec. 1829	16	5	21	9
767	9	—	46) Frau Berenter Weiß vom 30. Dec. 1829.	24	45	31	12
768	16	30	47) — Hofrath Potschka v. 20ten Januar 1830	45	22	46	51
769	10	30	48) Revisionsgehülfe Walter minor. Tochter v. 28. Jan. 1830	28	52	29	11

Digitized by Google

Nro	Von jährl. Beiträgen der Männer und Väter. fl.	kr.	a) Aus der General-Wittwencasse Carlsruhe, zu 11 fl. — jährlich auf 1 fl. — Beitrag.	Quartaliter. fl.	kr.	Im Jahr. fl.	kr.
770	4	39	49) Thürnitzwächter Willet Wtb. v. 20. Jan. 1830	12	47	13	12
771	6	—	50) Frau Geheimehofrath Professor Ecker vom 6 Nov. 1829	16	30	30	29
772	19	48	51) — Forstrath Rettig vom 27ten April 1826	54	27	868	48
773	1	57	52) — Landchirurg Beppele v. 23ten Juli 1829	5	22	16	6
774	11	51	53) — Kammerdiener Sterk v. 23. Januar 1830	—	—	32	35
775	92	30	54) — Amtmann Krancher v. 13. Februar 1830	—	—	40	31
776	20	6	55 — Forstmeister von Blittersdorf vom 16 Februar 1830 . . .	—	—	40	31
777	6	18	56) — Oberförster Bernauer v. 20. Febr. 1830	—	—	11	55
778	30	—	57) — Obervogt Molitor v. 22 Februar 1830	—	—	55	—
779	10	30	58) — Hof-Fechtmeister Boulle v. 14. März 1830	—	—	12	49
780	9	45	59) Hofmusikus Dickhut minor. Kinder v. 19. März 1830	—	—	10	25
781	7	57	60) Frau Landchirurg Menges v. 21. März 1830	—	—	8	—
782	18	—	61) — Kreisassessor Blenkner v. 23. März 1830	—	—	17	3
783	42	—	62) — Geheimerath Pfister v. 30ten März 1830	—	—	30	48
784	5	6	63) Hoflaquais Moritz minor. Kinder v. 5ten April 1830	—	—	2	48

Digitized by Google

Nro.	b) Aus der Partikular-Wittwencaſſe Bruchſal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in der III. Claſſe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Claſſe mit 3 Aktien.				
1	Frau Reichshofrath von Rieffel zu Wien . . .	22	30	270	—
2	— Geheimerath Joachim von jährlichen 27 fl. 48 kr. Beitrag	25	29	305	48
3	— Oberhofgerichtsrath Volz	22	30	270	—
4	— Geheime Hofrath Groß	22	30	270	—
5	— Kammerherr du Jarris de Laroche aus 25 fl. 21 kr. Beitrag	23	14	278	48
6	— Medicinalrath Profeſſor Schütz . . .	22	30	270	—
7	— Hauptmann von Berthier vom 25. April 1829 .	22	30	268	31
	II. Claſſe mit 2 Aktien.				
8	— Stadtamtmann Gemehl bis 23. August 1829 † .	—	—	93	52
9	— Amtmann Krauß	15	—	180	—
10	— Bauſchreiber Jäger	15	—	180	—
11	— Amtsſchreiber Brennſteck	15	—	180	—
12	— — Derſonville	15	—	180	—
13	— Kammerdiener Weizhofer	15	—	180	—
14	— Amtmann Schütz	15	—	180	—
15	— Hofchirurg Regenauer	15	—	180	—
16	— Kücheſchreiber Habermann	15	—	180	—
17	— Canzliſt Keppler	15	—	180	—
18	— Hofkonditor Hartmann	15	—	180	—
19	— Regiſtrator Blümer	15	—	180	—
20	— Hofmuſikus Bils	15	—	180	—
21	— — Eichhorn	15	—	180	—
22	— Amtskeller Waizel aus 23 fl. 16 kr. jährl. Beitrag .	21	19⅓	255	56
23	— Oberſchaffner Walter	15	—	180	—
24	— Phyſikus Dr. Rouſſy	15	—	180	—
25	— AmtsCommiſſär Geſchreiber	15	—	180	—
26	— Amtskeller Bienkner von jährlichen 16 fl. 39 kr. Beitrag	15	15⅓	183	8
27	— Zuchthausverwalter Schmidt von jährl. 19 fl. 39 kr. Beitrag	18	⅓	216	8
28	— Domänenverwalter Warnkönig . . .	15	—	180	—

Digitized by Google

Nro	b) Aus der Partikular-Wittwen-Casse Bruchsal, zu 22 fl. 30 kr. in der I., zu 15 fl. — in der II. und zu 7 fl. 30 kr. in die III. Classe, monatlich.	Monatlich.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	III. Classe mit 1 Aktie.				
29	Förster Jüllich Wtb.	7	30	90	—
30	Kanzleidiener Goßlar Wtb.	7	30	90	—
31	Förster Häusse Wtb.	7	30	90	—
32	Jäger Boederer zu Jöhlingen Wtb.	7	30	90	—
33	Holzverwalter Schindel Wtb. bis 27. Jan. 1830 †	7	30	90	—
34	Sprachmeister Ziegenfuß Wtb.	7	30	68	45
35	Kanzleibot:n Hanns Wtb.	7	30	90	—
36	Förster Schäfer von Weter Wtb.	7	30	90	—
37	— Bender Wtb.	7	30	90	—
38	— Walther zu Sct. Leon Wtb.	7	30	90	—
39	— Boederer zu Rheinhausen Wtb.	7	30	90	—
40	Gegenschreiber Krauß Wtb.	7	30	90	—
41	Förster Schütt zu Hambrucken Wtb.	7	30	90	—
42	Kanzleibot Doll Wtb.	7	30	90	—
43	Obereinnehmereibot Oppelt Wtb.	7	30	90	—
44	Laquais Stolte Wtb.	7	30	90	—
45	Förster Weber Wtb.	7	30	90	—
46	Hoflaquais Heinefeetee Wtb.	7	30	90	—
47	Förster Walter zu Mingolsheim Wtb.	7	30	90	—
48	Kirchendiener Braun Wtb.	7	30	90	—
49	Hoflaquais Steiner Wtb.	7	30	90	—
50	Schloßthorwart Diehl Wtb.	7	30	90	—
51	Stallbedient Feenznick minor. Sohn bis 27. April 1829	7	30	90	—
52	Förster König minor. Sohn aus 8 fl. 15 kr. jährlich Beitrag	—	—	—	15
53	Ballier Breuer Wtb.	7	33 2/3	90	44
54	Büchsknecht Vorderer Wtb.	7	30	90	—
55	Stallbediente Weegmann Wtb.	7	30	90	—
56	Förster König Wtb. zu Wimmersbach	7	30	90	—
57	Laufer Schierad Wtb.	7	30	90	—
58	Hofkoch Heck Wtb. aus 8 fl. 33 kr. jährlich Beitrag	7	30	90	—
59	Förster Müttinger Wtb.	7	50	94	—
60	Gegenschreiber Beegmeier minor. Tochter	7	30	90	—
61	Beijäger Straßen Wtb. aufm Hof vom 6. Juni 1829	7	30	90	—
62	Tafeldeckee Rehm Wtb. vom 22. August 1829	7	30	79	7
63	Frau Hofgärtner Nußbaum vom 17. Dezember 1829 aus 9 fl. 9 kr. jährlich Beitrag	8	23	35	16

Digitized by Google

Nro.	c) Aus der Klettgauer Wittwencasse zu Thiengen in verschiedenen Classen.	Quartaliter.		Im Jahr.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Frau Kreisrath Spenner in der 2. Classe A.	135	—	540	—
2	— Obervogt Brenzinger in der 2. Classe B.	112	30	450	—
3	— Rentmeister Valenta in der 3. Classe	90	—	360	—
4	— Canzlist Spenner in der 5. Classe	37	30	150	—
5	— — Büchlin in der 5. Classe	37	30	150	—
6	— — Lamportner in der 5. Classe bis 18. Dec. 1829 †	37	30	98	14
7	Accuar Schmidt Wtb. in der 5. Classe	37	30	150	—
8	Schloßkiefer Maurer Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
9	Pförtner Sutter Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
10	Forstadjunkt Suttee Wtb. zu Jestetten in der 7. Classe	15	—	60	—
11	Güteraufseher Scheible Wtb. in der 7. Classe	15	—	60	—
12	Schloßkiefer Merzler minor. Sohn in der 7. Classe bis 18ten Oktober 1829	15	—	29	11
13	Amtsdiener Ignatz Kaisee Wtb. in der 8. Classe	10	—	40	—
14	— Xaver Kaiser Wtb. in der 8. Classe	10	—	40	—
15	Sodann der majorennen Tochter des verstorbenen Regierungsrath Hetzel, Josepha	20	—	80	—
16	Ferner der Anna Maria von Mohr, majorennen Tochter des verstoebenen Fürstlich Schwarzenbergischen Regierungsrath von Mohr	20	—	80	—
17	Endlich der Nanette Hug, majorennen Tochter des verstorbenen Cammerrath Hug, jährlich 60 fl. vom 13. März 1829 an	—	—	88	53

Gefertigt Carlsruhe im Februar 1831 durch den GeneralCassier

E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten Mai 1831.

(Aufhebung der Straßenbau-, Militair- und Gerichtsfrohnden.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel:

Die Straßenbau-, Militair- und Gerichtsfrohnden sind vom 1sten Juni dieses Jahrs an aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 28ten Mai 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Ständische Anerkennung der Gesetzeskraft von 6 provisorischen Zollverordnungen.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 19ten d. M. St.M.Nro. 705. wird nachstehende von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Addresse nebst Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 24ten Mai 1831.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

Durchlauchtigſter Großherzog,

Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die IIte Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 13ten öffentlichen Sitzung am 18ten d. M. mit Stimmeneinhelligkeit beſchloſſen, die Geſetzeskraft der in dem anliegenden Protokoll-Auszug genannten ſechs proviſoriſchen Verordnungen anzuerkennen.

Wir verfehlen nicht, dieſen Beſchluß in tiefſter Ehrerbietung zur allerhöchſten Kenntniß Euerer Königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtsvollen Bitte, daß es Höchſtdenſelben gefallen möge, denſelben durch das Regierungsblatt verkünden zu laſſen. Carlsruhe den 18ten April 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten II. Kammer der Ständeverſammlung
Der Präſident
Föhrenbach.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
Speyerer,
Schinzinger.

Die erſte Kammer der Ständeverſammlung tritt der vorſtehenden unterthänigſten Bitte bei, und ertheilt den darin verzeichneten proviſoriſchen Geſetzen gleichfalls ihre Zuſtimmung. Carlsruhe den 7ten Mai 1831.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten I. Kammer der Ständeverſammlung.
Der Präſident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Profeſſor Dr. Zell,
Frhr. von Göler.

Auszug

aus dem Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der II. Kammer v. 18. April 1831.

Auf vorhergegangene Berathung beſchließt die Kammer einſtimmig, die Geſetzes-Kraft der nachſtehenden ſechs proviſoriſchen Verordnungen anzuerkennen:

Digitized by Google

1) Verordnung vom 6ten Juli 1828 (Regierungsblatt Nro. XIII.), den Ausgangszoll von rohem Harze betreffend.
2) Verordnung vom 4ten October 1828 (Regierungsblatt Nro. XXII.), den Ausgangszoll von Oelkuchen betreffend.
3) Verordnung vom 14ten April 1829 (Regierungsblatt Nro. IX.) in demselben Betreff.
4) Verordnung vom 10ten December 1829 (Regierungsblatt Nro. XXIV.), den Eingangszoll von Wein, Obstwein, Most und flüssiger Weinhefe betreffend.
5) Verordnung vom 15ten Mai 1830 (Regierungsblatt Nro. VIII.), wodurch der Eingangszoll für Schwefelsäure von 30 kr. per Centner auf 1 fl. 40 kr. erhöht wird, jedoch mit dem Beisatz, daß dieses Gesetz nur so lange in Kraft bleiben soll, als die in Frankreich auf die Ausfuhr von Schwefelsäure gesetzte Prämie von 1 fl. 8 kr. per Centner besteht.
6) Verordnung vom 25ten Januar 1831 (Regierungsblatt Nro. II.), die Anwendung des Zolltarifs betreffend.

Zur Beurkundung Carlsruhe den 18ten April 1831.

Der Präsident der II. Kammer der Ständeversammlung
Föhrenbach.

Die Secretäre:
A. L. Grimm,
Speyerer,
Schinzinger.

(Dienst-Anstellungs-, Versetzungs- und BeförderungsGesuche betreffend)

Da in Gemäßheit höchster Verordnung vom 3ten Merz d. J. Regierungsblatt Nro. VI. nunmehr die erledigten Staatsdienste (mit Ausnahme der im Art. 3. benannten), soweit sie wieder besetzt werden sollen, durch das Regierungsblatt öffentlich ausgeschrieben werden, mithin jeder Bewerber Gelegenheit hat, seine Ansprüche und Wünsche geltend zu machen, so kann künftig auf allgemein gefaßte Anstellungs-, Versetzungs- und Beförderungs-Gesuche keine Rücksicht mehr genommen werden.

Man sieht sich veranlaßt, zur Beseitigung des fortdauernden Zudrangs, dieses hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Carlsruhe den 3ten Mai 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

(Privilegium.)

Nachſtehendes Privilegium zur Herſtellung einer Floßſtraße mittelſt der Wuttach, des Steinbachs und des Titiſees wird in Gemäßheit einer höchſten Entſchließung aus dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium vom 5ten d. M. Nro. 585 und 586. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 13ten Mai 1831.

Miniſterium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, den Holzhändlern Wolber, Bayhinger und Compagnie zu Schiltach, auf ihr unterthänigſtes Anſuchen, die Herſtellung einer Floßſtraße mittelſt der Wuttach, des Steinbachs und des Titiſees unter folgenden Bedingungen zu geſtatten:

1) Die zur Herſtellung und Benutzung der Floßſtraße erforderlichen Arbeiten und Bauten dürfen nur nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Flußbaubehörden, und bei entſtehender Einſprache nach deren geſetzlicher Erledigung vollzogen werden, wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß die Compagnie lediglich die Gefahr einer bei ſolchen Unterſuchungen ſich darſtellenden Unzuläſſigkeit der beabſichtigten Bauten wegen Gefährlichkeit oder natürlicher Hinderniſſe zu tragen hat. Auch rückſichtlich aller, nach Herſtellung der Floßſtraße vorkommenden Bauarbeiten hat die Compagnie die jeweils beſtehenden Vorſchriften über die Arbeiten an Flüſſen pünktlich zu beobachten. Insbeſondere werden folgende Vorſchriften ertheilt:

Alle Wehre, welche die Compagnie baut, ſollen ſenkrecht auf die Flußrichtung (Stromſtrich) angelegt, und die Ufer ober- und unterhalb der Wehre gehörig verwahrt werden.

Sie ſollen ſo eingerichtet ſeyn, daß ein nachtheiliges Uebertreten des Stauwaſſers über die Ufer durch hinlänglich tiefe Gründung der Schwelle des Floßdurchlaſſes und der Stellfallen oder durch Aufdammung der Ufer auf die Länge der bewirkten Aufſtau-

Digitized by Google

ung abgewendet werde. Ersteres ist besonders bei dem, am Ausflusse des Titisees zu erbauenden Wehre zu beobachten.

Wo Durchschnitte oder Abgrädungen gemacht werden, sind von ihr die Ufer immer in gleichem Maaße zu verwahren, wie es die abgeschnittenen Flußkrümmungen waren.

Einengungen des Flusses sollen auf solche Weise geschehen, daß der Fluß nicht schmäler werde, als das geregelte Bett unmittelbar ober- oder unterhalb der einzuengenden Stelle ist, oder wie dieses von der Flußbaubehörde angeordnet wird.

Ein engeres Zusammentreiben des Floßwassers soll nur alsdann gestattet werden, wenn dasselbe nicht die erforderliche Tiefe hat; zu diesem Zwecke dürfen aber keine festen Bauten (Zeilen, Fächer, Gewände) angelegt, sondern diese bloß aus Erd- und Kiesauswürfen gemacht und allenfalls in dieselbe einzelne Faschinen eingelegt werden.

So wie alle solche Arbeiten nur mit Vorwissen und Genehmigung und nöthigenfalls auf Anordnung der Flußbaubehörde geschehen dürfen, so ist diese auch ermächtigt, fehlerhaft und nachtheilig angelegte Zeilen und andere Arbeiten auf Rechnung der Compagnie hinwegschaffen zu lassen.

2) Sämmtliche Gesellschafter sind solidarisch verpflichtet, für jeden Schaden, welcher durch die Arbeiten und Werke, durch Herstellung und Benutzung der Floßstraße, sowie in Folge des Gebrauchs derselben, den Besitzern der anstoßenden oder nahe liegenden Güter und der dermalen vorhandenen oder künftig mit Staatserlaubniß entstehenden Wasserwerke und Wässerungsanlagen, durch Uferbeschädigung, Ueberschwemmung in Folge von Stauwerksanlagen, Stillstand der Gewerbe, sowie etwa den Fischereiberechtigten u. s. f. erwächst, die gebührende Entschädigung zu leisten, und im Falle, daß die Gesellschaft aus irgend einem Grunde die Benützung der getroffenen Anstalten aufgeben sollte, auf ihre Kosten alle Bauten und Anlagen hinwegzuräumen, welche den regelmäßigen Lauf des Flusses stören.

3) Alle Entschädigungen für das zu Herstellung der Floßstraße etwa erforderliche Terrain müssen vor dem Angriff desselben, durch gütliche Uebereinkunft und in deren Entstehen auf dem gesetzlichen Wege ausgemittelt und geleistet werden.

Eine zwangsweise Abtretung von Eigenthum zur Herstellung der Floßstraße findet nur statt, wo ein solcher Zwang nach Beschaffenheit des Falles von Unserem Staats-Ministerium auf gesetzlichem Wege für zulässig erkannt wird, und trägt die Gesellschaft in dieser Hinsicht, wie überhaupt, alle und jede Gefahr ihres Unternehmens und der der Ausführung des Kanals etwa entgegentretenden Hindernisse.

Digitized by Google

4) Alle Augenscheine, welche die Erhebung des Schadens erfordert, der durch die Durchfahrt der Flöße u. s. f. entsteht, werden auf Kosten der Compagnie vorgenommen.

Wo es nöthig befunden wird, sollen auf ihre Kosten und unter der Leitung der Flußbaubehörde regelmäßige Vor- und Nach-Augenscheine, vorbehaltlich der in der Zwischenzeit erforderlichen Separat-Augenscheine, statt finden, und hierüber, so wie über Alles, was in Beziehung auf die Durchfahrt, das Anlegen der Flöße, die Reinigung der Floßstraße ꝛc. zur Beseitigung von Beschädigungen und Streitigkeiten dienlich oder nothwendig erscheint, und nicht durch gütliche Uebereinkunft seine Bestimmung erhält, oder bereits erhalten hat, den Localverhältnissen angemessene Vorschriften, vor Benützung der Floßstraße, oder auch späterhin nach Bedürfniß ertheilt werden.

Insbesondere ist der Compagnie nicht gestattet, bei solch niederem Wasserstande zu flößen, wenn die Flöße durch Zugvieh geschleppt werden müßten.

Die Flöße sollen niemals zunächst oberhalb der Wehre und Brücken angelegt werden, ihr Anmähren stetshin vorsichtig und solid bewirkt werden, vorbehaltlich der für einzelne Localitäten etwa erforderlichen besondern Vorschriften.

Von der Stelle an, wo die Wuttach anfängt, im Flußverband zu stehen, nemlich von unterhalb Stühlingen bis in den Rhein, darf der Floßhag niemals angegriffen werden, und ist, wenn je das Gesträuch der Flößerei hinderlich werden sollte, der Flußbaubehörde die Anzeige davon zu machen. An den übrigen, nicht im Flußverbande stehenden Strecken hat sich die Compagnie über das Abhauen des über die Floßstraße hinunter ragenden, der Flößerei hinderlichen Holzes mit den Eigenthümern zu benehmen, und nöthigenfalls die amtliche Entscheidung nachzusuchen.

Die Compagnie hat wegen aller, auf die Floßstraße bezüglichen Verhältnisse und der daraus während des Baues oder später bei der Benutzung derselben entstehenden Streitigkeiten und Entschädigungsansprüchen in jedem Amtsbezirk, den die Floßstraße durchzieht, den Ort des Amtssitzes lediglich in der angegebenen Beziehung als gewählten Wohnsitz zu erklären, und daselbst einen Bevollmächtigten zu allen gerichtlichen und technischen Insinuationen aufzustellen.

5) Auf Verlangen der betheiligten Werk- und Güterbesitzer in den Gemarkungen, welche die Floßstraße durchzieht, ist die Compagnie verbunden, für die jedesmalige unverweilte Leistung der gebührenden Entschädigung eine, vom Kreisdirectorium nach erhobenem Gutachten der Flußbaubehörde zu bestimmende RealCaution zu stellen.

6) Der Compagnie wird die Errichtung einer Sägemühle oder nach Bedürfniß eine oder zwei weitere Mühlen dieser Art zum Schneiden ihrer eigenen Hölzer an einem

Digitized by Google

von ihr näher zu bezeichnenden, und nach vorgängiger technischer Untersuchung tauglich gefundenem Platze gestattet werden.

7) Die Compagnie erhält das Recht, die auf ihre Gefahr und Kosten hergestellte Floßstraße Vierzig Jahre lang ausschließlich zu benutzen.

Da jedoch die Standesherrschaft Fürstenberg ein schon früher ausgeübtes Recht, Scheiterholz auf der Wuttach zu flößen, zu besitzen behauptet, so bleiben hierüber, insofern nicht jeder Anstand durch gütliche Ausgleichung mit der Standesherrschaft erledigt wird, nach vollendeter Untersuchung über den Umfang dieses behaupteten Rechtes und über die Ausdehnung der alten Floßstraße die näheren Bestimmungen ebenso, wie überhaupt alle Rechte Dritter vorbehalten.

8) Nach Ablauf von Vierzig Jahren erlöscht das ausschließliche Floßrecht der Compagnie und wird die Floßstraße als öffentliches Eigenthum dem freien Holzhandel eröffnet, ohne daß die Compagnie oder ihre Rechts-Nachfolger einen Ersatz der zu Herstellung der Floßstraße aufgewendeten Kosten anzusprechen hat.

Es versteht sich hiebei von selbst, daß hierunter nur das ausschließliche Recht zur Benutzung der Floßstraße zu verstehen ist, der Compagnie aber ihr zu anderen Zwecken erworbenes Eigenthum, wie die Sägemühlen, verbleibt.

9) Es genießt die Compagnie keine Art von Befreiung von öffentlichen Abgaben, weder von Steuern von ihrem Eigenthum und Gewerbe, noch von den jeweils bestehenden Ausgangszöllen von ihren Hölzern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium den 5ten Mai 1831.

Leopold.
(L. S.)

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.
Eichrodt.

(Vereinigung der Forstreviere Zähringen und Ebnet.)

Zufolge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5ten d. M. Nr. 563, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst

genehmigt, daß das erledigte Forstrevier Zähringen mit dem nächstgelegenen Revier Ebnet vereinigt werde.

Carlsruhe den 14ten Mai 1831.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die verstorbene Bürgerstochter Magdalena Waidesser in Mannheim hat für den dortigen evangelischen Hospitalfonds den Betrag von 3831 fl. 57 kr.,
die verstorbene Frau von Pfeifer daselbst dem dortigen Lyceum 150 fl.,
die verstorbene Wittwe des Pfarrers Jakob Böhm, geborne Rigel, zu Heidelberg dem dortigen evangelischen Allmosenfond ein Kapital von 1000 fl., und der bereits allda bestehenden Schullehrer-Wittwen-Anstalt ein gleiches von 1000 fl.,
Maria Mospacher von Ottersweier dem dortigen Armenfond 200 fl.
Brigitte Saiser von da demselben Fond 10 fl.,
ein Ungenannter eben dahin 22 fl. 17 kr., und
der gestorbene Waisenrichter Michel Riehle zu Renchen hat zur Begründung eines Fonds für die Aufstellung eines zweiten Lehrers an dortiger Schule 50 fl. als Vermächtniß hinterlassen.

Die verlebten Amtsvogt Schillingischen Eheleute zu Unterschüpf haben an das evangelische Diakonat daselbst ein Kapital von 150 fl., an die Schule allda ein Kapital von 100 fl., aus dessen Zinsen Papier und Tinte zu Abgabe an unvermögliche Unter- und Oberschüpfer Kinder beider Confessionen angeschafft, und an die Hausarmen beider Confessionen zu Unter- und Oberschüpf ein Capital von 100 fl., wovon die Zinsen jährlich auf Weihnachten unter selbige vertheilt werden sollen, vermacht.

Der Webermeister Rudolf Weber zu Neuhausen hat der Waisenkasse Pforzheim ein auf den Tod des Valentin Dornberger zu Schöllbronn verfallendes Legat zugedacht.

Der Posthalter Ratzel zu Wilferdingen hat dem dortigen Allmosenfond 33 fl., und ein Ungenannter zu Rastatt der katholischen Freischule zu Mannheim 75 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staats-Genehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

(Medaillen-Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Kastenknecht und Recepturdiener Andreas Friedrich zu Lahr aus Rücksicht auf seine fünfzigjährige treue Dienstleistung, die silberne Civil-Verdienst-Medaille huldreichst zu verleihen.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den bisherigen provisorischen Amtsrevisor Dennig zu Pforzheim definitiv als solchen anzustellen, und

den HüttenCassier Böckh zu Hausen zum Hüttenverwalter daselbst zu ernennen.

Dem Rechtspraktikanten Baum zu Lahr ist die Ausübung des Schriftverfassungsrechts in Administrativsachen ertheilt und ihm die Stadt Lahr als Wohnsitz bestimmt worden.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 6ten Mai d. J. wurde dem Rechts-Praktikanten Franz Anton Kräuter von Hörden, und durch Beschluß vom 13ten Mai d. J. dem Rechts-Praktikanten Freiherrn Joseph von Reichlin-Meldegg aus Freiburg das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt. Dieser hat Freiburg und jener Heidelberg zum Wohnsitz gewählt.

Seine Königliche Hoheit haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Pfarrverweser Bark zu Mundingen, jedoch ohne alle Consequenz auf diese Pfarrei, den Chacakter als Pfarrer zu ertheilen.

Die von der Großherzoglichen, ehemals Markgräflich Badischen DomainenKanzlei für den Kaplaneiverweser Bader in Bermatingen ausgestellte Präsentation auf das dortige Frühmeßbenefizium,

und die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrverwesers Zickel in Riedöschingen auf die Frühmeßpfründe in Mößkirch haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch die Versetzung des Amtsrevisors Lembke von Schopfheim nach Stauffen ist erstgedachtes Amtsrevisorat eriedigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21sten November 1825. Reggsblt. Nro. 29. und vom 26sten August 1826. Reggsblt. Nro. 22. bei den betreffenden Kreisdirectorien gehörig anzumelden.

Durch das Abieben der beiden Domänen-Verwalter Goppelsröder und Siegl sind die Domainenverwaltungen Lörrach und Rastadt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Verrechnungen haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 3ten Merz d. J. Regie-

Digitized by Google

rungsblatt Nro. 6. unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und sonstigen Ansprüche bei Großherzogl. Hofdomainenkammer zu melden.

Durch den Tod des Postexpeditors Eberlin ist die Postexpedition in Lahr erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich unter Vorlage der nöthigen Ausweise über ihre Befähigung und Ansprüche innerhalb sechs Wochen bei der Großherzogl. Oberpostdirection anzumelden.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Kilian zu Weißweil, Decanats Emmendingen, ist diese Pfarrei mit einem Competenz-Anschlage von 594 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. verbundene Pfarre Riedböhringen, Amts Hüfingen, wurde durch das am 19ten Jänner d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Dieter erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu melden.

Da Vikar Zeller auf die bereits genehmigte Präsentation auf die Kaplanei ad Sanctum Udalricum in Steißlingen verzichtet hat, so wird diese Kaplanei mit einem beiläufigen Ertrag von 400 fl. nochmals mit dem Anhange ausgeschrieben, daß die Bewerber sich an die freiherrlich von Stotzingische Vormundschaft in Donaueschingen zu wenden haben.

Die den Konkursgesetzen unterliegende Pfarre Breitnau, Landamt Freiburg, kam durch das am 9ten März d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Meyse in Erledigung. Die Competenten um diese Pfründe, welche mit dem ihr einverleibten Kaplanei-Einkommen beiläufig 1000 fl. in Geld und Naturalien erträgt, worauf jedoch die Verbindlichkeit haftet, einen Hilfspriester zu halten, haben sich nach der Vorschrift vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu melden.

Durch die Gewährung der von dem Decan und Stadtpfarrer Siedler wiederholt vorgebrachten Bitte, ihn der bisher geführten Verwaltung der Stadtpfarre Waldkirch zu entheben, wird die Wiederbesetzung dieser mit dem landesherrlichen Decanate verbundenen Stadtpfarrpfründe nothwendig, welche mit einem in Geld und Naturalfixum bestehenden Ertrag von 1400 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet, neu dotirt ist. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Nro. 38. insbesondere Art 4. zu benehmen.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. verbundene Pfarre in Liggeringen (Bezirksamts Konstanz) wurde durch das am 20. Februar erfolgte Ableben des Pfarrers Schmitt erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem Patron Freiherrn von und zu Bodmann zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 31ten März d. J. ist der AmtsPhysikus Duttlinger in Boisach, und
am 12ten April d. J. der AmtsRevisor Seufert zu Pforzheim gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 13ten Juni 1831.

(Die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14ten April 1825.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. I.

Das Verfassungsgesetz vom 14ten April 1825, welches die Dauer der Eigenschaft der zur ersten Kammer der Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Grundherren und der Universitäten, so wie der zur zweiten Kammer gewählten Abgeordneten der Städte und Aemter, sodann die Dauer der Landtagsperioden bestimmt, ist seinem ganzen Inhalt nach aufgehoben.

Art. II.

Alle ursprünglichen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, welche durch das Gesetz vom 14ten April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.

Art. III.

Die gesetzlichen Bestimmungen der Verfassung in Bezug auf die Dauer der Eigenschaft der Abgeordneten und auf die Erneuerung der Wahlen, sind auf die gewählten Mitglieder auch der gegenwärtigen Ständeversammlung anwendbar.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem Großherzoglichen Staats-Ministerium, den 8ten Juni 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Digitized by Google

(Die Conscription für 1832 betreffend.)

Da die Vorarbeiten zur Conscription für 1832 mit dem Monat Juli dieses Jahrs beginnen sollen, so werden in Gemäßheit des Gesetzes alle Badener, welche vom 1sten Jänner bis zum 31ten December 1831 einschließlich das zwanzigste Lebensjahr zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Ortes anzumelden oder anmelden zu lassen; sofort am 1sten September d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Ziehungs- und Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können, oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste berufen würden, sie einen Mann einstellen wollen, — widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22. des Conscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben für tauglich angesehen, und im Falle, daß sie das Loos zum Militärdienste trifft, nach Vorschrift des §. 4. des Gesetzes vom 5ten October 1820 als Ungehorsame behandelt und bestraft werden sollen.

Carlsruhe den 1ten Juni 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Gr. Kageneck.

(Die Bezahlung der Impf-Taxen betreffend.)

Um die vielen Schwierigkeiten zu beseitigen, die durch die bisherige Bestimmung und Erhebung der Impftaxe dem guten Fortgange des Impfgeschäfts entgegen stunden, und um eine volle Gleichheit der Unterthanen in Bezahlung dieser Gebühr, deren Größe bisher nach der Entfernung von dem Physikatssitze sich bemaß, zu bezwecken, sieht man sich veranlaßt, für die Zukunft folgende Bestimmung zu erlassen:

Für alle Kinder vermöglicher Eltern, sie mögen in dem Orte des Impfarztes wohnen oder nicht, die Entfernung der Orte mag seyn, so weit sie will, ist eine Impftaxe von 24 kr., und für die Impfung der Kinder unvermöglicher Eltern eine aus der Gemeindskasse zu bezahlende Gebühr von 12 kr. zu entrichten.

Carlsruhe den 17ten Mai 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

Digitized by Google

(Die Aufhebung des Forſtreviers Kohlplatz betreffend.)

Durch höchſte Reſolution aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5ten d. M. Nro. 561. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigſt genehmigt, daß das Forſtrevier Kohlplatz aufgehoben und daſſelbe dem nächſtgelegenen Revier Hollwangen zugetheilt werde.

Carlsruhe den 14ten Mai 1831.

Finanzminiſterium.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Die Aufhebung der Domänenverwaltung St. Georgen und die Errichtung einer Obereinnehmerei in Hornberg betreffend.)

Durch höchſte Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 19ten v. M. Nro. 732. haben Seine Königliche Hoheit gnädigſt genehmigt, daß die Domänenverwaltung St. Georgen aufgehoben und der Domänenverwaltung Villingen, mit Belaſſung ihres Wohnſitzes an letzterem Ort zugetheilt; ferner daß die mit dieſen beiden Domänenverwaltungen verbundenen Obereinnehmereien getrennt und in eine, welche ihren Wohnſitz in Hornberg zu nehmen hat, zuſammengeſchmolzen werden.

Carlsruhe den 4ten Juni 1831.

Finanzminiſterium.
von Böckh.

Vdt. Pfeilſticker.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Profeſſor Dr. Brugger an dem Gymnaſium in Freiburg hat zu der in dortiger Stadt beſtehenden Andreas Pflug'ſchen Stiftung für Muſik und Geſangſchule ein Kapital von 500 fl., unter Vorbehalt der lebenslänglichen Zinſen, geſtiftet.

Der verſtorbene katholiſche Pfarrer Schmid in Liggeringen hat durch letztwillige Verfügung zur Beſſerſtellung des dortigen Schullehrerdienſtes 50 fl. und zur Vertheilung der jährlichen Zinſen unter arme Schulkinder 100 fl. beſtimmt.

Die verſtorbene Pfarrer Böhme Wittwe, Charlotte, geborne Rigal zu Heidelberg, hat dem academiſch-mediziniſchen Hospital daſelbſt 500 fl. vermacht

Digitized by Google

Die ledige Maria Gantert in Birkendorf hat zur Gründung eines Schulhauses daselbst ihr eigenthümliches Wohnhaus nebst dazu gehörigen Gärten der Gemeinde geschenkt.

In den Orts-Armen- und Schulfonds zu Riedöschingen hat Joseph Kurz von da 200 fl., die Matthias Weiser'sche Ehefrau, Franziska Schmidt von Kommingen 36 fl. und die Gebrüder Andreas und Joseph Scheyer von Riedöschingen 30 fl. gestiftet.

Die Crescenzia Spitzenberger von Stockach hat dem dortigen Schulfonds 75 fl. vermacht.

Mathias Biller, Bürger in Stockach, hat dem dortigen Schulfonds ein Kapital von 40 fl. zur Verwendung der jährlichen Zinsen für Anschaffung von Schulbüchern und Schreibmaterialien geschenkt.

Die zu Mannheim verstorbene Wittwe des ehemaligen Marschkommissärs Erasmus von Pfeufer, geborne von Krawowitsch, hat für die katholische Freischule daselbst ein Vermächtniß von 200 fl. hinterlassen.

Die Wittwe des Stephan Eck zu Beckstein hat für den vormittägigen Gottesdienst 50 fl. gestiftet.

Die Erben der ledigen Maria Anna Rees von Gurtweil haben dem dortigen Armenfonds 50 fl. zur Vertheilung der jährlichen Zinsen unter die Armen geschenkt.

Der Chorherr Leopold von Beck in Zurzach hat dem Armenfond zu Watterdingen ein Kapital von 50 fl. vermacht.

Sämmtlich diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Obereinnehmer Rheinberger zu Lörrach wegen seines Alters in den Ruhestand zu versetzen,

dem Obereinnehmer Renzler zu Pforzheim die Obereinnehmerei Lörrach zu übertragen,

den Kreissteuerrevisor Rosenfeld zu Konstanz zum Obereinnehmer zu Pforzheim zu ernennen,

dem RegimentsArzt Diehl bei dem ersten DragonerRegiment Markgraf Maximilian zu Bruchsal das erledigte Physikat Ladenburg,

dem AssistenzArzt Dr. Tschepye auf der Insel Reichenau das Stabs-Chirurgat zu Herrischried,

dem praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt Gottlieb Lang zu Altbreisach das Stabs-Chirurgat Schönau im Neckarkreis, und

dem Stabs-Physikus Dr. Krieg zu Stetten a. k. M. das erledigte Physikat Philippsburg zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß der Förster Fricker zu Kohlplatz wegen seines hohen Alters in Ruhestand versetzt werde.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 17ten Mai d. J. wurde dem RechtsPractikanten Joseph Alfermann von Bruchsal das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt, und ihm eben dieser Ort als Wohnsitz angewiesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

dem bisherigen Pfarrer zu Prechthal, Ferdinand Hitzig, die erledigte Pfarrei Leiselheim,

dem bisherigen Pfarrer zu Hauingen Franz Friedrich Wilhelm Hecht die erledigte evangelische Pfarrei Seckenheim,

dem Pfarrer Karl Friedrich Arnold zu Neckargemündt die erledigte zweite evangelische Stadtpfarrei Bretten,

dem Pfarrer Karl Friedrich Sievert von Friesenheim die erledigte Pfarrei Bickensohl,

dem Pfarrkandidaten Karl Schwarz von Heidelberg die erledigte Pfarrei Langenalb, und

dem Decan und Pfarrer Merkt zu Tiefenbronn die erledigte katholische Pfarrei Erfingen huldreichst zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, der gehorsamsten Bitte des Pfarrers Locherer um Entlassung von seinem Pfarrdienst zu Jechtingen und aus dem badischen Unterthanen-Verband, welches Gesuch er zum Behufe der Annahme einer katholischen theologischen Professur in Giesen vorgelegt hat, huldreichst zu entsprechen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kuratieverwesers Reichmann zu Engelwies auf die Pfarre Weizen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach ordnungsmäßig vorgenommener strenger Prüfung wurde der Pfarrcandidat Christoph Döll von Mannheim unter die Zahl der Candidaten der Philologie aufgenommen.

(Erledigte Stellen.)

Durch die Versetzung des Pfarrers Hitzig ist die evangelische Pfarrei Prechthal im Dekanat Hornberg mit einem CompetenzAnschlag von 506 fl.

ferner durch die Versetzung des Pfarrers Hecht die evangel. Pfarrei Hauingen, Dekanats Lörrach, mit einem Competenzanschlag von 650 fl.

durch die Versetzung des Pfarrers Arnold die zweite evangel. Pfarrei zu Neckargemündt mit einem CompetenzAnschlag von 583 fl., und

durch die Versetzung des Pfarrers Sievert die evangelische Pfarrei Friesenheim im Dekanat Mahlberg, mit einem Competenz-Anschlag von 756 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese erledigten Pfarreien haben sich binnen 4 Wochen ordnungsmäßig durch ihre Decanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Digitized by Google

Durch den Tod des Pfarrers Herrmann ist die evangel. Pfarrei zu Schatthausen im Dekanat Neckargemündt, mit einem Competenz-Anschlage von 708 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherrn Freiherrn von Zyllenhardt, nun von Göler, und Freyherrn von Roman zu melden.

Die Bewerber um die, durch die Versetzung des Decans und Pfarrers Merkt erledigte katholische Pfarrei Tiefenbronn im Oberamtsbezirk Pforzheim, welche Pfründe beiläufig 700 fl. in Zehnten, Fixum und in Gütern erträgt, haben sich bei der Grundherrschaft von Gemmingen-Steinegg, welcher das Patronatrecht zusteht, zu melden.

Durch das am 21sten April dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Anton Viereisel ist die Katholische Pfarrei Weingarten, im Oberamt Durlach, mit einem beiläufigen Erträgniß von 580 fl. in Geld, Naturalfixum und Güterbenützung in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg- und Pfinz-Kreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Kuttler ist die katholische Pfarrei Dürrheim im Amts-Bezirk Villingen, mit einem beiläufigen Jahreserträgnisse von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach der Verordnung im Regierungsblatte von 1810. Nro. 38. §. 2 und 3 zu melden.

Durch die höchsten Orts verwilligte Entlassung des Pfarrers Locherer ist die katholische Pfarrei Jechtingen im Amtsbezirk Breisach mit einem beiläufigen Ertrage von 800 bis 900 fl. erledigt worden, um welche sich die Bewerber nach Maßgabe der Verordnung vom 4ten Mai 1810. im Reggsblt. Nro. 20 litt. a bei der Universität Freiburg, welcher das Patronatrecht über diese Pfarrei zusteht, zu melden haben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29sten Juni 1831.

Verordnungen.

(Die Jurisdictions- und Verwaltungs-Verhältnisse im Condominatorte Widdern betr.)

Die Großherzogliche Regierung hat sich in Beziehung auf den bereits am 12ten Sept. 1820 wegen der Rechtspflege in dem Condominatort Widdern abgeschlossenen Vertrag mit der Königl. Würtembergischen Regierung über folgende weitere Punkte vereinigt.

Art. 1.

Der im Art. 2. jenes Vertrags unter a b u. c festgesetzte siebenjährige Turnus für die Ausübung der Rechtspflege in höherer Instanz, bleibt mit der Modifikation fortbestehen, daß statt dem seitherigen Wechsel von Jahr zu Jahr resp. zu zwei Jahren nunmehr der Königl. Würtembergische Gerichtshof zu Eßlingen drei auf einander folgende Jahre, und ebenso das Großherzogl. Badische Hofgericht zu Mannheim vier Jahre ohne Unterbrechung die Gerichtsbarkeit ausüben wird.

Diese letztere Frist gilt in gleicher Weise für das Großherzogl. Kreisdirectorium zu Wertheim, welches in Gefolg späterer Uebereinkunft die Oberaufsicht über das Pupillen-Hypotheken- und Depositenwesen zu Widdern statt des im Vertrag auch dafür bezeichneten Hofgerichts zu Mannheim zu besorgen hat.

Art. 2.

Der nemliche Turnus soll in Zukunft auch hinsichtlich der Rechtspflege in unterer Instanz zwischen den Bezirksstellen der beiderseitigen Staaten (dem Großherzogl. Badischen Amt Adelsheim und dem Königlich Würtembergischen Oberamtsgericht Neckars-Ulm) unter den im gedachten Staats-Vertrag festgesetzten näheren Bestimmungen statt finden.

In gleicher Art soll auch die Ausübung der Regierungsgewalt in allen Verwaltungszweigen, mit alleiniger Ausnahme der Finanzverwaltung, rücksichtlich welcher es bei den besondern deßfallsigen Einrichtungen verbleibt, zwischen den beiderseitigen Bezirks- und Landesbehörden abwechseln.

Art. 3.

Dieser Turnus soll für sämmtliche in den vorhergehenden Artikeln bezeichnete Behörden

Digitized by Google

am 1ten Juli d. J. beginnen; insbesondere treten mit diesem Tag die Königl. Würtembergischen Behörden auf drei Jahre ohne Unterbrechung in Function; nach Ablauf dieser drei Jahre aber wird von den Großherzogl. Badischen Behörden auf gleiche Weise, Gerichtsbarkeit und Verwaltung vier Jahre hindurch ausgeübt.

Art. 4.

Die beiderseitigen Beamten zu Adelsheim und Neckars-Ulm sollen gleich nach Abschluß gegenwärtiger Uebereinkunft angewiesen werden, gemeinschaftlich zu bewirken, daß die definitive Wahl eines Stadtvorstandes zu Widdern ordnungsmäßig vorgenommen werde.

Da die Gemeinde hierzu drei Candidaten vorzuschlagen hat, die Ernennung selbst aber der Regierung zusteht, so soll, falls die Wahl noch vor Anfang des neuen Turnus statt findet, die Ernennung von den beiderseitigen Regierungen gemeinschaftlich geschehen, künftig jedoch immer von derjenigen Regierung ausschließend zu geschehen haben, an welcher der Turnus ist.

Art. 5.

Würde diese Wahl auf einen der Gesetze und Verordnungen hinlänglich kundigen, auch zur Uebernahme eines Notariats gesetzlich befähigten Geschäftsmann fallen, so soll demselben zugleich das Notariat in Widdern (wiewohl je nach dem Turnus unter Aufsicht des Großherzogl. Bezirks-Amts Adelsheim oder des Königl. Würtembergischen Oberamtsgerichts Neckars-Ulm) übertragen werden.

Art. 6.

Diese Notariats-Funktion fällt jedoch, nach dem in den Art. 1 bis 3 incl. beschriebenen Turnus jeweils dem Großherzogl. Amtsrevisorat zu Adelsheim und beziehungsweise dem Königl. Würtembergischen Amts-Notariat zu Möckmühl anheim, wenn und so oft in der Person des gewählten Vorstandes (Stadtschultheisen) ein Anstand vorwaltet, weßhalb ihm das Notariat nicht übertragen wird.

Art. 7.

Die Uebertragung des Notariats an den Stadtvorstand soll nur in Folge eines wirklichen Einverständnisses der beiderseitigen Regierungen statt finden können, und ebenso ist die Normirung seines Gehalts als Notar, auch der desfallsigen Kanzlei-Kosten an dieses Einverständniß geknüpft.

Art. 8.

Für die Concurrenz zu diesem Gehalt sammt Kanzlei-Kosten wird der Antheil beider Regierungen an den Staats-Einkünften zu Widdern den Maasstab bilden, es fallen also davon $\frac{1}{3}\frac{2}{2}$ der Großherzoglich Badischen, und $\frac{1}{3}\frac{1}{2}$ der Königlich Würtembergischen Regierung zur Last.

Art. 9.

Die ausschließende Gültigkeit der Würtembergischen Gesetzgebung zu Widdern, nicht nur in Civil- und Criminalrechtssachen, sondern auch in allen Verwaltungszweigen (mit Ausnahme der Finanz-Verwaltung) wird hiermit anerkannt.

Digitized by Google

Art. 10.

Der Turnus von drei und vier Jahren findet seine Anwendung nicht minder in Ehesachen, und bilden die Würtembergischen Ehegesetze auch dafür stetshin die entscheidende Norm.

Solches wird hiemit zur Allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 9ten Juny 1831.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. v. M.

Jolly.

Vdt. v. Kettner.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Briefpost-Expedition in Schönau.)

Seine Königliche Hoheit haben vermöge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerio vom 9ten laufenden Monats Nro. 932. gnädigst zu genehmigen geruht, daß in Schönau bei Freiburg eine Briefpost-Expedition errichtet werde.

Carlsruhe den 24sten Juny 1831.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. E. v. M.

Jolly.

Vdt. v. Berckheim.

(Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg betreffend.)

In Folge Beschlusses des Großherzogl. Staatsministeriums vom 19ten v. M. Nro 709. werden jene Fuhrwerke, für welche durch höchste Entschließung vom 10ten September 1829 Regierungsblatt Nro XIX. die Transitzollfreiheit auf der Straßenstrecke zwischen Grenzach und Laufenburg bewilligt worden ist, zum Zweck der Controllirung ganz nach jenen Anordnungen künftig behandelt werden, welche für den transitfreien Verkehr von und nach Sernatingen durch höchste Entschließung vom 16ten October 1828. Regierungsblatt Nro. XXI. vorgeschrieben worden sind.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Carlsruhe den 4ten Juni 1831.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Digitized by Google

(Aufhebung des Forstamts Eppingen.)

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst zu beschließen geruht, das Forstamt Eppingen aufzuheben, und dessen bisherige Bestandtheile dem Forstamt Neckargemünd einzuverleiben.

Carlsruhe den 7ten Juny 1831.

Ministerium der Finanzen.
von Böckh.

Vdt., Roman.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Oberamtmann von Weinzierl zu Jestetten die erste Beamtenstelle zu Säckingen zu übertragen,

den besoldeten Rechtspraktikanten Demeter Meßmer zum Assessor bei dem Bezirks-Amte Stockach zu ernennen,

dem Baurath Hübsch zu Karlsruhe den Character als Oberbaurath, und

dem Bereiter Heinrich Wippermann zu Heidelberg den Charakter als Universitäts-Stallmeister zu ertheilen;

Ferner haben Höchstdieselben geruht:

den Director der diplomatischen Section, Major von Hennenhofer, seiner unterthänigsten Bitte gemäß, der ihm in jener Eigenschaft obgelegenen Dienstleistung gnädigst zu entheben;

der unterthänigsten Bitte des Hofgerichts-Assessors Freiherrn Karl von Göler zu Mannheim um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsdienste zu willfahren, und den Staatsministerial-Kanzlisten, Assessor Posselt auf sein unterthänigstes Ansuchen aus dem Großherzogl. Staatsdienste zu entlassen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden,

die erledigte Katholische Pfarrey Forst, im Oberamtsbezirk Bruchsal, dem Pfarrer Bierling in Oberöwisheim,

die Pfarrei Sipplingen dem Vikar Hain in St. Peter,

die Pfarrei Waltersweier dem Pfarer Rothweiler in Ziegelhausen, und

die Pfarrei Schalingen dem Pfarrer Keller in Nesselwangen zu übertragen.

Die Präsentation des Pfarrers Flad zu Adelshofen auf die Pfarrei Kiesselbronn hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 8ten Juli 1831.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die am 31ten Merz laufenden Jahrs von den zu Mainz versammelten Bevollmächtigten sämmtlicher Rheinuferstaaten wegen der Rheinschiffahrt unterzeichnete Uebereinkunft die allerseitige Ratification erhalten hat, auch die hierüber ausgefertigten Urkunden am 16ten dieses Monats gegenseitig ausgewechselt worden sind, so befehlen Wir nunmehr, daß gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Nachachtung öffentlich verkündet und dem Art. 109. derselben gemäß von dem 17ten künftigen Monats Juli an gebührend vollzogen werde.

Carlsruhe den 20ten Juni 1831.

Leopold.

Vdt. Jolly.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
v. Kettner.

Uebereinkunft
zwischen den Uferstaaten des Rheins wegen der auf die Schiffahrt dieses Flusses sich beziehenden Ordnung.

Da die Abfassung einer definitiven Rheinschiffahrts-Ordnung, nach den Bestimmungen der Wiener Kongreßakte, Schwierigkeiten in Folge der Art und Weise gefunden hat, wie von den Regierungen der Uferstaaten die allgemeinen Grundsätze dieser Akte in ihrer Anwendung auf die aus Deutschland geraden Weges durch die Niederlande in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe verstanden worden sind; indem Seine Majestät der König der Niederlande beharrlich behaupteten, daß sich Ihre Souveränitätsrechte, ohne die mindeste Beschränkung, über das Ihre Staaten bespülende Meer selbst dahin

Digitized by Google

erstrecken, wo mit demselben die Gewässer des Rheins zusammenfließen, und daß als die Fortsetzung dieses Stromes innerhalb der Niederlande nur der Leck allein, nach den der Wiener Kongreßakte vorausgegangenen Verhandlungen, angesehen werden müsse; während Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Baiern und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen beharrlich behaupteten, die Ausübung dieser Rechte, soweit solche auf die aus dem Rhein in's offene Meer und umgekehrt fahrenden Schiffe angewendet werden wollten, sey durch die Wiener Kongreßakte beschränkt worden, und unter der Benennung des Rheins habe besagte Akte den ganzen Lauf, alle Arme und alle Ausmündungen dieses Stromes innerhalb der Niederlande ohne irgend einen Unterschied begriffen; — Ansichten, welchen nun ebenfalls Seine Majestät der König der Franzosen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden beigetreten sind: so haben die Uferstaaten für angemessen erachtet, alle die, über allgemeine Grundsätze der Wiener Kongreßakte in Bezug auf die Rheinschiffahrt erhobenen Streitfragen, so wie die daraus abzuleitenden Folgerungen unberührt zu lassen und auf der Grundlage eines Gesammtinbegriffes gegenseitig gemachter und angenommener Vorschläge, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß diese Verständigung den beiderseits behaupteten Rechten und Grundsätzen in keiner Art Eintrag thun solle, eine Vereinbarung über diejenigen Maaßregeln und reglementarischen Bestimmungen zu treffen, deren die Rheinschiffahrt nicht länger entbehren kann.

Zu diesem Zwecke haben die nachstehend bezeichneten hohen vertragsschließenden Theile, namentlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Herrn Johann Lambert Büchler, Ihren Legationsrath, Ritter des Großherzoglich-Badischen Zähringer Löwenordens und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König von Baiern, den Herrn Bernhard Sebastian von Rau, Ihren geheimen Hofrath, Ritter des Civil-Verdienstordens der Königlich-Baierischen Krone, des Kaiserlich-Oesterreichischen Leopold- und des Kaiserlich-Russischen St. Annenordens II. Classe;

Seine Majestät der König der Franzosen, den Herrn Hubert Engelhardt, Ihren Commissär;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, den Herrn Georg Carl August Verdier, Ihren Regierungsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog zu Nassau, den Herrn Ludwig von Rößler, Ihren geheimen Rath und General-Domainen-Director, Ritter des Königlich-Nieder-

Digitized by Google

ländiſchen Löwenordens, des Civil-Verdienſtordens der Königlich-Baieriſchen Krone und des Königlich-Würtembergiſchen Ordens der Krone;

Seine Majeſtät der König der Niederlande, den Herrn Johann Bourcourd, Ihren Staatsrath, Ritter des Königlich-Niederländiſchen Löwenordens;

Seine Majeſtät der König von Preußen, den Herrn Heinrich Delius, Ihren Regierungs-Chef-Präſidenten, Ritter des Königlich-Preußiſchen rothen Adlerordens II. Claſſe mit Eichenlaub und Commandeur des Königlich-Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion;

zu Ihren bevollmächtigten Commiſſarien ernannt, welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen ſind:

Erſter Titel.

Von der Schiffahrt auf dem Rhein im Allgemeinen und von den in dieſer Hinſicht unter den hohen vertragſchließenden Theilen gegenſeitig verabredeten Anordnungen und Zugeſtändniſſen.

Artikel 1.

Die Schiffahrt auf dem Rheinſtrome in ſeinem ganzen Laufe ſoll von da an, wo dieſer Fluß ſchiffbar wird, bis in die See, ſowohl aufwärts als abwärts, völlig frei ſeyn und in Bezug auf den Handel niemanden unterſagt werden können; wobei man ſich jedoch nach den Polizeivorſchriften, welche die Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit erfordert, und nach den durch die gegenwärtige Ordnung feſtgeſetzten Beſtimmungen zu achten hat.

Artikel 2.

Seine Majeſtät der König der Niederlande erklären Sich damit einverſtanden, daß als Fortſetzung des Rheins innerhalb des Königreichs der Niederlande, der Leck und der mit dem Namen »Waal« bezeichnete Stromarm betrachtet werden.

Auf dieſe beiden, als Verlängerung des Rheins zu betrachtenden Flüſſe, finden demnach die Beſtimmungen der gegenwärtigen Rheinſchiffahrts-Ordnung Anwendung.

Artikel 3.

Schiffe, die Eigenthum der Unterthanen der Uferſtaaten und zur Rheinſchiffahrt gehörig ſind, dürfen, wenn ſie durch das Königreich der Niederlande aus den Rheingewäſſern in die offene See und umgekehrt fahren, zu keiner Umladung oder Löſchung angehalten werden.

Für die hier in Rede ſtehenden Schiffe, falls dieſelben geraden Weges und ohne umzuladen durch das Königreich der Niederlande fahren, ſoll die Verbindung mit der offenen See, ſowohl bei ihrer Ausfahrt durch den Leck und die Waal, als bei ihrer Einfahrt aus der See in dieſe Stromarme, mittelſt der beſuchteſten Waſſerſtraßen ſtatt finden; nämlich für die Schiffe, welche ſich des

Digitized by Google

Leck's bedienen, Rotterdam und Briel vorbei, und für diejenigen, welche sich der Waal bedienen, Dortrecht und Helvoetsluys vorbei durch das Hollandsdiep und das Haringvliet; alles jedoch unter den in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Clauseln und Bedingungen, so weit solche darauf anwendbar sind.

Den besagten Schiffen soll auch die Benutzung der, mittelst des Canals de Voorne etwa darzustellenden künstlichen Wasserverbindung mit Helvoetsluys unter dem Vorbehalte freistehen, daß sie alsdann dieselben besondern Gebühren, welchen die niederländischen National-Fahrzeuge wegen des Gebrauches der gedachten Wasserverbindung unterworfen seyn werden, dafür zu entrichten haben würden.

Sollte durch Naturereignisse oder Kunstanlagen die directe Verbindung mit der offenen See über Briel oder Helvoetsluys in der Folge für die Schiffahrt unbrauchbar werden: so wird die Niederländische Regierung an deren Stelle dem Handel und der Schiffahrt der Rheinuferstaaten eine andere Wasserstraße anweisen, welche eben so gut ist als diejenige, die dem Handel und der Schiffahrt ihrer eigenen Unterthanen zum Ersatze für jenen unbrauchbar gewordenen Verbindungsweg eröffnet werden wird.

Ebenso soll für den Fall, wenn der Canal de Voorne unfahrbar werden, und an dessen Stelle zu Gunsten des Handels und der Rheinschiffahrt der Niederländischen Unterthanen ein andrer künstlicher Verbindungsweg mit Helvoetsluys treten sollte, den Schiffen, welche Eigenthum der Unterthanen der übrigen Rheinuferstaaten und zur Rheinschiffahrt gehörig sind, die Mitbenutzung dieses Verbindungsweges unter denselben Obliegenheiten verstattet seyn, welche den Niederländischen Schiffen gleicher Art alsdann werden aufgelegt werden.

Als zur Rheinschiffahrt im Sinne der gegenwärtigen Ordnung gehörig, sollen alle Schiffe betrachtet werden, deren Patrone oder Führer, abgesehen von den im Artikel 27 bezeichneten Papieren, mit dem im Artikel 42 vorgeschriebenen Patente versehen sind.

Artikel 4.

Waaren, die aus der offenen See eingehen, um durch die Gewässer der Waal oder des Leck's über Lobith nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiter geführt zu werden, oder solche, die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommen und durch die fraglichen Gewässer in die offene See ausgeführt werden sollen, unterliegen zwar, wenn sie ohne Ausladung direct transitiren, den weiter unten im Artikel 39 angegebenen Formalitäten, sind jedoch bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet auf den, im vorhergehenden Artikel vorgezeichneten Wasserstraßen, von allen Transito-Abgaben, Zöllen oder andern dergleichen Gebühren frei. — An die Stelle dieser letzteren tritt eine festbestimmte Abgabe (droit fixe) von Dreizehn und einem Viertel Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Bergfahrt und von Neun Centen Niederländischen Geldes für den Centner bei der Thalfahrt, mit Ausnahme derjenigen Artikel, welche in dem, der gegenwärtigen Uebereinkunft unter Litt. A. beigefügten Verzeichnisse einzeln namhaft gemacht sind, und für welche, nach den darin enthaltenen Ansätzen, eine festbestimmte Abgabe von höherem oder geringerem Betrage zu zahlen ist. Sofern es indessen Seine Majestät

Digitized by Google

der König der Niederlande etwa angemessen erachten sollten, einen Theil der Schiffahrts-Abgaben für die Strecken von Lobith bis Krimpen oder Gorcum, oder umgekehrt nicht erheben zu lassen, soll es Allerhöchst-Ihnen unbenommen seyn, diesen Theil nach der gedachten festbestimmten Abgabe hinzuzusetzen. Da diese Abgabe nach der Strecke von Gorcum bis in die offene See, auf dem Wege Dortrecht und Helvoetsluys vorbei, durch das Hollandsdiep und das Haringvliet, mit Beobachtung des Verhältnisses der muthmaßlichen Entfernung zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze berechnet worden ist: so hat man sich ferner dahin vereiniget, daß dieselbe, je nachdem das Resultat der in Gemäßheit des nachfolgenden Artikels 18 zu bewirkenden Vermessung bis in die offene See ausfallen wird, einer Vermehrung oder einer Verminderung unterliegen, und daß die im zweiten Absatz des nachfolgenden Artikels 19 enthaltene Bestimmung, eintretenden Falls, auch auf diejenigen Handels-Artikel, welche in dem Verzeichnisse Litt. A. unter Nro. II. schon mit niedrigeren Zollsätzen aufgeführt sind, gleichmäßig, wiewohl nur in so weit Anwendung finden soll, als nicht die, unter Nro. I. des nämlichen Verzeichnisses begriffenen Handels-Artikel zum Gegenstande der fraglichen Bestimmung gemacht werden.

Artikel 5.

Seine Majestät der König der Niederlande ertheilen außerdem Ihre Zustimmung dazu, daß die Schiffspatrone oder Führer, welche zur Ausfuhr über See durch die Häfen von Rotterdam, Dortrecht oder Amsterdam bestimmte Waaren an Bord haben, gleichwohl aber sich in dem Fall befinden, daselbst auszuladen, um Waaren in dortigen Niederlagen zu lagern oder zum innern Verbrauche abzuliefern, oder auch um ihre Ladung zu vervollständigen, — nachdem sie bei den, zur Erhebung der Schiffahrts-Gebühr errichteten Zollstellen zu Lobith, Vreeswyk, Tiel, Gorcum oder Krimpen die, im vorhergehenden Artikel erwähnte festbestimmte Abgabe nach Maaßgabe derjenigen verificirten Manifeste, womit jeder Schiffspatron oder Führer versehen seyn muß, entrichtet haben, und sofern sie nur hinsichtlich der zum Ausladen in den besagten Seehäfen bestimmten Waaren den Vorschriften des im Königreiche der Niederlande gültigen allgemeinen Gesetzes, in Betreff der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben Folge leisten — nach eigenem Belieben durch jedwede, zum Orte ihrer Bestimmung führende Gewässer, Flüsse oder Canäle ihre Fahrt nehmen, und demnächst auch ihre Reise von den benannten Seehäfen bis in die offene See — gleichviel, durch welchen Arm des Meeres sie fahren wollen — fortsetzen dürfen, ohne wegen der mehr oder minder langen Strecken, welche sie dabei zu befahren gesonnen sind, zur Zahlung irgend einer Ergänzungs-Gebühr angehalten werden zu können.

Die besagten Schiffspatrone oder Führer sollen, wenn sie die im Artikel 3 angegebene gerade Wasserstraße verlassen, lediglich nur den, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung zur Verhinderung von Unterschleifen vorgeschriebenen, Zoll-Formalitäten und der Zahlung derjenigen Wasser-Wege-Gelder, Schleußen- und Brückengelder ꝛc., welche die Niederländischen Schiffe entrichten, unterworfen werden.

Die nämlichen Bestimmungen, sowohl hinsichtlich der festbestimmten Abgabe, als in Betreff der Befahrung Niederländischer Gewässer, Flüsse und Canäle, finden auf Patrone oder Führer solcher,

Digitized by Google

den Unterthanen der Uferstaaten zustehender und zur Rheinschiffahrt gehöriger Schiffe Anwendung, welche, von der See kommend, Waaren geladen haben, die zur Durchfuhr nach dem Rhein, eine der Städte Rotterdam, Dortrecht oder Amsteedam vorbei, bestimmt sind und daselbst ausladen, sey es, um dort Waaren in Niederlagen zu lagern oder solche zum inneen Verbrauch abzuliefern, oder sey es auch, um ihre Ladung zu vervollständigen, und demnächst, um sich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben, nach dem Rhein fahren wollen.

Artikel 6.

Ebenso wied für alle, Rheinabwärts über See auszuführende, oder von der See her auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung einzuführende Waaren, wenn sie für die Häfen von Rotterdam, Dortrecht odee Amsterdam bestimmt sind, um in den in besagten Häfen errichteten Zoll-Niedeelagen auf längere oder kürzere Zeit gelagert zu werden, Befreiung von den gewöhnlichen Teansito-Gebühren zugestanden. In diesem Falle tritt die, durch Artikel 4 und den ihm beigefügten Tarif festbestimmte Abgabe an die Stelle der Teansito-Gebüheen, gleichviel welcher unter den oben benannten Handelsplätzen auch zum Oete der Niederlage gewählt werden mag; jedoch mit Vorbehalt der, durch die allgemeine Niederländische Gesetzgebung als Schutzwehr gegen Unterschleife vorgeschriebenen Zoll-Formalitäten, der Lokal-Verordnungen über Hafenpolizei und der Zahlung der gewöhnlichen Wasser-Wegegelder, Schleußen- und Brückengelder auf Flüssen, Gewässern und Canälen, die nicht zu den im Aetikel 3 bezeichneten diecten Rheinstraßen gehören.

Die auf die oben besagte Weise in Niedeelagen zu lagernden Waaeen zahlen, als zum Rheinhandel der Unterthanen von Uferstaaten gehörig, an Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- und Wagegebühren, sofern dabei von dergleichen Anlagen Gebrauch gemacht wird, überhaupt nur die, im nachfolgenden Artikel 69 als Maximum angegebenen Beträge.

Artikel 7.

Um bei den im vorhergehenden Artikel erwähnten Niedeeländischen Niederlagen die Voetheile der Befeeiung von den gewöhnlichen Transito-Gebühren zu genießen, müssen die aus Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder weiteeher kommenden Waaren auf Schiffen, die der Rheinschiffahrt angehören, hingebracht worden seyn, in welchem Falle sie, ohne Unteeschied der Flagge, unter welcher sie meiter verladen weeden, anstatt jeder andern Zollgebühr, die im Artikel 4 festbestimmte Abgabe in dem Augenblick eest zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr über See declarirt worden sind.

Waaren hingegen, die von der offenen See kommen — gleichviel welcher Nation das Fahrzeug, worauf sie gebracht werden, angehören mag — sollen nach ihrer Ausladung in Niederländischen Häfen die festbestimmte Abgabe, anstatt der Eingangs-, Ausgangs- oder Duechgangsabgaben, mozu eine andere Bestimmung derselben etwa Veeanlassung geben könnte, alsdann erst zu entrichten haben, wenn sie zur Ausfuhr auf dem Rhein nach Deutschland, Frankreich, der Schweiz oder einer weiteren Bestimmung declarirt und zu diesem Ende an Bord eines zur Rheinschiffahrt gehörigen und einem Unterthan dee Uferstaaten zustehenden Fahrzeuges verladen morden sind.

Digitized by Google

In dem einen wie in dem andern Falle sind die fraglichen Waaren nur bis zu der dem Orte, wo sie den Rhein verlassen, oder auch von der dem Orte, wo sie in diesen Strom einlaufen, am nächsten belegenen Zollstelle an, der Zahlung der gewöhnlichen Rheinschiffahrts-Gebühr unterworfen, wovon in den folgenden Titeln die Rede seyn wird.

Artikel 8.

Den See-Tonnen-Geldern, so wie den Leuchtthurms-Geldern, Lootsen-Geldern und andern dergleichen Abgaben, die jedes See-Schiff beim Eingange und Ausgange über See in den Niederlanden zu entrichten hat und deren Erhebung sich nach der dortigen gewöhnlichen Landes-Gesetzgebung richtet, geschieht duech die vorstehenden Artikel in keiner Art Eintrag, wobei jedoch die Bestimmung des nachfolgenden Artikels 12 zu brobachten ist.

Artikel 9.

Die hohen Regierungen der Uferstaaten machen sich zur Erwiederung der ihnen günstigen, in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Stipulationen dazu verbindlich, die bereits durch die Wiener Congreßakte für den ganzen Lauf des Rheins verabredete allgemeine Befreiung von Transito-Gebühr zu Gunsten der Niederländischen Schiffe auf den Wasser-Transport solcher Waaren auszudehnen, welche den Rhein verlassen und in Flüsse, Canäle oder andere schiffbare Verbindungswege des Inlands einlaufen, um sodann durch die gedachten Staaten zu transitiren, in so weit letzteres ohne Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte geschehen kann.

Wo dieser Fall einer Vertauschung des Wasser-Transportes mit einem Land-Transporte eintritt, unterliegen die Waaren den Anordnungen der gewöhnlichen Gesetzgebung jener respectiven Regierungen. — Die Schiffer, welche den Rhein verlassen, um sich schiffbarer Verbindungswege im Innern der Uferstaaten zu bedienen, haben sich in allen Fällen den daselbst zur Verhinderung von Unterschleifen hinsichtlich des Transits bestehenden Formalitäten, so wie der Zahlung der daselbst angeordneten Wasser-Wegegelder, Brücken- und Schleusengelder u. s. w. und zwar auf demselben Fuße, wie ähnliche Fahrzeuge der respectiven Uferstaaten, zu unterwerfen.

Artikel 10.

Die hohen Regierungen der übrigen Uferstaaten machen sich auch ihrerseits dazu anbrischig, daß jede von ihnen eine oder mehrere Städte längs des Rheinufers zu Freihäfen für den Rheinhandel erklären werde, namentlich:

die preußische Regierung, die Städte Cöln und Düsseldorf, indem sie sich zugleich bereit erkläet, die Zahl der Preußischen Freihäfen in der Folge, wenn das Bedürfniß oder die Umstände es erfordern sollten, noch zu vermehren;

die Nassauische Regierung, Bieberich und Oberlahnstein;

die Hessische Regierung, Mainz;

die Badensche Regierung, Mannheim;

die Bayerische Regierung, Speier;

die Französische Regierung, Straßburg (vid. Art. 11);

Digitized by Google

sämmtliche Regierungen unter dem Vorbehalte, die Zahl ihrer Freihäfen nach Gutfinden zu vermehren,

solchergestalt, daß die aus dem Königreiche der Niederlande kommenden oder zum Transporte dahin bestimmten Waaren, welche auf Niederländischen oder auf allen andern den Unterthanen der Rheinuferstaaten gehörigen Schiffen nach jenen Freihäfen gebracht werden, auf längere oder kürzere Zeit daselbst in Niederlagen gelagert und demnächst zum ferneren Transitiren auf dem Rhein oder auf den andern im Artikel 9 bezeichneten inneren schiffbaren Verbindungswegen, mit der Bestimmung nach dem Innern von Deutschland oder nach der Schweiz, durch die Gebiete der Uferstaaten weiter befördert werden können, ohne in einem dieser beiden Fälle irgend einer Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsgebühr unterworfen zu seyn; jedoch mit dem Vorbehalte, zur Zeit ihrer Lagerung die in den betreffenden Freihäfen allgemein festgesetzten Magazin-, Bohlwerks-, Krahn- oder Wagegebühren entrichten zu müssen, welche aber in keinem Falle die durch den Artikel 69 der gegenwärtigen Ordnung fixirten Sätze übersteigen dürfen.

Uebrigens versteht es sich, daß Waaren, welche in den oben vorgesehenen Fällen die im Artikel 3 bezeichnete Rheinstraße oder die mit dem Rhein zusammenfließenden und einer ähnlichen Verwaltungs-Ordnung wie dieser Strom unterworfenen Flüsse verlassen, um auf anderen schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten zu transitiren, den durch die bestehende Gesetzgebung in besagten Staaten zur Controllirung und Beaufsichtigung der Zoll- und Steuergebühren vorgeschriebenen Formalitäten, so wie der Zahlung von Wasser-Wegegeldern, Barriere-, Brücken-, Schleusengeldern und anderen Abgaben dieser Art unterliegen können, ohne daß jedoch die Niederländischen Schiffe oder die Waaren, welche aus den Niederlanden kommen oder dahin gehen, auf eine weniger vortheilhafte Art, als die Schiffe oder Waaren derjenigen Uferstaaten, durch deren Gebiet sie passiren, behandelt werden dürften.

Artikel 11.

Den Regierungen der Uferstaaten des Main's, des Neckar's und anderer in den Rhein fallenden Flüsse soll für ihre Waaren in den Niederländischen, so wie in den am Rhein zu errichtenden Freihäfen der Genuß derselben Vorrechte, wie solche in den vorstehenden Artikeln bewilligt sind, von dem Zeitpunkte an verstattet seyn, wo sie in ihren respectiven Gebieten und an den Ufern besagter Flüsse ähnliche Freihäfen unter den im vorstehenden Artikel erwähnten Stipulationen errichtet haben werden.

Da die französische Regierung den vorhergehenden drei Artikeln nicht unbedingt beitreten kann: so bezieht sich dieselbe hinsichtlich der Ausführung, welche auf ihrem Gebiet statt finden wird, auf die in dem Protokolle, welches diesem Reglement beigefügt ist, enthaltene Erklärung, indem solche die nämliche Kraft und Wirkung haben soll, als wenn sie wörtlich in den Vertrag aufgenommen wäre.

Artikel. 12.

Als Gegenleistung dafür, daß die dem Niederländischen Rheinhandel angehörigen, aus Deutsch-

Digitized by Google

land, Frankreich, der Schweiz oder weiterher kommenden oder dahin gehenden Waaren, welche auf schiffbaren Wasserwegen durch die Uferstaaten geführt werden, von aller Transito- oder sonst festbestimmten Abgabe befreiet sind, gewähren Seine Majestät der König der Niederlande ferner noch den zum Rheinhandel gehörigen Schiffen der Rheinuferstaaten, wenn dieselben zugleich für die Seefahrt bestimmt sind, Gleichstellung ihrer Flagge mit der Niederländischen Flagge in Bezug auf Tonnengelder, Lootsen-, Leuchtthurm- und andere dergleichen Gebühren.

Um den Vortheil dieser Gleichstellung zu genießen, haben die Schiffspatrone und Führer nichts weiter zu thun, als den mit Erhebung besagter Gebühren beauftragten Beamten in den Niederländischen Häfen das ihnen in ihrer Eigenschaft als Rheinschiffer, dem nachstehenden Artikel 42 gemäß, ausgestellte Patent vorzuzeigen.

Artikel 13.

Ereignet sich der Fall, daß Schiffe, welche der Rheinschiffahrt angehörig und Eigenthum der Unterthanen der Uferstaaten sind, wegen eintretenden Bedürfnisses einer Unterbrechung ihrer Fahrt oder des Ueberwinterns halber, in einen Niederländischen Hafen einzulaufen und daselbst durch höhere Gewalt theilweise oder gänzlich auszuladen genöthiget sind: so sollen sie alles des Schutzes und aller der Vortheile zu genießen haben, welche durch die im fraglichen Königreiche bestehende Zoll-Gesetzgebung den Schiffen aller andern Nationen zugesichert sind, wobei sie sich jedoch den durch dieselbe Gesetzgebung gegen den Unterschleif vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln unterziehen müssen.

Es wird hiebei ausdrücklich bevorwortet, daß der Aufenthalt von Rheinschiffen in Niederländischen Seehäfen, wenn solcher durch die in gegenwärtigem Artikel ausgedrückten Ursachen herbeigeführt wird, zu keinem hieraus abzuleitenden Anspruche auf Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben irgend eine Art Veranlassung geben soll.

Diese nämliche Bestimmung kommt auch alsdann zur Anwendung, wenn bei einer dem obigen Artikel 4 gemäß statt findenden Verbleiung oder Versiegelung der Luken oder der zur Waaren-Niederlage dienenden Räume, die Patrone oder Führer von Schiffen, welche von Krimpen oder Gorcum bis in die offene See oder umgekehrt durch das Niederländische Gebiet passieen, wegen Wassermangels oder anderer ausserordentlicher Umstände halber zu lichten oder einige Waaren überzuladen genöthiget sind, ohne daß sie in irgend einen Hafen einlaufen; nur müssen sie sich vorher — abgesehen von den in den nachfolgenden Artikeln 38 und 39 angegebenen Abwesenheits- oder besondern Nothfällen — an die nächsten Zollbeamten gewendet haben, um die Blei- oder Siegel abnehmen zu lassen; auch müssen sie sich den weitern Vorkehrungen, welche von den letzteren zur Verhütung heimlicher Einschwärzung eines Theils der Ladung für nöthig gehalten werden, unterziehen; die solchergestalt abgeladenen Waaren aber müssen demnächst, bevor sie an die letzte zur Erhebung der Rheinschiffahrtszölle oder der festbestimmten Abgabe bestehende Zollstelle gelangen, wieder auf dieselben Schiffe verladen werden, welche sie gebracht haben.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den Rheinschiffahrts-Abgaben und den Mitteln, sich von der gehörigen Entrichtung derselben zu versichern.

Artikel 14.

Wer auf dem Rhein, von da, wo derselbe schiffbar wird, bis nach Krimpen oder Gorcum, mit Inbegriff des Leck's und der Waal, und umgekehrt, Schiffahrt treibt, hat unter dem Titel von Schiffahrtsabgaben:

1) eine Schiffsgebühr für jedes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit auf Fünfzig Centner und höher steigt;

2) einen Zoll von der Ladung nach ihrem Centner-Gewicht zu zahlen.

Artikel 15.

Zur Erhebung der Schiffs-Gebühr und des Zolles von der Ladung sind folgende Zollstellen bestimmt:

a) für die Fahrt abwärts:

Breisach, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, Neuburg, Mannheim, Mainz, Caub, Coblenz, Andernach, Linz, Cöln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Lobith, Vreeswyck und Tiel;

b) für die Fahrt aufwärts:

Gorcum, Tiel, Krimpen, Vreeswyck, Emmerich, Wesel, Ruhrort, Düsseldorf, Cöln, Linz, Andernach, Coblenz, Caub, Mainz, Mannheim, Neuburg, bei Straßburg an der großen Rheinbrücke, und Breisach.

Artikel 16.

An jeder hiernach zur Erhebung befugten Zollstelle, welcher ein Schiff vorbei oder von welcher es abfährt, ist die in dem Tarif unter B bestimmte Schiffsgebühr und für den Centner Ladung, nach den Entfernungen berechnet, der in der Anlage C provisorisch ausgeworfene Zoll, für jede Zollstelle besonders zu entrichten.

Die hohen Contrahenten behalten sich jedensfalls vor, in der durch das gegenwärtige Reglement vorgesehenen Jahres-Versammlung ihrer Commissarien weiter prüfen zu lassen, ob die tarifirten Sätze der Ladungs- und Schiffsgebühren im Ganzen oder im Einzelnen noch zu ermäßigen sind.

Artikel 17.

Die Schiffsgebühr wird auf den Grund eines Aichungs-Manifestes erhoben, welches der Schiffspatron oder Führer bei sich haben muß, und jeder Uferstaat hat die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit diese Aichung in Gemäßheit der gegenwärtig am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Methode mit einem, nach dem Derimal-System in Grade abgetheilten Maasstocke geschehe; jedoch unbeschadet der Abänderungen, welche die Central-Commission hierbei eintreten zu lassen angemessen finden könnte.

Digitized by Google

Artikel 18.

Da die Festsetzung des im Tarif C ausgeworfenen Zolles nur auf den, aus vorhandenen Stromkarten entnommenen, mehr oder weniger genauen Angaben beruhet: so soll im ersten Jahre nach der Ratification der gegenwärtigen Ordnung fernerweitig zu einer Vermessung des Stromes in seiner ganzen Länge bis Krimpen und Gorcum geschritten und der Tarif demnächst nach dem Resultat dieser Vermessung dergestalt definitiv festgestellet werden, daß der Gesammtbetrag der Gebühren nicht das Verhältniß übersteige, welches sich im 3ten Artikel des Anhanges von der Rheinschiffahrt zur Wiener Congreßacte festgesetzt findet, und daß die Entfernung von Lobith bis Gorcum gleichmäßig zur Basis für den Betrag des Zolles von Lobith bis Krimpen und umgekehrt dienen, und für beide Strecken der nämliche Zoll erhoben werden soll.

Die Central-Commission wird zu diesem Ende einen Sachverständigen abordnen, denselben im gemeinschaftlichen Interesse aller Uferstaaten eidlich verpflichten und ihm die obere Leitung des ganzen Vermessungsgeschäftes übertragen.

Jedem einzelnen Uferstaate für sich soll es freistehen, diesem Gesammt-Abgeordneten zum Behufe der Controllirung seines Verfahrens einen Special-Commissarius auf eigene Kosten beizugeben.

Entsteht zwischen dem Gesammtabgeordneten und dem Special-Commissarius eine Meinungsverschiedenheit: so ist von der Central-Commission darüber zu entscheiden.

Die durch vorgenommene Stromcorrectionen bewirkte Abkürzung des Laufes soll übrigens keine Minderung des Tarifs begründen; wohlverstanden jedoch, daß dergleichen Rectifikationen, welche unbestreitbar von allgemeinem Interesse sind, nur in Uebereinstimmung mit den übrigen Uferstaaten unternommen werden.

Artikel 19.

Der in dem Tarif C provisorisch festgesetzte ganze Zoll soll für die in den Zusätzen dieses Tarifs benannten Artikel ermäßigt werden.

Sollte es sich zeigen, daß auch andere Gegenstände diese Ermäßigung des Zollsatzes nothwendig erfordern, oder daß es zweckmäßig sey, an den Zollsätzen der gegenwärtig schon geringer belasteten Gegenstände Veränderungen vorzunehmen: so wird die Central-Commission bei ihren jährlichen Zusammenkünften deßhalb ihre Vorschläge machen, welche alsdann von den Staaten, die im Besitze der Hoheit über das Strombett des Rheins sind, geprüft und, in so fern ihre Ansichten damit übereinstimmen, in einem Zusatze zu dem Tarif aufgenommen werden sollen.

Artikel 20.

Die Tarife werden in den Zollstellen öffentlich angeschlagen.

Artikel 21.

Unter dem Centner wird das Gewicht von Fünfzig Kilogramen Französischen Gewichtes oder Fünfzig Pfund Niederländischen Gewichtes verstanden. Die Erhebung der Rheinschiffahrtsabgaben soll nach diesem Gewichte und seinen Unterabtheilungen geschehen.

Digitized by Google

Zu dieſem Ende ſoll auf allen von den reſpectiven Regierungen zu beſtimmenden Zollſtellen, auch Ein- und Ausladehäfen, richtiges Franzöſiſches oder Niederländiſches Gewicht vorhanden ſeyn.

Bei Gegenſtänden, die nicht gewogen werden können, ſoll die Feſtſtellung ihres Verhältniſſes zum Gewichte auch fernerhin nach der, zu dieſem Behufe von der ehemaligen General-Octroi-Direction in Gemäßheit der Artikel 104 und 105 der Convention vom Jahre 1804 angefertigten Gewichtstabelle geſchehen; jedoch mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Central-Commiſſion in der Folge dabei eintreten zu laſſen nöthig finden dürfte.

Artikel 22.

Die Zahlung geſchieht auf allen Zollſtellen, ohne Unterſchied der Gebiete wozu ſie gehören, nach der Wahl des Schiffspatrons oder Führers entweder in Gold- oder Silber-Münze des Landes, wo ſie zu leiſten iſt, oder in Franzöſiſcher Gold- oder Silbermünze, jedoch nur in 40-, 20-, 5-, 2-, 1 oder ½ Frankenſtücken nach dem Geſetze vom 28. März 1803. Die Franzöſiſchen Münzen unter einem halben Franc ſollen zwar bei den deutſchen Erhebungsämtern angenommen werden, jedenfalls nur um Zahlungen in Bruchtheilen unter 50 Centimen zu berichtigen.

Das Verhältniß des Courſes und der inländiſchen Münzſorten zum Franken wird von jedem Landesherrn für ſein Gebiet geſetzlich feſtgeſtellet.

Die danach angefertigten beſonderen Tabellen oder auch eine General-Valvationstabelle werden an jeder Zollſtelle in der Amtsſtube offen ausgehängt, damit jeder Schiffspatron oder Führer ſolche einſehen kann.

Außerdem werden ſie von den verſchiedenen Regierungen auch der Central-Commiſſion zu Mainz mitgetheilt.

Artikel 23.

Der Schiffspatron oder Führer muß bei jeder Zollſtelle den Rheinzoll, ſo wie der Tarif C ihn beſtimmt, bis auf die darin angegebenen Ausnahmen, im Voraus für die folgende Flußſtrecke bis zur nächſten Zollſtelle auch in dem Falle zahlen, wenn er ſeine Fahrt nicht bis zum Endpunkte dieſer Strecke fortſetzen oder auf dem Wege ganz oder zum Theil ausladen will.

Eine Ausnahme von dieſer Regel findet jedoch hinſichtlich derjenigen Fahrzeuge ſtatt, welche den Strom, nachdem ſie bei einer an demſelben belegenen Zollſtelle vorübergefahren ſind, verlaſſen und in einen Nebenfluß deſſelben einlaufen, deſſen Ausmündung zwiſchen dieſer und der folgenden Zollſtelle liegt.

In dieſem Falle richtet ſich die Verpflichtung zur Zahlung des Zolles nach dem Verhältniſſe der Flußſtrecke, die der Schiffer von der betreffenden Zollſtelle bis zur Mündung des Nebenfluſſes zurücklegen will.

Die Central-Commiſſion hat den Uferſtaaten die zu dieſem Ende nöthigen Zuſätze zum Tarif C in Vorſchlag zu bringen.

Es ſoll jeder Regierung, die mehrere Zollſtellen hat, freiſtehen, bei Schiffen, welche ohne auszuladen durch ihr ganzes Stromgebiet paſſiren, die davon zu erhebenden Rheinzölle an einer oder mehreren dieſer Zollſtellen zu ermäßigen und, nach Bedürfniß, die von den Ladungen der nämlichen

Digitized by Google

Schiffe zu entrichtenden Abgaben an anderen Zollstellen des nämlichen Gebietes zu erhöhen; es versteht sich jedoch, daß in diesem Falle das Ganze der in der ganzen Ausdehnung des besagten Gebietes zu erhebenden Abgaben den Betrag derjenigen Abgaben nicht übersteigen darf, denen jene Schiffe oder ihre Ladungen, wenn keine Ausnahme von der allgemeinen Regel statt fände, unterworfen seyn würden.

Artikel 24.

Wer seine Ladungen an einem Orte empfängt, wo keine Zollstelle ist, hat bis zur nächsten Zollstelle weder Schiffsgebühr, noch Rhein-Zoll zu zahlen. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

Artikel 25.

Wo ein und dasselbe Erhebungsamt zweien oder mehreren Uferstaaten angehöret, werden diese die Einnahme nach Verhältniß der Längen-Ausdehnung ihrer respectiven Uferbesitzungen untereinander vertheilen.

Artikel 26.

Es soll einem Staate, der mehrere Zollstellen hat, auf derjenigen Strecke, wo er allein die Hoheit über das Strombett des Rheins ausübt, freistehen, die bisherigen Rheinzollstellen im Innern aufzuheben und die gesammten Rheinschiffahrts-Abgaben, welche früher an den aufgehobenen Stellen erhoben worden, an seiner ersten Zollstelle zunächst der Gränze zu erheben. Die Schiffspatrons oder Führer, die nicht bloß duechfahren, sondern ihre Ladung ganz oder theilweise innerhalb der bleibenden Zollstellen absetzen, sollen aber an solchen Abgaben an der ersten Rheinzollstelle des Staats mehr nicht von den Gütern, welche sie auszuladen haben, entrichten, als sie bei dem Fortbestehen der aufgehobenen Zollstellen davon bezahlt haben würden. Dergleichen Aufhebungen einzelner Zollstellen werden der Central-Commission odee, in Abwesenheit derselben, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt angezeigt.

Artikel 27.

Ein Schiffspatron oder Führer soll nicht eher eine Waare einladen, oder wenigstens nicht eher von dem Ladungsplatze abfahren, als bis er darüber einen Frachtbrief oder Connaissement erhalten hat, woraus die Gattung, die Menge und der Empfänger der Waare ersichtlich ist.

Die Ladung ist er jedem Zollamte, welches er berührt, durch Vorlegung der Frachtbriefe und des Manifestes nachzuweisen verpflichtet.

Dieses Manifest soll in allen Punkten nach dem unter D anliegenden Schema angefeetiget und von den darin erwähnten Belegen begleitet seyn.

Es wird von dem Schiffspatron oder Führer selbst, oder für denselben von einem Andern, der jedoch kein Rheinschiffahrts- oder Hafenbeamter seyn darf, gefertiget und von dem Schiffspatron oder Führer gezeichnet.

Für den Inhalt des Manifestes bleibt der Schiffspatron odee Führer verantwortlich, mag er es selbst abgefaßt oder sich dazu fremder Hülfe bedient haben.

Wenn ein Theil der Ladung erst unterwegs zu derselben hinzukommt odee durch Ausladung da-

Digitized by Google

von abgeht: so muß auch dieses auf dem Manifeste vermerkt und nöthigenfalls wie das Haupt-Manifest bescheinigt werden.

Der Schiffspatron oder Führer hat das in Rede stehende Manifest da, wo die Ausladung des Schiffes erfolgt, und unmittelbar nach dieser Ausladung, an die daselbst angestellten oder von dem Einnehmer des nächstgelegenen Zollamtes dahin gesandten Rhein-Zollbeamten abzugeben.

Ein Schiffspatron oder Führer, welcher sein Manifest und die erforderlichen dazu gehörigen Belege auf deßfallsiges Verlangen *nicht* in vorgeschriebener Form vorzeigt, hat keinen Antheil an den ihm durch gegenwärtige Ordnung zugesicherten Begünstigungen.

Artikel 28.

An dem Orte der Einladung können die Beamten, welche dazu vom Staate bestellt seyn möchten, sich bei der Einladung selbst, oder nachdem solche geschehen ist, durch eine Untersuchung überzeugen, daß die Waaren nach Gattung und Menge mit dem Manifeste übereinstimmen.

Soweit ihrerseits eine Untersuchung statt gefunden hatte, attestiren sie das Manifest.

Wird einem Schiffspatron oder Führer an einem Orte Ladung einzunehmen verstattet, an welchem die zu vorbemerkter Prüfung erforderlichen Anstalten nicht vorhanden sind: so kann er an der nächsten Rhein-Zollstelle angehalten werden, die Ladung einer Untersuchung zu unterwerfen.

Die Rhein-Zollbeamten anderer Zollstellen haben überdies die Befugniß, bei obwaltendem Verdachte, daß die Ladung nicht so beschaffen sey, wie das Manifest es enthält, sich, so weit es nöthig ist, durch die Besichtigung von der Ladung Kenntniß zu verschaffen.

Auf gleiche Weise können Rhein-Zollbeamte, die sich am Bord eines Bootes oder Nachens mit der Flagge besagter Rhein-Zollverwaltung befinden, von jedem Schiffspatron oder Führer — wo sie ihm auf dem Strome begegnen mögen — die Vorzeigung seines Manifestes fordern. Der oberste Rhein-Zollbeamte am Bord eines solchen Fahrzeuges attestirt alsdann das fragliche Manifest, so wie die etwa darin befindlichen nachträglichen Declarationen und hält darauf, daß nichts darin in blanco, auch daß kein Zwischenraum, noch irgend eine Lücke darin gelassen bleibe; in dem Atteste bemerkt er die örtliche Stelle des Stromes, den Tag und die Stunde, wo dasselbe von ihm ausgestellt wird. — Die hier in Rede stehenden Atteste werden ganz kostenfrei ausgestellt.

Artikel 29.

Der Führer eines Floßes ist gehalten, ein Manifest vorzulegen, worin die Summe der Stämme und ihr cubischer Inhalt im Ganzen nach Cubic-Metern angezeigt wird. Die Rhein-Zollbeamten controlliren diese Angaben in Gemäßheit ihrer Instructionen und nach der zu diesem Behufe am Rhein zwischen Straßburg und der Niederländischen Gränze üblichen Reductions-Tabelle.

Artikel 30.

Rheinschiffahrts-Abgaben, die auf den Grund des bei der betreffenden Erhebungsstelle zu diesem Ende vorgezeigten Manifestes gesetzlich erhoben worden sind, werden in keinem Falle zurück gegeben, wenn auch der Schiffspatron oder Führer bei Fortsetzung seiner Reise einen außerordentlichen Verlust erlitten haben sollte.

Digitized by Google

Artikel 31.

Schiffe, welche bei einer Rheinzollstelle die Abgaben entrichtet und von dort aus ihre Reise fortgesetzt haben, nachher aber durch Sturm, Eis oder andere Zufälle genöthigt worden sind, mit derselben Ladung an eben diese Zollstelle oder dieselbe vorbei noch weiter zurückzukehren, können nicht angehalten werden, auf derselben Stelle nochmals die besagten Abgaben zu zahlen.

Artikel 32.

Von der Zahlung der auf die Rheinschiffahrt gelegten Abgaben findet eine Befreiung nicht statt. Weder die Gegenstände der Ladung und deren Bestimmung, noch die Person des Eigenthümers, begründen hier eine Ausnahme.

Jedem einzelnen Uferstaate bleibt es indessen unbenommen, für sich allein, oder wenn ein benachbarter Staat an der Einnahme Theil nimmt, mit dessen Zustimmung, Ermäßigungen der Rhein-Zollabgaben, oder Befreiungen davon, nicht nur für gewisse Gegenstände ohne Unterschied der Personen durch allgemeine Verordnungen, sondern auch in einzelnen Fällen zum Vortheile gewisser, seinen Unterthanen angehöriger Fahrzeuge oder einer bestimmten Person zu ertheilen; wobei es sich von selbst versteht, daß dergleichen Ermäßigungen oder Befreiungen nur für das ausschließliche Gebiet des Staates, welcher sie gewähret, oder des mitbetheiligten Nachbarstaates, gültig sind, wenn nicht auch die anderen Uferstaaten ihre Zustimmung dazu geben.

Artikel 33.

Von einzelnen Uferstaaten kann jedoch der Tarif niemals, wäre es auch nur durch Nebenabgaben, z. B. durch Stempelgebühr u. s. w., erhöhet werden.

Eben so wenig ist es gestattet, ohne Zustimmung aller Rheinstaaten, die Zahl der Zollstellen zu vermehren oder — die Artikel 23 und 26 erwähnten Fälle ausgenommen — anderswohin zu verlegen.

Artikel 34.

Die Rheinschiffahrts-Abgaben sollen niemals weder ganz noch theilweise verpachtet, sondern von jedem Rheinstaate für eigene Rechnung durch Beamte erhoben werden.

Die betheiligten Regierungen der Rheinstaaten verpflichten sich gegenseitig, an ihren respectiven Zollstellen so viele Beamten zu halten, daß in dem Dienste daselbst kein Stillstand, und bei Abfertigung des Schiffpatrons oder Führers, kein Aufenthalt für dieselben eintreten könne.

Artikel 35.

An Orten, wo eine Zollstelle ist, dürfen Schiffspatrone oder Führer nicht ein- oder ausladen, bis sie hiezu von dem Rhein-Zollbeamten die Erlaubniß erhalten haben; den Rhein-Zollbeamten aber ist von ihren respectiven Landesherrschaften ausdrücklich zur Pflicht zu machen, daß sie den Schiffspatronen oder Führern keinen Aufenthalt verursachen.

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffspatron oder Führer den doppelten Betrag des Rheinzolles von den seither ein- oder ausgeladenen und an's Ufer gelegten, oder an Bord eines andern Schiffes gebrachten Gütern zu zahlen; vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze

Digitized by Google

des Landes, wo dieser Vorschrift zuwidergehandelt worden ist, gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

Was an anderen Orten bei dem Anlanden sowohl als dem Ein- und Ausladen zu beobachten ist, bestimmen die Abgabengesetze jedes Gebiets.

Dritter Titel.

Von der Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschiffahrt.

Artikel 36.

Ein Schiff, das auf die vorgeschriebene Weise mit einem, in gehöriger und vorschriftsmäßiger Form ausgestellten Manifeste versehen ist, soll unter dem Vorwande, daß es nöthig sey, dessen Ladung zu untersuchen, wegen eines öffentlichen Steuer-Interesse auf seiner Fahrt anderswo, als an einer Rheinzollstelle oder in den, untee Artikel 41 gedachten Fällen, nicht aufgehalten werden.

Artikel 37.

Auf dem Rheinstrome, von da, wo er schiffbar wird, bis in's Meer, und umgekehrt, ist ohne Rücksicht auf das, was in einzelnen Staaten bei der Ein- und Ausfuhr vorgeschrieben seyn mag, die Durchfuhr aller Waaren ohne Ausnahme erlaubt, und bei ihrem Transporte auf dem ganzen eben bezeichneten Rheinlaufe nur den, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Abgaben unterworfen.

Die Steuergesetze des Landes treten demnach nur ein, wenn Waaren mit der Bestimmung ankommen, im Lande ausgeladen zu werden; wenn Waaren von dem Lande zur Ausfuhr an Bord gebracht, aus dem Schiffe an's Ufer gelegt, oder aus einem Schiffe in ein anderes geladen werden; jedoch bleibt es in Beziehung hierauf bei den, hinsichtlich der Freihäfen, in der gegenwärtigen Ordnung festgestellten Bestimmungen; auch dürfen bei eintretenden außerordentlichen Beschädigungen des Schiffes, oder bei stürmischer Witterung, oder wenn es an gewissen Stellen des Stromes wegen einer der Schiffahrt ungünstigen örtlichen Beschaffenheit des Strombettes für den Augenblick nöthig werden sollte, die gewöhnlichen Ausladungen zur Erleichterung des Schiffes, aber auf offenem Strome, vom Ufer entfernt, und unter Aufsicht von Steuerbeamten, oder wo dieselben abwesend sind oder fehlen, unter Aufsicht der nächsten Ortsbehörde statt finden.

In keinem Falle dürfen aber die Güter, welche auf dem Rhein eingeführt oder ausgeführt werden, mit einer größeren Ein- oder Ausfuhr-Abgabe belegt werden, als Güter derselben Gattung, die man zu Lande ein- oder ausführt.

Artikel 38.

Auf jedem Gebiete bestimmt die Regierung nach ihrem eigenen Gutfinden die Häfen oder Landungsplätze, wo es gestattet seyn soll, einzuladen oder auszuladen.

Wird indessen der Schiffspatron oder Führer durch Sturm oder andere Zufälle an der Fortsetzung seiner Reise verhindert, so ist ihm auch an anderen Orten, wo ihm ein solcher Unfall begegnet, erlaubt, Schiff und Ladung unter Aufsicht der Steuerbeamten, oder wenn deren keine zugegen sind, unter Aufsicht der Lokal-Obrigkeit in Sicherheit zu bringen.

Digitized by Google

Nimmt er nachher die Güter wiedrr ein, um seine Rrise fortzusetzen, so hat er davon keine Ein- oder Ausfuhr-Zölle, noch Durchfuhr-Abgaben zu entrichten.

Wer unter solchen Umständen an einem Orte landet, wo keine Steuerbeamtrn sind, muß drr Ortsobrigkeit von seiner Ankunft unverzüglich Anzeige machen und dafür sorgen, daß der Zwang, der ihn zum Anlanden brstimmt hat, glaubhaft frstgestellet und eine Verhandlung darüber aufgenommen werde.

Die Steuerbeamten, welchr an dem zunächst gelegenen Ortr desselben Gebiets angestellt sind, werden hiervon alsbald benachrichtiget und diese können die Ladung unter Aufsicht nehmen.

Wird, um die Waaren keiner weitern Gefahr auszusetzen, das Schiff ausgeladen: so hat der Schiffspatron oder Führer sich jeder gesetzlichen Maaßregel zur Verhinderung, daß kein Theil seinrr Ladung heimlich eingeführt werde, zu untrrwerfen.

Eigenmächtige Vorkehrungen, welche drr Schiffspatron oder Führer unternimmt, ohne die Struerbeamten, oder in ihrer Abwesenheit oder Ermangelung dir Ortsobrigkeit vorher davon benachrichtiget und ihrr Dazwischenkunft abgewarttt zu haben, sind nur dann zu entschuldigen, wenn der Schiffspatron oder Führer klar bewriset, daß die Rettung drs Schiffes oder drr Ladung davon abhieng.

Artikel 39.

Wrnn ein Schiffspatron odrr Führer, ohne ab- und zuzuladen, mit seiner Ladung in einen Thril des Rheins rintritt, in wrlchem dir Hohrit übrr drn Rheinstrom und beide Ufer ungetheilt von rinrm Landesherrn ausgeübt wird: so ist er für dir im erstrn Absatze drs obigen Artikels 37 bewilligte Transito-Freiheit, in Beziehung auf die das Struerwesen betreffenden Formalitäten, nur dazu verpflichtrt, die Luken oder die sonstigen Waarenräume verblrien oder versiegeln zu lassen, oder nach Ermessen der Lokalbehörde, zur Vrrhinderung drs Schlrichhandels, Begleiter an Bord zu nehmrn, odrr sich auch briden Formalitätrn zugleich zu unterwerfen.

Wenn bei statt findender Verblriung oder Versiegelung drr Luken oder drr sonstigen Waarenräume, Schiffspatronr odrr Führer, wrgrn Wassermangels oder andrrer außerordrntlicher Umstände halber, zu lichten oder einigr Waarrn überzuladen genöthiget sind, wrlche nachher sofort wirder in die nämlichen Fahrzeuge verladrn werden sollen: so haben sie sich an die nächsten Steuerbeamtrn zu wenden, um dir Bleie oder Siegel abnehmen zu lassen, auch sich den writerrn Vorkehrungen, welche von drn gedachten Beamten zur Verhütung heimlicher Einschwärzung rines Theils der Waarrn für nöthig rrachtet werden, zu unterziehrn.

Die Begleiter haben kein anderes Recht, als Schiff und Ladung, odrr Bleir und Siegel, zu drm angrgebrnen Zwecke zu bewachen.

Den Schiffspatronen oder Führern lirgt rs ob, jene Begltiter an der Kost der Schiffsmannschaft Theil nehmen zu lassen und ihnrn das nöthige Feuer und Licht zu gewähren; außerdem aber dürfen die Begltitrr dafür, unter krinem Vorwande, rinige Vergütung von dem Schiffspatron oder Führrr fordrrn, noch solche annehmen.

Auch in denjenigen Theilen drs Stromrs, wo die einander gegenüber lirgrnden Ufrr verschiede-

Digitized by Google

nen Landesherren angehören, können die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendbarkeit erhalten, wenn sich die betreffenden Landesherrschaften über ein gemeinschaftliches Steuersystem geeinigt haben.

Artikel 40.

Hat ein Schiffspatron oder Führer Waaren an Bord, welche in dem Lande, dessen Gränzen er auf der Fahrt berührt, ausgeladen werden sollen: so muß er, wenn es die Steuer-Einrichtung des Landes mit sich führt, seine Ladung vollständig den an der ersten Rhein-Zollstelle dieses Landes anwesenden Steuerbeamten anzeigen.

Es kann die Revision von ihnen veranlaßt und die Landessteuer von den Waaren gefordert werden, welche ausgeladen und eingeführt werden sollen.

Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Schiffspatron oder Führer in einem Lande Waaren geladen hat, welche ausgeführt werden sollen. Die Anmeldung geschieht aber alsdann an der letzten Rhein-Zollstelle, innerhalb der Landesgränze, bei den anwesenden Steuerbeamten, oder wenn es die Landesgesetze verstatten, an der dem Ladungsorte zunächst belegenen Zollstelle.

Artikel 41.

Wird ein Schiffspatron oder Führer überwiesen, daß er Schleichhandel zu treiben versucht habe: so soll ihn die Freiheit der Rheinschiffahrt für seine Person und für die Waaren, die er unerlaubter Weise ein- oder ausführen wollte, gegen die Verfolgungen der Steuerbeamten nicht schützen. Die außerdem in dem Schiffe befindlichen Waaren sollen jedoch wegen eines solchen Versuches nicht in Beschlag genommen, auch soll im Allgemeinen gegen einen solchen Schiffspatron oder Führer nicht strenger verfahren werden, als es die allgemeinen in Kraft stehenden Gesetze des Staates, wo der Unterschleif entdeckt worden ist, mit sich bringen.

Wird bei den Rheinzollstellen an der Gränze eines Gebietes, wo nämlich das Schiff die Landesgränze ein- oder ausgehend durchschneidet, oder auch während seines Durchganges durch das Gebiet, befunden, daß dessen Ladung von dem Manifeste dergestalt abweicht, daß eine beabsichtigte oder erfolgte Beeortheilung der Landes-Steuern daraus zu entnehmen ist: so kann der Schiffspatron oder Führer auch dafür nach den Bestimmungen der Steuergesetze des Landes in Anspruch genommen und mit der Strafe belegt werden, welche diese wegen unrichtiger Declarationen verhängen.

Die hohen contrahirenden Theile verpflichten sich weiterhin, wegen sonst etwa günstiger und mit Ihren Finanz-Interessen verträglicher Bestimmungen, welche die Erfahrung in der Anwendung ihres Zollsystems auf die Rheinschiffahrt als nothwendig erweisen möchte, um den Handel und die Schiffahrt des Rheins zu beleben, übereinzukommen.

Vierter Titel.

Von dem Rechte, die Schiffahrt auf dem Rhein auszuüben.

Artikel 42.

Da die Rheinschiffahrt viele Erfahrung und Ortskenntniß erfordert: so werden zu deren Aus-

Digitized by Google

übung nur erfahrene Schiffspatrone oder Führer zugelassen, welche sich über ihre in diesem Stücke erworbenen Kenntnisse vorher ausgewiesen haben. — Wer jedoch einmal zur Rheinschiffahrt berechtiget war, bedarf über seine Fähigkeit keiner weiteren Nachweisung.

Jede Ufer-Regierung wird die nöthigen Maaßregeln ergreifen, um sich von der Fähigkeit derjenigen zu versichern, welchen sie die Rheinschiffahrt vertrauet.

Das Patent, das hierüber dem Schiffspatron oder Führer von seiner Landes-Obrigkeit durch die hierzu verordneten Behörden ausgefertiget wird, giebt ihm das Recht, von dem Punkte an, wo der Rhein schiffbar wird, bis in's Meer, und aus dem Meere bis an den gedachten Punkt, die Schiffahrt in Gemäßheit der Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung auszuüben. Unter der großen, intermediären und kleinen Schiffahrt gilt deßhalb kein rechtlicher Unterschied. Dergleichen Schiffer-Patente werden nur anerkannten Unterthanen der Rheinuferstaaten ertheilt und die betreffenden Schiffe darin genau bezeichnet.

Artikel 43.

Der Schiffspatron oder Führer, welchem die Befahrung des Rheins verstattet ist, und welcher denselben befährt, darf nirgendwo gezwungen werden, wider seinen Willen zu löschen oder seine Ladung an Bord eines andern Schiffes zu bringen. Daher sind alle Rechte, Privilegien und Gebräuche, die mit dieser Bestimmung direct oder indirect im Widerspruche stehen, und in den Rheinhäfen, oder sonst wo auf dem Rhein bis in's Meer, entweder zum Vortheile einer Schiffergilde und um die unter ihnen hergebrachte Rangfahrt zu begünstigen, oder aus einem andern Grunde hergebracht waren, ein- für allemal abgeschafft, und dürfen, unter welchem Namen es immer sey, nie wieder eingeführt werden.

Eben dasselbe gilt in Gemäßheit des Artikels 110 der Wiener Congreßacte und der ihr unter Nro. XVI. angehängten Artikel auch von den mit dem Rhein in directer Verbindung stehenden Flüssen.

Artikel 44.

Alle bis jetzt noch bestehenden Schiffergilden und Zünfte sind aufgelöset.

Ihre Activa und Schulden werden mit Einwirkung der landesherrlichen Behörden, unter welchen sie ihren Sitz haben, liquidirt und die Schulden von den lebenden Mitgliedern berichtiget.

Was übrig bleibt, ist gemeinschaftliches Eigenthum dieser Mitglieder, welche darüber, in so fern es nicht früher auf eine gültige Weise zu einem andern Zwecke bestimmt war, nach Willkühr verfügen.

Artikel 45.

Die Zahl der Rheinschiffer — Patrone oder Führer — ist unbestimmt.

So fern ihnen das Recht eingeräumt wird, auf den in den Rhein sich ergießenden Nebenströmen, als dem Neckar, dem Main, der Mosel und der Maas, imgleichen auch auf der Schelde, die Schiffahrt auszuüben, sind gegenseitig auch die dortigen Schiffspatrone oder Führer auf dem Rhein zuzulassen.

Sie beweisen alsdann nur, daß sie auf einem dieser Nebenflüsse zur Schiffahrt berechtiget sind.

Digitized by Google

Artikel 46.

Das Ueberſetzen von Perſonen, Pferden, Wagen, Gepäcke oder anderen Gegenſtänden von einem Ufer an das gegenüberliegende, und was ſonſt zum gemeinen Verkehr der beiden Ufer gehört, hat mit dieſer Schiffahrts-Ordnung nichts gemein. Auch wird dieſelbe überhaupt nicht angewendet, wo die Fahrt eines Schiffpatrons oder Führers auf das eigene Gebiet ſeines Landesherrn ſich beſchränkt. — Ein ſolcher ſteht allein unter der Obrigkeit des Landes, wo er ſein Gewerbe treibt.

Artikel 47.

Der Staat allein, auf deſſen Gebiete ein Schiffspatron oder Führer wohnt, hat das Recht, das dieſem einmal ertheilte Schiffer-Patent aus erheblichen Gründen wieder einzuziehen. Dieſe Beſtimmung ſchließt aber das Recht anderer Rheinuferſtaaten nicht aus, den Schiffspatron oder Führer, der eines auf ihrem Gebiete verübten Vergehens oder Verbrechens beſchuldiget wird, zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und, nach Beſchaffenheit der Umſtände, bei der Behörde ſeines Wohnortes zu veranlaſſen, daß ſein Patent eingezogen werde.

Fünfter Titel.

Von Frachten und Rangfahrten.

Artikel 48.

Die Frachtpreiſe und alle übrigen Bedingungen des Transportes beruhen lediglich auf der freiwilligen Uebereinkunft des Schiffpatrons oder Führers und des Verſenders oder deſſen Committenten; und wie dieſe unter mehreren Schiffspatronen oder Führern, ohne Rückſicht auf ihren Wohnort, die Wahl haben: ſo bleibt es dem Schiffpatrone oder Führer freigeſtellt, eine ihm angebotene Ladung auszuſchlagen oder zu übernehmen.

Artikel 49.

Zwei oder mehrere Handelsſtädte können gleichwohl mit einer beliebigen Anzahl Schiffspatrone oder Führer, die ſie zu ihrem wechſelſeitigen Verkehr für nöthig erachten, Verträge auf eine beſtimmte Zeit abſchließen, hierin die Frachtpreiſe, die Zeit der Abfahrt und Ankunft, und andere in ihrem Intereſſe liegende, mit keinem gebietenden oder verbietenden Geſetze im Widerſpruche ſtehende, Bedingungen feſtſtellen und alſo eine Rangfahrt einführen, welche dem Handelsſtande billige Frachtpreiſe und den Schiffspatronen oder Führern, ſo oft ſie in einen Hafen einlaufen, eine baldige Rückfracht ſichert.

Artikel 50.

In den Städten, wo eine dergleichen Rangfahrt eingeführt wird, ſteht es jedoch jedem einzelnen Handelsmanne, ſo wie jedem Schiffspatrone oder Führer frei, an dieſer Vereinigung Antheil zu nehmen oder ſeinen Beitritt zu verſagen. Handelsleute, ſowohl als Schiffspatrone oder Führer, welche der Vereinigung einmal beigetreten ſind, können, nachdem ſie drei Monate vorher aufgekündiget haben, mit dem Ablaufe jedes Kalender-Jahres wieder ausſcheiden. — So lange ein Han-

Digitized by Google

delsmann zu der Vereinigung gehöret, bleibt er verbunden, die Rangordnung zu beobachten und darf, dem Vertrage zuwider, seine Waaren weder unter seinem eigenen, noch unter einem fremden, zu dem Ende entlehnten Namen in ein anderes Schiff verladen; unbeschadet der besonderen Verfügungen fremder Committenten, welche nicht zu der Vereinigung gehören.

Ebenso hat auch jeder Schiffspatron oder Führer, so lange er zu der Vereinigung gehöret, die Rangordnung zu beobachten.

Wenn jedoch die Handels-Interessen zweier contrahirenden Städte eine Aenderung der vorstehenden Bestimmungen fordern sollten: so kann solche zwar statt finden; die Verträge müssen aber in diesem Falle einer besonderen Genehmigung der respectiven Regierungen unterworfen werden.

Artikel 51.

Da Verträge über die Errichtung einer Rangfahrt, gleich jedem unter Privatpersonen abgeschlossenen Befrachtungsvertrage, nur diejenigen verbinden, welche darein gewilliget haben, und wenn sie Bedingungen enthalten sollten, welche mit einem gebietenden oder verbietenden Gesetze im Widerspruche stehen oder die Rechte anderer Personen verletzen, ohnehin ungültig seyn würden: so bedürfen sie keiner andern Form und Fassung als der, welche überhaupt bei Verträgen dieser Art, nach den gemeinen Rechten des Ortes, wo sie geschlossen sind, dazu erforderlich ist. — Die Central-Commission so wenig, als der Oberaufseher der Rheinschiffahrt sind berechtiget zu foedern, daß solche Verträge durch sie vermittelt oder die Frachtpreise mit ihrer Bewilligung bestimmt werden.

Gleichwohl nehmen die betreffenden Regierungen von diesen Verträgen Kenntniß und lassen dieselben der Central-Commission oder in deren Abwesenheit, dem Oberaufseher der Rheinschiffahrt mittheilen.

Artikel 52.

Einigen sich zwei Regierungen darüber, daß an bestimmten Tagen und Stunden ein Schiff von einem Orte abfahren soll, um Reisende, ihr Gepäck, ihre Wagen und auch Waaren an einen andern Ort zu führen: so hat dieses Schiff gleiche Rechte mit den übrigen, die den Strom befahren.

Die Central-Commission und der Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt haben gleichfalls über solche Schiffe keine besondere Aufsicht; am wenigsten haben sie etwas darüber zu bestimmen, ob und wo solche Anstalten errichtet, wie sie befördert und welche besondere Vorschriften deßhalb erlassen werden sollen.

Sechster Titel.

Von den polizeilichen Vorschriften zur Sicherheit der Rheinschiffahrt und des Handels.

Artikel 53.

Meldet sich ein Schiffspatron oder Führer mit einem Fahrzeuge, das zum ersten Male zur Rheinschiffahrt zugelassen oder beladen werden soll: so muß er solches zuvörderst von hierauf eidlich verpflichteten Sachverständigen untersuchen und bezeugen lassen, daß dieses Fahrzeug für denje-

Digitized by Google

nigen Theil der Rheinschiffahrt, wofür es bestimmt ist, tauglich befunden worden; daß es dauerhaft gebaut, gut kalfatert, und mit allem nöthigen Takelwerk und Schiffsgeräthe versehen, auch daß es zur Aufbewahrung der einzunehmenden Güter angemessen eingerichtet ist und daß seine Schiffsmannschaft aus einer zu seiner Führung hinlänglichen Anzahl von Matrosen besteht.

Diese Untersuchung muß, so oft der Absender es nöthig findet, und jährlich wenigstens einmal wiederholt werden.

Wer Güter für fremde Rechnung auf dem Rheinstrome zu versenden hat, ist berechtiget, von dem Schiffspatron oder Führer die Beibringung eines durch die besagten Sachverständigen letztlich ausgefertigten Zeugnisses zu verlangen.

Unterläßt er diese Vorsicht und die Waaren geben auf der Reise wegen Untauglichkeit des Schiffes zu Grunde, oder werden aus dieser Ursache beschädigt: so haftet dafür der Absender, mit Vorbehalt seines Regresses gegen den Schiffer.

Für jeden nach Artikel 38 zum Ein- und Abladen anzuweisenden Hafen veranlassen die betreffenden Regierungen der Uferstaaten das Erforderliche, damit das Verfahren der Sachverständigen ordnungsmäßig eingerichtet und dem dabei interessirten Handelsstande die beabsichtigte Sicherheit gewährt werde.

Artikel 54.

Welche Eigenschaften zur Tauglichkeit eines Steomfahrzeuges gehören, wird nach den örtlichen Bedürfnissen mit landesherrlicher Genehmigung festgestellt. Sonst aber sollen unter den zur Rheinschiffahrt bestimmten Stromfahrzeugen keine andere Unterschiede irgend einer Art gemacht werden.

Artikel 55.

Ebenso bestimmt jeder Staat die Maaßregeln, die er in seinen Häfen und auf den Ein- und Ausladeplätzen zur Erleichterung des Handels, zur Beförderung der Schiffahrt und Beschleunigung der Versendungen, zur Handhabung einer guten Ordnung bei dem Ein- und Ausladen, zur Sicherheit der an's Ufer gelegten Waaren und Erhaltung derjenigen, welche man aufzunehmen sich weiget oder worüber Streit entsteht, und überhaupt zum Besten des Handelsstandes und der Schiffspatrone und Führer für dienlich erachtet.

Artikel 56.

Der Schiffspatron oder Führer haftet für die Güter, die er zu laden übernommen hat, von dem Augenblicke an, da sie an's Ufer gestellt und ihm als Theil seiner Ladung überwiesen werden.

Haben die Waaren erweislich durch Schuld der Beamten gelitten: so ist die ihnen zunächst vorgesetzte Behörde den Ersatz zu leisten verpflichtet, welcher durch den Regreß an die Beamten nicht aufgehalten werden darf.

Artikel 57.

Während der Fahrt darf der Schiffspatron oder Führer seine Ladung nicht verlassen, widrigenfalls wird auf dessen Gefahr und Kosten, wenn auch kein Schaden hieraus entstanden seyn sollte, wofür er auf jeden Fall verantwortlich bleibt, das Schiff von den Rhein-Zollbeamten einem Setzschiffer anvertraut.

Digitized by Google

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Verfügung nicht ſtatt hat, wenn der Schiffspatron oder Führer nur augenblicklich ſein Fahrzeug verläßt, um ſich mit Lebensmitteln zu verſehen, den Zoll zu entrichten, oder aus ähnlichen Beweggründen.

Artikel 58.

Allenthalben wo wegen der Eigenſchaften des Fahrwaſſers, nach der Obſervanz oder den beſtehenden Vorſcheiſten, die Lootſen oder die Steuerleute wechſeln, iſt der Schiffspatron oder Führer verbunden, einen andern Steuermann oder Lootſen an Bord zu nehmen und ſoll, wenn er dieſes verſäumt, von den Rhein-Aufſichts-Beamten dazu angehalten werden.

Unter mehreren zugleich anweſenden Lootſen und Steuerleuten bleibt dem Schiffspatron oder Führer die Wahl.

Artikel 59.

Flußfahrzeuge von geringer Einſenkung, als Nachen unter drei hundert Centner Ladungsfähigkeit, Marktſchiffe u. ſ. w. ſind von der im vorigen Artikel ausgedrückten Regel ausgenommen.

Artikel 60.

Was den Dienſt der Lootſen und Steuerleute betrifft: ſo hat es bei den in jedem Staate gegebenen oder zu gebenden Beſtimmungen, und in Anſehung der Gebühren, welche ſie zu fordern berechtiget ſind, bei der gegebenen oder zu gebenden Taxordnung mit der Maaßgabe ſein Bewenden, daß dem fremden Schiffer keine andere Verpflichtungen als dem einheimiſchen auferlegt werden.

Artikel 61.

Wer mehrere beladene Fahrzeuge führt, darf in keinem Falle, gleichviel ob er den Strom aufwärts oder abwärts fährt, eines dieſer Fahrzeuge an das andere anhängen.

Auch ein leeres Fahrzeug, das über dreihundert Centner Ladungsfähigkeit hat, darf einem beladenen Schiffe nicht angehängt werden.

Tritt die Nothwendigkeit ein, das Schiff zu lichten: ſo ſollen die Lichter abgeſondert geführt und, wenn ſie ſtromaufwärts gehen, abgeſondert beſpannt werden.

Artikel 62.

Mit einer Oberlaſt auf dem Rhein zu fahren iſt verboten. Während der Reiſe dürfen gleichfalls keine Waaren über Bord aus einem Schiffe in's andere geladen werden, nur die Fälle ausgenommen, wo das Waſſer zu niedrig, wenn das Schiff beſchädiget iſt oder ſonſt eine dringende Gefahr eintritt, welche den Schiffspatron oder Führer nöthiget, ohne Aufſchub zu lichten. — Auch in dieſen Fällen hat man ſich indeſſen nach der im Artikel 39 darüber enthaltenen Vorſchrift zu richten.

Artikel 63.

Die Verfügungen des Artikels 61, ſo wie das Verbot mit Oberlaſt zu fahren, ſind auf die Rheinſchiffahrt nicht anwendbar, welche mit Dampfſchiffen betrieben wird.

Demnach ſollen die auf das Verdeck ſolcher Schiffe niedergelegten Waaren an einer oder zwei Stellen in der Art vereiniget und mit einem Segeltuch bedeckt werden, daß die Verbleiung ſtatt finden kann, wenn nach Maaßgabe des Artikels 37 die Durchfuhr aus einem Gebiete in das andere

Digitized by Google

hierzu Veranlassung giebt; ohne daß jedoch eine Vermehrung von Kosten oder Aufenthalt entstehen darf.

Die respectiven Landesherrschaften sorgen durch geeignete Maaßregeln für die Beförderung und den Schutz dieses neuen Zweiges der Gewerbthätigkeit; so wie dafür, daß aller Vortheil, welchen derselbe zu versprechen scheint, dem Handelsstande gesichert werde.

Artikel 64.

Uebertretungen der in den Artikeln 61 und 62 enthaltenen Vorschriften werden von dem weiter unten näher zu erwähnenden Rheinzollrichter des Ortes, wo sie zuerst entdeckt wurden, mit einer Geldbuße von einhundert bis dreihundert Franken belegt. Sind andere Nachtheile entstanden, welche der Schiffspatron oder Führer durch Nichtbefolgung der Vorschriften verschuldet: so bleibt er auch dafür verhaftet.

Artikel 65.

Schießpulver soll mit besonderen Fahrzeugen geführt und niemals unter andere Güter verladen werden. Schiffe, die damit beladen sind, bleiben, so viel es sich thun läßt, von dem Ufer entfernt und wenn sie, entweder um ausgeladen zu werden, oder weil sie aus einer andern Ursache die Reise nicht gleich fortsetzen können, vor Anker legen, wird die Polizeibehörde des zunächst gelegenen Ortes davon benachrichtiget. — Diese bestimmt, was die öffentliche Sicherheit etwa noch weiter erheischen mag, und der Schiffspatron oder Führer hat die ihm gegebene Vorschrift zu befolgen; alles bei der im Artikel 64 ausgedrückten Strafe, worauf von dem Rheinzollrichter erkannt wird.

Artikel 66.

Die Flößer sind schuldig, einen Nachen vorauszuschicken, um die auf dem Strome oder in dem Hafen befindlichen Schiffe, die Mühlen und Brücken zu warnen, damit jeder auf seiner Hut sey und bei Zeiten die erforderlichen Maaßregeln zu seiner Sicherheit ergreifen könne.

Dieser Nachen soll dem Floße wenigstens eine Stunde vorhergehen und, damit er auch schon von weitem bemerkt werde, zum Zeichen seiner Bestimmung, eine aus sechszehn roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Die Befolgung dieser Vorsicht allein soll gleichwohl den Flößer niemals entschuldigen, wenn er übrigens nicht alle mögliche Sorgfalt angewendet hat, um Unglück zu verhüten; wenn er nicht mit den, nach der Größe seines Floßes erforderlichen Geräthschaften versehen war, in der Bauart gefehlt oder sonst etwas gethan und unterlassen hat, was ihn nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts verpflichtet, den durch das Vorbeifahren seines Floßes verursachten Schaden zu ersetzen.

Artikel 67.

Alle Rheinstaaten machen sich anheischig, eine besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, daß auf ihrem Gebiete der Leinpfad überall in guten Stand gesetzt, darin erhalten und, so oft es nöthig seyn wird, ohne einigen Aufschub, auf Kosten desjenigen, den es angeht, wieder hergestellt werde, damit in dieser Beziehung der Schiffahrt nie einiges Hinderniß im Wege stehe.

Sie verbinden sich überdieß, jeder für seine Gebietsstrecke, die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, damit durch Mühlen oder andere Trieb- und Räderwerke auf dem Strome, imgleichen durch

Digitized by Google

Wehre und sonstige Kunstanlagen irgend einer Art, niemals eine Hemmung der Schiffahrt verursacht werde; damit bei fliegenden oder Schiffbrücken die freie Durchlassung der Fahrzeuge oder Flöße, die ihre Fahrt fortsetzen wollen, so schnell als möglich geschehe, ohne daß dafür eine andere Zahlung als ein mäßiges, durch gemeinschaftliche Uebereinkunft und auf einen unveränderlichen Satz festzustellendes Entgeld gefordert werden könne, und damit endlich jedes andere im Strombette selbst vorkommende Hinderniß der Schiffahrt — sofern dergleichen Hindernisse von einem Mangel an der gehörigen Stromaufsicht und Instandhaltung herrühren — ohne Aufschub und auf ihre eigene Kosten hinweggeräumt werde. Für das Niederländische Gouvernement sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, so weit sie sich auf die gehörige Instandhaltung des Leinpfades und des Strombettes selbst beziehen, nur in Ansehung der Waal verbindlich.

Artikel 68.

Um den Leinpfad und die daran stoßenden Gebäude, Geländer oder andere Anlagen zu schonen, sollen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichseile gehen. Die Uebertreter dieses Verbotes können von der gerichtlichen Ortsbehörde mit einer Polizeistrafe belegt werden.

Artikel 69.

Den auf dem Rhein fahrenden Schiffspatronen oder Führern sind von den betreffenden Regierungen angemessene Plätze zur Niederlage ihrer Waaren anzuweisen; auch zum Behufe jeder wünschenswerthen Erleichterung und Beschleunigung der Ein- und Abladungen die nöthigen Einrichtungen anzuordnen und in Stand zu erhalten.

An anderen Orten und Plätzen können die Schiffspatrone oder Führer nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Rheinzollbeamten Güter ein- oder abladen.

An jedem Ein- oder Abladeplatze sorgen die betreffenden Regierungen für die Bestellung einer mit Verwaltung der Hafen-Polizei zu beauftragenden Beaufsichtigungs-Commission. Zur Bestreitung der deßfallsigen Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten wird unter der Benennung von Bohlwerks-, Krahn- und Waage-Gebühren ein Entgeld erhoben, dessen Betrage aber folgende Sätze, nämlich:

a) an Bohlwerks-Gebühr, 5 Centimen
b) an Krahn-Gebühr, 5 Centimen bei der Abladung, und 5 Centimen bei der Einladung, im Ganzen 10 Centimen
c) an Waage-Gebühr, 5 Centimen

} für den Centner

nicht übersteigen darf.

Güter, welche zu ihrer sicherern Aufbewahrung in den hierzu an jedem Ein- oder Abladeplatze befindlichen Magazinen gelagert werden, zahlen dafür eine Magazin-Gebühr, die während des ersten Monats den Betrag von $\frac{1}{4}$ Centime für den Tag, und während jedes folgenden Monats den Betrag von $\frac{1}{8}$ Centime für den Tag bei jedem Centner nicht übersteigen darf.

Digitized by Google

Bei Bestimmung der Höhe der besagten Bohlwerks-, Krahn-, Waage und Magazin-Gebühren wird der Ausländer dem Inländer völlig gleich behandelt.

Artikel 70.

Wo Werfte, Bohlwerke, Krahne, öffentliche Waagen, Magazine und Sicherheitshäfen, wie der vorhergehende Artikel besagt, auf Kosten des Staates, in dessen Gebiete der Ort gelegen ist, oder auf Kosten einer Stadt errichtet sind, ist nur derjenige, der sie wirklich gebraucht, die in Gemäßheit desselben Artikels von den respectiven Landesherrschaften festzusetzenden und zur Deckung der Unterhaltungs- und Beaufsichtigungskosten bestimmten Gebühren zu zahlen verpflichtet.

Alle dieser Bestimmung zuwiderlaufende Gewohnheiten sind hiermit abgeschafft.

Ein Schiffspatron oder Führer, der am Ufer anlegt und Waaren aussetzt oder einladet, ohne eine oder die andere solcher Anstalten zu benutzen, und ohne die gewöhnliche Ufer-Benutzung zu verhindern, ist die Gebühr nur für diejenigen dieser Anstalten zu zahlen verpflichtet, die er wirklich gebraucht hat und die benutzt werden müssen, um das Gewicht der Ladung, indem sie an Bord gebracht wird, auszumitteln und festzustellen.

Siebenter Titel.

Von Defraudationen der Schiffahrts-Abgaben.

Artikel 71.

Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben werden mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe der nicht gezahlten Abgaben gleichkommt. — Die Abgaben selbst sind hierbei allemal besonders nachzuzahlen.

Bei der Bestimmung der Geldstrafen nimmt man den ganzen Betrag der Abgaben zum Grunde, welche der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle, wo der Betrug entdeckt wird, zu unterschlagen versucht hat, und die an allen übrigen auf demselben Gebiete gelegenen Zollstellen wirklich unterschlagen worden sind.

Entdeckt sich bei dieser Untersuchung, daß auch ein anderer Rheinstaat, oder mehrere, von dem Schiffspatron oder Führer an ihren Rechten verkürzt worden sind: so wird das aufgenommene Protokoll den betheiligten Zollämtern in beglaubigter Form mitgetheilt und zugleich die Strafe für ihre Rechnung miterhoben. — Der Schiffspatron oder Führer wird jedoch aus diesem Grunde an der Fortsetzung seiner Fahrt nicht gehindert.

Artikel 72.

Dem Schiffspatron oder Führer ist an jeder Zollstelle über die dort geschehene Zahlung eine Quittung auszufertigen und überdies die geleistete Zahlung unter seinem Manifeste zu vermerken.

Diese Quittungen müssen genaue Angaben der Zahl von Centnern, wofür das Ganze, das Viertheil oder der zwanzigste Theil des Rheinzolles, oder die doppelte Schiffsgebühr entrichtet worden ist; auch den Betrag der verschiedenen, sowohl an Rheinzoll für die Ladung, als an Schiffsgebühr geleisteten Zahlungen enthalten.

Digitized by Google

Artikel 73.

Der Schiffspatron oder Führer kann auch an jeder Zollstelle angehalten werden, durch seine Quittungen zu beweisen, daß er überall, wo er schuldig war, den Rheinzoll und die Schiffsgebühr bezahlt habe. — Wer eine oder mehrere dieser Quittungen nicht beibringen kann, wird bis zum Beweise des Gegentheils als Defraudant angesehen und hat einstweilen die nach Artikel 71 verwirkte Strafe zu erlegen.

Artikel 74.

Wer bei einem Zollamte vorbeifährt, ohne zur Entrichtung der Abgaben sich angemeldet und sein Manifest vorgezeigt zu haben, oder wer vor geschehener Entrichtung der Abgaben von einem Zollamte wieder abfährt, verfällt in die oben Artikel 71 festgesetzte Strafe; es sey denn, daß er, um das Schiff, die Ladung oder die Schiffsmannschaft zu retten, durch einen unausweichlichen und klar zu erkennenden Nothfall dazu gezwungen gewesen. Unter solchen Umständen ist es genug, wenn er bei dem Rheinzollamte sich anmeldet, sobald das Schiff, die Güter und die Mannschaft in Sicherheit gebracht sind.

Artikel 75.

Ergiebt es sich bei dem Ausladen des Schiffes oder beim Abwiegen der ausgeladenen Güter, daß die Anzahl der auf dem Schiffe befindlichen Colli, deren Bezeichnung, oder die Gattung der Waaren, von den im Manifest angegebenen verschieden sind: so wird vor allem untersucht, wovon der Unterschied herrühre.

Artikel 76.

Sind in dem Manifeste ganze Ladungs-Artikel oder Colli ausgelassen: so hat der Schiffspatron oder Führer die im Artikel 71 bestimmte Geldstrafe nach Verhältniß der Abgaben verwirkt, welche von den im Manifeste verschwiegenen Ladungs-Artikeln hätten gezahlt werden müssen.

Artikel 77.

Ist das Gewicht im Manifeste unrichtig ausgedrückt und die Verschiedenheit ist von der Art, daß man sie nicht als die Folge eines bloßen Zufalls ansehen kann: so zahlt der Schiffspatron oder Führer die Geldstrafe nach Verhältniß des Mehrgewichts. — Ist dagegen die Verschiedenheit so unerheblich, daß eine ihr zum Grunde liegende Absicht zu defraudiren, nicht angenommen werden kann: so findet nur eine Nachzahlung des einfachen Zollbetrages für das Mehrgewicht bei den einer und derselben Landesherrschaft angehörigen Zollstellen statt.

Artikel 78.

Wenn statt einer einem höheren Zoll unterworfenen Waare, das Manifest eine niedriger besteuerte angiebt: so wird die Geldstrafe nach dem wahren Ertrage der unrichtig angegebenen Artikel berechnet.

Artikel 79.

Der Schiffspatron oder Führer haftet in jedem Falle für die Strafe; ihm bleibt indessen der

Digitized by Google

Regreß wider diejenigen vorbehalten, welche durch unrichtige Angaben ihn in Irrthum geführt und zu Schaden gebracht haben.

Artikel 80.

In Beziehung auf die Strafen, welchen der Schiffspatron oder Führer bei den Landes-Ein- und Ausfuhrzöllen, durch unrichtige Erklärungen und andere Contraventionen sich aussetzt, wird auf den dritten Titel verwiesen, und soll durch die gegenwärtige Ordnung den in jedem Rheinstaate geltenden Steuergesetzen kein Eintrag geschehen.

Achter Titel.

Von den Gerichten in streitigen Rheinschiffahrts-Angelegenheiten.

Artikel 81.

Ehe die gegenwärtige Ordnung in Vollzug tritt, soll an jedem Ein- oder Abladehafen, oder in jedem Gemeindebezirke, worin sich ein Rheinzollamt befindet, ein daselbst oder doch so nahe als möglich wohnender, auch außerdem einem richterlichen Amte vorstehender Beamter ernannt werden, zur summarischen Behandlung und Entscheidung in erster Instanz:

a) aller Contravention gegen die Bestimmungen dieser Schiffahrts-Ordnung und der hierdurch verwirkten Strafen, insofern der Schiffspatron oder Führer sich denselben nicht freiwillig unterwirft;

b) aller Streitigkeiten wegen Zahlung der Rheinschiffahrts-, Krahn-, Waage-, Hafen-, und Werft- oder Bohlwerks-Gebühren und wegen ihres Betrages;

c) der von Privatpersonen unternommenen Hemmung des Leinpfades;

d) der den Eigenthümern der Zugpferde, bei dem Heraufziehen der Schiffe, zu Last gelegten Beschädigungen am Grundeigenthum, so wie über jeden Schaden, den Schiffer oder Flößer, während der Fahrt oder beim Anlanden, durch ihre Fahrlässigkeit andern verursacht haben sollen.

Name und Wohnort des Zollrichters sollen im Zollamte angeschlagen werden.

Artikel 82.

Die Richter werden von dem Staate, der sie dazu bestimmt und anstellt, als solche erklärt.

Sie werden nicht nur im Allgemeinen eidlich darauf verpflichtet, daß sie jedem, ohne Unterschied der Person, schleunige und unpartheiische Gerechtigkeit widerfahren lassen wollen; sondern versprechen zugleich, in allen durch die gegenwärtige Ordnung vorgesehenen Fällen, die darin enthaltenen Bestimmungen zur Richtschnur zu nehmen.

Das Protokoll über die Verpflichtung des hierbei angestellten oder in der Folge dort eintretenden Personals wird von den Richtern selbst, dem Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt zur Nachricht eingesendet und von diesem der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt.

Digitized by Google

Artikel 83.

Streitigkeiten, welche über die oben erwähnten Gegenstände an der Zollstelle selbst entstehen, gehören ausschließlich zur Competenz des nach Artikel 81 daselbst angestellten Zollrichters.

Wird an einer Rheinzollstelle über Defraudation der Rheinschiffahrts-Abgaben geklagt: so untersucht der Richter nicht bloß den Betrug, den der Schiffspatron oder Führer an der Zollstelle selbst begangen haben soll, wo er zuerst beschuldiget wird, sondern auch die übrigen, auf derselben Fahrt an den vorherigen von ihm schon zurückgelegten Zollstellen desselben Gebietes begangenen Defraudationen, und bringt auch diese bei Bestimmung der Strafen in Anschlag.

Klagen wider Schiffspatrone, Führer der Leinpferde oder andere Privatpersonen, über Hemmung des Leinpfades, oder über Beschädigung an Grund-Eigenthum, sind bei dem zunächst wohnenden Zollrichter des Gebietes, wo sich der Vorfall ereignet hat, anzubringen.

Artikel 84.

Der Zollrichter untersucht die bei ihm angebrachten Streitigkeiten summarisch. — Klage, Antwort und alle weitern Ausführungen der Parteien werden mündlich angebracht und zu Protokoll genommen, worauf nach Verschiedenheit der Umstände entweder noch Beweis aufgenommen, Besichtigungen ꝛc. gehalten, oder sogleich das Endurtheil erlassen wird.

In allen Fällen werden dem Urtheile, es sey definitiv oder nicht, die Thatumstände, welche den Streit veranlaßt haben, die Fragen, worauf es nach den beiderseitigen Verhandlungen ankam, und die Entscheidungsgründe eingerückt.

Bei diesem Verfahren findet weder der Gebrauch von Stempelpapier, noch die Anwendung von Sporteltaxen für die Richter oder ihre Gerichtsschreiber statt; die Parteien haben keine andere Kosten als solche zu tragen, die durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung; durch Insinuationen, Porto ꝛc. veranlaßt, und nach der für andere Streitsachen eingeführten Taxordnung erhoben werden.

Ueberdies kann der Schiffspatron oder Führer, oder der Flößer, wegen einer eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung seiner Reise nicht verhindert werden, sobald er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geleistet hat.

Artikel 85.

Die Urtheile der Rheinzollrichter werden unter der Autorität des Landesherrn erlassen; sie sind gleichwohl, sobald sie rechtskräftig geworden, auch auf dem Gebiete jedes andern Rheinstaates, ohne weitere Untersuchung, jedoch immer nach der in jedem Staate gültigen Prozeß-Ordnung vollstreckbar.

Artikel 86.

Hatte die Klage einen Werth von mehr als fünfzig Franken zum Gegenstande: so bleibt es dem unterliegenden Theile unbenommen, wider das Urtheil der ersten Instanz die Berufung einzulegen. Er hat deßhalb nach dem 9ten Artikel des Wiener Vertrags vom 24ten März 1815 zwar unter der Central-Commission und der höheren Instanz des Landes, wo das Urtheil ergangen ist, die Wahl; da jedoch die Central-Commission sich nur einmal im Jahr versammelt und Gegenstände

Digitized by Google

von mehrerer Wichtigkeit zu verhandeln hat, mithin solche Appellationssachen unmöglich so bald entscheiden kann, als es in diesen Sachen erforderlich ist: so wird in dem Falle, da der Appellant seinen Recurs an die Central-Commission nimmt, das Urtheil erster Instanz provisorisch vollstreckt; wobei es der Einsicht der Richter anheimgestellt bleibt, diese Vollstreckung nach Maaßgabe der Regeln des gemeinen Rechtes mit oder ohne vorhergegangene Sicherheitsleistung zu verstatten.

Artikel 87.

In jedem Rheinstaate bestimmt der Landesherr ein- für allemal das Gericht, bei welchem die Appellationen gegen die in diesem Gebiete von den Zollrichtern in erster Instanz gesprochenen Urtheile angebracht werden können.

Dieses Gericht darf seinen Sitz in keiner, von dem Rheinufer allzu entfernt liegenden Stadt haben.

Artikel 88.

Wird die Appellation bei diesem Gerichte eingelegt: so hat der Appellant die dort hergebrachten Formen zu beobachten. Ist es dagegen die Absicht, die Berufung bei der Central-Commission einzulegen: so wird der Act, wodurch die Appellation eingelegt wird, in den nächsten zehn Tagen, von der Insinuation des Urtheils an zu rechnen, dem Gerichte, welches entschieden hat, nach der, durch die in dem betreffenden Staate gültige Prozeß-Ordnung, vorgeschriebenen Form in der Person des Gerichtsschreibers und dem obsiegenden Theile an dem in der ersten Instanz dort erwählten Domizil, oder in dessen Ermangelung, gleichfalls auf der Gerichtsschreiberei zugestellet.

Dieser Act enthält eine summarische Anzeige der Beschwerden des Appellanten, nebst der Erklärung, daß die Appellation bei der Central-Commission fortgesetzt werden solle.

Der Appellant übergiebt zugleich in den nächsten vier Wochen nach der geschehenen Insinuation des Appellations-Actes eine schriftliche Ausführung seiner Beschwerden bei dem Richter, der in der ersten Instanz erkannt hat. Der Appellat antwortet darauf in der ihm vorzubestimmenden Frist. — Die Verhandlungen werden darauf mit den vorherigen Acten dem Obercaufseher der Rheinschiffahrt eingeschickt, der sie der Central-Commission bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Entscheidung vorlegt.

Werden die in dem gegenwärtigen Artikel dem Appellanten vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet: so wird die Appellation als aufgegeben und nichtig angesehen.

Neunter Titel.

Von den Amtsbefugnissen und Pflichten der Central-Commission, des Ober-Aufsehers und anderer bei der Rheinschiffahrt angestellter Beamten und deren Besoldung.

Artikel 89.

Zur Vollziehung der gegenwärtigen Ordnung concurriren, jeder in dem ihm angewiesenen Wirkungskreise:

1) die Central-Commission;

Digitized by Google

2) der Ober-Aufseher der Rheinschiffahrt;
3) vier Aufseher und
4) die auf den einzelnen Zollstellen oder sonst angestellten Zolleinnehmer und andere Beamten.

Artikel 90.

Von jedem Rheinstaate wird jährlich ein Bevollmächtigter zur Central-Commission abgeordnet.

Diese Bevollmächtigten vereinigen sich regelmäßig jedes Jahr am 1ten Juli in Mainz und müssen ihre Geschäfte innerhalb eines Monates beendigen. Sind dieser Geschäfte zu viel, als daß sie in einem Monate beendiget werden könnten: so versammeln sie sich nochmals im nächsten Herbste auf einen Monat.

Artikel 91.

Die Vereinigung dieser Abgeordneten bildet die Central-Commission. — Das Loos bestimmt für die Dauer jeder Sitzung, wer bei derselben das Präsidium führen, die vorliegenden Gegenstände zum Vortrag bringen, die dazu erforderlichen Vorarbeiten unter die Mitglieder vertheilen und den Geschäftsgang leiten soll.

Ein anderes Mitglied, über dessen Wahl man sich zu einigen hat, übernimmt die Geschäfte des Secretoriats, führt in den Sitzungen die Feder und besorgt durch die von der Central-Commission dazu bestimmten Schreiber die Ausfertigung aller Beschlüsse.

Artikel 92.

Die Commission ernennt, ehe für diesmal die versammelten Commissarien sich trennen, den Oberaufseher der Rheinschiffahrt und übergiebt demselben die Aufbewahrung ihres Archivs.

Dieser Beamte ist, gleich den übrigen Aufsehern, ihr in seinen Amtsverrichtungen untergeordnet.

Artikel 93.

Die Beschäftigung der Central-Commission besteht vorzüglich darin, daß sie über die Art, wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Ordnung bis dahin befolgt worden, Erkundigungen einzieht; bei ihren allerhöchsten und höchsten Committenten, insofern es nöthig oder nützlich seyn mag, neue Bestimmungen in Vorschlag bringt; den betreffenden Behörden die Beschleunigung der Arbeiten empfiehlt, die im Flußbette, zur Beschützung des Ufers oder an dem Leinpfade entweder dringend nöthig sind oder doch zur Beförderung der Schiffahrt mit Vortheil würden vorgenommen werden können; und daß sie den im 16ten Artikel des Wiener Vertrags ihr vorgeschriebenen umständlichen Bericht über den Zustand der Rheinschiffahrt, ihre Fortschritte oder ihre Abnahme, und über die dabei etwa eingetretenen Veränderungen entwirft.

Endlich entscheidet sie in letzter Instanz die bei ihr eingeführten Prozesse.

Artikel 94.

Alle Beschlüsse der Central-Commission werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen

Digitized by Google

abgefaßt, die in vollkommener Gleichheit abzugeben sind. — Ihre Beschlüsse erlangen jedoch für die Rheinuferstaaten alsdann erst Verbindlichkeit, wenn dieselben ihre Genehmigung dazu durch die betreffenden Commissarien ertheilt haben; indem die Mitglieder der Central-Commission nur als Agenten der Uferstaaten, welche sich über deren gemeinsame Interessen vereinbaren sollen, betrachtet werden können.

Die Commission kann auch nicht in ihrem Namen Gesetze oder neue allgemeine Verordnungen erlassen, und eben so wenig einem Rheinstaate neue Verbindlichkeiten auferlegen, die dieser nie übernommen zu haben behauptet.

Artikel 95.

Die Central-Commission ernennt den Ober-Aufseher auf Lebenszeit. Diese Ernennung geschieht nach Vorschrift des 13ten Artikels des Wiener Vertrages.

Demgemäß haben von überhaupt 72 Stimmen der Preußische Commissarius 24; der Französische 12; der Niederländische Commissarius 12, und die Commissarien der übrigen deutschen Fürsten 24 Stimmen, welche letztere sich nach Verhältniß der Uferstrecken mit eilf Stimmen für den Badenschen, sechs für den Großherzoglich Hessischen, vier für den Bayerischen und drei für den Nassauischen Commissarius vertheilen.

Artikel 96.

Der jährliche Bedarf der Central-Commission zur Bestreitung der gemeinschaftlichen Kosten wird allemal zum voraus bei der Zusammenkunft vom 1sten Juli für das folgende Jahr bestimmt.

Zu den gemeinschaftlichen Kosten werden nur die Besoldung des Ober-Aufsehers, dessen etwaige Pension und die Kanzleikosten gerechnet.

Der Gehalt des Ober-Aufsehers der Rheinschiffahrt und seine etwaige Pension, so wie seine übrigen zur Vergütung geeigneten Ausgaben, werden von den Uferstaaten in dem Verhältnisse getragen, wie sie nach vorstehendem Artikel an der Ernennung jenes Beamten Theil nehmen.

Zu den Kanzleikosten der Central-Commission, welche bei den jährlichen Zusammenkünften vorfallen, entrichtet jeder Uferstaat einen gleichen Antheil.

Die Zahlungen geschehen vierteljährig zum voraus, spätestes am 24sten December, 24sten März, 24sten Juni und 24sten September jedes Jahrs für das folgende Quartal.

Die Mitglieder der Central-Commission besorgen, daß der Antheil ihrer allerhöchsten und höchsten Committenten zu gehöriger Zeit an die gemeinschaftliche Kasse zu Mainz kostenfrei abgeliefert werde; der Ober-Aufseher empfängt hieraus seine Besoldung und bestreitet aus dem Ueberschusse die bei der Versammlung der Central-Commission aufgegangenen Kanzleikosten.

Artikel 97.

Die Besoldung des Ober-Aufsehers besteht in 12,000 Francs jährlich mit Einschluß seiner eigenen Bureaukosten. Ihm wird in Dienstsachen die Porto-Freiheit gestattet.

Digitized by Google

Artikel 98.

Er hat ſeinen Wohnſitz in Mainz und correſpondiet mit den Aufſehern, ſowie mit den von jedem Uferſtaate bezeichneten Behörden. Seine Hauptpflicht iſt, dafür zu ſorgen, daß gegründeten Beſchweeden, welche die Aufſeher, die Handelsleute oder die Schiffspatrone und Führer in Angelegenheiten der Rheinſchiffahrt bei ihm anbringen, ſchleunig abgeholfen werde.

Sollten in irgend einem Hafen Unordnungen und Mißbräuche ſich einſchleichen, an einem Orte auf dem Rheinſteome zum Nachtheile der Rheinſchiffahet, unter welchem Vorwande es immer ſey, neue Abgaben eingeführt, die hier feſtgeſtellten erhöhet oder ſonſt der Rheinſchiffahrt neue Laſten aufgebürdet werden: ſo ſteht es Jedem, der ſich hierduech veelezt glaubt, frei, ſich an die betreffende Orts- oder Bezieks-Behörde, oder auch an den Aufſeher der Rheinſchiffahrt, in deſſen Bezirk ſich der Voefall ereignet hat, und wenn hierauf den Beſchwerden nicht abgeholfen wird, an den Ober-Aufſeher zu wenden.

Letzterer kann zur Erörterung der ihm angezeigten Mängel und Beſchwerden den Aufſehern und den Rheinzollbeamten Auftrag ertheilen.

Wenn derſelbe die Angaben oder Klagen für begründet hält, hat er ſolche der betreffenden erſten Departemental- oder Provinzial-Behöede bekannt zu machen und auf Abhülfe anzutragen.

Erfolgt die Abſtellung nicht: ſo ſind ſolche Beſchwerden von ihm der Central-Commiſſion vorzulegen und bleibt deren weitere Entſchließung abzuwarten.

Damit dieſe ohne Aufſchub gefaßt werden kann, muß der Ober-Aufſeher die Departemental- oder Provinzial-Behörde auch davon in Kenntniß ſetzen, daß der ſtreitige Gegenſtand vor die Central-Commiſſion gelangen weede. Jener Behörde liegt es alsdann ob, zu veranlaſſen, daß der Bevollmächtigte des betreffenden Staates mit der erforderlichen Inſteurtion zeitig verſehen werde.

Eben dieſes Verfahren hat ſtatt, wenn Hinderniſſe, die im Flußbette entſteben und die Rheinſchiffahrt beſchwerlicher machen, nicht zu der erſten gelegenen Zeit aus dem Wege geräumt; wenn die an dem Rheinufer und dem Leinpfade erforderlichen Reparaturen vernachläßiget werden; wenn die Rheinzollbeamten durch ihe Benehmen zu gegründeten Klagen Anlaß geben, oder die Steuerbeamten, der gegenwärtigen Ordnung zuwider, die Freiheit der Rheinſchiffahet veelezen ſollten.

Vor der jährlichen Verſammlung der Centeal-Commiſſion hält der Ober-Aufſeher alle Materialien bereit, die dazu beitragen können, ihre Arbeiten zu erleichtern, ſie über den Zuſtand der Rheinſchiffahrt, ihre Mängel und Bedürfniſſe gründlich zu unterrichten nnd ihr nützliche Vorſchläge zu machen.

Artikel 99.

Der Ober-Aufſeher legt ſeinen Amtseid vor der Central-Commiſſion in die Hände des Präſidenten ab, und verſpricht alle in der gegenwärtigen Ordnung ihm auferlegte Pflichten treu und genau zu erfüllen.

Artikel 100.

Hält die Central-Commiſſion für nöthig, den Ober-Aufſeher von ſeinem Poſten zu entfernen: ſo kann ſie, nach Beſchaffenheit der Umſtände, darüber berathſchlagen: ob er lediglich entlaſſen oder ob er vor Gericht gezogen werden ſoll.

Digitized by Google

Im ersten Falle erhält der Ober-Aufseher, wenn er noch nicht zehn Jahre gedient hat, die Hälfte, sonst aber zwei Drittel seiner bisherigen Besoldung als Gnadengehalt. — Eben dies geschieht wenn er in Ruhestand deßwegen versetzt wird, weil ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaubt, länger zu dienen.

Die also bewilligte Pension wird auf eben diese Weise wie die Besoldung selbst gezahlt.

Im zweiten Falle entscheidet die Central-Commission in einer, nach Vorschrift des 17ten Artikels des Wiener Vertrags vorgenommenen Berathschlagung, und also nach absoluter Mehrheit der Stimmen, welche Gerichte in erster und zweiter Instanz ihn richten sollen, und er wird alsdann nach dem über ihn ausgesprochenen Urtheile behandelt.

Ueber die Frage, ob der Ober-Aufseher entlassen werden soll, wird von der Central-Commission auf dieselbe Weise, wie bei Ernennung dieses Beamten (Artikel 95) abgestimmt. Er verliert jedoch seine Stelle nicht, wenn er nicht wenigstens zwei Drittel der im Artikel 95 bestimmten Anzahl von Stimmen gegen sich hat.

Artikel 101.

Der Rhein wird in vier Aufsichts-Bezirke getheilt. Der erste erstreckt sich von da, wo der Strom schiffbar wird, bis zum Ausflusse der Lauter; der zweite von dort bis zum Ausflusse der Nahe; der dritte von der Nahe bis zur Niederländischen Gränze, und der vierte auf den übrigen Theil des Stromes im Niederländischen Gebiete bis ins Meer.

Für jeden dieser Bezirke wird ein besonderer Aufseher für die Rheinschiffahrt auf Lebenszeit ernannt. Frankreich und Baden ernennen den ersten; Bayern, Großherzogthum Hessen und Nassau den zweiten; Preußen den dritten und die Niederlande den vierten.

Jeder Aufseher erhält seine Besoldung und seine etwaige Pension von den Staaten, welche ihn ernannt haben. Von diesen wird ihm auch sein Wohnsitz in einer rheinischen Handelsstadt seines Bezirkes angewiesen.

In Dienstsachen wird den Aufsehern in allen Rheinstaaten die Porto-Freiheit gestattet.

Artikel 102.

Das Amt des Aufsehers, welcher dazu von den Staaten, die ihn ernannt haben, auf die gegenwärtige Ordnung verpflichtet wird, besteht darin, den ihm angewiesenen Bezirk zweimal im Jahre zu bereisen; die in dem Flusse entstandenen Schiffahrts-Hinderniße zu untersuchen; den Zustand des Leinpfades in Augenschein zu nehmen und hierüber sowohl, wie über alle der gegenwärtigen Ordnung zuwiderlaufende Mängel, die er entweder auf seinen Reisen entdeckt oder durch eingezogene Berichte vernimmt, seine Regierung durch genaue Berichte zu benachrichtigen, oder, sofern er von ihr dazu ermächtiget ist, diese Mängel sogleich abzustellen. Ueber den Erfolg seiner Bemühungen und Vorschläge benachrichtiget er den Ober-Aufseher.

Digitized by Google

Die Aufseher dürfen wegen der bei ihnen angebrachten Beschwerden keine Sporteln annehmen.

Artikel 103.

Jeder Staat ernennt selbst die an den Zollstellen seines Gebietes zum regelmäßigen Dienste und zur schnellen Abfertigung der Schiffspatrone oder Führer erforderlichen Zoll-Beamten und verpflichtet sie eidlich auf die gegenwärtige Ordnung.

Die Bestimmung ihrer Besoldungen und ihrer Pensionen, wenn sie in Ruhestand versetzt werden, bleibt ebenfalls dem Gutbefinden des Landesherrn einzig anheim gestellt.

Neben-Emolumente, wozu der Schiffspatron oder Führer etwas beizutragen hätte, dürfen in keinem Falle eingeführt werden.

Wo der Rheinzoll für gemeinschaftliche Rechnung mehrerer Rheinstaaten erhoben wird, bleibt es den betreffenden Regierungen überlassen, sich über ihre gegenseitige Concurrenz zu den Ernennungen zu vereinigen.

Artikel 104.

Die Rheinschiffahrts-Beamten, zu welcher Klasse sie immer gehören, dürfen weder selbst Handel treiben, noch sich mit einer Handlung verbinden, selbst nicht als Commandit-Gesellschafter oder Theilhaber.

Concussion oder Bestechung, zu welcher letzteren Klasse auch jede Annahme eines Geschenkes von Zollpflichtigen oder für deren Rechnung gehört, ziehen auf jeden Fall, vorbehaltlich der übrigen gesetzlichen Strafen, die Dienstentsetzung nach sich.

Artikel 105.

Alle Rhein-Zollbeamten sind schuldig, ihren Dienst in eigener Person zu versehen. — Wünschen sie auf bestimmte Zeit Urlaub zu erhalten: so haben sie sich deßhalb an ihren unmittelbaren Vorgesetzten zu wenden, welcher alsdann durch zweckdienliche Maaßregeln für die regelmäßige Fortsetzung des dem abwesenden Zollbeamten obliegenden Dienstes Sorge trägt.

Die Aufseher wenden sich zu diesem Behufe an die competente Behörde ihrer respectiven Regierung, müssen aber auch dem Ober-Aufseher davon Kenntniß geben.

Artikel 106.

Alle Lokal-Lasten, wozu auch die Gehalte und Pensionen der Zollbeamten zu rechnen, sind ausschließlich für Rechnung der Staaten, welchen die Abgaben gehören.

Artikel 107.

Jeder Regierung der Uferstaaten bleibt es überlassen, welche Uniform sie ihren Rhein-Zollbeamten geben will. — Eine allgemeine Uniform für sämmtliche Rhein-Zollbeamte wird nicht eingeführt.

Die Schiffe und Nachen der Rhein-Zollverwaltung führen die Flagge desjenigen Staates, welchem sie angehören; jedoch zur Bezeichnung ihrer Bestimmung für die Rhein-Zollverwaltung, mit dem Zusatze des Wortes »Rhenus.«

Digitized by Google

Artikel 108.

Sollte zwischen einem oder dem andern Rheinuferstaate (was Gott verhüten wolle) ein Kriegszustand eintreten; so dauert die freie Erhebung der Rhein-Zollabgaben fort, ohne daß derselben von einem oder dem andern Theile Hindernisse in den Weg gelegt werden dürften.

Den im Verwaltungsdienst der Rhein-Zollabgaben verwendeten Schiffen und angestellten Personen kommen alle Vorrechte der Neutralität zu statten; auch werden Schutzwachen (Sauvegardes) für die Rhein-Zollstellen und Cassen bewilliget.

Zehnter Titel.

Von der Vollziehung vorstehender Bestimmungen.

Artikel 109.

Diese Rheinschiffahrts-Ordnung gilt als ein Vertrag, der nur mit allseitiger Bewilligung eine Abänderung erleiden kann.

Die von den Staaten des Rheins genehmigten und mit der Ratifikation versehenen Urkunden desselben werden, längstens in zwei Monaten vom Tage der Unterzeichnung an zu rechnen, in Mainz ausgewechselt.

Den ein und dreißigsten Tag nach erfolgter Auswechselung wird die Ordnung in Vollzug gesetzt. Alle auf der Rheinschiffahrt bis jetzt haftende Lasten, welche darin nicht ausdrücklich beibehalten sind, sind von eben diesem Tage an abgeschafft.

Mainz den 31ten März 1831.

L. S. gez. Büchler.
L. S. = von Nau.
L. S. = Engelhardt.
L. S. = Georg Carl Aug. Verdier.
L. S. = von Rößler.
L. S. = J. Bourcourd.
L. S. = Heinrich Delius.

Digitized by Google

Litt. A.

Nachweisung

derjenigen Handels-Artikel, welche bei ihrem Durchgange durch das Niederländische Gebiet von

Krimpen oder Gorcum

bis in's offene Meer

an festbestimmter Abgabe mehr oder weniger als den, durch den Artikel 4 des Rheinschiffahrts-Vertrages festgestellten Abgabensatz

von 13½ Cents für 50 Pfund Niederländischen Gewichtes stromaufwärts,
„ 9 „ „ „ „ „ „ stromabwärts

zu zahlen haben.

I) Handels-Artikel, die einem höheren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

		Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner von 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes, sowohl für die Fahrt aufwärts als für die Fahrt abwärts.
1) Thee	Boe und groben Congo	1 Gulden 48 Centen.
	alle andere Theesorten	2 „ 80 „
2) Salz	rohes Kochsalz	— „ 90 „
	raffinirtes Kochsalz	7 „ 20 „

Digitized by Google

II) Handels-Artikel, die einem niedrigeren Satze an festbestimmter Abgabe unterliegen:

	Betrag des Abgaben-Satzes für einen Centner oder 50 Pfund Niederländisch Brutto-Gewichtes.	
	Für die Fahrt aufwärts.	Für die Fahrt abwärts.
1) Unausgelaugte Asche		
2) Gußeisen in Gänsen und Masseln, und Roheisen		
3) Galmeierz		
4) Getreide aller Art		
5) Getrocknete Hülsenfrüchte		
6) Lohrinde		
7) Mehl und Grütze aller Art	3½ Centen.	2½ Centen.
8) Pech		
9) Sämereien aller Art		
10) Behauene Bruchsteine zu Fußboden, Mühlensteine, Schleifsteine		
11) Theer		
12) Alaunerde und Alaunsteine		
13) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus		
14) Alle nicht besonders genannte rohe Erze		
15) Gips		
16) Kalk		
17) Gebrannte Steine aller Art	1 Cent.	¼ Cent.
18) Steinkohlen		
19) Schiefersteine		
20) Gemeine Töpferwaare		
21) Torf und Torfkohlen		
22) Vitriolsteine oder Vitriolerde		
23) Frische Butter in einzelnen Stücken		
24) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist u. s. w.		
25) Eier		
26) Gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.		
27) Faschinen zum Wasserbau		
28) Lebende Fische		
29) Futterkräuter, Heu und Schilf	6/12 Cent.	6/10 Cent.
30) Frische Gartengemüse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk		
31) Geflügel		
32) Milch		
33) Frisches Obst		
34) Gebrochene Bau- und Pflastersteine		
35) Stroh und Spreu		
36) Lebende Thiere		

III) Von Bau- oder Nutzholz wird die festbestimmte Abgabe nach der Niederländischen Cubikelle und nach den, im Tarif der gewöhnlichen Rhein-Zollabgaben sub Litt. C. festgesetzten Verhältnissen entrichtet.

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.

Digitized by Google

Litt. B.

Tarif

der Gebühren, welche von den Schiffsgefäßen bei der Schiffahrt auf dem Rhein, nach Verhältniß ihrer Ladungsfähigkeit, an jeder Zollstelle zu erlegen sind.

Für ein Fahrzeug von	Franks.	Cts.
50 und unter 300 Centner, der Centner zu 50 Kilogrammen	—	10
300 " " 600 " " " " " "	—	90
600 " " 1000 " " " " " "	1	83
1000 " " 1500 " " " " " "	3	—
1500 " " 2000 " " " " " "	4	50
2000 " " 2500 " " " " " "	6	—
2500 " " 3000 " " " " " "	7	50
3000 " " 3500 " " " " " "	9	—
3500 " " 4000 " " " " " "	10	50
4000 " " 4500 " " " " " "	12	—
4500 " " 5000 " " " " " "	13	50
5000 Centner und darüber " " " " "	15	—

Wird eine Zollstelle ganz aufgehoben: so werden die bisher daselbst erhobenen Schiffsgebühren an der vorhergehenden Zollstelle von den Schiffen miterhoben, die ihre Fahrt über die aufgehobene Zollstelle hinaus fortsetzen wollen.

Mainz, den 31ten März 1831

Gez. Büchler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Litt. C.

Tarif für den Rheinzoll.

Von allen Gegenständen, welche auf dem Rhein verschifft werden und die nicht ausdrücklich ausnahmsweise geringer belegt sind, wird für den Centner an Rheinzoll erhoben:

Für die Rheinstrecke			Bei der Fahrt					
	von	bis	abwärts an der Zollstelle zu			aufwärts an der Zollstelle zu		
				Cent.	Mill.		Cent.	Mill.
1	der Badisch-Französischen Gränze	Breisach	Breisach	13	90	Breisach	20	90
2	Breisach	Straßburg	desgl.	12	90	Straßburg	19	40
3	Straßburg	Neuburg	Straßburg	15	16	Neuburg	22	80
4	Neuburg	Mannheim	Neuburg	22	52	Mannheim	33	87
5	Mannheim	Mainz	Mannheim	18	76	Mainz	28	21
6	Mainz	Caub	Mainz	8	95	Caub	13	45
7	Caub	Coblenz	Caub	10	70	Coblenz	16	09
8	Coblenz	Andernach	Coblenz	5	50	"	"	"
9	Coblenz	Andernach	"	"	"	Andernach	8	30
10	Andernach	Linz	Andernach	3	10	Linz	4	70
11	Linz	Cöln	Linz	11	80	Cöln	17	70
12	Cöln	Düsseldorf	Cöln	11	60	Düsseldorf	17	40
13	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	7	40	Ruhrort	11	10
14	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	7	30	Wesel	11	"
15	Wesel	Niederländisch-Preuß. Gränze bei Schenkenschanz	Wesel	10	30	Emmerich	15	50
			Wenn den Leck abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn den Leck aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
16	Lobith	Vreeswyk	Lobith	12	"	Vreeswyk	18	"
17	Vreeswyk	Krimpen	Vreeswyk	7	"	Krimpen	10	"
			Wenn die Waal abwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu			Wenn die Waal aufwärts gefahren wird, an der Zollstelle zu		
18	Lobith	Tiel	Lobith	11	"	Tiel	16	"
19	Tiel	Gorcum	Tiel	8	"	Gorcum	12	"

Digitized by Google

Ausnahmen.

A. Ein Viertel von obigen Tarifsätzen wird entrichtet von:

1) unausgelaugter Asche;
2) Gußeisen in Gänsen und Massein, und Roheisen;
3) Galmei-Erz;
4) Getreide aller Art;
5) getrockneten Hülsenfrüchten;
6) Lohrinde;
7) Mehl und Grütze aller Art;
8) Pech;
9) Sämereien aller Art?
10) behauenen Bruchsteinen zu Fußboden, Mühlensteinen, Schleifsteinen;
11) Theer;
12) Salz.

B. Ein Zwanzigstel des Tarifsatzes wird entrichtet von:

1) Alaun-Erde und Alaun-Steinen;
2) Brennholz von allen Gattungen und Kohlen daraus;
3) allen, nicht besonders genannten, rohen Erzen;
4) Gips;
5) Kalk;
6) gebrannten Steinen aller Art;
7) Steinkohlen;
8) Schiefersteinen;
9) gemeiner Töpferwaare;
10) Torf und Torfkohlen;
11) Vitriol-Steinen oder Vitriol-Erde.

C. Es wird von Bau- oder Nutzholz der Zoll nach cubischem Maaße entrichtet und zwar:

1) von Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirschen-, Birn-, Apfel- und Kornelholz, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von vier Centner nach der ersten Geldspalte;
   b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von zwei und einem halben Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs;
2) von Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Buchen-, Pappeln-, Erlenholz und andern weichen und harzigen Holzarten, von einem Cubikmeter:
   a) bei der Fahrt abwärts, so viel wie von zwei Centnern nach der ersten Geldspalte;
   b) bei der Fahrt aufwärts, so viel wie von einem und einem viertel Centner nach der zweiten Geldspalte des vorstehenden Tarifs.

Digitized by Google

D. Anstatt der Tarifsätze wird bloß die Schiffsgebühr, nach dem besondern Tarif für dieselbe, noch einmal, mithin überhaupt doppelt erhoben, wenn die Ladung des Schiffes lediglich enthält:

1) Frische Butter in einzelnen Stücken;
2) Dünger aller Art, als: ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken zum Düngen, Mergel, Stallmist ꝛc.
3) Eier;
4) gemeine Erden, wie Sand, Lehm ꝛc.;
5) Faschinen zum Wasserbau;
6) lebende Fische;
7) Futterkräuter, Heu und Schilf;
8) Frische Gartengewächse, als: Blumen, Gemüse, genießbares Wurzelwerk;
9) Geflügel;
10) Milch;
11) Frisches Obst;
12) gebrochene Bau- und Pflastersteine;
13) Stroh und Spreu;
14) lebende Thiere.

Wenn ein Schiff von diesen Artikeln nicht überhaupt fünfzig Centner geladen hat, bleiben sie ganz außer Betracht und frei; wenn dagegen das Schiff noch andere Gegenstände geladen hat, so ist der dafür bestimmte Zoll noch besonders zu zahlen.

Mainz, den 31sten März 1831.

Gez. Büchler. von Rau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Bemerkung.

Die Zollempfänger nehmen sich Dupla der Manifeste zum Nachweise ihrer Einnahmen und werfen in den Spalten 10 und 11 den Gesammtbetrag der erhobenen Gefälle und Strafen in Buchstaben aus; sie unterzeichnen gemeinschaftlich mit einem andern Zollbeamten.

Manifest

des Schiffpatrons oder Führers _____ wohnhaft zu _____

Das von dem Unterzeichneten unter Bezeichnung des Uferstaates, dem die Flagge angehört) Flagge geführte Schiff, genannt _____, welches _____ Centner zu tragen vermag und auf dem Werfte des zu _____ wohnhaften Schiffbauers _____ gebaut worden ist, gehört eigenthümlich dem (N. N. zu N. Declaranten) oder dem Unterzeichneten.

Die Ladung ist zu _____ eingenommen und aus folgendem Nachweise das weiter Erforderliche zu ersehen:

Visa zur Verification der Ladung.	Nummer der Frachtbriefe nach der Zahlfolge.	Namen der Versender und Empfänger.	Bestimmungsort der Waaren.	Der Collis oder Gebinde		Genaue Benennung der Waaren nach ihren beim Handelsstande gebräuchlichen Namen.	Gewicht jeder Waarengattung.		Betrag	
				Zahl.	Zeichen und Nummern		Declarirtes Gewicht.	Gewicht, wie solches bei der Untersuchung befunden worden, wenn dieselbe ein von der ersten Declaration abweichendes Resultat geliefert hat.	der Rhein-Zollabgaben.	der etwaigen erhobenen Strafen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

den 18 (Unterschrift.)

Protokoll

zu der Uebereinkunft und Rheinschiffahrts-Ordnung vom 31ten März 1831 in Betreff des 2ten Alinea des Art. 11 des besagten Traktates gehörig.

Frankreich. Der Bevollmächtigte hat die Ehre die Erklärung vorzulegen, worauf sich der Zusatz zu dem Artikel 11 des Reglements-Entwurfs bezieht:

„Da die französische Regierung, ohne die allgemeinen Interessen ihres Nationalhandels zu benachtheiligen, nicht unbedingt den Artikeln 9, 10 und 11 des hier beiliegenden Reglements zustimmen kann: demohnerachtet aber doch wünscht, der Regierung der Niederlande, so wie den übrigen Rheinuferstaaten, ihren aufrichtigen Wunsch zu erkennen zu geben, mit ihnen beizutragen, die Schiffahrt und den Handel dieses Stromes zu beleben: so willigt sie ein, ihr gegenwärtiges Mauthgesetz durch nachstehende Verfügungen, welche dieselbe Gesetzeskraft haben, als wenn sie in das Reglement selbst eingerückt wären, zu modifiziren.

„1) Die Kaufmannsgüter und Colonialwaaren, welche auf dem anliegenden Etat verzeichnet sind, werden in dem wirklichen Entrepôt zu Straßburg aufgenommen; nach den Bedingungen des Art. 25 des Gesetzes vom 8ten Floréal Jahr XI, des Art. 14 des Gesetzes vom 17ten Mai 1826 und der früheren Verordnungen, nach welchen dieses Entrepôt gegründet wurde.

„2) Jene dieser Kaufmannsgüter oder Colonialwaaren, die aus Ländern jenseits des Meeres herkommen oder die das Produkt rheinischer Uferstaaten unterhalb Mainz sind, müssen entweder in letzterem Hafen oder zu Thal geladen worden seyn.

„3) Sie können auf allen Punkten, als Transitgut, weiter verführt werden, mit Ausnahme jener, welche der Art. 22 des Gesetzes vom 28sten April 1816 bezeichnet, indem diese solches nur mittelst des Rheins oder des Canals können, um durch Hüningen wieder auszugehen.

„4) Sie können, sey es durch das Entrepôt, sey es für den Transit, nur der einfachen Waage-Gebühr von 15 Centimes von 100 Franks Werth, oder von 25 Centimes per Centner Markgewicht, nach der Wahl des Steuerpflichtigen, unterworfen werden.

„5) Jene von genannten Waaren, die sich in dem Art. 22 des Gesetzes vom 28sten April 1816 verzeichnet finden, können in keinem Falle, obgleich in dem Entrepôt zu Straßburg aufgenommen, zum innern Verbrauch erklärt werden: sie müssen immer wieder ausgeführt werden, wie dies weiter oben gesagt ist.

„6) Wenn die Fahrzeuge, die in die Ill schiffen, um in das Entrepôt von Straßburg zu gelangen, mit Magazinen versehen sind, die solide Scheidewände haben und gänzlich von den Zimmern und andern von der Schiffsmannschaft zugänglichen Orten getrennt sind: so sind sie auf der Wantzenau nur der Verbleiung der Luke unterworfen, wovon die Mauth übrigens die Verschließung durch Vorlege- oder Combinations-Schlösser, durch Siegel und andere Mittel, welche sie für gut findet, anzuwenden, zusammen oder getrennt, so wie durch Douanen-Begleitung, welche ihr immer frei stehen wird an Bord zu geben, sicher stellen wird.

„7) Die Waaren, welche nicht geraden Weges von der Wantzenau nach Hüningen in den Fahrzeugen expedirt werden, deren Zugänge so verschlossen sind wie oben gesagt ist, sind der

Digitized by Google

Verbleiung unterworfen, entweder auf der Wantzenau, oder bei dem Ausgang aus dem Entrepôt von Straßburg. In obigen Fällen wird die Verbleiung doppelt seyn, wenn es sich von fabrizirten Waaren handelt, welche in dem anliegenden Etat mit einem Sternchen (*) bezeichnet sind. Jene fabrizirten Waaren, welche auf beiliegendem Etat mit zwei Sternchen (**) bezeichnet sind, müssen in Kisten, die in gutem Stande sind, vorgezeigt werden.

„8) Alle Fahrzeuge, welche den Uferstaaten des Rheins oder den Nebenflüssen dieses Stromes angehören, sollen den französischen Schiffen hinsichtlich der Gebühren und der Schiffahrts-Befugniß auf der Ill bis Straßburg gleichgestellt seyn. Dieselbe Begünstigung ist ferner auf die Niederländischen Fahrzeuge für den Transit der Waaren, welche zum Entrepôt zugelassen werden, von Straßburg bis nach Hüningen durch den Rhone-Canal in den Rhein ausgedehnt."

Der Königlich Niederländische Bevollmächtigte bezieht sich auf das Separat-Conferenz-Protokoll vom 23sten März zum 512ten Protokoll vom 30sten des nämlichen Monats gehörig.

Der Königlich Französische Bevollmächtigte bezieht sich seiner Seits auf die gemeinschaftliche amtliche Erklärung hierüber, welche in dem besagten Protokoll der Central-Commission angeführt ist.

Gez. Engelhardt. J. Bourcourd.

Gez. Bächler. von Nau. Engelhardt. Verdier.
von Rößler. J. Bourcourd. Delius.

Digitized by Google

Pièce jointe à la déclaration de Mr. le commissaire de France, concernant l'art. 11. du traité du 31. Mars 1831.

ETAT.

Liège en planches.
Bois de teinture en buches.
Bois d'ébénisterie.
Cire non ouvrée.
Colle de poisson.
Crins bruts et frisés.
Sucre brut et terré.
Café.
Cacao.
Canelle, cassia lignea et scavisson.
Girofle (clous, griffes et antofles de)
Muscades.
Macis.
Poivre et piment.
Thé.
Riz, sagou et tapioca.
Coton en laine.
Fromages.
Citrons, oranges et leurs variétés.
Fruits secs.
Houblon.
Laines en masse.
Dents d'élephant.
Ecailles de tortue.
Nacre de perle.
Cornes de bétail préparées et en feuillets.
Plomb brut.
Etain brut.
Smalt et azur.
Peaux brutes.
Fanons de baleine bruts.
Pelleteries non ouvrées.
Poils en masse.
Soufre.
Gommes d'acacia (arabique), caoutchouc, aloés, opium, camphre, cachou et tous les sucs végétaux d'Europe autres que liquides.
Cochenille, indigo, rocou, orseille et toutes autres teintures et tannins, autres que liquides
Bitumes solides.
Bois odorans
Bulbes et oignons.
Couleurs, celles liquides exceptées.
Graines d'amome
Espèces médicinales.
Graisses non liquides.
Antimoine.
Arsenic métallique.
Mercure natif ou vif-argent.
Produits chimiques, ceux liquides exceptés.

Digitized by Google

Substances propres à la médecine et à la parfumerie.
Tabacs en feuilles.
Soies grèges et moulinées.
Os de bétail.
Dents de loup.
Colle forte.
Oreillons
Graines oléagineuses.
Fruits à distiller.
Semences forestales.
Chicorée en racine.
Chardons cardières.
Bois communs.
Coques de coco.
Callebasses vides.
Grains durs à tailler.
Ecorces de tilleul pour cordages.
Plants d'arbres.
Jus de réglisse.
Glu
Plantes alcalines.
Marc d'olives sec (grignon).
Plomb battu ou laminé.
Zinc autre qu'ouvré.
Manganèse.
Graphite.
Confitures sèches.
Gingembre.
Fer platiné ou laminé et fer blanc.
Fer de tréfilerie.
Acier naturel et fondu.
Cuivre et laiton bruts, battus ou laminés.
Fil de cuivre.
Cuivre doré en lingots, battu et filé sur fil.
Cuivre argenté en masses, battu et filé sur fil.
Etain battu et laminé.
Bismuth.

* * Armes, autres que celles de calibre.
* * Bimbeloterie.
* Liège ouvré.
* Caractères d'imprimerie.
* * Cire ouvrée.
* * Cordages.
* * Feutres.
* Chanvre et lin.
* * Fournitures d'horlogerie.
* * Horloges en bois.
* Instrumens aratoires, d'optique, de calcul, d'observation, de chirurgie, de chimie, de musique.
* * Joncs.
* Limes et râpes.
* Machines et mécaniques.
* Mercerie.
* Meubles.
* * Miroirs.
* Outils.
* * Ouvrages en bois.
* * Parapluies.
* * Pierres ouvrées.
* Plumes.
* Scies.
* * Peignes et billes de billard.
* * Vannerie à dénommer.
* * Verres à lunettes.
* * Vitrifications.
* * Parfumerie.
* * Epices préparées.
* * Amidon.
* * Bougies de blanc de baleine et de cachalot.
* * Chandelles de suif.
* * Fanons de baleine apprêtés.
* Poterie { de terre { grossière. fayence. ; de grès commun.

Digitized by Google

* * Porcelaine.

* * Verres et cristaux { grands miroirs étamés / verres à cadran

* Ouvrages de poil, autres que les tissus.

* Carton.

* Papier.

* Livres.

* * Cartes géographiques.

* * Gravures et lithographies.

* * Musique gravée

* * Pelleteries ouvrées

* Ouvrages en plomb.

* * Corail taillé non monté

* Bâts non garnis de cuir.

* * Effets à usage.

* * Objets de collection hors de commerce.

* Sucres raffinés.

* * Acier ouvré.

* * Cuivre allié de zinc filé poli (sauf celui pour les cordes d'instrumens et celui propre à la broderie)

* * Cuivre doré filé sur soie.

* * Cuivre doré filé ouvré.

* * Cuivre argenté filé sur soie.

* * Cuivre ouvré, autre que pur, allié doré ou argenté

* * Etain ouvré.

* * Zinc ouvré

* * Bismuth ouvré.

* * Savons.

* * Poterie de grès fin.

* * Verrerie de toute sorte.

* * Glaces.

* * Schakos de feutre garnis de cuir

* * Peaux préparées et ouvrées.

* * Plaqués.

* * Coutellerie.

* * Ouvrages d'horlogerie montés.

* * Sellerie.

* * Tabletterie.

NOTA Les marchandises fabriquées non comprises dans cet état n'en jouiront pas moins du transit en passe-debout et sans entrepôt qui peut leur être accordé par les lois générales de France.

Signé BÜCHLER. DE NAU. ENGELHARDT. VERDIER. DE ROESSLER. J. BOURCOURD. DELIUS.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 20ten Juli 1831.

Verordnungen.

(Den Vollzug der Art. 81. und 87. der Rheinschiffahrts-Ordnung betreffend.)

Zum Vollzug der Art. 81. und 87. der zwischen den Uferstaaten des Rheins durch Uebereinkunft vom 31. Merz d. J. festgesetzen Schiffahrts-Ordnung haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch StaatsMinisterialRescript vom 14ten d. M. gnädigst zu verordnen geruht, daß die ersten Beamten des Stadtamts Mannheim, und des Bezirksamts Breisach, in deren Bezirken sich Erhebungs-Bureaux befinden, ferner des Landamts Carlsruhe für den Hafen von Schröck, und des Bezirks-Amtes Rheinbischoffsheim für den Hafen von Freystett, endlich des Oberamts Lahr für jenen zu Ottenheim, als Zollrichter aufgestellt werden, das Hofgericht zu Mannheim aber als allgemeine Appellations-Instanz für derartige Angelegenheiten bezeichnet werde.

In Beziehung auf die höchste Verordnug vom 20 v. M. Reggsblt. Nro. 12. wird dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe den 15ten Juli 1831.

Justiz-Ministerium.

von Gulat.

Vdt. Baurittel.

(Verbot des Legens von Fußhacken. Selbstschüssen ꝛc. betreffend.)

In Folge höchster Entschließung aus Großherzogl. Höchstpreißl. StaatsMinisterium vom 28sten Mai d. J. Nro. 812 wird hiermit verordnet: Alles Legen von Fußhacken, Selbstschüssen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten und die derartige Zuwiderhandlungen sind, wenn keine Verletzung daraus entsteht, mit einer Geldstrafe, welche jedoch die Summe von 10 Thalern nicht übersteigen darf, zu belegen. Die Bestim-

Digitized by Google

mung dieſer Strafe wird dem Ermeſſen des Polizei-Richters anheimgegeben, vorbehaltlich peinlicher oder höherer bürgerlicher oder polizeilicher Beſtrafung bei ſtattgefundener Verwundung.

Carlsruhe den 13ten Juni 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

Bekanntmachungen.

(Das Protectorat über die Geſellſchaft für Beförderung der Naturwiſſenſchaften zu Freiburg betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf unterthänigſtes Anſuchen der Geſellſchaft für Beförderung der Natur-Wiſſenſchaften zu Freiburg das Protectorat über dieſen Verein gnädigſt übernommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 18ten Juni 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Benennung der dritten Mineralquelle zu Rippoltsau als Leopoldsquelle betreff.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchſter Cabinets-Entſchließung vom 1ten Juni d. J. dem unterthänigſten Geſuch des Badwirths B. Göringer von Rippoltsau: ſeiner dritten Mineralquelle den Namen Leopolds-Quelle beilegen zu dürfen, gnädigſt entſprochen.

Carlsruhe den 10ten Juni 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Militär-Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht:

den 11ten May d. J. dem Secondlieutenant von der Suite der Cavallerie, v. Diemar, den Charakter als Premierlieutenant zu ertheilen,

Digitized by Google

den 25sten Mai den Obristlieutenant v. Roggenbach, vom DragonerRegiment v. Freystedt, zum Commandeur dieses Regiments zu ernennen, und den Rittmeister Strauß von Dürkheim, vom DragonerRegiment Markgraf Max, zum Major zu befördern, mit Versetzung zum Dragoner-Regiment v. Freystedt,

den 1ten Juni in der ArtillerieBrigade den Premierlieutenant Köbel zum Capitain, und die Secondlieutenants Faber und Hoffmann zu Premierlieutenants zu befördern,

den 15ten Juni dem Major und FlügelAdjutanten v. Hennenhofer, auf sein mehrfältiges unterthänigstes Ansuchen die Versetzung in den Ruhestand zu verwilligen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen,

den 22sten Juni dem Secondlieutenant Deimling, vom InfanterieRegiment Großherzog, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen,

den 29sten Juni den Major von Preen, vom GardeDragonerRegiment, zum Oberstlieutenant zu ernennen, und

den 1. Juli den Oberchirurgen 1ter Classe A. Merlinger vom 1ten InfanterieRegiment zum RegimentsArzt des DragonerRegiments Markgraf Maximilian Nro. 1, zu befördern.

Todes-Fälle.

Am 19ten Mai d. J. ist der Oberst und Commandeur des DragonerRegiments v. Freystedt, v. Holzing in Mannheim, und am 27sten Juni der pensionirte Major v. Bertié in Carlsruhe, und der Secondlieutenant Weckner, vom Invaliden Corps in Kißlau, gestorben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

zu Mitgliedern des Verwaltungsraths für die General Wittwen- und Brandkasse von Seiten des Ministerii des Innern den Ministerialrath Beger, von Seiten des Justiz-Ministerii den Ministerialrath Pfeot, und von Seiten des FinanzMinisterii den Hofdomainenrath Regenauer huldreichst zu ernennen;

dem Pfarrer Karl Heinrich Molter zu Schmieheim die erledigte evangel. Pfarrei Ottoschwanden,

dem Stadtpfarrer Ernsberger zu Freudenberg, Amts-Wertheim, die erledigte katholische Pfarrei Maisch, Amts Wiesloch, und

dem Pfarrer Spang in Landshausen die erledigte katholische Pfarrei Dossenheim, im Ober-Amtsbezirk Heidelberg, zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 28sten Juni dieses Jahrs wurde Rechtspraktikant Junghans zum Advokaten bei dem Hofgericht zu Mannheim ernannt, und ihm gestattet, Mosbach als Wohnsitz beizubehalten.

Digitized by Google

Auf höchsten Befehl ist der bisherige Förster Taylor zu Rothenfels von dem dortigen Revier enthoben, und dasselbe dem im Ruhestand befindlichen Sägmühlen-Factor Bechmann übertragen worden.

Durch Beschluß des Großh. Justiz Ministeriums vom 10 Juni d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Friedrich Kobelt von Kork das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten ertheilt und ihm Carlsruhe als Wohnsitz angewiesen.

Von dem Großherzogl. Ministerium des Innern ist das Schriftverfassungs-Recht in Administrativ-Sachen,

dem Dr. Bildhäuser in Offenburg mit der Bestimmung, daß er seinen Wohnsitz in Offenburg beizubehalten habe,

dem Rechtspractikanten Joseph Bodemüller mit der Verwilligung zur Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes Bruchsal,

dem Rechtspraktikanten Joseph Korn von Karlsruhe mit der Erlaubniß zu Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes Heidelberg,

dem Rechtspraktikanten von Reichlin-Meldegg zu Rheinbischoffsheim mit der Bestimmung, daß er seinen Wohnsitz in Freiburg zu nehmen habe, ertheilt worden.

Der bei dem Großherzoglichen Justiz-Ministerium im Mai und Juni d. J. vorgenommenen Prüfung hatten sich 15 Rechts-Candidaten unterzogen. Von diesen wurden durch Beschluß vom 5ten Juli d. J. die nachbenannten unter die Zahl der Rechtspraktikanten aufgenommen:

Gustav Weber von Tauberbischoffsheim,
Gustav Huetlin von Konstanz,
Karl Gottfried Nadler von Heidelberg,
Friedrich v. Belli von Weiterdingen,
Ludwig Martin von Stauffen,
Franz Sales Derndinger von Ichenheim
Konrad Spreter von Freiburg,
Gustav Will von Tauberbischoffsheim,
Johann Nober von Stühlingen,
Jakob Schaaff von Heidelberg,
Adam Winkopp von Gerlachsheim, und
Fidel Hotz von Konstanz.

Nach dem Antrag der evangel. Kirchen- und Prüfungs-Commission sind folgende im Juni d. J. geprüfte 10 Theologen in die Zahl der evangel.-protestantischen Pfarr-Candidaten aufgenommen, worden:

Theodor Wilhelm Dittenberger, von Theningen,
Karl Ludwig Roth, von Gersbach,
Adolf Karl Wilhelm Holtzmann von Karlsruhe,
Karl Ludwig Wilhelm Ribstein von Flinsbach,
Joh. Jakob Friedrich Arheidt von Karlsruhe,
Otto Strübe von Schopfheim,
Wilhelm Friedrich Gustav Horn von Hornberg,
Friedrich Maier von Wisleth,
Ludwig Wernigk von Neuenheim,
Johann Christoph Santer, von Richen bei Stebbach.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung bei der Großherzoglichen Sanitäts-Commission erhielten in diesem Frühjahr nachbenannte Candidaten der Medizin die Licenz, und zwar

Digitized by Google

zur Ausübung der innern Heilkunde:

Der Candidat Eduard Burkart von Constanz.
— — Franz Joseph Jung von Rastadt.
— — Robert Benkiser von Pforzheim.
— — Joseph Frick von Stauffen.
— — Anton Stöhr von Donaueschingen.
— — Joseph Keppner von Herbolzheim.
— — Joseph Schaible von Offenburg.
— — Eduard Dilger von Donaueschingen.
Der Candidat Carl Rettig von Constanz.
— — Constantin Lugo von Freiburg.
Der Wund- und Hebarzt Protas David von Breisach.
Der Candidat Ludwig Bender von Rohrbach.
— — Joseph Seitz von Mannheim.
— — Carl Schrauder von Baden.

zur Ausübung der Wundarzneikunde:

Der Candidat Eduard Burkart von Constanz.
— — Robert Benkiser von Pforzheim.
— — Joseph Frick von Stausen.
— — Anton Stöhr von Donaueschingen.
— — Ludwig Küchling von Kehl.
Der practische Arzt Dr. Joseph Schuler von Mannheim.
— — — August Ruef von Bühl.
Der practische Arzt Franz Ludwig Herr von Herbolzheim.
Der Candidat Carl Vögelin von Breisach.
Der practische Arzt Carl Montfort von Freiburg.
— — — Carl Jamm von Lahr.
— — — Xaver Stocker von Donaueschingen.

zur Ausübung der Geburtshülfe:

Der Candidat Eduard Burkart von Constanz.
— — Joseph Frick von Stauffen.
Der Candidat Joseph Jung von Rastadt.
Der practische Arzt Carl Jamm von Lahr.
Der Candidat Robert Benkiser von Pforzheim.
Der practische Arzt Rudolph Ris von Freiburg.
Der Candidat Anton Stöhr von Donaueschingen.
— — Ludwig Küchling von Kehl.
Der Candidat Constantin Lugo von Freiburg.
Der Wundarzt Anton Burg von Rastadt.
Der practische Arzt Franz Ludwig Herr von Herbolzheim.
Der practische Arzt Karl Montfort von Freiburg.
Der Candidat Carl Vögelin von Breisach.
Der practische Arzt Friedrich Lichtenauer von Triberg.
— — — Xaver Stocker von Donaueschingen.

Ferner wurde die Licenz ertheilt zur Ausübung der Apothekerkunst:

an den Candidaten Franz Wolff in Heidelsheim.
— — — Bernhard Eisenlohr von Freiburg.
— — — Alexander Göring von Waldkirch.
an den Candidaten Clemens Nägele von St. Blasien.
— — — Jakob Friedrich Wilser von Sochsheim.

Digitized by Google

(Erledigte Stellen.

Durch die Beförderung des Amtmanns von Weinzierl auf die erste Beamtenstelle in Säkkingen ist die Beamtenstelle zu Jestetten, mit welcher die Besorgung des Amtsrevisorats verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb 6 Wochen vom Datum dieses Regierungsblatts an gerechnet, bei dem Directorium des Dreisamkreises zu melden.

Durch die von dem StaatsMinisterialKanzlisten, Assessor Posselt, erbetene Dienstentlassung, ist die StaatsministerialKanzlistenstelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 3ten Merz d. J. Regierungsblatt Nro. VI. bei dem Großherzogl. StaatsMinisterium anzumelden.

Durch das Ableben des Physikus Dr. Reichlin in Blumenfeld ist die PhysikatStelle für diesen Amtsbezirk, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 267 fl. nebst 120 fl. für Pferdsfourrage in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzoglichen SanitätsCommission zu melden, wobei bemerkt wird, daß der künftige Physikus für den Amtsbezirk Blumenfeld seinen Wohnsitz in dem Städtchen Thengen zu nehmen habe.

Durch den Tod des Landchirurgen Grüner ist die Landchirurgatsstelle zu Radolphzell und durch das Ableben des Landchirurgen Briem die Landchirurgatsstelle in Neckargemünd, welche beide Stellen mit dem tarifmäßigen Gehalt von 130 fl. 30 kr. in Geld und 120 fl. für Pferdsfourrage verbunden sind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stellen werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch die anderweitige Anstellung des bisherigen AssistenzArztes Dr. Tscheppe auf der Insel Reichenau, Bezirksamts Constanz, ist die dortige AssistenzArztstelle, verbunden mit einem Gehalt von 150 fl. und dem Recht zur Haltung einer RothApotheke in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch die Uebertragung des Physikats Philippsburg an den Physikus Dr. Krieg ist das StaabsPhysikat Stetten a. k. M., verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 267 fl. und dem Aversum für eine Pferdsfourrage mit 120 fl. in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. ehemals markgräflich badischen Domainen-Kanzlei in Carlsruhe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Flad auf die Pfarrei Kieselbronn ist die evang. Pfarrei Adelshofen, Decanats Eppingen, mit einem CompetenzAnschlag von 613 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen bei der Gräflich von Neippergischen PatronatsHerrschaft zu melden.

Digitized by Google

Durch das Ableben des Pfarrers Schmidt zu Hohenstadt ist die evangelische Pfarrei daselbst (Dekanat Borberg) mit einem Competenzanschlag von 552 fl. 17 kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich bei der Patronatsherrschaft, der Fürstlich Löwenstein Wertheim-Rosenbergischen Standesherrschaft, binnen 4 Wochen zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Molter auf die Pfarrei Ottoschwanden ist die evangelische Pfarrei Schmieheim, Dekanats Mahlberg, mit einem Competenz-Anschlag von 527 fl. in Erledigung gekommen, und haben sich die Bewerber um dieselbe binnen 4 Wochen bei der Patronatsherrschaft, den Grundherrn Graf von Waldner, Freiherrn von Berstett und Herrn von Montbrison zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rothweiler auf die Pfarrei Waltersweier ist die katholische Pfarrei Ziegelhausen, Oberamts Heidelberg, mit dem Erträgniß einer Anfangspfründe in Erledigung gekommen, um welche sich die Competenten durch das NeckarkreisDirectorium nach Vorschrift zu melden haben.

Durch die Versetzung des Pfarrers Bierling auf die Pfarrei Forst wird die katholische Pfarrei Oberöwisheim, im Oberamtsbezirke Bruchsal, womit ein beiläufiges Einkommen von 520 fl. in Geld, Naturalfixum und GüterErtrag verbunden ist, erledigt. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Pfarrers Spana auf die Pfarrei Dossenheim ist die kathol. Pfarrei Landshausen Amts Eppingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1100 — 1200 fl. in Güterertrag, Zehnten und Naturalfixum erledigt worden; wobei bemerkt wird, daß auf dieser Pfarrei eine Bauschuld von beiläufig 2042 fl. 37 kr. ruhe, zu deren Abtragung samt Zinsen dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von fünfzehn Jahren bewilligt ist. Die Bewerber um die gedachte Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Malsch an den Stadt-Pfarrer Erasberger ist die katholische Pfarrei Freudenberg mit einem beiläufigen Erträgnisse von 600 — 700 fl. in Geld und Naturalien und mit der Verpflichtung zur Haltung eines Vikars, in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei dem Main und Tauberkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 9ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Happel ist die katholische Pfarrei Hemsbach, Amts Weinheim, mit einem beiläufigen Ertrage von 900 fl. und mit der Verpflichtung einen Kaplan zu halten und demselben einen jährlichen Gehalt von 100 fl auf die Hand zu geben, in Erledigung gekommen. Auch haftet zur Zeit auf dieser Pfarrei ein Kriegsschulden-Kapital von 168 fl. 13½ kr., zu dessen Abtragung man dem Pfarrer ein Provisorium bewilligen wird. Die Bewerber um die gedachte Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Schelingen an den Pfarrer Keller kommt die Pfarrei Nesselwangen, Bezirksamt Ueberlingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 550 fl. in Geld,

Digitized by Google

Naturalien, Zehend und Güterertrag in Erledigung. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art 2 und 3 durch das Seekreisdirectorium zu melden.

Todes-Fälle.

Den 14ten Mai Nachts 11½ Uhr erfolgte das Ableben Seiner Durchlaucht des Herrn Fürsten Franz Wilhelm zu Salm-Krautheim.

Am 31ten Merz 1831. ist der pensionirte Forstmeister Heinefetter in Krautheim,
— 14ten April — Oberingenieur Winter in Emmendingen,
— 17ten — — KreisKanzlist Mauch in Freiburg,
— 18ten — — Der RevisionsGehülfe bei dem NeckarkreisDirectorium Trohmann in Karlsruhe,
— 17ten Mai — KreiszettelVerwalter Feyerle in Constanz,
— 25ten — — der Königlich Baierische Major à la Suite Freiherr Ferdinand von Degenfeld, Grundherr zu Ehrstätt, in Mannheim,
— 31ten — — der pensionirte Förster Stölzel in Bodersweier,
— 4ten Juni — der Physikus Reichle in Hilzingen, Amts Blumenfeld, und
— 8ten — — der pensionirte Hofgerichts Secretär Montanus in Rastadt gestorben.

Hierzu die Liste der von dem Großherzoglich Badischen Anlehen zu 6 Millionen Gulden des Jahrs 1808. noch nicht zur Einlösung gekommenen Partial-Obligationen, Coupons und Promessen-Scheine.

Digitized by Google

Liſte

der von dem Großherzoglich Badiſchen Anlehen zu 6 Millionen Gu
noch nicht zur Einlöſung gekommenen

Partial-Obligationen, Coupons und Promeſſe

deren Beſitzer zur Erhebung der Beträge hierdurch aufgeforder

I. Obligationen.

zu fl. 500.						zu
Obligations-Nro.	Ziehung.	Gewinn.	mit nicht zahlbaren Coupons bis 1830. Stck	Termin.	Obligations-Nro.	Ziehung.	Gewinn.
2757	XX	20	—	—	* 448	XIX.	—
2787	„	20	—	—	920	XX.	4
5450	„	30	—	—	3043	„	4
6318	XVIII	—	2	v. 1. August 1828.	4240	„	4
6340	XIX	—	1	„ „ „ 1829.	4725	XIX.	4
6454	XVIII	100	2	„ „ „ 1828.	4726	XVI	—
7060	XVII.	30	3	„ 1. Septbr. 1827.	4727	XIV.	—
7138	XIX.	—	1	„ „ „ 1829.	4728	XV.	10
7321	XX.	30	—	—	* 5181	XII.	—
7457	XVII	30	3	v. 1. Oktbr. 1827.	* 5203	X.	6
7473	XVIII	20	2	„ „ „ 1828.	5297	XX.	10
9465	XIX.	20	1	„ 1. Decbr. 1829.	* 7879	XII.	4
9525	XX.	—	—	—	* 8435	XIV.	—
					8511	XIX.	—
					8967	XI.	—
					9319	XIX.	10
					* 9510	XV.	6
					9525	XX.	—
					9526	„	—
					* 9613	XII.	4
					* 9716	XVII.	6

Digitized by Google

II. Coupons.

fl. 22. 30 kr.		à fl. 4. 30 kr.			à fl. 4. 30 kr.		
Stck.	Termin.	Nro.	Stck.	Termin.	Nro.	Stck.	Termin.
1	1. Jan. $18\frac{19}{20}$.	31	1	1. Jan. $18\frac{14}{15}$.	5519	2	1. Juli $18\frac{23}{24}$.
1	1. Febr. $18\frac{22}{23}$.	666	1	" " $18\frac{21}{22}$.	5520	2	" " "
1	" " "	717	1	" " $18\frac{25}{26}$.	5829	1	" " $18\frac{20}{21}$.
14	1. April $18\frac{16}{17}$.	920	1	" " $18\frac{29}{30}$.	5914	1	" " "
1	" " $18\frac{29}{30}$.	1390	1	1. Febr. $18\frac{22}{23}$.	5952	1	" " $18\frac{27}{28}$.
1	" " "	1435	1	" " $18\frac{23}{24}$.	5993	1	" " $18\frac{21}{22}$.
2	1. Juli $18\frac{28}{29}$.	1436	1	" " "	6379	1	1. Aug. $18\frac{28}{29}$.
1	1. Aug. $18\frac{27}{28}$.	2041	1	1. März $18\frac{20}{21}$.	7293	1	1. Sept. $18\frac{12}{13}$.
1	" " $18\frac{28}{29}$.	2044	1	" " $18\frac{10}{11}$.	7294	1	" " "
1	" " $18\frac{27}{28}$.	2045	1	" " "	7295	1	" " "
1	1. Sept. $18\frac{26}{27}$.	2759	1	" " $18\frac{25}{26}$.	7296	2	" " $18\frac{19}{21}$.
1	" " $18\frac{18}{19}$.	3043	1	1. April $18\frac{29}{30}$.	7498	1	" " $18\frac{21}{22}$.
1	" " $18\frac{28}{29}$.	3284	1	" " $18\frac{10}{11}$.	7578	1	" " $18\frac{13}{14}$.
1	" " $18\frac{25}{26}$.	3453	1	" " $18\frac{25}{26}$.	7613	1	" " $18\frac{12}{13}$.
1	" " $18\frac{29}{30}$.	3605	1	" " $18\frac{22}{23}$.	7691	1	" " $18\frac{13}{14}$.
2	1. Okt. $18\frac{27}{28}$.	4190	1	1. Mai $18\frac{13}{14}$.	7737	1	" " $18\frac{16}{17}$.
1	" " $18\frac{26}{27}$.	4240	1	" " $18\frac{29}{30}$.	8321	1	1. Okt. $18\frac{23}{24}$.
2	" " $18\frac{26}{28}$.	4725	11	" " $18\frac{18}{19}$.	8502	1	" " "
1	1. Nov. $18\frac{23}{24}$.	4726	6	" " $18\frac{20}{21}$.	8511	1	" " $18\frac{28}{29}$.
2	" " $18\frac{13}{27}$.	4727	3	" " $18\frac{21}{24}$.	8972	1	" " $18\frac{12}{13}$.
2	1. Dec. $18\frac{27}{29}$.	4728	4	" " $18\frac{21}{27}$.	8973	1	" " "
1	" " $18\frac{29}{30}$.	4997	1	" " $18\frac{12}{13}$.	8974	1	" " "
		4998	1	" " "	9282	1	1. Nov. $18\frac{25}{27}$.
		5000	1	" " "	9319	1	" " $18\frac{28}{29}$.
		5297	1	1. Juli $18\frac{29}{30}$.	9415	1	" " $18\frac{11}{12}$.

Digitized by Google

III. Promessen-Scheine.

auf Obligationen à fl. 500.						auf Obligationen à fl. 100.					
Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.	Nro.	Ziehung.	Gewinn.
986	XX.	50	7400	XX.	50	986	XX.	10	6640	XX.	6
989	"	50	7616	"	20	1206	"	6	6786	"	4
1396	"	30	7617	"	30	2419	"	10	6919	"	10
1400	"	50	7627	"	20	2964	"	4	6962	"	10
2611	"	100	7628	"	20	3189	"	6	7166	"	6
3087	"	50	7945	"	50	4206	"	4	7376	"	4
4188	"	30	9685	XIX.	20	4745	"	20	7400	"	10
4250	"	20	9851	XX.	30	5326	"	4	7627	"	4
4344	"	50				5333	"	10	8043	"	20
4646	"	50				5342	"	40	8503	"	10
4725	XIX.	20				5778	"	4	8566	"	4
5003	XX.	100				5858	"	4	8568	"	6
5012	"	30				6154	"	20	8676	"	10
5047	"	50				6169	"	4	8677	"	6
5101	"	30				6170	"	6	9266	XIX.	20
5103	"	30				6393	"	6	9440	XX.	4
6962	"	50				6494	"	6	9705	"	6
6963	"	30				6505	"	6	9779	"	10
7177	"	20				6506	"	10	9815	"	6
7189	"	20				6513	"	6			

Mit den Obligationen müssen die Zins-Coupons von der beigesetzten Zeit an zurückgegeben werden, oder der Betrag der fehlenden Coupons wird am Kapital abgezogen.

Die mit * bezeichneten Obligationen von 100 fl. — sind entwendet worden, wovon der Betrag für die geraubten 6 Stück Nro. 5181, 5203, 7879, 8435, 9510 und 9613, nach vorangegangener Amortisirung in Folge hofgerichtlicher Urtheile ausbezahlt, und wegen der 2 weiter abhanden gekommenen Nro. 448 und 9716. Zahlungssperre erkannt worden ist.

Die mit † bezeichneten 2 Coupons Nro. 5438. pro 1. Juli $18\frac{1}{19}$ und 1. Juli $18\frac{2}{19}$, jeder zu fl. 22. 30 kr., sind abhanden gekommen und vom Großherzoglichen Hofgericht mit Zahlungssperre belegt.

Hierauf macht man die Großherzoglichen Verrechnungen aufmerksam, damit sie bei allenfallsigem Vorkommen dieser Zins-Coupons, so wie der angeführten 8 Obligationen à 100 fl. oder deren Zins-Coupons (mit Ausnahme der Coupons von Nro. 9510. welche bereits hierher eingeliefert worden sind) die Papiere zurückhalten und sogleich Anzeige hierher erstatten.

Carlsruhe, den 31. Mai 1831.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Liste

der aus den bisherigen 10 Ziehungen von 1821 bis 1830 noch uneingelösten Großherzoglich Badischen 50 fl. Partial-Loose vom Lotterie-Anlehen de 1820, deren Besitzer zur Erhebung der Beträge hierdurch aufgefordert werden.

Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
10	909	IX.	68	116	11546	X.	70	166	16510	X.	70	215	21485	VIII.	66
„	910	„	68	„	11553	„	75	„	16511	„	70	244	24305	IX.	68
16	1512	VI.	62	„	11560	„	70	„	16536	„	75	„	24308	„	68
18	1784	VIII.	66	„	11561	„	70	„	16554	„	70	„	24324	„	68
„	1785	„	66	„	11584	„	70	„	16555	„	70	„	24370	„	68
27	2649	IV.	58	„	11587	„	100	„	16557	„	70	„	24382	„	68
28	2703	X.	70	„	11592	„	70	„	16585	„	70	256	25502	„	68
„	2708	„	70	144	14310	„	70	„	16586	„	75	„	25533	„	68
„	2711	„	70	„	14333	„	70	„	16600	„	70	„	25539	„	68
„	2712	„	75	„	14363	„	70	171	17015	V.	60	„	25575	„	68
„	2714	„	70	„	14369	„	70	175	17401	IX.	68	„	25578	„	68
„	2715	„	70	„	14371	„	70	„	17452	„	68	„	25584	„	68
„	2717	„	70	„	14377	„	70	„	17499	„	68	326	32551	VI.	62
„	2781	„	70	„	14378	„	70	„	17500	„	68	„	32556	„	62
„	2788	„	75	149	14876	VII.	64	178	17710	X.	70	„	32559	„	62
„	2792	„	70	158	†15727	IX.	†68	„	17722	„	70	328	32703	X.	70
„	2793	„	70	„	†15728	„	†68	„	17724	„	70	„	32706	„	75
29	2832	VIII.	66	„	15730	„	68	„	17730	„	70	„	32721	„	70
41	4014	IX.	68	„	15734	„	75	„	17742	„	75	„	32726	„	70
„	4015	„	68	„	15770	„	68	„	17743	„	70	„	32732	„	70
„	4010	„	68	161	16007	X.	70	„	17745	„	70	„	32737	„	70
52	5120	V.	60	„	16009	„	75	„	17746	„	70	„	32783	„	70
105	10405	IX.	68	„	16013	„	70	„	17766	„	70	„	32784	„	70
„	10406	„	68	„	16017	„	75	„	17772	„	70	„	32787	„	70
„	10434	„	68	„	16018	„	70	„	17780	„	70	345	34436	VI.	62
116	11501	X.	70	„	16019	„	70	„	17783	„	70	348	34756	VIII.	66
„	11502	„	70	„	16020	„	70	„	17791	„	70	357	35602	X.	70
„	11503	„	70	„	16021	„	70	„	17792	„	75	„	35607	„	70
„	11504	„	75	„	16022	„	70	„	17793	„	70	„	35612	„	70
„	11505	„	70	„	16065	„	70	„	17795	„	70	„	35614	„	70
„	11506	„	200	„	16066	„	70	„	17796	„	70	„	35655	„	70
„	11507	„	70	„	16067	„	70	„	17797	„	70	„	35660	„	70
„	11508	„	70	„	16068	„	70	„	17798	„	70	„	35662	„	70
„	11509	„	70	„	16069	„	70	„	17799	„	70	„	35663	„	70
„	11510	„	70	„	16070	„	70	„	17800	„	70	„	35664	„	70
„	11516	„	70	„	16071	„	70	181	18009	VIII.	66	„	35674	„	70
„	11517	„	70	„	16073	„	70	189	18819	„	66	„	35689	„	70
„	11524	„	70	„	16074	„	70	206	20504	IX.	68	„	35692	„	70
„	11525	„	70	„	16075	„	70	„	20508	„	68	„	35700	„	70
„	11527	„	70	„	16076	„	70	„	20518	„	68	369	36816	„	70
„	11528	„	70	166	16505	„	70	„	20522	„	68	„	36829	„	70
„	11534	„	75	„	16507	„	70	„	20533	„	68	„	36837	„	80
„	11537	„	75	„	16508	„	70	„	20548	„	68	„	36838	„	70
„	11545	„	70	„	16509	„	70	„	20573	„	68	„	36841	„	70

Digitized by Google

Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Zie. hung.	Ge winn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Zie. hung.	Ge winn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Zie. hung.	Ge winn.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Zie. hung.	Ge winn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
384	38335	VIII.	66	433	43263	IX.	68	546	54574	VIII.	66	621	62058	VIII.	66
387	38601	X	70	„	43264	„	68	„	54575	„	66	„	62061	„	150
„	38608	„	70	„	43285	„	68	„	54576	„	66	„	62096	„	66
„	38625	„	70	449	44814	VII.	64	„	54577	„	66	„	62097	„	66
„	38626	„	70	„	44815	„	64	„	54578	„	66	„	62098	„	66
„	†38655	„	†75	„	44816	„	64	553	55231	VII.	64	„	62099	„	66
„	38656	„	70	„	44817	„	64	„	55232	„	64	„	62100	„	66
„	38674	„	70	„	44818	„	64	556	55505	IX.	68	629	62804	X.	70
„	38675	„	70	„	44819	„	64	„	55540	„	68	„	62808	„	70
„	38689	„	70	„	44894	„	64	„	55591	„	68	„	62818	„	70
„	38691	„	70	„	44895	„	64	„	55592	„	68	„	62826	„	70
393	39208	„	75	452	45115	X.	70	557	55687	VI.	62	„	62829	„	70
„	39262	„	70	„	45116	„	70	„	55688	„	62	„	62834	„	70
„	39263	„	70	„	45117	„	70	588	58703	„	62	„	62867	„	70
„	39264	„	70	„	45118	„	70	601	60009	VII.	64	„	62900	„	70
„	39265	„	70	„	45119	„	70	„	60010	„	64	634	63382	V.	60
„	39266	„	70	„	45122	„	70	„	60100	„	64	636	63518	VII.	64
„	39267	„	70	„	45144	„	70	605	60461	VIII.	66	„	63514	„	64
„	39268	„	70	„	45163	„	70	„	60467	„	66	„	63591	„	64
„	39274	„	70	„	45166	„	70	„	60486	„	66	„	63592	„	64
„	39281	„	70	„	45167	„	70	610	60931	VI.	110	639	63830	„	64
399	39806	„	1000	„	45200	„	70	„	60932	„	70	„	63871	„	64
„	39853	„	70	460	45925	„	70	„	60933	„	62	„	63893	„	64
„	39874	„	70	„	45931	„	70	„	60934	„	62	640	63909	IX.	68
405	40451	„	70	„	45966	„	70	„	60935	„	62	„	63910	„	68
„	40452	„	70	„	45967	„	70	„	60978	„	62	„	63959	„	68
„	40453	„	70	„	45979	„	70	612	61117	IX.	100	„	63995	„	68
„	40454	„	70	„	45996	„	70	„	61131	„	68	642	64111	VIII.	66
„	40477	„	75	462	46119	VI.	62	„	61132	„	68	„	64175	„	66
„	40478	„	70	„	46122	„	62	„	61133	„	68	667	66604	X.	70
„	40479	„	70	„	46140	„	62	„	61134	„	68	„	66626	„	70
„	40487	„	70	463	46246	VIII.	66	„	61135	„	68	„	66628	„	70
„	40491	„	70	„	46279	„	66	„	61163	„	68	„	66631	„	70
424	42355	VII.	64	467	46604	„	66	„	61189	„	68	„	66632	„	70
„	42384	„	64	489	48880	I.	58	„	61190	„	68	„	66633	„	70
425	42416	IX.	75	492	49128	VII.	64	„	61195	„	68	„	66644	„	70
„	42417	„	68	„	49178	„	64	615	61486	VIII.	66	„	66645	„	70
„	42438	„	68	514	51311	„	64	„	61496	„	66	„	66649	„	70
„	42439	„	68	„	51369	„	150	„	61497	„	66	„	66670	„	70
„	42444	„	68	„	51382	„	64	„	61498	„	66	„	66673	„	80
„	42473	„	68	521	52044	II.	58	„	61499	„	66	„	66674	„	70
„	42474	„	68	536	53578	VII.	64	„	61500	„	120	„	66675	„	70
„	42481	„	68	541	54044	VI.	62	621	62054	„	66	„	66687	„	75
433	43220	„	68	546	54571	VIII.	80	„	62055	„	66	„	66695	„	70
„	43261	„	68	„	54572	„	66	„	62056	„	66	676	67578	V.	70
„	43262	„	68	„	54573	„	66	„	62057	„	100	677	67631	II.	58

Digitized by Google

Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Ser. Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
577	67632	II.	100	733	73276	IX.	68	829	82838	VII.	64	956	96547	X.	70
"	67633	"	68	"	73280	"	100	"	82876	"	64	"	96576	"	70
"	67634	"	58	735	73448	"	68	831	83078	VI.	62	"	96577	"	70
"	67635	"	58	"	73454	"	68	834	83314	X.	75	"	96578	"	70
"	67636	"	100	"	73462	"	68	"	83338	"	70	"	96586	"	70
"	67637	"	58	755	75472	VII	64	"	83343	"	70	968	96703	VIII.	66
"	67638	"	58	"	75491	"	64	"	83362	"	70	974	97335	VII.	64
"	67639	"	58	"	75492	"	64	841	84055	IX.	68	"	97336	"	64
"	67640	"	58	"	75493	"	64	869	86823	V.	60	"	97337	"	64
"	67641	"	58	"	75494	"	64	"	86824	"	60	"	97338	"	64
"	67642	"	58	"	75495	"	64	"	86825	"	60	"	97339	"	64
"	67643	"	58	"	75496	"	80	873	87274	IX.	68	984	98305	VIII.	66
"	67644	"	85	767	76675	X.	70	892	89125	"	68	985	98419	X.	70
"	67645	"	58	"	76676	"	70	"	89165	"	68	"	98420	"	70
712	71129	VII.	64	771	77080	IX.	68	896	89529	X.	70	"	98421	"	70
715	71450	X.	70	773	77265	X.	75	"	89565	"	70	"	98422	"	70
"	71451	"	70	"	77285	"	70	"	89595	"	100	"	98423	"	70
"	71452	"	70	801	80019	IX.	68	902	90132	VI.	62	"	98424	"	70
"	71461	"	70	"	80094	"	75	"	90134	"	62	"	98425	"	70
"	71462	"	70	804	80325	VII.	64	913	91221	V.	60	"	98427	"	70
"	71472	"	70	809	80810	IX.	68	926	92510	VII.	64	"	98433	"	70
"	71481	"	70	"	80831	"	68	"	92511	"	64	"	98440	"	70
"	71495	"	70	"	80891	"	68	927	92646	IX.	68	"	98471	"	70
730	72908	"	70	"	80892	"	68	"	92685	"	68	"	98484	"	70
"	72911	"	70	812	81107	V.	60	"	92686	"	68	"	98486	"	70
"	72912	"	70	815	81424	IX.	68	"	92687	"	68	"	98489	"	70
"	72913	"	70	"	81433	"	68	"	92688	"	68	996	99502	"	70
"	72914	"	70	817	81605	X.	70	931	93054	V.	60	"	99503	"	70
"	72931	"	70	"	81612	"	70	944	94316	IX.	68	"	99505	"	70
"	72948	"	70	"	81618	"	70	"	94318	"	75	"	99506	"	70
"	72954	"	70	"	81625	"	70	"	94319	"	68	"	99507	"	70
"	72955	"	70	"	81650	"	70	"	94326	"	68	"	99508	"	70
"	72956	"	70	"	81673	"	70	"	94327	"	68	"	99509	"	70
"	72957	"	70	"	81675	"	70	"	94328	"	68	"	99510	"	70
"	72958	"	70	"	81681	"	70	"	94340	"	68	"	99511	"	70
"	72966	"	70	"	81683	"	70	"	94341	"	68	"	99519	"	70
"	72974	"	70	"	81684	"	70	"	94342	"	68	"	99533	"	70
"	72976	"	70	"	81685	"	100	"	94369	"	68	"	99550	"	70
"	72977	"	70	"	81686	"	70	951	95012	IV.	58	"	99552	"	70
"	72978	"	70	"	81687	"	70	952	95117	II.	58	"	99588	"	70
"	72981	"	70	"	81688	"	70	966	96515	X.	70	"	99589	"	70
"	72987	"	70	"	81689	"	70	"	96521	"	70	"	99590	"	70
"	72991	"	70	"	81695	"	70	"	96524	"	70	"	99600	"	70
"	72994	"	70	818	81715	VII.	64	"	96525	"	80				
733	73248	IX.	68	824	82330	VI.	62	"	96530	"	70				
"	73258	"	68	829	82823	VII.	64	"	96535	"	70				

NB. Die mit † bezeichnete Nro. 15727. 15728 und 38655. sind mit gerichtlicher Zahlungssperre belegt.

Karlsruhe, den 31. Mai 1831.

Großherzoglich Badische Amortisations-Kasse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badiſches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 23ſten Juli 1831.

Verordnungen.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländiſchen Brechruhr betreffend.)

Die Morgenländiſche Brechruhr, Cholera, welche von Oſtindien aus nach Rußland und ſpäter nach Polen verpflanzt wurde, iſt nun auch in einem Theile der Königlich Preußiſchen Staaten, namentlich in Danzig und in der Umgegend, ferner in Gallizien und Ungarn ausgebrochen. Obſchon die Regierungen dieſer Staaten die zweckmäßigſten Maßregeln zur Verhinderung der weitern Verbreitung dieſer Krankheit getroffen haben, und obſchon auch bereits in den Königreichen Bayern und Württemberg die erforderlichen Anordnungen zu gleichem Zwecke erlaſſen worden ſind, ſo findet man ſich dennoch, in Erwägung, daß nur durch vielſeitige Aufſicht und Wachſamkeit auf die Gegenſtände, durch welche jene verheerende Krankheit weitere Fortſchritte machen kann, die Abhaltung derſelben möglich iſt, nach Rückſprache mit dem Großherzoglichen Finanzminiſterium bewogen, in beſonderer Rückſichtsnahme auf die in den Königreichen Württemberg und Bayern getroffenen Vorkehrungen Folgendes zu verordnen:

1) Reiſende, Vieh und Waaren, welche aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden Königl. Preußiſchen Staaten, ſo wie auch aus Danzig und aus ſeiner Umgebung kommen, ſey es zu Waſſer oder zu Lande, ſollen nur alsdann in das Großherzogthum ein- oder durchgelaſſen werden, wenn durch ſchriftliche Ausfertigung irgend einer zwiſchenliegenden obrigkeitlichen Behörde glaubhaft dargethan iſt, daß dieſelbe entweder eine Quarantaine an der Grenze der genannten Länder gehalten, oder daß ſeit ihrem Austritt aus einem derſelben bis zur Ankunft an der dieſſeitigen Grenze, wenigſtens dreißig Tage abgelaufen ſind.

Digitized by Google

Hinsichtlich solcher Waaren, die besonders Träger des Ansteckungsstoffes seyn können, wozu namentlich gehören: rohe Wolle oder Wollenwaaren, Flachs und Hanf, oder das daraus bereitete Garn oder Leinwand, rohe oder verarbeitete Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. d. gl. wird insbesondere vorgeschrieben, daß dieselben nur ein- oder durchgehen können, wenn durch die glaubhafte Ausfertigung einer solchen zwischenliegenden Behörde erwiesen ist, daß sie bei oder nach dem Uebergang aus genannten Ländern der vorschriftsmäßigen Reinigung (Desinfection) unterworfen worden sind.

2) Reisende, Vieh und Waaren, welche zwar nicht aus Gallizien oder Ungarn, aber aus andern Bezirken der Kaiserlich Oesterreichischen Staaten, namentlich aus den Oesterreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus Oestreichisch Schlesien, oder aus Preußisch Schlesien kommen, dürfen nur alsdann in das Großherzogthum eingelassen werden, wenn die Personen mit guten Pässen und glaubhaften Gesundheitsscheinen versehen, das Vieh und die Waaren aber mit solchen Gesundheitsscheinen und mit gültigen Ursprungsscheinen begleitet sind, welche die Zahl und die Beschaffenheit der einzelnen Stücke, Ballen, Kisten ꝛc. nebst den äußern Kennzeichen so genau als möglich angeben. Dergleichen Gesundheitsscheine können nur alsdann als gültig betrachtet werden, wenn sie von der Polizeibehörde, in deren Bezirk der Ort gehört, von welchen die Personen, Waaren oder Thiere kommen, ausgestellt und besiegelt, und zugleich von dem betreffenden öffentlichen Arzte beglaubigt und mit dessen Siegel bekräftiget sind.

3) Um so viel als möglich Gewißheit über die Herkunft der Reisenden zu erhalten, wird vorgeschrieben, daß in Zukunft bis auf erfolgende Abänderung jeder von Norden oder Osten kommende Reisende mit einem gültigen, obrigkeitlich ausgefertigten und besiegelten Passe versehen seyn muß, widrigenfalls demselben der Eintritt in das Land versagt wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind diejenigen Personen, a) welche in denen der Grenze zunächst gelegenen Ortschaften benachbarter Staaten wohnen; hinsichtlich dieser genügt es, wenn sie blos mit ortsgerichtlichen Ausweisen über ihre Herkunft versehen sind; ferner b) solche Personen, welche unzweifelhaft aus keinem der unter 1 und 2 genannten Länder kommen.

4) Sollten Personen, Thiere oder Waaren ankommen, bei welchen das in §. 1. und 2 Verordnete durch glaubwürdige Urkunden nicht dargethan werden kann, so sind dieselben, wenn dieses wegen der Nähe der Grenze noch ausführbar ist,

Digitized by Google

geradezu zurückzuweiſen, andernfalls aber, wenn die Grenze entfernter iſt, und die Rückreiſe oder Rückverbringung durch inländiſche Ortſchaften geſchehen müßte, in ſtrenge abgeſonderte Verwahrung zu bringen.

Sofort hat die betreffende, von dieſem Vorgang ſogleich zu benachrichtigende Behörde bei der Sanitätscommiſſion die nöthigen Verhaltungsmaßregeln, ohne Verzug, ſich zu erbitten, und ſolche, wenn ſie eingetroffen ſeyn werden, ſogleich zu vollziehen. Inzwiſchen wird die Bezirks-Polizeibehörde, unter Zurathziehung des Bezirksarztes, nach Geſtalt der Umſtände zur Verhütung jeder Anſteckung das Geeignete verfügen.

5) Perſonen, Waaren und Effecten, welche mit der fahrenden Poſt ein- und durchgehen, unterliegen der nämlichen Unterſuchung und Aufſicht, wie es in den vorhergehenden §§. angeordnet worden.

6) Die Polizeibehörde, die Grenzzollämter, die Gendarmerie und das Zollaufſichtsperſonal ſind mit der Handhabung und Beaufſichtigung dieſer Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 18ten Juli 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Beſtimmung der Freihäfen im Großherzogthum für den Rhein Neckar und Main betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Rückſicht auf die Artikel 10. 11. und 45. der neuen Rheinſchiffahrtsacte, und nachdem in derſelben ſelbſt ſchon Mannheim als Freihafen für den Rhein beſtimmt worden iſt, durch StaatsminiſterialReſolution vom 7. Juli 1831. Nro. 1125. das unterzeichnete Miniſterium ermächtigt, nunmehr auch Schröck und Freiſtett als Freihäfen für den Rhein, Mannheim als Freihafen für den Neckar und Wertheim für den Main zu erklären.

Dieſes wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und die Steuerdirection mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe den 16ten Juli 1831.

Finanzminiſterium

In Abweſenheit des Miniſters.

Seltzam.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Die Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg hat das ihr zugehörige Kapuzinerklostergebäude nebst Zugehörung in Stühlingen der dortigen Stadtgemeinde zur Einrichtung eines Schulgebäudes geschenkt, was als Beweis der fürstlichen Theilnahme zur Beförderung gemeinnütziger Anstalten in dankbarer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aus Anlaß der Anwesenheit Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und der Großherzogin hat sich in der Stadt Ueberlingen eine Stiftung von 8000 fl. für den dortigen neu organisirten Schulfond gebildet, wozu von der dortigen Geistlichkeit 176 fl. 18 kr., vom Decan und Stadtpfarrer Wocheler 4350 fl. 16 kr., von den übrigen Einwohnern daselbst 283 fl. 26 kr., beigetragen worden sind.

Der Geheime-Rath Engesser in Carlsruhe hat am 27ten Dec. 1830. der Gemeinde Mundelfingen den Betrag von 1000 fl. und der Gemeinde Opferdingen den Betrag von 200 fl. als Schulstiftungen geschenkt.

Diese Stiftungen haben sämmtlich die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber hierdurch bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich huldreichst bewogen gefunden, dem Hof-Astronomen, Rath Nikolai zu Mannheim, den Charakter als Hofrath gnädigst zu ertheilen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht: die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Stadtpfarrei Pfullendorf dem Dekan und Pfarrer Waldbart in Salem,
die Stadtkaplanei Thiengen dem Pfarrer Herrmann in Honau,
und die Pfarrei Marien dem Pfarrer Merk in Steinmauern zu übertragen.

Erledigte Stellen.

Durch die obenerwähnten Versetzungen ist die Pfarrei Salem, mit welcher das landesherrliche Dekanat und ein Erträgniß von 800 fl. verbunden ist, und

die Pfarrei Honau, im Amtsbezirk Rheinbischoffsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um die Pfarrei Salem haben sich bei der Großherzogl. Markgräfl. Domänenkanzlei, die Competenten um die Pfarrei Honau aber durch das Kinzigkreis-Directorium zu melden.

Todesfall.

Am 9ten Juli d. J. ist Förster Nikolaus Wirth zu Windeck, im Oberforstamt Rastatt, gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 30sten Juli 1831.

Verordnungen.

(Den Vollzug der Art. 1. 2 3. der Verordnung vom 18ten Juli d. J. über die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Die dießeitige Verordnung vom 18ten d. M., die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend, macht durch ihre Bestimmungen im Art. 1. 2 u. 3. eine genaue Nachforschung nach den daselbst vorgeschriebenen verschiedenartigen Urkunden und deren strenge Prüfung unumgänglich nothwendig. Man sieht sich daher veranlaßt, zu diesem Zweck folgende nähere Vorschriften zu ertheilen:

1) Die an den Haupt-Eingängen in das Großherzogthum von Norden und Osten her bereits aufgestellten Gendarmerie-Commando haben sich mit der Nachforschung nach diesen Urkunden und mit deren genauen Prüfung zu befassen, und zwar, soviel die Reisenden und Waaren betrifft, ohne Unterschied, ob dieselben auf der Post oder mit anderer Gelegenheit ankommen.

2) Zunächst ist darauf zu sehen, ob der Fall des 1ten Artikels vorhanden ist, ob nämlich die Reisenden, Thiere oder Waaren aus den dort genannten wirklich angesteckten Ländern kommen, oder dieselben überhaupt passirt haben. Ist dieses der Fall, so ist weiter darauf zu achten, ob eine glaubhafte, von einer obrigkeitlichen Behörde ausgestellte Bescheinigung über die vorgeschriebene an der Grenze des angesteckten Landes zu haltende Quarantaine vorhanden ist, oder ob im äußersten Fall aus den vorgelegten Pässen oder aus sonstigen Urkunden auf eine glaubhafte Art hervorgeht, daß seit dem Austritt aus dem angesteckten Lande bis zur Ankunft an der Badischen Grenze wenigstens 30 Tage verflossen sind. Handelt es sich aber von solchen Waaren, die im 1ten Artikel als besondere Träger des AnsteckungsStoffes genannt sind, so kommt es hauptsächlich darauf an, ob gehörig bescheinigt sey, daß die vorschriftsmäßige Reinigung (Desinfection) geschehen ist.

Kann in Bezug auf die aus solchen Ländern kommenden Reisenden, Thiere und auf die nicht besonders in jenem Artikel genannten Waaren weder die Haltung der Quarantaine noch der Ablauf von 30 Tagen nachgewiesen, und kann, so viel die im Artikel namentlich aufgeführten Waaren betrifft, die vorschriftsmäßige Reinigung nicht dargethan werden, so hat das Gendarmerie-

Digitized by Google

Commando in Gemäßheit des 4ten Artikels zu verfahren, also die Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu vollziehen. Diese Rückweisung ist, unter Anführung ihres Grundes, auf der mangelhaft befundenen Urkunde dem Reisenden, oder dem Führer der Thiere und Waaren besonders zu bescheinigen, zugleich aber auch dem Vorstande des nächstgelegenen ausländischen Grenzortes von der geschehenen Rückweisung Nachricht zu geben. Findet das Gendarmerie-Commando alles in gehöriger Ordnung, so hat dasselbe die Richtigkeit unter die Urkunde mit Beidrückung des Dienstsiegels zu bemerken, und diese Beglaubigung ist allerwärts gehörig zu beachten.

3) Zeigt es sich, daß der im 1ten Artikel berührte Fall nicht vorhanden ist, daß also die Reisenden ꝛc. nicht aus Rußland, Polen, Gallizien, Ungarn und aus den an Polen grenzenden Königlich Preußischen Staaten und ebensowenig aus Danzig und seiner Umgebung kommen, so ist darauf zu sehen, ob dieselben aus den im 2ten Artikel genannten Ländern, also aus den österreichischen Erblanden, aus Böhmen oder aus österreichisch Schlesien, oder aus preußisch Schlesien kommen. In diesem Fall hat das Commando hauptsächlich den vorgeschriebenen Gesundheits- und Ursprungsscheinen nachzuforschen. Zeigt sich darin ein wesentlicher Mangel, so ist eben so genau mit der Rückweisung der Reisenden ꝛc. zu verfahren, wie oben unter 2 vorgeschrieben ist, andernfalls aber ebenso zu beglaubigen, daß Alles in gehöriger Ordnung befunden worden sey.

4) Es versteht sich von selbst, daß zur genauen Handhabung des oben unter 1 und 2 Vorgeschriebenen von dem Gendarmerie-Commando vor allem die Pässe der Reisenden strenge untersucht und mit der Person derselben genau verglichen werden müssen. — Insonderheit wird demselben eingeschärft, auf die Untersuchung der Wanderbücher, Wander-Päße oder Kundschaften der Handwerksbursche allen Fleiß zu verwenden. Kann der Reisende gar keinen Paß vorzeigen, so hat das Commando nach Artikel 3. der Verordnung vom 18ten dieses Monats, unter Berücksichtigung der dort bemerkten Ausnahmen, den Reisenden ohne weiters zurückzuweisen. Einem solchen zurückgewiesenen Reisenden ist auf Verlangen eine mit Siegel versehene Bescheinigung darüber auszustellen.

Richtig befundene Päße ꝛc. sind mit Beidrückung des Siegels gehörig zu visiren.

5) Reisende, Thiere und Waaren, woher sie immer kommen mögen, sind ohne alles Hinderniß alsdann passiren zu lassen, wenn hinsichtlich ihrer durch eine Königlich Baierische oder Königlich Würtembergische PolizeiBehörde, wozu auch im Baierischen die dortigen Gendarmerie-Commando zu zählen sind, gehörig beurkundet ist, daß sie auf vorherige Untersuchung als durchaus unverdächtig erkannt worden sind.

6) Der Polizei-Direction der Residenz und allen Ober- und Bezirks-Aemtern wird empfohlen, den OrtsVorstehern und PoliceiDienern überhaupt, besonders aber den an der Grenze wohnhaften oder stationirten aufzutragen, daß sie ein genaues Augenmerk auf die Reisenden, die aus Norden und Osten kommen, zumal auf die Handwerksbursche richten, und, wenn sie in dieser Hinsicht irgend etwas Verdächtiges wahrnehmen würden, auf eine den Umständen angemessene Art einschreiten und von dem Erfolg Anzeige machen sollen.

Digitized by Google

Die Kreisdirectorien werden ihrerseits die genaue Befolgung dieser Vorschriften beaufsichtigen und sie auch durch die Kreis-Anzeige,- und Lokal-Blätter bekannt machen lassen

Carlsruhe den 27 Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt v. Adelsheim.

(Die Auswanderung nach Amerika betreffend)

Nach officiellen Mittheilungen ist eine große Anzahl Derjenigen, welche zum Zwecke der Auswanderung nach Amerika ihren Weg über Frankreich nahmen, durch den Mangel an abgehenden Schiffen und durch die gestiegenen Preiße der Ueberfahrt in völlige Armuth gerathen, so daß sie in Rouen und Havre auf den Straßen lagern und vom Allmosen leben.

Da die Königlich Französische Regierung, welche auf ihre eigene Kosten diese Unglücklichen an die Grenze zurückbringen zu lassen eben im Begriffe steht, solchen Auswanderungslustigen die Reise durch Frankreich in Zukunft nur bei dem Besitze eines viel stärkeren, als des bisher verlangten baaren Vermögens gestatten will, so findet man sich veranlaßt, bis zur näheren Vereinbarung hierüber alle Reisepäße zur Auswanderung nach Amerika ohne Unterschied, ob der Weg über Frankreich oder durch ein anderes Land eingeschlagen werde, überhaupt zu versagen.

Die KreisDirectorien und Aemter haben ihrerseits hiernach zu verfahren und diese Verordnung durch die Anzeigeblätter zu verkünden.

Carlsruhe den 26ten Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben, in Gemäßheit höchsten Reskripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 30sten v. M. Nro. 1075. anädigst geruht, den

Digitized by Google

Forstinspectionen Ueberlingen, Constanz, Thiengen, St. Blasien und Säckingen den Namen: „Forstämter“ beizulegen.

Carlsruhe den 12ten Juli 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. v. Marschall.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster Entschließung vom 30sten Juni d. J. gnädigst bewogen gefunden, die Hofgerichts-Assessoren Flad zu Rastatt und v. Böllwarth zu Mannheim zu Hofgerichtsräthen zu befördern, sodann den bisherigen Auditor Ziegenfuß zu Karlsruhe zum Hofgerichtsrath und den Ministerial-Secretär v. Marschall daselbst zum Hofgerichts-Assessor, beide in Mannheim, endlich den Zettelverwalter Obermüller zu Karlsruhe zum Revisor bei dem Justiz-Ministerium zu ernennen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, den Forstinspectoren von Rottberg in Schwetzingen, Montanus in Waldkirch, Velten in Thiengen, Dern in Mosbach und Thumb in Tauberbischoffsheim den Charakter als Forstmeister zu ertheilen.

Hofgerichts-Advokat Laub zu Rastadt hat auf seine Procuratur bei dem dortigen Hofgericht freiwillig einstweilen verzichtet, und zur Ausübung des SchriftverfassungsRechts mit Genehmigung des Justiz-Ministeriums seinen Aufenthalt in Bruchsal gewählt.

Erledigte-Stellen.

Durch das am 24 Juli d. J. erfolgte Ableben des Amtsrevisors Klaiber zu Durlach ist dessen Stelle erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich nach Vorschrift der Verordnungen vom 21ten November 1825. Regierungsblatt Nro 29. und vom 26. August 1826. Regierungsblatt Nro. 22. bei den betreffenden Kreisdirectorien gebührend anzumelden.

Durch den, am 18. d. M. erfolgten Tod des Pfarrers Schuster ist die Pfarrei Brötzingen, Dekanats Pforzheim, mit einem Competenzanschlag von 847 fl. 26 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Todesfälle.

Am 14ten Juni d. J. ist der Geheime-Finanzrath Holzmann,
am 3ten Juli der pensionirte Staatsrath Freiherr v. Sensburg in Carlsruhe,
— 5ten — der pensionirte PostwagenExpeditor Mees in Bruchsal,
— 22ten — der KassenKommissionsBuchhalter Harscher in Carlsruhe, und
— 24ten — der Amtsrevisor Wilhelm Friedrich Klaiber in Durlach gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 18ten August 1831.

Verordnungen.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Man hat seit der diesseitigen Verordnung vom 18ten v. M. Regierungsblatt Nro. XIV. in obigem Betreff, in Erfahrung gebracht, daß außer den im Art. 2. daselbst genannten Ländern noch andere Orte, namentlich Triest und dessen Umgebung von zwischenliegenden Staaten, als der Ansteckung verdächtig, behandelt werden; auch hat man darüber, welche Maßregeln in den holländischen und deutschen Seehäfen gegen die Verbreitung jener Krankheit genommen worden sind, noch keine offizielle Kenntniß, und kann daher niemals darüber beruhigt seyn, daß nicht Waaren aus unverdächtigen Gegenden mit solchen aus verdächtigen vermischt, oder daß dergleichen nicht auf verdächtigen Schiffen verführt worden sind.

In Erwägung dieser Umstände, und in Anbetracht, daß inzwischen in den meisten, gegen Norden und Osten gelegenen Staaten, in Bezug auf die Waarentransporte durchgreifende Vorkehr getroffen und namentlich bestimmt worden ist, daß alle, aus denselben abgeschickten Waaren mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen seyn müssen, sieht man sich veranlaßt, zur Verstärkung des Schutzes gegen jenes verheerende Uebel weiter zu verordnen:

1) Alle Waaren aus nachbenannten Ländern und Gegenden, wenn sie nicht mit Ursprungs- und Gesundheitsscheinen versehen sind, dürfen im Großherzogthum weder ausgeladen, noch abgestoßen werden, und sind im Uebrigen ganz nach der im Art. 4. der Verordnung gegebenen Vorschrift zu behandeln:

   a) Alle Waaren, welche überhaupt von Norden oder Osten kommen.

      Ausgenommen hievon sind die aus den Königreichen Baiern und Württemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden Waaren.

Digitized by Google

In Ansehung dieser genügt es entweder an gültigen Ursprungsscheinen allein, wornach dieselben in einem dieser Staaten erzeugt oder fabrizirt worden sind, oder an einer obrigkeitlich beglaubigten Urkunde, daß sie nach vorheriger Untersuchung der Umstände und Verhältnisse als unverdächtig befunden worden seyen.

b) Jene, welche aus Tyrol und dem Vorarlbergischen kommen.

c) Jene, welche aus der Schweiz anlangen, da hinsichtlich des Verkehrs dieses Landes mit Tyrol und dem Vorarlbergischen noch keine gleichen Sicherheitsanstalten von Seite der eidgenössischen Tagsatzung getroffen worden sind.

2) Da, wo die Vorzeigung von Ursprungsscheinen in einzelnen Fällen, z. B. beim Transport von Kolonialwaaren unmöglich ist, müssen wenigstens Scheine über den Bezugsort derselben vorgezeigt werden, und in diesem Fall müssen die Gesundheitsscheine auf den Ort des Bezugs lauten.

3) Es versteht sich von selbst, daß der Mangel an Ursprungs- und Gesundheitsscheinen stets durch gültige Quarantaine- oder Desinfektionsscheine ersetzt wird.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung beginnt:

1) Soviel diejenigen Waaren betrifft, welche Träger des Ansteckungsstoffes sind, als „rohe Wolle oder Wollenwaaren, Baumwolle und Baumwollenwaaren, Flachs „und Hanf, daraus bereitetes Garn und Leinwand, rohe oder verarbeitete „Häute, Pferde- oder andere Haare, Federn, Feuerschwamm u. d. gl.," sogleich mit dem Tage der Bekanntmachung,

2) Hinsichtlich anderer Waaren aber mit dem 1ten des kommenden Monats September.

Die Kreisdirektorien werden über den genauen Vollzug dieser, in die Lokal- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, hiernach die Bezirks-Aemter, und durch diese die Polizei-Behörden anweisen, und für Aufstellung der weiters erforderlichen Grenzposten in geeigneter Weise Sorge tragen.

Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe den 12ten August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

(Die Auswanderung nach Amerika betreffend.)

In Folge der neuesten Mittheilungen der Königlich Französischen Regierung sieht man sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. XV. d. J. eingerückte Bekanntmachung vom 26 v. M. — die Auswanderung nach Amerika betreffend: andurch wieder aufzuheben, und dagegen zu verkünden, daß Jeder, der zum Zweck der Auswanderung nach Amerika seinen Weg über Frankreich nimmt, beim Eintritt in das Königlich Französische Gebiet, wenn er einzeln reiset, den Besitz eines baaren Vermögens von 400 fl; wenn er aber mit Familie auswandert, von weitern 200 fl. für die Frau, und von einem gleichen Betrag für jedes Kind, welches 15 Jahre zurückgelegt hat; endlich von 100 fl. für jedes Kind unter fünfzehn Jahren, nachweisen müsse.

Die KreisDirectorien und Aemter werden sich hiernach richten, auch Gegenwärtiges durch die Kreisanzeige- und Local-Blätter wieder verkünden.

Carlsruhe den 1ten August. 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Die Annahme von Capital-Abschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen betr.)

Man erachtet für nöthig, in Betreff der Ermächtigung der Stiftungsverwalter zur Annahme von Capital-Abschlagszahlungen, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Die im Regierungsblatt vom Jahr 1823. Nro. 19. pag. 112. enthaltene Verordnung, wornach von Stiftungscapitalien keine Abschlagszahlung an den Stiftungsverwalter geleistet werden darf, wenn nicht derselbe zu deren Annahme von der obersten Verwaltungsbehörde autorisirt ist, und dem Schuldner diese Ermächtigung durch das Bezirksamt eröffnet wurde, hat inzwischen durch eine diesseitige, unterm 17ten Merz 1826. Nro. 2832 schriftlich an die Kreisdirectorien ergangene Verordnung eine wesentliche Abänderung erlitten.

Diese letztere, nunmehr geltende Verordnung besagt nemlich, daß jene Ermächtigung zur Annahme von Abschlagszahlungen, die nach der frühern Verordnung in allen Fällen von der obersten Verwaltungsbehörde ertheilt werden mußte, in Zukunft:

1) bei den dem diesseitigen Ministerium unmittelbar unterstehenden Fonds oder Stiftungen, nur von diesem,

Digitized by Google

2) bei den der Evangelischen oder Catholischen Section unmittelbar unterstehenden Fonds nur von der betreffenden Section,

3) bei den den Kreisdirectorien untergebenen Districtsfonds, nur von dem betreffenden Kreisdirectorium, endlich

4) bei den, einem Stiftungsvorstand untergebenen Localfonds, nur von diesem dem Verrechner ertheilt werden dürfe.

Die Bedingung, daß dem Schuldner jedesmal jene Ermächtigung durch das Bezirksamt muß bekannt gemacht worden seyn, hat keine Abänderung erlitten. Die Kreisdirectorien haben, wenn es noch nicht geschehen seyn sollte, die Amtsrevisorate anzuweisen, bei Eintragung der Bedingungen wegen Annahme von Abschlagszahlungen in die auszustellenden Pfandurkunden, sich, soviel die den Stiftungsverwaltungen nöthige Ermächtigung betrifft, nach der neuen Verordnung vom 17ten Merz 1826. fürs Künftige zu achten.

Carlsruhe den 12ten Juli 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Nachstehende Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt vom 1ten Januar 1830 — 1831 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 12ten July 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Erlaubniß zur Tragung eines fremden Ordens.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Hofrath Dr. Chelius in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen verliehene Ritterkreuz HöchstIhres Verdienstordens annehmen und tragen zu dürfen.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Seine Durchlaucht der Herr Fürst zu Fürstenberg haben zu dem Bauwesen des Gymnasiums zu Donaueschingen die Summe von 1200 fl. gutthatsweise übernommen, was unter dankbarer Anerkennung der hierdurch an den Tag gelegten gemeinnützigen Absicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Der kinderlos verstorbene Joseph Geng von Oberalpfen hat in den dortigen Schulfond 20 fl. gestiftet.

Der verstorbene Andreas Geiger zu Gernsbach hat der Schule daselbst ein Legat von 250 fl. vermacht, dessen Zinsen zur Aufmunterung an die Schuljugend vertheilt werden sollen.

Handelsmann Georg Ludwig Kienle von Pforzheim und der verstorbene Schwanenwirth Johann Friedrich Deimling zu Durlach haben dem Almosenfond zu Pforzheim, jeder 100 fl. gestiftet.

Philippine Zober, geborne Schleich zu Mannheim, hat dem evangel. Hospital daselbst 50 fl. vermacht,

und der Bürger und Rebmann Medard Bauer von Eisenthal der neuerrichteten Pfarrei daselbst zwanzig Ruthen Acker im Werth von 75 fl. schenkungsweise überlassen.

Die Wittwe des Pfarrers Böhme, Charlotte, geborne Rigal in Heidelberg, hat durch eigenhändiges Testament vom 11. Aug. 1825. dem dortigen katholischen Hospitale ein Kapital von 500 fl.,

die verstorbene Ehefrau des Simon Handschuh zu Beckstein für den Gottesdienst daselbst an Sonn- und Feiertagen 50 fl.,

und Benedikt Muchenburger von Blasiwald ein Kapital von 100 fl. zur Abhaltung eines Jahrtags, und zur Unterstützung der dortigen Armen gestiftet.

Die verstorbene Georg Hauri's Wittwe zu Windschläg hat 30 fl. zum Armenfond daselbst vermacht.

Diese sämmtlichen Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten, und werden zur Ehre der Geber zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung vom 27sten Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Staatsrath und Kreisdirector Freiherrn von Türkheim zum wirklichen Staatsrath und Mitglied Ihres Staats-Ministeriums zu ernennen, auch demselben das Portefeuille des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu übertragen, und ihm für die Dauer dieser seiner Function den Charakter eines Großherzoglichen Staatsministers mit dem Prädicat: Excellenz zu ertheilen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, den bei der nunmehr aufgelösten Staats-Anstalten-Commission angestellt gewesenen Kanzlisten Moser in gleicher Eigenschaft zur Kanzlei des Ministeriums des Innern zu versetzen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 2ten August d. J. wurde dem Rechtspractikanten Herrmann Würth von Jungnau das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften, und durch Entschließung Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9ten July d. J. das Schriftverfassungsrecht in AdministrativGegenständen ertheilt. Derselbe hat seinen Wohnsitz in Constanz zu nehmen.

Durch Beschluß Großherzogl. Ministeriums des Innern vom 9ten July d. J. erhielt der Rechtspractikant Aloys Mayer aus Constanz, dermalen in Radolphszell, und durch Entschließung gedachter Stelle von gleichem Tag der Rechtspractikant Franz Anton Kräuter aus Hörden das Recht zur Schriftverfassung in Administrativsachen mit der Bestimmung, daß ersterer seinen Wohnsitz in Constanz zu nehmen, letzterer den seinigen in Heidelberg beizubehalten habe.

Erledigte Stellen.

Durch das Ableben des Pfarrers Wingerter ist die Katholische Pfarrei Walldorf (im Amtsbezirk Wiesloch im Neckarkreise) mit einem beiläufigen jährlichen Einkommen von 2600 fl. in Güterertrag, Zehnden und Fixum an Geld und Naturalien, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vikar zu halten, und demselben 100 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Neckarkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 11ten Juni d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Maurus ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 1050 — 1100 fl. in Geld, Naturalien, und GüterErtrag verbundene Pfarre Erzingen, Amts Jestetten, in Erledigung gekommen, worauf wegen der damit vereinigten Frühmeßpfründe die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Vorschrift im Reggsblitt v. J. 1810. Nro 38, insbesondere Art. 2 und 3, zu benehmen.

Durch das am 9ten Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Reinhardt ist die katholische Pfarrei Königheim, Amts Tauberbischofsheim, im Main- und Tauberkreis, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 fl. und mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten und demselben einen jährlichen Gehalt von 100 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei der Fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft, als dem Patron, nach Vorschrift zu melden.

Berichtigung. In Nro. 13. des Staats- und Reggsblatts d. J. Seite 150 ist in der vierten Spalte Zeile 2 statt „68 zu lesen 58."
Auf eben dieser Seite, vierte Spalte von hinten, Zeile 1 ist statt „956. zu lesen 966."

Hiezu als Beilage, Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{4}{5}$.

Digitized by Google

Uebersicht

des Zustandes der Brandversicherungs-Anstalt im Großherzogthum Baden vom 1ten Januar 18$\frac{10}{11}$.

A. Bei der allgemeinen Brandversicherungs-Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Rezeß — — — — —		9
Beiträge von 168,552,100 fl. Anschlag à 10 kr. per 100 fl. nach Abzug der Einzugsgebühr von 1 kr. per Gulden: nemlich		
von 30919550 fl. Anschlag im Seekreis	50677	52
— 37143500 fl. — — Dreisamkreis	60908	9
— 27232400 fl. — — Kinzigkreis	44631	29½
— 31792400 fl. — — Murg und Pfinzkreis	52096	5½
— 31646050 fl. — — Neckarkreis	51871	59
— 9818100 fl. — — Main- und Tauberkreis	16090	55
	276276	30
aufgenommene PassivCapitalien —	21400	—
restituenda — — —	350	—
Hauszins — — — —	100	—
Summa	298126	39

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — —	8904	31
Brandentschädigungen, u. z. fl. kr.		
im Seekreis — 113656 53		
— Dreisamkreis 42998 59½		
— Kinzigkreis 33615 17½		
— Murg- u. Pfinzkreis 6370 44		
— Neckarkreis — 24230 9		
— Main- und Tauberkreis — 597 10		
	221469	13
Vorschuß gegen Wiedererſatz —	1127	25
Abschätzungsgebühren und Katasterkosten — — — —	3701	9
PassivCapitalien und Zinse —	42867	15
Besoldungen incl 1350 die an den Gehalten fürs Personale der Großherzogl. StaatsanstaltenCommission der GeneralstaatsCasse ersetzt wurden — — —	2660	—
Bureaukosten für Decopistengebühren Schreibmaterialien, Holz und Licht —	223	20
» Buchbinderkosten —	7	6
» Inventarienstücke —	18	22
» CassenEinbüße —	33	20
» Porto und Geldtransportkosten — —	64	45½
Unterhaltung des Diensthauses:		
a) Verbaut — — —	139	15½
b) Herrschaftliche Abgaben —	21	35
restituenda — — —	5	51
Summa	281243	8

Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von

— :· 16883 fl. 31 kr.

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
An Brandentschädigungen haben anzusprechen und empfangen:				
Im Seekreis.				
Amt Ueberlingen.				
Die Rathsdiener Kastischen Erben zu Ueberlingen — —	700	—	—	—
Die sogenannte Spendpflege allda	800	—	—	—
Joseph. Ritt allda — —	204	40	204	40
Johann Ritt allda — —	74	26	74	26
Für den Münsterthurm allda	23	20	23	20
Kupferschmidt Biegenzer allda	161	34	161	34
Andreas Buischer allda —	20	20	20	20
Amt Constanz.				
Franz Schreff zu Allmansdorf jetzt Prolog. Bandell zu Constanz	800	—	750	—
Amt Stockach.				
Kaspar Müller zu Oberschwandorf	50	—	—	—
Das Spital Ueberlingen für den Maierhof in der Vogtei Ludwigshafen — —	80	—	80	—
Georg Wetter zu Glashütte —	100	—	100	—
Thomas Körbeuter zu Heppetenzell	600	—	600	—
Amt Engen.				
Niclaus Lay zu Neuhesen —	700	—	700	—
Johann Lay allda — —	800	—	800	—
Joseph Drittenbaß zu Aasalfingen	500	—	—	—
Matha Geiges allda — —	500	—	—	—
Lorenz Schmidt und Johann Schilling zu Hattingen — —	600	—	—	—
Joseph Bruckerhofer Wtb. allda	500	—	—	—
Amt Radolphzell.				
Für das Pfarrhaus zu Ach —	230	—	—	—
Matthias und Johann Ehinger zu Singen — —	900	—	900	—
Chatharina Schneble Wtb. zu Gailingen — — —	200	—	200	—
Johann Keller zu Ihnang —	500	—	—	—
Johann Maier Wirth allda —	80	—	—	—
Amt Hüfingen.				
Für die St. Antons Capelle an Kastellan Anton Bader zu Neuenburg — —	200	—	—	—
Die Glasermeisterschaft zu Herzogenweiler — —	2282	50	2282	50

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Seekreis.				
Amt Hüfingen.				
Pirmin Merz zu Mundelfingen	500	—	500	—
Joseph Kohl allda — —	900	—	900	—
Lorenz Klunk allda — —	1200	—	1200	—
Agatha Hauger allda —	64	—	64	—
Johann Buch allda — —	92	—	92	—
Aloys Kismer allda — —	65	—	65	—
Anton Hipp Wtb. zu Deggingen	400	—	—	—
Johann Weishaar zu Aasen	435	—	435	—
Franz Frei, Löwenwirth zu Hausen vor Wald — —	4350	—	4350	—
Franz Sulzmann allda —	3150	—	3150	—
Joseph Scheerer allda —	63	15	63	15
Peter Benz allda — —	53	40	53	40
Joseph Maier allda — —	53	48	53	48
Amt Neustadt.				
Die Standesherrschaft Fürstenberg wegen des Jägerhauses zu Vöhrenbach — —	700	—	—	—
Aeciser Kaltenbach zu Langenerdrach — — —	2000	—	2000	—
Matthias Rombach auf der Kaltenherberg bei Urach —	1500	—	1500	—
Lorenz Winterhalter allda —	450	—	450	—
Amt Bonndorf.				
Gnädigste Herrschaft für das Domanenverwaltungsgebäude zu Bonndorf — —	4000	—	—	—
Für die Pfarrscheuer — —	600	—	—	—
Für das Schützenhaus —	150	—	—	—
Aloys Müller zu Münchingen	5800	—	5800	—
Johann Ebner allda — —	2000	—	2000	—
Benedict Blum allda — —	3250	—	3250	—
Jacob Matt allda — —	900	—	900	—
Joseph Müller allda — —	2000	—	2000	—
Vogt Füßle allda — —	50	—	50	—
Joseph Götz allda — —	10	—	10	—
Marx Bolli allda — —	5	—	5	—
Joseph Binder allda — —	10	—	10	—
Anton Frei allda — —	370	—	370	—
Andreas Welte d. j. allda —	5	—	5	—
Michael Müller allda —	15	—	15	—
Michael Kremer allda —	5	—	5	—
Andreas Welte d. ä. allda —	5	—	5	—

Digitized by Google

	Forderung fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Seekreis.		
Amt Bonndorf.		
Bartholomäus Durst allda —	5 —	5 —
Mainrad Künetler allda —	10 —	10 —
Wolfgang Müller allda —	5 —	5 —
Anselm Kuch zu Schwarzhalden	1700 —	1700 —
Joseph Kerhummel zu Asalfingen	3600 —	3600 —
Joseph Burkardt allda —	4500 —	4500 —
Die Gemeinde Ewattingen für die Viehhüte — —	600 —	600 —
David Frecker zu Eschah —	2300 —	2300 —
Anton Greetler allda — —	1150 —	1150 —
Benedict Ehret allda — —	1800 —	1800 —
Kaspar Schlumpp allda —	2350 —	2350 —
Johann Muller allda —	2000 —	2000 —
Simon Muller allda —	2000 —	2000 —
Aloys Scheerer allda — —	1000 —	1000 —
Jacob Benz allda — —	1650 —	1650 —
Alois Albert allda — —	1600 —	1600 —
Joseph Muller allda —	1800 —	1800 —
Joseph Weeber allda —	2400 —	2400 —
Ignatz Burger allda —	1300 —	1300 —
Elias Schlumpp allda —	700 —	700 —
Konrad Schäuble allda —	4000 —	4000 —
Johann Vetter allda —	2450 —	2450 —
Anton Höderle allda —	3200 —	3200 —
David Weeber allda —	150 —	150 —
Michael Geng allda — —	150 —	150 —
Johann Basler allda —	10 —	10 —
Lambert Schütz allda —	50 —	50 —
Fidel Egli allda — —	81 —	81 —
Matthäus Rudigier zu Blumek	500 —	500 —
Martin Gies, Isidor Jakier, Johann Merat und Michael Knopf, zu Sommerau, für gemeinschaftliches Haus —	3000 —	3000 —
Müller Keller zu Lausheim —	900 —	900 —
Fidel Böhler allda — —	1000 —	1000 —
Lorenz Dienstberger allda —	1200 —	1200 —
Matha Steiner allda —	15 —	15 —
Michael Keller allda — —	24 —	24 —
Joseph Götz zu Grimmelshofen	900 —	900 —
Stephan Stich allda — —	800 —	800 —
Für die St. Martinskirche allda	100 —	100 —
Stephan Müller und Franz Troll allda — —	15 —	15 —
Mainrad Müller zu Asalfingen	72 —	72 —
Ferdinand Kerhummel allda —	35 —	35 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Seekreis.		
Amt Bondorf.		
Andreas Metzler zu Gerodsstetten, Vogtei Mattenberg	1800 —	— —
Joseph Maier zu Münchingen	6500 —	— —
Joseph Berkert allda —	10 —	— —
Cölestin Welte allda — —	20 —	— —
Samson Intlekofer allda —	10 —	— —
Gallus Dörflinger allda —	5 —	— —
Georg Welte allda — —	5 —	— —
Jakob Günter allda — —	5 —	— —
Martin Dutlinger allda —	5 —	— —
Amt Villingen.		
Dominik Schütz zu Kappel	600 —	600 —
Jacob Schandelmaier zu Schabenhausen — — —	400 —	400 —
Matthias Burgbacher allda —	2950 —	2800 —
Johann Michael Rapp allda —	2800 —	2800 —
Johann Michael Weißer allda	1950 —	1950 —
Amt Sühlingen.		
Für die Pfarrkirche zu Lembach	666 40	— —
Für die Capelle zu Obermettingen	500 —	— —
Joseph Nadler zu Schwaningen	400 —	400 —
Joseph Bernhard zu Oberwangen	1800 —	1800 —
Matthias Blatter allda —	2200 —	2200 —
Fürstlich Fürstenbergisches Amt Heiligenberg.		
Johann Spiesmacher zu Beuern	400 —	400 —
Sebastian Greßmann zu Efrigweiler — — —	250 —	250 —
Stephan Sailer zu Büchen —	350 —	350 —
Jakob Egler zu Wippertsweiler	400 —	400 —
Amt Blumenfeld.		
Schlauchwirth Faller zu Wiechs	165 —	— —
Für das Grafliche von Enzbergisste Hofgebäude Magdberg, Vogtei Mühlhausen —	5100 —	5100 —
Amt Meersburg.		
Gemeinde Markdorf für das Schießhaus — —	250 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Sekreis.				
Amt Mersburg.				
Felix Berg zu Ahausen —	350	—	350	—
Konrad Maier zu Hagnau —	50	—	50	—
Amt Möhringen.				
Matthias Weber zu Hetschingen	800	—	800	—
Fidel Danegger zu Stetten —	800	—	800	—
Dionys Reinbold allda —	900	—	900	—
Benoventur Keller allda —	800	—	800	—
Michael Keller allda — —	700	—	700	—
Barthle Hog allda — —	1000	—	1000	—
Konrad Hog allda — —	400	—	400	—
Franz Hog allda — —	400	—	400	—
Sebastian Hog allda — —	30	—	30	—
Martin Sonntag allda —	32	—	32	—
Thomas Keller allda — —	24	—	24	—
Johann Schellhammer zu Möhringen — — —	2200	—	—	—
Lorenz Bißer allda — —	600	—	—	—
Fridolin Susan allda —	400	—	—	—
Jakob Bertsche allda — —	300	—	—	—
Handelsmann Frankfurter allda	50	58	—	—
Baltes Kas allda — —	41	48	—	—
Ferdinand Mattheis allda —	42	23	—	—
Amt Salem.				
Johann Waisenrieder zu Unsterweiler — — —	200	—	200	—
Amt Stetten.				
Andreas Hauz zu Ruplingen	1300	—	1300	—
Im Dreisamkreis.				
Amt Waldshut.				
Joseph Jehle und Joseph Baumgärtner zu Segalen —	400	—	—	—
Jakob Gottstein zu Grünholz	100	—	—	—
Joseph Vogelbacher zu Indlekofen	400	—	400	—
Fridolin Baumgärtner allda —	600	—	600	—
Matthias Kaiser allda —	400	—	400	—
Aleis Genzmann allda —	550	—	550	—
Mattheus Sutter allda —	300	—	300	—
Georg Hilpert allda — —	300	—	300	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Dreisamkreis.				
Amt Waldshut.				
Joseph Genzmann allda —	500	—	500	—
Joseph Fugle allda — —	800	—	800	—
Jacob Zimmermann allda —	200	—	200	—
Joseph Zimmermann allda —	200	—	200	—
Dominik Hilpert allda —	200	—	200	—
Konrad Genzmann allda —	700	—	700	—
Joseph Flum und Matthä Jehle zu Oberalpfen — —	50	—	50	—
Konrad Rud allda — —	118	7½	118	7½
Xaver Hagemüller und Nothburga Schlechter allda —	150	—	—	—
Michael Gang, Matthias Ebi und Joseph Feldmann allda	350	—	350	—
Xaver Ziegler und Fidel Flügel allda — — —	1875	—	1475	—
Joseph Boez allda — —	162	40	162	40
Fur den Kirchthurm zu Waldshut — — —	60	—	60	—
Joseph Binkert zu Oberalpfen	717	—	—	—
Bernhard Jacob Haßig und Jakob Strittmatter zu Kadelburg	300	—	300	—
Pelagius Pfeiffer und Leo Siebold zu Hochsal — —	1400	—	—	—
Amt Schönau.				
Donat Lederer zu Pfaffenberg	400	—	400	—
Fidel Wetzel allda — —	350	—	350	—
Ulrich Mühl zu Ulenfeld —	9050	—	6000	—
Ochsenwirth Künnele zu Schönau	2210	—	—	—
Färber Schättgen allda —	2070	—	—	—
Baptist Thoma zu Rohrmatt, Vogter Hog — —	2400	—	2400	—
Amt Schopfheim.				
Anton Stritt zu Wies —	600	—	600	—
Amt Müllheim.				
Rößlewirth Willen zu Mullheim	600	—	—	—
Franz Schafer zu Steinenstadt	55	—	55	—
Kaspar Specht allda —	405	21	405	21
Johann Henn zu Feuerbach —	100	—	100	—
Jakob Brenner zu Feldberg —	48	—	48	—
Amt Staufen.				
Die Gemeinde Munsterthal für die Kapelle auf dem Berg Belgen	200	—	—	—

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Stadtamt Freiburg.		
Johann Georg Sutter zu Wildthal — — —	400 —	400 —
Landamt Freiburg.		
Die Gemeinde Untergletterthal für die Mühle — —	200 —	— —
Stabhalter Matthias Wäsin zu Mengen — — —	190 —	— —
Martin Scherp nachher Georg Mörch Erben zu Opfingen	200 —	— —
Martin Bank zu Wittenthal	2150 —	2150 —
Paul Martin zu Schmittenbach	600 —	600 —
Joseph Steiert allda — —	400 —	400 —
Nagelschmidt Bensel und Schneider Kirner zu St. Peter —	1900 —	1900 —
Johann Haberstoh zu Nesselbach, Vogter Buchenbach —	600 —	600 —
Schmidt Faßler zu Eschbach —	1200 —	1200 —
Joseph Dold zu Rohr —	1400 —	1400 —
Amt Waldkirch.		
Matthias Disch Wib. zu Waldkirch — — —	50 —	50 —
Martin Flaig allda — —	50 —	50 —
Georg Schill allda — —	250 —	250 —
Lorenz Häusler allda —	300 —	300 —
Matthias Faller allda —	200 —	200 —
Anton Flaig allda — —	250 —	250 —
Jakob Willmann zu Waldkirch	1800 —	1800 —
Joseph Staiger allda — —	200 —	200 —
Joseph Hnmmel allda —	326 —	326 —
Joseph Fritsch allda — —	284 —	284 —
Andreas Schneider allda —	600 —	600 —
Joseph Hoch allda — —	334 36	334 36
Xaver Bürger allda — —	1022 —	1022 —
Joseph Pfeiffer allda — —	64 —	64 —
Peter Fritsch allda — —	392 —	392 —
Johann Fritsch allda —	222 —	222 —
Joseph Reinbold allda —	68 30	68 30
Rechus Litzelmann allda —	1500 —	1500 —
Franz Anton Schill Wib allda	350 —	350 —
Georg Schindler allda —	20 —	20 —
Matthias Schill allda —	23 40	23 40
Andreas Dietz Wib allda —	22 15	22 15
Joseph Pfeiffer allda — —	40 —	40 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Amt Waldkirch.		
Veit Sarteri allda zu Waldkirch	— 14	— 14
Joseph Kammerer Wib allda	20 —	20 —
Joseph Kurrus Wib. allda —	90 —	90 —
Für das herrschaftliche Hammerwerk zu Kollnau — —	183 36	183 36
Ziegler Maier zu Elzach —	227 30	227 30
Joseph Weis zu alt Simonswald	100 —	100 —
Joseph Anton Trenkle zu Biederbach — — —	1100 —	1100 —
Jakob Schätzle zu Waldkirch	100 —	100 —
Bernhard Schätzle Wib zu Cöllnau — — — —	1700 —	850 —
Stabhalter Nopper zu Oberspitzenbach — — —	1800 —	1800 —
Joseph und Christian Siegler zu Biederbach — —	1000 —	— —
Amt Säckingen.		
Hammerschmidt Maier zu Murg	115 —	— —
Fridelin Kohler zu Wehr —	500 —	500 —
Wittwe Baumgärtner zu Herpolingen — — —	200 —	— —
Philipp Hosp zu Wehr —	350 —	350 —
Joseph Leber allda — —	200 —	200 —
Fidel Büchis Wib. allda —	200 —	200 —
Johann Kramer allda —	350 —	350 —
Joseph Häslin zu Rickenbach	600 —	— —
Jakob Schlageter und Balthasar Bühler zu Griesbach —	800 —	— —
Anton Mutter allda — —	3 39	— —
Ignatz Bär und Joseph Frank zu Hogschör — —	594 —	— —
Franz Mesmer allda — —	11 —	— —
Johann Eckert zu Oberhof. —	2259 45	800 —
Amt St. Blasien.		
Joh. Georg Baumgärtner und Melchior Höfler zu Hohenschwang — — —	372 —	372 —
Lorenz Tritschler zu Todtmoosmättle — — —	100 —	— —
Für die Pfarrscheuer zu Todtmoos	1280 —	— —
Joh Köpfer und Fidel Maier zu Bernauweierle — —	1000 —	— —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Dreisamkreis.		
Amt St. Blasien.		
Ambros Bauer und Zacharia Maier allda — —	1000 —	— —
Mainrad Dannenberger und Joseph Gehrt zu Schwarzenbach	800 —	— —
Johann Jehle zu Vogelbach	300 —	— —
Amt Altbreisach.		
Andreas Oberkirch zu Burgheim	50 —	— —
Pancratz Mader allda —	50 —	— —
Joseph Gamber Wtb. allda —	200 —	— —
Michael Grafried zu Königschaffhausen — — —	250 —	— —
Ignatz Gut zu Oberbergen —	187 30	187 30
Anton Winterhalter zu Niederrothweil — — —	1012 30	— —
Amt Kenzingen.		
Michael Schweizer zu Wihl	75 —	75 —
Andreas Glatz zu Bleichheim	200 —	200 —
Georg Vetter allda — —	125 —	— —
Amt Lörrach.		
Konrad Muni zu Rötelweiler	600 —	— —
Daniel Reinert allda —	100 —	— —
Im Kinzigkreis.		
Amt Hornberg.		
Kupferschmidt Schüßele zu Hornberg — — —	1700 —	1700 —
Weber Brüstle allda — —	25 —	25 —
Schneider Lehmann allda —	10 —	10 —
Sailer Dorner und Conserten allda — — —	150 —	150 —
Ochsenwirth Heckenjos zu St. Georgen — — —	3350 —	3350 —
Gottfried Schlegel allda —	1650 —	1650 —
Für das Pfarrhaus zu Kirnbach	6 —	6 —
Jacob Buhler zu Lehngericht	600 —	600 —
Wilhelm Brekammer zu Schiltach	30 —	30 —
Philipp Stackburger zu Peterzell	3000 —	3000 —
Amt Lahr.		
Andreas Lengin zu Mietersheim	150 —	150 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Amt Lahr.		
Anton Witterer zu Oberschopfheim — — —	500 —	500 —
Joh. Adam Siebert allda —	240 —	240 —
Valentin Röderer allda —	290 —	290 —
Bernhard Fischer allda —	50 —	50 —
Amt Wolfach.		
Franz Armbruster Wtb. im Staabkaltenbronn — —	500 —	— —
Jakob Bühler zu Bergzell —	300 —	300 —
Christian Kern auf dem Kniebis	300 —	300 —
Amt Haslach.		
Anton Kaiser zu Sulzbach —	250 —	250 —
Johann Müller zu Mühlenbach	550 —	550 —
Amt Gengenbach.		
Peter Hausmann zu Berghausen	100 —	— —
Sales Fischer zu Schwaibach	600 —	600 —
Sebastian Kumpf und Johann Brucher zu Nordrach —	800 —	800 —
Georg Jehle zu Biberach —	850 —	850 —
Andreas Riehle zu Ernsbach —	50 —	— —
Oswald Schwarz zu Holdersbach	400 —	400 —
Andreas Doll zu Berghausen —	750 —	750 —
Karl Bachle zu Zell — —	50 —	— —
Amt Oberkirch.		
Anton Huber zu Maisach —	300 —	300 —
Seraphin Knesp zu Erlach —	700 —	700 —
Handelsmann Dreher zu Oppenau — — —	145 —	145 —
Andreas Möglich zu Stadelhofen	300 —	— —
Anton Beschert allda —	4 —	— —
Joseph Busam zu Oberkirch —	1000 —	1000 —
Anton Müller und Anton Brosig zu Oppenau — —	850 —	850 —
Amt Achern.		
Jakob und Anton Graf auf der Schwende — — —	100 —	100 —
Alois Kropp zu Groschweyer	130 —	130 —
Andreas Dekr zu Sasbachwalwalden — — —	400 —	400 —

Digitized by Google

	Forderung. fl. kr.	Empfang fl. kr.
Im Kinzigkreis.		
Amt Bühl.		
Die Gemeinde Schwarzach für die Hanfblaul — —	50 —	— —
Valenten Wäldele zu Müllenbach — — —	700 —	700 —
Ignatz Lorenz zu Varnhalt —	300 —	300 —
Ludwig Mürb zu Eisenthal —	900 —	900 —
Michael Faller zu Neusatz —	150 —	— —
Martin Karcher in der Steckenhalt — — —	150 —	— —
Amt Tryberg.		
Für das Hirtenhaus zu Tryberg	800 —	— —
— die Metzig allda —	150 —	— —
— die Stadtkirche allda —	2620 —	1620 —
— das Scharfrichtershaus allda	2 22	— —
— das Amthaus allda —	53 21	24 25
Michael Glaser zu Neukirch —	1200 —	1200 —
Joseph Kopp allda — —	1000 —	1000 —
Martin Mark zu Schönwald	1800 —	1800 —
Karl Beckmann zu Tryberg	43 52½	43 52½
Oberamt Hohengeroldseck.		
Joseph Krist zu Reichenbach —	500 —	500 —
Joseph Schill zu Kambach —	2200 —	2200 —
Joachim Stölker zu Schönberg	1900 —	1900 —
Anton Hansmann zu Schutterthal	800 —	— —
Amt Ettenheim.		
Georg Kettenrath zu Ettenheim	300 —	300 —
Landelin Schill zu Schweighausen — — —	600 —	600 —
Karl Andlauer zu Kappel —	320 —	— —
Oberamt Offenburg.		
Martin Spraul zu Zimmern	70 —	70 —
Melchior Witt zu Nschopfheim	281 —	281 —
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Amt Gernsbach.		
Joseph Gump zu Lautenbach	100 —	— —
Michael Reck zu Ebersbronn	650 —	650 —
Gabriel Schill zu Lautenbach	500 —	— —
Johann Georg Gernsbeck zu Forbach — — —	675 —	675 —
Joseph Wunsch, Schuster allda	200 —	200 —
Lorenz Wunsch, Georg Sohn Web allda — — —	150 —	150 —

	Forderung. fl. kr.	Empfang. fl. kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.		
Amt Gernsbach.		
Mathias Fritz, Schuster allda	80 —	80 —
Johann Dieterle allda —	1000 —	— —
Ulrich Gießbach Wib. zu Rohmbach — — —	200 —	200 —
Zirtak Sigwarth zu Freielsheim	225 —	— —
Oberamt Durlach.		
Nagelschmidt Henninger zu Durlach — — —	400 —	— —
Amt Bretten.		
David Rübenacker zu Flehingen	2 45	— —
Lehrer Huber allda — —	200 —	— —
Abraham J. Elpinger und Georg Lieb von da — —	150 —	— —
Christian Rieß zu Diedelsheim	1000 —	— —
Oberamt Rastadt.		
Handelsmann Geiger zu Rastadt	50 —	50 —
Johann Eckert Müller zu Stollhofen — — —	1584 20	1584 20
Oberamt Bruchsal.		
Rentmeister Hettmansberger zu Unteröwisheim — —	910 —	910 —
Michael Bernhäuser Wib. allda	200 —	200 —
Für die herrschaftliche Zehendscheuer allda — —	250 —	— —
Peter Benner allda — —	712 30	712 30
Georg Jakob Feßler allda —	25 —	— —
Amt Eppingen.		
Adam Bachmann zu Eppingen	300 —	300 —
Michael Klesing allda —	450 —	450 —
Georg Ziegler zu Steppach —	33 20	— —
Heinrich Ziegler allda —	1000 —	— —
Friedrich und Georg Rechkammer allda — — —	1000 —	— —
Georg Ziegler der alte —	375 —	— —
Andreas Kramer allda —	600 —	— —
Georg Weikum allda —	950 —	— —
Landamt Carlsruhe.		
Georg Ermel der 1te und Friedrich König Wib. zu Grielingen	3 24	3 24

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Murg- und Pfinzkreis.				
Amt Ettlingen.				
Carl Schmidt zu Ettlingen —	100	—	100	—
Müller Herm zu Völkersbach	93	—	93	—
Amt Baden.				
Mathäus Daul zu Eberstein-burg — — —	12	30	12	30
Im Neckarkreis.				
Amt Ladenburg.				
Michael Simon nnd Georg Gärt-ner zu Schriesheim. —	100	—	100	—
Jacob Scharnberger zu Laden-burg — — —	400	—	400	—
Peter Ludwig, Schäfer allda	900	—	900	—
Christian Dörringer zu Sandhofen	112	30	112	30
Johann Schmidt zu Heddesheim	788	20	788	20
Jakob Alles allda — —	43	53	43	53
Michael Kraus und Simen Brecht zu Neckarhausen — —	600	—	600	—
Martin Brunner zu Schriesheim	138	20	138	20
Philipp Koch allda — —	41	40	41	40
Georg Esenhammer allda —	50	—	50	—
Anton Thoma allda — —	508	30	508	30
Oberamt Heidelberg.				
Michael Reinhardt Wtb. zu Alt. Neudorf — — —	475	—	475	—
Valentin Reinbold zu Schönau	12	—	12	—
Buchhändler Winter zu Heidel-berg. — — —	38	—	38	—
Bernhard Metzger zu Altneudorf	600	—	600	—
Leonhard Bekenbach zu Wil-helmsfeld — — —	910	—	910	—
Franz Reinhard allda —	380	—	380	—
Michael Beiker zu Leinen —	633	20	633	20
Christian Gärtner und Michael Reinhard zu Wilhelmsfeld —	190	—	95	—
Nicolaus Happer zu Altneudorf	550	—	550	—
Johann Feuerstein zu Schönau	550	—	550	—
Nicolaus Gärtner allda —	30	—	30	—
Für die Pfarrscheuer allda —	5	—	5	—
Georg Jost zu Altenbach —	1000	—	1000	—
Friedrich Gell und Joseph Dais zu Kirchheim — —	950	—	950	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang. fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Oberamt Heidelberg.				
Handelsmann Krausmann zu Heidelberg — — —	13	—	13	—
Sattler Petrie allda — —	3	—	3	—
Wirth Quast allda — —	42	10	42	10
Adam Lösch zu Altneudorf —	450	—	450	—
Georg Adam Hufnagel zu Hei-ligkreutzsteinach — —	150	—	150	—
Michael Zanker und Friedrich Neumend zu Petersthal —	300	—	300	—
Michael Flöser zu Altenbach —	535	—	535	—
Adam Kraft allda — —	80	—	80	—
Adam Falther und Niclaus Leon-hard allda — — —	600	—	600	—
Sebastian Schmid allda —	5	—	5	—
Vogt Bauder und Peter Gut-fleisch — — —	600	—	600	—
Jakob Beckenbach — —	1200	—	1200	—
Georg Schmid — —	8	—	8	—
Kaspar Kunz zu Schönau —	375	—	375	—
Lorenz Wilhelm allda —	25	—	—	—
Daniel Wimmerwieser allda —	8	—	—	—
Jakob Lauinger zu Petersthal	200	—	—	—
Daniel und Friedrich Kinzinger zu Schönau — —	450	—	—	—
Kaspar Knebel — —	300	—	—	—
Adam Gerbert allda — —	300	—	—	—
Valentin Herion allda —	9	30	—	—
Amt Eberbach.				
Leonhard Frei zu Strümpfelbrenn	100	—	—	—
Simen Sefferling allda —	649	30	649	30
Jakob Ihrig allda — —	50	—	50	—
Georg Schülch und Michel Haas zu Waldkatzenbach — —	560	—	560	—
Michael Schulz sen. Wtb. allda	750	—	300	—
Amt Mosbach.				
Andreas Engelof zu Großeichols-heim — — —	50	—	—	—
Kaspar Wolbert zu Mittelscheff-lenz — — —	75	—	75	—
Michael Knapp zu Sattelbach	180	—	180	—
Georg Peter Rehr zu Heidersbach	363	20	363	20
Anton Holzschu zu Rittersbach	400	—	400	—
Simen König allda — —	40	—	40	—

Digitized by Google

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Mosbach.				
Ziegler Degerd zu Mosbach —	617	36	—	—
Valentin Balsbach zu Fahrenbach	57	8	—	—
Georg Hornung zu Asbach —	16	40	—	—
Für das evangelische Pfarrhaus zu Mosbach — —	60	—	—	—
Amt Schwetzingen.				
Georg Schmidt und Philipp Sehr zu Hockenheim — —	800	—	800	—
Michael Vester Wib zu Schwetzingen — — —	600	—	600	—
Christian Böhler allda —	15	—	15	—
Cyrillus Lustig allda —	416	—	416	—
Lazarus Traumann allda —	2400	—	2400	—
Bernhard Eisinger zu Heckenheim	25	—	25	—
Johann Roth allda — —	30	—	30	—
Joseph Eder zu Beühl —	80	—	80	—
Niclaus Brauninger zu Schwetzingen — — —	1000	—	—	—
Friedrich Beelinghof Wib. auf dem Relaishaus — —	685	—	—	—
Amt Neckargemünd.				
Catharina Schalle zu Gauangelloch — — —	50	—	50	—
Johann Adam Herbold zu Mückenbach — — —	400	—	400	—
Amt Weinheim.				
Johann modo Carl Brand zu Leuthershausen — —	250	—	250	—
Georg Burkhard zu Hemsbach	16	—	16	—
Lorenz Schmidt zu Weinheim	150	—	150	—

	Forderung. fl.	kr.	Empfang fl.	kr.
Im Neckarkreis.				
Amt Neckarbischofsheim.				
Jakob Schifferdecker zu Heimstadt	500	—	500	—
Mathias Helfferich zu Bargen	262	—	262	—
Paul Laub zu Waibstadt —	70	30	70	30
Ernst Dietrich jun. zu Epfenbach	66	—	66	—
Ernst Dietrich sen. allda —	5	—	5	—
Adam Arnold Wib. allda —	5	—	5	—
Georg Jakob Arnold allda —	800	—	800	—
Stadtamt Mannheim.				
Marx Firnberg zu Mannheim	30	—	30	—
Saifensieder Gehrig allda —	80	—	80	—
Amt Philippsburg.				
Lorenz Steegmüller zu Kirriach	275	—	275	—
Für das Rathaus zu Wiesenthal	4	36	4	36
Johann Wittmer allda —	9	30	9	30
Im Main- und Tauberkreis.				
Amt Buchen.				
Valentin Weis zu Oberscheidenthal	98	20	98	20
Wolf Kaufmann zu Hainstadt	262	30	262	30
Amt Tauberbischoffsheim.				
Lorenz Edelt zu Brehmen —	120	—	120	—
Amt Adelsheim.				
Christian Ernst zu Adelsheim —	75	—	75	—
Andreas Kast, Kiefer zu Seckach	33	20	33	20
Bernhard Nonnenmacher allda	8	—	8	—

Vermögens-Status.

Activa.	fl.	kr.
Ueberschußgelder — — — —	—	—
Restituenda — — — —	1603	21
Ausstand — — — —	541	12
Remanet — — — —	16883	31
— : —	19028	4

Passive.	fl.	kr.
An bereits erkannten Entschädigungen sind zu zahlen		
im Seekreis — — — —	24346	49
— Dreisamkreis — — —	24167	54
— Kinzigkreis — — —	3455	18
— Murg- und Pfinzkreis — —	7811	5
— Neckarkreis — — — —	4563	54
— Main- und Tauberkreis — —	—	—
— : —	64344	—
zu Verwendung auf Feuergeräthschaften	551	30
Passiv-Capitalien ist die General-Brand Casse noch schuldig — — —	416900	—
— : —	481596	30

mithin ergiebt sich ein Deficit von — — — 462568 fl 26 kr.
welches nebst 4½ pCt. Zinsen von den Passiv-Capitalien und den Administrationskosten durch neue Umlage zu decken ist

Digitized by Google

B. Bei der Separat Baden = Badischen Brandversicherungs = Casse.

Einnahme.

	fl.	kr.
Rezeß — — — — —	2543	49
Beiträge — — — — —	2007	25
— :. —	4551	14

Ausgabe.

	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Brandentschädigung — — — —	—	—
Buchbinderlohn — — — —	1	12
PassivCapitalien und Zinse — —	3335	42
— :. —	3336	54

nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe erscheint ein Remanet von
— :. 1214 fl. 20 kr.
welches zur Schuldentilgung zu verwenden ist.

An Brandentschädigung haben zu fordern und empfangen:

	Forderung.	Empfang.
Im Kinzigkreis.		
Gnädigste Herrschaft an 30900 fl. Brandentschädigung noch disponibel — —	501 —	— —

Vermögens = Status.

Active.

	fl.	kr.
Rezeß — — — — —	1214	20

Passive

	fl.	kr.
Bevor — — — — —	—	—
Restirende Entschädigung wegen Demolitionen — — —	501	—
PassivCapitalien — — —	4500	—
— :. —	5001	—

mithin ergiebt sich ein Deficit von — — — — 3786 fl. 40 kr.
welches nebst 4½ pCt. Zinsen von den PassivCapitalien durch neue Umlage zu decken ist.

Carlsruhe den 3ten Juny 1831.

Großherzogliche General = Brand = Casse.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten August 1831.

Verordnungen.

(Den Getraidezoll betreffend.)

Da der Durchschnittspreis für das Malter Kernen 12 fl. und für das Malter Haber 4 fl. 12 kr. übersteigt, so ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juni 1827:

	Eingangszoll.		Ausgangszoll.
von Kernen und Weizen per Malter neuen Maaßes	5 kr.		50 kr.
— Roggen " " " " " " "	4 "	"	32 "
— Gerste " " " " " " "	3 "	"	28 "
— Spelz " " " " " " "	2 "	"	20 "
— Mehl per Centner " " " " "	3 "	"	24 "
— Haber per Malter " " " " "	2 "	"	16 "

zu erheben.

Gegenwärtige Verordnung tritt sogleich nach ihrer Publication in Kraft.

Carlsruhe den 23ten August 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Aus öffentlichen Blättern ist zu entnehmen, daß in Wien aus Besorgniß wegen Verbreitung der morgenländischen Brechruhr sämmtliche fremde Handwerksgesellen in sehr beträchtlicher Zahl ausgewiesen worden sind.

Diese Menschen, deren größter Theil ganz unvermögend ist, suchen sich nun mit Betteln durchzuhelfen, und anderwärts eine Unterkunft zu verschaffen.

Digitized by Google

Es ist zu besorgen, daß sich ein Theil derselben namentlich durch Tyrol und das Vorarlbergische gegen das Großherzogthum wenden, und sich Eingang in dasselbe zu verschaffen suchen wird, welches ohnedem seit einiger Zeit von solchen arbeitslosen Handwerkern in weit größerem Maaße als früher, und außer allem Verhältniß mit der Zahl der diesseitigen Staatsangehörigen, welche im Auslande wandern, heimgesucht wird. Da diese Menschen bei ihrem unsteten Leben, bei dem Genuß von schlechten Nahrungsmitteln u. s. w. gegründete Besorgniß wegen Verbreitung des Krankheitsstoffes erregen, und da dieselben bei ihrer Mittellosigkeit zugleich die öffentliche Sicherheit gefährden würden, so sieht man sich veranlaßt, zu verordnen:

1) Dergleichen aus Wien ausgewiesene Handwerksbursche sind der Regel nach bei ihrem Erscheinen an der Grenze des Großherzogthums ohne alle Rücksicht zurückzuweisen.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Handwerkgenossen
   a) welche badische Unterthanen sind,
   b) welche, um in ihre Heimath zu gelangen, nothwendig durch das Großherzogthum ihren Weg nehmen müssen.

3) Jedoch findet die Zulassung dieser unter Nro. 2. a und b genannten Personen, da sie aus einer verdächtigen Gegend kommen, nur alsdann statt, wenn sie gültige Gesundheitsscheine aufweisen, oder in Ermanglung solcher, glaubhaft darthun können, entweder daß sie gehörige Quarantaine gehalten haben, oder daß seit ihrem Austritte aus den kaiserlich österreichischen Staaten wenigstens 30 Tage verflossen sind.

   In Ermanglung solcher Nachweisung sind die unter a genannten Inländer an der Grenze in die vorgeschriebene sorgfältige Verwahrung zu bringen, die unter b genannten Ausländer aber standhaft zurückzuweisen.

4) Den Ausländern, welche ihren Weg durch das Großherzogthum nehmen müssen, und den unter Nro. 3. vorgeschriebenen Ausweis liefern können, ist die Richtung der Durchreise vorzuschreiben und dabei ihnen aufzugeben, daß sie bei Strafe dieselbe gehörig einhalten, und im Lande nicht ohne Noth verweilen sollen; im Wanderbuche muß hierüber das Erforderliche bemerkt werden.

Die Kreisdirectorien, das Commando der Gendarmerie und die Polizeidirection der Residenz werden beauftragt, zur genauen Handhabung dieser in die Anzeige- und

Digitized by Google

Localblätter aufzunehmenden Verordnung das weiters Erforderliche zu verfügen. Carlsruhe den 23ten August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Belehrung.

(Die bei dem Füttern schimmlichen, verschlammten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betreffend.)

Das vor und während der dießjährigen Heuerndte stattgehabte anhaltende Regenwetter hatte zur Folge, daß viele Wiesen überschwemmt und das Gras mit Schlamm bedeckt wurde, daß man ferner vieles Heu noch halb grün und naß einheimsen mußte, wo es dann auf dem Speicher zusammengehäuft in Gährung gerieth, schimmlich, überhaupt verdorben wurde.

Da ein solches Heu die Thiere, denen es gefüttert wird, nicht nur nicht gehörig nährt, sondern auch nachtheiligen Einfluß auf ihre Gesundheit äußert, so findet man sich veranlaßt, folgende, dabei zu beobachtende, Vorsichtsmaßregeln zur Nachachtung öffentlich bekannt zu machen:

1) Ehe man das schimmliche, verschlammte, staubige Heu füttert, breite man es auf einen Bretterboden oder in den Scheunen dünn aus, dresche es auf die gewöhnliche Weise, bis kein Staub mehr aus demselben auffährt, und schüttle es dann mit einer Gabel wohl durch. Während dieser Arbeit öffne man auf allen Seiten Thüren und Fenster, damit der Staub und die anhängenden fremdartigen Stoffe von der Zugluft weggenommen werden.

2) Man schneide sodann dieses Heu, mit gutem Stroh gemischt, zu Häcksel, und setze demselben jedesmal einige Eßlöffel voll von einer Mischung aus gestoßener Calmuswurzel, Bitterklee und Kochsalz bei.

3) Man reinige die Thiere sorgfältig durch Waschen des ganzen Körpers mit kaltem Wasser, nachheriges Abtrocknen und Reiben mit Strohwischen.

Die Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß diese Belehrung in jeder Gemeinde gehörig verkündet, ihre Befolgung dringend anempfohlen, und der ärmeren Ein-

Digitized by Google

wohnerClasse zur Anschaffung von Kochsalz eine verhältnißmäßige Unterstützung aus der GemeindsCasse verabreicht werde.

Carlsruhe den 16ten August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdr. v. Jagemann.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem bisherigen Universitätsgärtner und PlantagenInspector Held zu Freiburg die Aufsicht über den botanischen Garten in Carlsruhe zu übertragen, und denselben zum Hofgärtner zu ernennen geruht.

Höchstdieselben haben Sich ferner gnädigst bewogen gefunden, die in der Stadt Waldkirch erledigte Kaplaneipfründe dem Pfarrverweser Krebs in Erlingen huldreichst zu übertragen.

Durch Beschluß des Großherzogl. Justiz-Ministeriums vom 19ten August d. J. wurde dem Rechtspraktikanten Alois Maier von Constanz das Recht zu Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt; demselben ist Constanz als Wohnsitz angewiesen.

Die Freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Pfarrers Held zu Espasingen auf die Pfarrei Liggeringen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Die Grundherrliche Präsentation des Pfarrkandidaten Albert Köchlin auf die erledigte Pfarrei Schmieheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch das Ableben des Pfarrers Haffner von Hebdesbach ist diese Pfarrei (Dekanats Ladenburg) mit einem Competenzanschlag von 410 fl. 4 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen 4 Wochen bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde verschriftsmäßig zu melden.

Die Competenten um die erledigte Pfarrei Espasingen, im Amte Stockach, welche 500 fl. erträgt, haben sich an die Freiherrlich von Bodman'sche Grund- und Patronatsherrschaft zu wenden.

Todesfälle.

Am 8ten August d. J. ist der pensionirte KreisSecretär Obermeier in Freiburg, und

„ 12ten August der pensionirte Revierförster Matthias Mayer zu Waldkirch gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 12ten September 1831.

Verordnung.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Die zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen schreiben in gewissen Fällen die sorgfältige Verwahrung von Personen und Waaren vor, mit dem Beisatze, daß sich die betreffende Behörde von der Sanitätskommission die dadurch nöthig werdenden Verhaltungsmaaßregeln zu erbitten habe.

Zur Abkürzung des Geschäftsganges in diesem wichtigen Betreffe und zur Erzielung einer gleichförmigen, dem Zwecke genugsam entsprechenden Behandlungsweise, sieht man sich veranlaßt, folgende nähere Bestimmungen darüber zu geben:

A. In Bezug auf Personen, welche in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Zur Verwahrung von Personen ist, wo möglich, ein Haus zu wählen, welches entweder gar nicht, oder nur von wenigen Personen bewohnt wird. Auf jeden Fall muß das dazu bestimmte Zimmer von denen der Bewohner des Hauses etwas entfernt seyn.

2) Gleich nach dem Eintritt solcher Personen in das Verwahrungshaus hat der Bezirksarzt die Gesundheit derselben zu untersuchen, wenn diese gestört seyn sollte, das Nöthige zu verordnen, und besonders wenn Symptome vorhanden seyn sollten, welche als Vorboten der Cholera zu betrachten sind, unverweilt Alles in Anwendung zu bringen, was den Ausbruch derselben und die weitere Uebertragung verhindern kann, auch der Sanitätscommission unverzüglichen Bericht darüber zu erstatten. Auf jeden Fall ist unverweilt Reinigung der Kleider und Effecten durch Chlorgas und des ganzen Körpers durch Waschen mit einer lauwarmen Lösung des Chlorkalkes (6 bis 8 Gran in einer Unze Wasser) unter Leitung des Bezirksarztes vornehmen zu lassen. Sollte Letzteres etwa

Digitized by Google

wegen Unpäßlichkeit der in Verwahrung gebrachten Perſon nicht möglich ſeyn, ſo iſt ſtatt deſſen ein warmes Seifenbad nehmen zu laſſen. Daß die vom Bezirksarzt denſelben vorzuſchreibende Diät und ſonſtige Lebensordnung pünktlich befolgt werde, dafür hat der ihr beigegebene Wärter Sorge zu tragen.

Sachen, welche ihrer Natur nach, ohne ihnen zu ſchaden, mit Chlorgas nicht gereinigt werden können, ſind auszulüften, oder mit Lauge, Seifenwaſſer u. dgl. zu waſchen.

3) Derjenige, welcher einer ſolcher Perſon zur Wartung beigegeben iſt, hat auch die Reinigung zu beſorgen. Durch öfteres Waſchen der Hände mit Chlorkalklöſung und Räuchern mit Chlorgas ſoll ſich dieſer ſelbſt von Zeit zu Zeit reinigen, ſich während ſeiner Dienſtleiſtung von andern Perſonen entfernt halten, und den ihm vom Bezirksarzte ertheilten diätetiſchen und andern Vorſchriften, die zur Erhaltung ſeiner eigenen Geſundheit dienen ſollen, pünktlich nachleben.

4) Die Verwahrungszeit ſolcher Perſonen wird, wenn ſie aus wirklich angeſteckten Gegenden kommen, auf 30 Tage; und auf 20 Tage, wenn ſie aus verdächtigen Gegenden anlangen, feſtgeſetzt; beides jedoch in der Art, daß diejenige Zeit, welche ſie zuletzt in einer geſunden Gegend zugebracht haben, davon in Abzug zu bringen iſt. Daher dauert z. B. die Verwahrungszeit einer Perſon, die aus einer verdächtigen Gegend kommt, wenn 15 Tage ſeit ihrem Austritt aus derſelben verfloſſen ſind, nur noch 5 Tage.

Vor der Entlaſſung hat der Bezirksarzt noch eine Unterſuchung des Verwahrten vorzunehmen, um ſich zu überzeugen, daß er vollkommen geſund ſey.

5) Perſonen, welche angeſteckte Gegenden zwar ſchon vor 30 Tagen verlaſſen, aber nicht Quarantaine gehalten haben, ſind anzuhalten, ſich vor der Weiterreiſe von der Gränze aus der Reinigung ihrer Kleider und Effekten durch Chlorgas oder durch Waſchen mit Lauge oder Seifenwaſſer, und ihres ganzen Körpers mit Chlorkalklöſung zu unterziehen.

6) Das Zimmer, die Betten und andere Geräthſchaften müſſen nach der Entlaſſung ſolcher Perſonen theils durch Waſchen, theils durch Räuchern mit Chlorgas, gereinigt werden.

Dieſem wird noch beigefügt, daß die aus angeſteckten oder verdächtigen Ländern kommenden Perſonen, welche durch ihre Päſſe, Wanderbücher ꝛc. ihre Eigenſchaft als Inländer auszuweiſen, aber nicht zugleich auch einen Quarantaine- oder Geſundheitsſchein oder eine Beurkundung über ein 30- reſp. 20tägigen Zeitraum

Digitized by Google

seit dem Austritt aus solchen Ländern vorzuzeigen vermögen, an der Gränze niemals zurückzuweisen sind, sondern stets in sorgfältige Verwahrung genommen, und auf die oben angegebene Art behandelt werden sollen.

B. In Bezug auf Waaren, die in strenge, abgesonderte Verwahrung genommen werden müssen:

1) Waaren, welche aus inffizirten oder verdächtigen Gegenden kommen, aber nach Maaßgabe der genannten Verordnung nicht zurückgewiesen werden können, sind in einem dazu sich eignenden, mögstlichst abgesonderten Lokal, in welchem ein bedeutender Luftzug bewirkt werden kann, unterzubringen, dort gehörig auseinander zu legen, und je nachdem es ihre Beschaffenheit gestattet, durch Auslüften, wobei sie täglich einigemal umzuwenden sind, oder durch Waschen mit Lauge oder Seifenwasser, oder durch Räuchern mit Chlorgas gehörig zu reinigen.

2) Waaren, welche als Träger des Ansteckungsstoffes bezeichnet sind, zu welchen auch Baumwolle oder daraus verfertigte Stoffe gehören, sind, wenn die Reinigung nur durch Auslüften oder Abwaschen geschehen kann, wenigstens 10 Tage lang, wenn aber Chlorgasräucherungen anwendbar sind, nur 6 Tage lang zu verwahren, und dann frei zu geben. — Zu dem Verwahrungslokal ist nur solchen Personen der Zutritt zu gestatten, welche mit der Reinigung beauftragt sind; diese haben sich, so lange sie dieselben besorgen, von andern Personen entfernt zu halten, nach Vorschrift des Bezirksarztes die gehörige Diät zu beobachten, und sich selbst nach beendigtem Geschäfte, wie in §. 3. angegeben, zu reinigen.

Carlsruhe, den 31ten August 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Belehrung über die Schutzmittel gegen die asiatische Cholera.

Gegen das Eindringen der asiatischen Cholera oder Brechruhr sind von den meisten europäischen Regierungen, und so auch von der unsrigen nach der Lage der verschiedenen Länder angemessene Vorkehrungen getroffen worden, so daß wir uns einigermaßen der Hoffnung hingeben dürfen, solche werde nicht bis zu uns vordringen.

Digitized by Google

Indeſſen wollen wir nicht verhehlen, daß ſich die Möglichkeit einer weiteren Ausbreitung derſelben, ſogar bis zu uns, nicht läugnen läßt.

Dieſe Krankheit iſt allerdings höchſt gefährlich, ſie iſt mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden, und ſie kann leicht und in ſehr kurzer Zeit tödlich werden. Indeſſen giebt es dagegen ziemlich ſichere und einfache Verwahrungs- oder Schutzmittel, und die Krankheit iſt, wenn man, ſobald die Vorboten derſelben eintreten, ſogleich die erforderlichen Mittel anwendet, und eine ſtarke Transpiration bewirken kann, leicht heilbar.

Auch ſtelle man ſich die Zahl derer, die davon befallen werden, nicht ſo groß vor, und laſſe ſich durch die Angaben der öffentlichen Blätter von der Menge der an ſolcher Erkrankten nicht täuſchen.

Es iſt in ſolchen meiſtens von großen Städten von 60 — 80 — 100 und mehr tauſend Seelen die Rede, und wenn man in denſelben die Zahl der an der Cholera Erkrankten mit der Zahl der Einwohner vergleicht, ſo wird man die erſtere nicht ſo außerordentlich finden.

Ein öffentliches Blatt, das gut unterrichtet ſcheint, hat berechnet, daß in den europäiſchen Ländern, in welche dieſe Krankheit eingedrungen iſt, von hundert Menſchen, ſobald nur die gehörige Vorſorge von der Geſundheits-Polizei getroffen war, kaum zwei oder drei von derſelben befallen worden ſind, und oft von zwei hundert kaum eben ſo viel.

Wenn nun dieſe Krankheit in das ſüdliche Deutſchland ſich verbreiten ſollte, in welchem gute Geſundheitsanſtalten, größere Reinlichkeit des Volks, vielartige Nahrungsmittel, viele und großen Theils gründlich gebildete Aerzte vorhanden ſind, ſo darf man mit Zuverſicht erwarten, daß ſolche ſich minder ausbreiten, und weniger gefährlich ſeyn werde, beſonders da man ſeither viele Erfahrungen über deren Heilart geſammelt hat, mit welchen die Aerzte im Voraus ſich vertraut machen werden.

Noch viele werden ſich erinnern, daß, als vor 20 und mehr Jahren die rothe Ruhr noch häufig graſſirte, in oft nicht ſehr bedeutenden Landgemeinden 40, 50 und mehr Menſchen davon befallen wurden, von volkreichen Städten nicht zu reden; das nämliche war während des letzten Kriegs mit dem anſteckenden Nervenfieber der Fall, auch haben das Scharlachfieber und die Maſern in eben ſolchen Landgemeinden eine übergroße Zahl von Kindern und Erwachſenen auf das Krankenlager geworfen.

Es dürfte ſich vielleicht fragen, ob mehrere der letztgenannten Krankheiten, gegen welche man wenige oder keine Schutzmittel hat, nicht mehr Menſchen weggerafft haben, als es je die Cholera thun wird, gegen welche ſich leichter verwahren läßt.

Digitized by Google

Indeſſen iſt es immer eine höchſt gefährliche Krankheit, und es wird Pflicht eines jeden Menſchen, dem ſeine und der Seinigen Geſundheit und Leben lieb iſt, ſo weit er es vermag, nachfolgende Vorſchriften zu beobachten und beobachten zu laſſen, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, um die allenfalls beſtehende, in der Beſchaffenheit des Körpers begründete, Empfänglichkeit für dieſe Krankheit zu tilgen, oder wenigſtens zu mindern, und, wenn ſie nicht vorhanden iſt, alles zu entfernen, was den Körper für ſolche empfänglich machen kann.

1) Das erſte und weſentliche Schutzmittel beſteht in der Verwahrung gegen Kälte und Feuchtigkeit.

Zu dieſem Zwecke halte man die Füße durch wollene Strümpfe, gute Schuhe, und bei feuchter Witterung noch überdieß, wo möglich, durch Ueberſchuhe, ſodann den Magen und Unterleib durch wollene und flanellene Tücher oder Binden warm, und wechsle die Strümpfe oder Binden, ſo oft man in der Lage iſt, es thun zu können, beſonders wenn dieſe Kleidungsſtücke von Schweiß oder ſonſt feucht geworden ſind.

2) Das zweite Hauptſchutzmittel iſt Mäßigkeit in aller und jeder Beziehung.

Man eſſe mäßig, trinke wenig, aber guten Wein, noch weniger Branntwein, oder vermeide ſolchen gänzlich. Auch gutes, hopfenreiches Bier kann in geringer Maaſe getrunken werden.

Den Säufern und Trunkenbolden iſt dieſe Krankheit beſonders gefährlich.

Wem ſeine Vermögensumſtände eine Auswahl der Speiſen geſtatten, genieſe wenig, wo möglich, kein Gemüß, beſonders keine grünen Gemüßer, vor allem keinen Salat, kein rohes Obſt, überhaupt keine rohen Nahrungsmittel; er vermeide alle fetten Speiſen, daher alles Backwerk von Butter, alle ſchwer verdaulichen Fiſche, das Schweinefleiſch, und alle ſäuerlichen und wäſſerigen Speiſen, die leicht in Gährung übergehen.

Wen ſeine Vermögenslage zu dem Genuß ſchwer verdaulicher Speiſen nöthiget, der ſetze ſolchen ein wenig Pfeffer, Ingwer, Kümmel oder ein ähnliches Gewürz bei.

Ferner wird jeder vor dem Genuß ſolcher Speiſen und Getränke ſich in Acht nehmen, von welchen er weiß, daß ſie ihm Durchfall oder Uebelkeit verurſachen.

Diejenigen endlich, die an Schwäche der Verdauungsorgane leiden, werden wohlthun, ſich von ihrem Arzt die erforderlichen Mittel zur Stärkung dieſer Organe verordnen zu laſſen.

Digitized by Google

3) Das dritte Hauptschutzmittel ist Reinlichkeit an seinem Körper, in seiner Wohnung, Kleidung und in dem Bettweißzeug.

Man nehme von Zeit zu Zeit ein laues Bad, oder wasche den Körper mit lauwarmem Saifenwasser, hüte sich aber dabei vor Erkältung; wechsle die Leibwäsche und das Bettzeug fleißig, lüfte seine Kleider aus, öffne die Fenster mehreremal des Tages, vermeide aber den Durchzug, und entferne aus den Zimmern alles, was die Luft verunreinigen kann; ebenso sind die Treppen, Fußböden, Hausgänge, Abtritte u. s. w. sauber und rein zu halten.

Dieses sind die Hauptverwahrungsmittel gegen die Cholera, die aber gleichzeitig angewendet werden müssen.

Nach allen erhobenen Nachrichten und nach der Natur der Krankheit, sind sie die zweckmäßigsten, die viele Tausende vor allen Anfällen bewahrt haben.

Wir müssen daher vor allen anderen Mitteln, namentlich vor dem Gebrauch der Tincturen, Essenzen, Elixire, und anderen ähnlichen, die als Vorbauungsmittel angeboten werden, und welche meistens nur erhitzen, oder auch oft zweckwidrig abführen, so wie vor den voreiligen Räucherungen mit Chlorgas, vor Dämpfen mit Pestessig u. s. w. ernstlich warnen.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß Bewegung in freier Luft, die in der Regel auf jeden Menschen wohlthätig wirkt, zu empfehlen, übermäßige Körper- und Geistesanstrengungen aber, so wie alle heftigen Gemüthsbewegungen zu vermeiden sind.

Es giebt endlich noch ein weiteres wesentliches Verwahrungsmittel, das sich freilich leichter empfehlen als befolgen läßt, nämlich Entfernung aller Furcht vor dieser Krankheit. Starken und muthigen Seelen hat es die Natur bereits verliehen, schwache und furchtsame werden es sich troz aller Empfehlung schwerlich zu eigen machen. Indessen läßt sich doch auch diese Furcht mindern, wenn man es nur über sich zu gewinnen vermag, nicht jeder Nachricht über die Größe und Nähe der Gefahr Glauben zu schenken, sondern, — gestützt auf die alte Erfahrung, daß jedes Gerücht, so wie es sich weiter verbreitet, immer größer wird, — dem Zweifel an der Wahrheit Raum zu geben, und erst die gewissere Auskunft abzuwarten, die gewöhnlich ein ganz verschiedenes Ergebniß liefert.

Wer auf diese Weise zu Erhaltung und Bewahrung seiner Gesundheit das Seinige gethan, und sich zugleich des Glückes theilhaftig gemacht hat, in der Religion Beru-

Digitized by Google

higung und Troſt zu finden, der vertraue auf Gott und ſeine allwaltende Vorſehung, und ergebe ſich in ſeinen heiligen Willen. Er wird alles zum Beſten lenken.

Sollte dieſe Krankheit wider Vermuthen näher rücken, ſo werden wir auf gleiche Weiſe die Kennzeichen derſelben, und die Heilmittel, die jeder, der davon befallen wird, ſogleich und ehe noch ärztliche Hülfe eintreten kann, anzuwenden hat, öffentlich bekannt machen.

Wir werden das Letztere um ſo ſicherer können, als die Großherzogliche Regierung zwei gründlich und wiſſenſchaftlich gebildete Aerzte in die Gegend, in welcher die Cholera herrſcht, abgeſendet hat, um ſich durch Beobachtung einer großen Zahl von Cholerakranken von der Natur der Krankheit und ihrer Behandlung genaue Kenntniß zu verſchaffen und ſolche von Zeit zu Zeit mitzutheilen.

Ferner erſuchen wir alle wohlhabenden Einwohner, ſich mit Reiß, Gerſte, Sago, Habergrütze, vor allem mit Kamillen ſowohl für ſich zu verſehen, als auch um davon an arme Familien in Krankheitsfällen austheilen zu können.

Wir geben ſchließlich die Verſicherung, daß die Großherzogliche Regierung dieſe Angelegenheit zum Gegenſtand ihrer größten und fortdauernden Sorge gemacht, daß ſie alles gethan hat, und alles thun wird, was die Cholera von unſeren Grenzen abzuhalten vermag, daß außer dem, was zu dieſem Zweck zur öffentlichen Kenntniß gekommen, noch vieles im Stillen geſchehen iſt, was öffentlich zu verkünden nicht nöthig war, und daß endlich, wenn ſolche ſich nähern und wenn es der Vorſehung gefallen ſollte, auch uns mit dieſer Krankheit heimzuſuchen, die Regierung nicht einen Augenblick ſäumen werde, alle Einrichtungen im Voraus zu treffen und fortdauernd zu unterhalten, welche nach erprobten Erfahrungen die Ausbreitung hemmen und die Gefahr vermindern können, und da, wo Gefahr iſt, allen Einwohnern, vorzüglich aber denen, die es am meiſten bedürfen, nämlich den Aermeren, mit Rath und That zu Hülfe zu kommen.

Wir glauben uns daher zu dem Wunſch und der Bitte berechtiget, daß alle und jeder zu dem guten Willen der Regierung, ſo wie zu ihrer Thätigkeit fernerhin volles Vertrauen haben mögen.

Dieſe Belehrung iſt in allen öffentlichen Blättern des Landes aufzunehmen.

Carlsruhe den 3ten September 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Verordnung.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betreffend.)

Da diese Krankheit zufolge zuverläßiger Nachrichten in Preussisch-Polen und in einigen Städten an der Oder, und nach einer officiellen Bekanntmachung der Königlich Preussischen Gesundheits-Commission für Berlin auch in dieser Residenzstadt ausgebrochen ist, so wird verfügt:

1) Die Residenzstadt Berlin und die rückwärts gelegenen Königlich Preussischen Länder sind als von jener Krankheit angesteckt zu behandeln, und es sollen daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche daher kommen, die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 18ten July d. J. Art. 1. in Anwendung gebracht werden.

2) Die diesseits Berlin liegenden Bezirke bis auf Entfernung von 20 Stunden davon werden als der Krankheit verdächtig erklärt, und es finden daher in Bezug auf Reisende, Thiere und Waaren, welche von dort kommen, die Bestimmungen jener Verordnung Art. 2. ihre Anwendung.

Ferner findet man sich in Bezug auf die K. K. Oesterreichischen Staaten bewogen, zu verordnen:

Sämmtliche K. K. Oesterreichische Staaten, die nicht schon als wirklich angesteckt erklärt sind, (s. den Art. 1. der gedachten Verordnung vom 18ten Juli), und zwar mit Inbegriff des Venetianisch-Lombardischen Königreichs, sollen in Bezug auf Reisende, Waaren und Thiere als der Ansteckung verdächtig, mithin nach den Bestimmungen des zweiten Artikels der oft erwähnten Verordnung vom 18ten July behandelt werden.

Uebrigens versteht es sich in Folge unserer Verordnung vom 31ten August litt. A. Nro. 6. von selbst, daß die aus oben genannten Ländern kommenden Reisenden, welche dem diesseitigen Großherzogthum angehören, in Ermanglung der vorgeschriebenen Erfordernisse an der Gränze nicht zurückzuweisen sind, sondern in Verwahrung gebracht und nach den in jener Verordnung vom 31ten August enthaltenen Bestimmungen behandelt werden müssen.

Die Kreisdirectorien werden über den genauen Vollzug dieser in die Local- und Anzeigeblätter aufzunehmenden Verordnung gehörig wachen, und hiernach die Bezirksäm-

Digitized by Google

ter und durch diese die Ortspolizei-Behörden anweisen. Die Gendarmerie erhält den Befehl, die Handhabung derselben sich eifrigst angelegen seyn zu lassen.

Carlsruhe den 6ten September 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Jagemann.

(Uebersicht der Studirenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Winterhalbjahr $18\frac{30}{31}$ studirten

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Innländer.	Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen	38.	31.	69.
2) Juristen	78.	418.	496.
3) Medicíner, Chirurgen und Pharmaceuten	84.	141.	225.
4) Kameralisten	35.	23.	58.
5) Philologen und Philosophen	15.	24.	39.
—	250.	637.	887.

B. Auf der Universität Freiburg.

		Innländer.		Ausländer.	Zusammen.
1) Theologen		174		18	192
2) Juristen		94		19	113
3) Medicíner, und zwar					
a) eigentliche Medicíner	91		35		
b) höhere Chirurgen	5	117	5	46	163
c) niedere Chirurgen	15		4		
d) Pharmaceuten	6		2		
4) Philosophen		110		8	118
—		495		91	586

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 22ten August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Digitized by Google

Die Aussteuerung armer Mädchen aus der Maria Viktoria Stiftung betreffend.)

Für tugendhafte Mädchen aus dem badenbadischen Landestheile sind eilf Ausstattungspreise aus der altbadischen Stiftung, jeder zu 333 fl. 20 kr. zu vergeben.

Diejenigen Mädchen aus dem BadenBadischen, welche sich um einen solchen Preis bewerben wollen, haben ihre Vorstellungen nebst ihrem Taufscheine, ihren Armuths- und Sitten-Zeugnissen, welche leztere von dem Pfarramt und Ortsvorstande ihres Geburtsortes sowohl, als der Orte, wo sie sich bisher aufgehalten haben, ausgestellt und verschlossen seyn müssen, durch das Amt ihres Heimathsortes bei dem betreffenden Kreisdirectorium einzureichen.

Die Kreisdirectorien werden nach abgelaufener Anmeldungsfrist die bei ihnen eingekommenen Vorstellungen mit gutachtlicher Aeußerung über jede Bewerberin an die katholische KirchenSection einsenden.

Carlsruhe den 23ten August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

(Einen erledigten Freiplaz in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institut zu Offenburg betreffend.

Durch Austritt der Friederike Schaffroth wird in dem weiblichen Lehr- und ErziehungsInstitut zu Offenburg ein von der erzbischöfflichen Ernennung abhängender Freiplatz für ein Mädchen aus den vorhin österreichischen Landestheilen offen.

Diejenigen, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich mit ihren Gesuchen, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögens-Umstände, Fähigkeiten und Aufführung, binnen 4 Wochen an das erzbischöffliche Ordinariat in Freiburg zu wenden.

Carlsruhe den 20ten August 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

Den 9ten July d. J. dem Obersten und Revüe-Inspector von Freydorf die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Würtemberg ver-

Digitized by Google

liehene Commandeur-Kreuz des Ordens der Würtembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen; und

den 12ten August, dem SecondLieutenant von Gemmingen-Bonfelden, vom GardeDragonerRegiment, den nachgesuchten Abschied zu ertheilen, mit dem Charakter als PremierLieutenant, und der Erlaubniß die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Postofficialen Schwerß zu Kehl die Postexpedition Lahr zu übertragen und den Postrevisions-Gehülfen Heßlöhl dahier unter Ernennung zum Officialen nach Kehl zu versetzen.

Den Rechtspractikanten Anton Hack aus Wertheim und Friedrich Kobelt aus Kork ist das Schriftverfassungs-Recht in AdministrationSachen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß ersterer seinen Wohnsitz in der Stadt Heidelberg, und letzterer in der Stadt Carlsruhe zu nehmen habe.

Seine Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangelische Pfarrei Weisweil dem Pfarrer Bartholomäus Eckerlin von Tennenbronn,

die katholische Pfarrei Kippenheim dem Pfarrer Mutz in Oos,

die katholische Pfarrei Eschbach dem Pfarrer Häberle zu Hausen an der Aach, und

die katholische Pfarrei zu Mahlberg dem bisherigen Pfarrcurat und Lehrer an der lateinischen Schule daselbst, Ferdinand Seither, zu übertragen.

Die grundherrlich von Wessenberg'sche Präsentation des Kaplans Joseph Bauer zu Feldkirch auf die Pfarrei daselbst und

die gräflich von Wiser'sche Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Christoph Warth zu Siegelsbach zur dortigen katholischen Pfarrei haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch die Pensionirung des Professors und Directors Mitzka wird an dem Gymnasium zu Heidelberg eine Lehrstelle für einen zum Lehramt befähigten katholischen Geistlichen, welchem auch die Besorgung des Gottesdienstes und des Religionsunterrichts obliegt, erledigt. Die Competenten um diese Stelle, mit welcher eine Besoldung von 713 fl. nebst 200 fl. für Hausmiethzins, und dem etwa 300 fl. betragenden Didactrums-Antheil verknüpft ist, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern, Katholischer KirchenSection, zu melden.

Durch den Rücktritt des Pfarrers Arnold in Neckargemünd ist die zweite Stadtpfarrei zu Bretten mit einem Competenzanschlag von 825 fl. 29 kr. wieder in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Stelle haben sich bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangel. Pfarrei zu Tennenbronn im Dekanat Hornberg, deren Competenz auf 436 fl. 3¾ kr. angeschlagen ist, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die Competenten um die mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. verbundene Pfarrei

Digitized by Google

Oos, im Bezirksamt Baden, haben sich nach Vorschrift an das Directorium des Murg und Pfinzkreises zu wenden. Hierbei wird noch bemerkt, daß der künftige Pfarrer sich die Erhebung des Filiales Balg zu einer eigenen Pfarrei und somit den Verlust der bisher von da bezogenen, etwa 100 fl. ertragenden, Revenüen gefallen lassen müsse.

Die Bewerber um die erledigte kathol. Pfarrei zu Hausen an der Aach, im Bezirksamt Radolphzell, welche ohngefähr 500 fl. erträgt, haben sich nach der Verordnung vom J. 1810. Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Artikel 4. zu benehmen.

Die Bewerber um das zur seelsorglichen Aushilfe, und insbesondere zur excurrirenden Postoration des Filialorts Hartheim bestimmte erledigte Kaplaneibenefizium zu Feldkirch haben sich bei der Freiherrlich von Wessenbergischen Grund- und Patronatsherrschaft, nach der Verordnung vom 6ten Juni 1811 Regierungsblatt Nro. 18 durch das erzbischöfliche Ordinariat zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Merk auf die Pfarrei Marlen ist die katholische Pfarrei Steinmauern (Oberamts Rastadt) mit einem beiläufigen Erträgnisse von 600 fl. in Zehnten, Geldfixum und Güterertrag in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Murg- und Pfinzkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 15ten April dieses Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Wetzel wurde die Pfarrei Mühlhausen, Amts Blumenfeld erledigt. Ihr auf 6 bis 700 fl. verbessertes Einkommen, besteht in Geld, Naturalien, Zehent, und Beinutzungen, wobei dem Pfarrer zur Haltung eines Vikars noch weitere 354 fl. in Naturalien ausgeworfen sind. Die Competenten um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrei haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch die Uebertragung der kathol. Pfarrei zu Mahlberg an den bisherigen Pfarr-Curat und Lehrer an der lateinischen Schule daselbst, Ferdinand Seither, ist die künftig von der Pfarrcuratie getrennte katholische Lehrstelle an der gedachten Schule für einen geprüften Lehramtscandidaten erledigt worden. Die Competenten um diese in Geld, Naturalien und Didactrums-Antheil mit beiläufig 700 fl. dotirte Stelle, wozu eine neuerlich bewilligte Zulage von 100 fl. kömmt, haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern, katholischer Kirchen-Section, vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Am 8ten July d. J. ist der Landchirurg Grüner zu Radophzell mit Tod abgegangen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 16ten September 1831.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die diesfällige Ernennung einer Immediat-Commission betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, zur Verhütung des Eindringens der morgenländischen Brechruhr (Cholera morbus) und zur Anordnung derjenigen Maaßregeln, welche auf den möglichen Fall des Eindringens derselben jezt schon vorsorglich zu treffen sind, und endlich zu Bestimmung der Vorkehrungen, welche im Fall des wirklichen Ausbruchs nöthig erachtet werden, eine Unserem Staats-Ministerium untergeordnete ImmediatCommission niederzusetzen, an welche sich alle Behörden in allen auf diesen Gegenstand sich beziehenden Angelegenheiten zu wenden und von solcher Entschließung auf ihre Berichte und Anfragen zu erwarten haben.

Wir ernennen unter dem Vorsitz Unseres Staatsraths Winter, Chef des Ministerii des Innern, zu Mitgliedern dieser Commission:

von Seiten des Ministerii des Innern: den Geheimen Referendär Beeck;
von Seiten des Finanz-Ministerii: den Ministerialrath Goßweiler;
von Seiten der SanitätsCommission: den Geheimen Rath und Director derselben Dr. Maler;
den Geheimen Hofrath Dr. Teufel;
von Seiten des Militärs: den OberstLieutenant und Commandanten der Gendarmerie von Beust und
von Seiten des Handelsstands: den Handelsmann Christian Griesbach in Carlsruhe.

Digitized by Google

Wir befehlen allen Unseren Behörden, dieser ImmediatCommission auf das Pünktlichste Folge zu leisten und mit Eifer dahin zu wirken, daß deren Zweck möglichst erreicht werde. Gegeben zu Carlsruhe in Unserm Großherzoglichen Staats-Ministerium den 8ten September 1831.

Leopold.

Winter.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Aufhebung des Forstreviers Daisbach betreffend.)

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Staatsministerialresolution vom 17ten August d. J. Nro. 1297. gnädigst genehmigt, daß das Forstrevier Daisbach aufgehoben und den benachbarten Revieren zugetheilt werde.

Carlsruhe den 31sten August 1831.

Finanzministerium.
v. Böckh.

Vdt. Pfeilsticker.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Die als Klosterfrau zu Rothenmünster bei Rothweil verstorbene Maria Euphemia Herbst von Niedereschach, Amts Villingen, hat für den Schulfond an lezterem Orte ein Kapital von 300 fl. zur jährlichen Verwendung der Zinsen für Schulbedürfnisse armer Kinder gestiftet;

der Schaffner des Seminariums und WaisenhausVater, Balthasar Müller zu Bruchsal hat dem dortigen Waisenfond zum Besten der Waisen in dem Gebiete des ehemaligen Fürstenthums Bruchsal den Betrag von 400 fl. geschenkt;

Katharina Iggersheim von Ilmspann hat den dortigen Ortsarmen die Summe von 338 fl. 5 kr. vermacht, und

PfarrRector Schleer in Renchen 66 fl. zu einem Fond für Aufstellung und Besoldung eines zweiten Lehrers daselbst geschenkt.

Die Erben des verstorbenen Schwanenwirths Johann Friedrich Deimling in Durlach haben dem Allmosen daselbst eine Schenkung von 200 fl. gemacht.

Digitized by Google

Michael Neugard zu Unterkirnach hat hauptsächlich zum Besten der Armen 300 fl. gestiftet.

Ein Ungenannter hat in das StadtAllmosen zu Tauberbischoffsheim zur jährlichen Vertheilung der Zinsen unter die dortigen Armen 100 fl. geschenkt,

der verstorbene Handelsmann Christoph Friedrich Maier zu Pforzheim hat dem dortigen Hospital und dem städtischen Allmosenfonds daselbst einem jeden 100 fl. und,

der ledig gestorbene Paul Groß von Heimbach dem dortigen Schulfond 25 fl. hinterlassen.

Zacharias Löwenthal zu Ladenburg hat der dortigen Synagoge einen halben Acker im Werth von 200 fl. vermacht, aus dessen Ertrag das nöthige Wachs für diese Synagoge angeschafft werden soll.

Der verstorbene Joseph Gramelsbacher zu Wisneck hat dem Schulfond zu Buchenbach 50 fl.,

Pfarrer Miller in Obereggingen der Pfarrkirche zu Fürstenberg 100 fl.,

die verstorbene Ehefrau des Alt-Bürgermeisters Grether, Anna Katharina Fluri von Lörrach, dem dortigen Allmosen 300 fl.,

und Elias Folz zu Heidelberg dem Hospital daselbst 25 fl. vermacht.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, dem Förster Röderer von Dalsbach das Revier Ewatingen zu übertragen,

den Forstrevierverweser Wannemacher zu St. Peter zum Förster zu ernennen, und ihm dieses Revier definitiv zu übertragen.

Dem Rechtspraktikanten Karl Hüetlin von Konstanz ist die Erlaubniß zur Ausübung des Schriftverfassungsrechtes in Administrativsachen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß er seinen Wohnsitz in der Stadt Konstanz beizubehalten habe.

Die durch die Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Candidaten der Theologie Ludwig Kahl zu Wertheim auf die Pfarrey Hohenstadt hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

(Erledigte Stelle.)

Durch das am 5ten August d. J. erfolgte Abieben des Pfarrers Pfaff ist die Pfarrei Zell am Harmersbach mit einem in Geld, Naturalsitzum und Güterertrag bestehenden Einkommen von 1700 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Salarirung zweier Hilfspriester haftet, in Erledigung gekommen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift durch das Kinzigkreisdirectorium zu melden.

(Todes-Fall.)

Am 20sten August 1831 ist der pensionirte Rechnungsrath Holdenritter in Staufen gestorben.

Berichtigung. Auf dem zur Rheinschiffahrtsordnung gehörigen Tarif Lit. C. S. 128. dieses Blattes ist in den beiden mit Millimes überschriebenen Colonnen, aus Versehen, überall nach der vordersten Ziffer jeder einzelnen Position, ein einen Decimalbruch anzeigendes Comma weggeblieben, und daher nachträglich einzuschalten.

Es ist z. B. zu lesen:

statt	Mill.	90	—	Mill.	9,0
„	„	16	—	„	1,6
„	„	09	—	„	0,9

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 24ten September 1831.

Verordnung.

(Die eigenmächtige Erhöhung der Preiße solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betreffend.)

Man hat auf amtlichem Wege in Erfahrung gebracht, daß manche Apotheker die Preiße derjenigen Arzneimittel, die theils als Vorbeugungs-, theils als Heilmittel gegen die Cholera empfohlen werden, und von welchen viele Familien sich einen angemessenen Vorrath anschaffen, eigenmächtig um das Doppelte und sogar um das Dreifache erhöhen. — Da man nicht zugeben kann, daß unglückliche Zeitereigniſſe zur Befriedigung einer niedrigen Gewinnsucht benützt werden, so findet man sich veranlaßt, Folgendes in dieser Beziehung anzuordnen:

1) So lange die Apotheker noch einen, schon vor mehreren Monaten zu den damaligen Preißen bezogenen Vorrath von denjenigen Arzneimitteln besitzen, welche gegen die Cholera gewöhnlich angewendet werden, und welche in einer, zu ihrer Kenntniß gekommenen Verfügung des Großherzoglichen Ministerium des Innern näher bezeichnet sind, müssen sie dieselben zu den, durch die neueste Medicamenten-Taxe bestimmten Preißen abgeben.

2) Geht dieser Vorrath zu Ende und müssen sie zu erhöhten Preißen einkaufen, so darf zwar auch von ihrer Seite eine Preißerhöhung statt finden, diese muß aber jedesmal von dem betreffenden Amts- und Physikate nach den bestehenden Grundsätzen regulirt werden, zu welchem Ende sie diesen Behörden von der Ankunft neuer Waaren sogleich Anzeige zu machen, und ihnen die schriftlichen Belege über den Ankaufspreiß vorzulegen haben.

Von einer jeden derartigen Preißerhöhung ist der Großherzoglichen Sanitäts-Commission durch die betreffenden Physikate berichtliche Anzeige zu machen.

Digitized by Google

3) Die Polizei- und Sanitäts-Behörden haben darüber zu wachen, daß das Publikum durch Ueberschreitung der Arzneitaxe von Seiten der Apotheker auf keine Weise beeinträchtigt werde.

Sollten einzelne Apotheker sich dießelbe dennoch beigehen lassen, so sind sie mit einer Strafe, die dem zwanzigfachen Betrag der Ueberforderung gleich kommt, zu belegen, welche durch das betreffende Kreis-Anzeige-Blatt zur Warnung für Andere bekannt zu machen ist.

4) Um versichert zu seyn, daß die genannten Arzneimittel zu jeder Zeit in der erforderlichen Quantität und Qualität in den Bezirksapotheken zu finden sind, haben die Physikate dieselben von Zeit zu Zeit zu untersuchen, und den etwa statt findenden Mängeln gemeinschaftlich mit dem Bezirksamte unverzüglich und auf geeignete Weise abzuhelfen.

Diese Verordnung ist in sämmtliche Kreis-Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe den 18ten September 1831.

Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die Ausstellung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine betreffend)

Man sieht sich veranlaßt, in Ansehung der Gesundheits- und Reinheits-Scheine, mit welchen nach Anordnung der meisten Nachbarstaaten Reisende, Thiere und Waaren versehen seyn müssen, um ungehindert eingehen zu können, Folgendes zu bestimmen:

Dergleichen Gesundheitszeugnisse für Menschen und Thiere, und Reinheitsscheine für Waaren, sind unter Beidrückung des Dienstsiegels von dem Ortsvorstande auszustellen, und von dem Bezirksarzte und dem Bezirksamte zu beglaubigen.

In Städten, wo besondere Polizeibeamte sind, geschieht die Ausstellung von diesen unter Beizug des Stadtphysikus.

Die fraglichen Urkunden müssen je nach Verschiedenheit des Gegenstandes, auf den

sie sich beziehen, (Reisende, Thiere, Waaren) besonders ausgefertigt werden, und zwar durchaus sportel- und stempelfrei.

Es soll darin der Ort des Abgangs und der Ort der Bestimmung der Reisenden, Thiere und Waaren, und die Bemerkung enthalten seyn, daß an dem Orte der Ausstellung weder eine epidemische noch eine contagiöse Krankheit, namentlich nicht die Cholera herrsche. Ferner ist die Anweisung beizusetzen, daß das Zeugniß in den Zwischenorten auf der Reise visiren zu lassen seye.

Die Gesundheitsscheine für Reisende müssen besonders enthalten:

Den Vor- und Zunamen, den Stand und Wohnort desselben, die Beschreibung seiner Person, welche Effekten und ob er ein Fuhrwerk bei sich habe, mit wie viel Pferden ꝛc. letzteres bespannt, von welchem Geschlecht und von welcher Farbe diese sind.

In den Gesundheitsscheinen für Thiere, welche transportirt werden, ist namentlich auch die Gattung derselben, die Anzahl einer jeden Gattung, wo möglich mit näherer Bezeichnung der einzelnen Stücke, anzugeben.

In den Reinheitsscheinen für Waaren ist die Gattung und Quantität derselben, die Zahl der Colli, die Stückzahl der einzelnen Artikel, das Maaß und Gewicht der Gegenstände, endlich die Art der Verpackung zu bemerken.

Jeder inländische Ortsvorgesetzte oder Polizeibeamte, welcher ein solches Zeugniß an einem Zwischenort visirt, hat zugleich beizusetzen, daß dieser Zwischenort gesund sey.

Die Kreisdirektorien haben nun das Weitere anzuordnen, und man überläßt denselben, hiernach Formularien drucken und an die Bezirksämter nach Bedarf vertheilen zu lassen, auch in dem Falle, wenn von den Regierungen einzelner Staaten noch ein Weiteres, als oben angegeben ist, zur Gültigkeit der Zeugnisse verlangt werden sollte, in den Formularien das Erforderliche beizusetzen.

Diese Verordnung ist in die Kreis-Anzeige- und Local-Blätter aufzunehmen.

Carlsruhe, den 18ten September 1831.

Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Digitized by Google

(Stiftungen zu wohlthätigen Zwecken.)

Die Freyin Josepha von Schreckenstein von Donaueschingen hat zum Besten des jeweiligen Schullehrers in Villafingen 300 fl. vermacht.

Theresia Lögler von Schuttern hat den Betrag von 325 fl., und Maria Anna Kromer von Zell den Betrag von 25 fl. zur Unterstützung armer Schulkinder hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geberinnen bekannt gemacht.

Militär-Dienst-Nachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 8ten September l. J. den Oberchirurgen 2ter Classe bei dem Garde-Dragoner-Regiment Dr. Ph. Fink zum Oberchirurgen 1ter Classe bei dem Infanterie Regiment Großherzog Nro. 1. gnädigst zu ernennen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die erledigte evangel. Stadtpfarrei in Gernsbach dem Pfarrer Schellenberg in Scherzheim,

die erledigte evangel. Pfarrei Hauingen dem Diaconus Ludwig Stukert zu Lörrach,

die erledigte katholische Pfarrei Mauer — Amts Neckargemünd — dem Pfarrverweser Augustin Höflein zu Eppingen, und

die erledigte kathol. Stadtpfarrei Eppingen dem Stadtkaplan Ignaz Gugert zu Offenburg zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergischen Präsentationen des Pfarrers Vetter zu Sumpfohren auf die Pfarre Riedsböhringen, und

des Professors Joseph Meyer in Donaueschingen zur Pfarre Urach, und

die Fürstlich Leiningensche Präsentation des Pfarr-Candidaten Stierle von Sinsheim auf die evangel. Pfarrei Ruchsen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Die grundherrlich von Gemmingen-Steineggische Präsentation des bisherigen Pfarrverwesers Peter Weber zu Mauer auf die erledigte katholische Pfarrei Tiefenbronn, Oberamts Pforzheim, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Digitized by Google

Die IngenieurCandidaten Franz Keller aus Gerlachsheim, Friedrich Obermüller aus Mülheim, Karl Stein aus Rastatt, und Wilhelm Embdt aus Lohr, sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Ingenieur-Practikanten aufgenommen worden.

(Erledigte Stellen.)

Durch das am 12ten August erfolgte Ableben des erzbischöflichen Decans und Pfarrers Mayer in Gündelwangen ist die mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. verbundene Pfarre daselbst in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38 insbesondere Art. 2. und 3. zu benehmen.

Die Bewerber um die erledigte kathol. Pfarrei Sumpfohren im Dekanat Hüfingen, welche beiläufig 700 fl. erträgt, haben sich an die Fürstlich-Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Patronatrecht zusteht, zu wenden.

Die Anmeldungen um das evangel. erste Diakonat zu Lörrach, welches mit der zweiten Lehrstelle am dortigen Pädagogium verbunden und dessen Competenz auf 536 fl. 33 kr. angeschlagen ist haben die Bewerber binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch die Dekanate zu bewirken.

Die Competenten um die evangl. Pfarrei Scherzheim im Dekanat Rheinbischofsheim, deren Ertrag auf 675 fl. 45 kr. angeschlagen ist, haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen zu melden,

Durch Beförderung des Pfarrers Friedrich Salzer zu Obergimpern auf die evangel Pfarrei Prechthal ist erstere Pfarrei (Decanats Neckarbischofsheim) mit einem Competenz-Anschlag von 388 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate binnen 4 Wochen zu melden.

Durch Beförderung des Pfarrers Ernst Christian Gottfried Krey zu Tüllingen auf die evangel. Pfarrei Friesenheim ist erstere Pfarrei (Decanats Lörrach) mit einem Competenzanschlag von 526 fl. 57 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangelischen Kirchenbehörde binnen 4 Wochen zu melden.

An der Mittelschule zu Donaueschingen ist eine Lehrstelle für einen Lehramtscandidaten geistlichen Standes erledigt worden. Die Competenten um diese Stelle, womit nebst freier Wohnung eine Besoldung von 500 fl. verbunden ist, haben sich binnen 4 Wochen an die Fürstlich Fürstenbergische Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftsmäßig zu wenden.

Bei der Revision der Oberpostdirection ist die Stelle eines RevisionsGehülfen erledigt; die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb sechs Wochen vom Datum des gegenwärtigen Regierungsblatts an gerechnet, unter Vorlage der nöthigen Ausweise bei der Oberpostdirection zu melden.

Digitized by Google

(Todes-Fälle.)

Am 27ten August d. J. ist der pensionirte Großherzogl. Geheime LegationsRath Tissot zu Cabanes in Frankreich, und

am 6ten September der vormalige Großherzogliche Gesandte am Königlich französischen Hofe Bailli de Ferrette gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 27ten September 1831.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

Die Hoffnung, daß das Großherzogthum von dieser Krankheit befreit bleiben werde, mindert sich leider täglich, da dieselbe immer weitere Fortschritte macht, und erst kürzlich in Wien, also hinter dem aufgestellten Gesundheits-Cordon, mit großer Heftigkeit sich gezeigt hat.

Um nun auf den unglücklichen Fall des Ausbruchs derselben in dem Großherzogthum gehörig vorbereitet zu seyn, findet man sich veranlaßt, folgende Maaßregeln anzuordnen:

Orts-Commissionen.

In jedem Orte soll eine eigene Commission zum Vollzug der polizeilichen Anordnungen gegen jene Krankheit errichtet werden; Mitglieder dieser Commission sind:

die Ortsgeistlichen,

der erste Ortsvorgesetzte, (in Städten der erste Bürgermeister)

ferner diejenigen Ortseinwohner, welche vom Gemeinderath und Bürgerausschuß durch Stimmenmehrheit gewählt werden, wobei auch die Mitglieder des Gemeinderaths und Bürgerausschusses selbst wählbar sind. Die Zahl dieser, durch Wahl zu ernennenden, Mitglieder bestimmt das Bezirksamt. Endlich ist jeder Orts-Commission noch ein Arzt oder Oberwundarzt beizugeben.

Bei der Orts-Commission eines Amtssitzes vertritt stets der Amtschirurg diese Stelle.

Wo aus Mangel an Aerzten und Wundärzten nicht einer jeden Orts-Commission ein besonderer Arzt oder Oberwundarzt beigegeben werden kann, da hat das Bezirksamt einen solchen für mehrere Orte dergestalt zu ernennen, daß derselbe in einem

Digitized by Google

Tage füglich in allen herumkommen kann. In denjenigen Orten, wo eine Garnison sich befindet, ist der Orts-Commission noch ein Offizier als Mitglied zuzutheilen, welchen der Stadt-Commandant zu ernennen hat. Kleinere Gemeinden können den Orts-Commissionen größerer nahe gelegener Gemeinden beigeschlagen werden.

Wenn die Orts-Commission sich gebildet hat, erwählt dieselbe nach Stimmenmehrheit ein Glied aus ihrer Mitte zu ihrem Vorstand und ein anderes zum Verrechner.

In den Städten Carlsruhe und Mannheim hat der Stadt-Direktor den Vorsitz bei der Orts-Commission; Mitglieder derselben sind der Polizei-Amtmann, der Stadt-Physikus und in hiesiger Residenz zugleich auch der Polizeiarzt.

Der Polizeiamtmann zu Freiburg ist Mitglied der dortigen Orts-Commission; Mitglieder der Orts-Commissionen in Heidelberg und Bruchsal sind die dortigen Polizei-Commissäre. Zu Freiburg und Heidelberg tritt zugleich auch ein Mitglied der Universität als Mitglied in die Orts-Commission.

Der Geschäftskreis der Orts-Commissionen überhaupt ist in der Anlage Litt. A. bezeichnet.

Bezirks-Commission.

Diese Orts-Commissionen stehen unter der Aufsicht von Bezirks-Commissionen, mit alleiniger Ausnahme der Städte Carlsruhe und Mannheim, welche keinen Bezirks-Commissionen zugetheilt sind, indem jede für sich einen besondern Amtsbezirk bildet.

Die Orts-Commission in der Residenz steht unmittelbar unter der Immediat-Commission, jene zu Mannheim unter der Kreis-Commission daselbst.

Jene Bezirks-Commissionen werden gebildet vom ersten Beamten als Vorstand, vom Physikus des Bezirks, (in Kreisstädten, wo der Kreis-Medizinal-Referent zugleich Physikus ist, von einem Assistenz- oder einem praktischen Arzte) vom Amtsrevisor und von einigen Einwohnern des Amtssitzes, welch letztere von oben genannten drei Mitgliedern, nach Vernehmung des Gemeinderathes im Amtssitze, gewählt werden.

Die Zahl derselben wird vom Bezirksamte bestimmt.

Geschäft der Bezirks-Commissionen.

Diese Bezirks-Commission überwacht die Geschäftsbesorgung der einzelnen Orts-Commissionen.

Dieselbe hat die Pflicht, alle sanitäts-polizeilichen Anordnungen, in dem Umfang des Bezirks, besonders die Sperranstalten in demselben nach den darüber noch ergehenden nähern Verfügungen genau zur Ausführung zu bringen; für gewissenhafte Vertheilung der ihr zugewiesenen Unterstützungsgelder unter die einzelnen Orts-Commissionen zu sorgen, ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß der von der Cholera heimgesuchte Theil ihres Bezirks nach allen Beziehungen, zunächst die nöthige Hülfe zumal an Aerzten und Arzneimitteln erhalte; endlich soll sich dieselbe nach Umständen mit andern Bezirks-Commissionen in's Benehmen setzen, auch ihre Vorschläge und Anträge, so wie den Bericht über alle merkwürdigen Ereignisse, namentlich von Zeit zu Zeit über den Stand der Kranken, der Kreis-Commission vorlegen.

Digitized by Google

Kreis-Commission.

Für jeden Kreis soll eine Kreis-Commission errichtet werden. Diese besteht unter dem Vorsitze des Kreisdirektors, oder seines Stellvertreters, aus einem Kreisrath, den der Kreisdirektor zu wählen hat, aus dem Medizinal-Referenten, ferner aus dem Divisions-Commandanten der Gendarmerie und noch aus zwei bis vier weitern Mitgliedern aus der Zahl der Einwohner des Kreissitzes.

Die Ernennung dieser weitern Mitglieder geschieht in der Art, daß die vier erstgenannten Mitglieder doppelt so viel, als nöthig sind, der Immediat-Commission vorschlagen, und sodann von dieser die erforderliche Anzahl gewählt wird.

Befindet sich an dem Sitze des Kreisdirektoriums eine Garnison, so tritt auch noch der Stadt-Commandant als Mitglied in die Kreis-Commission ein, und hilft mit den vier erstgenannten Gliedern die übrigen vorschlagen.

Geschäft der Kreis-Commissionen.

Die Kreis-Commission überwacht den Gesundheitszustand des ganzen Kreises, sorgt im Allgemeinen für Handhabung der sanitäts-polizeilichen Anordnungen in demselben und dafür, daß er stets mit den nothwendigsten Lebensmitteln versehen sey, jedoch ohne eine Verkehrssperre anzulegen, wozu stets höhere Genehmigung erfordert wird; sie empfängt die Berichte der Bezirks-Commissionen, vertheilt die ihr zugewiesenen Unterstützungssummen auf die einzelnen Bezirke nach dem wahren Bedarf, und erstattet über alle merkwürdigen Fälle ferner von Zeit zu Zeit über den Stand der Krankheit Bericht an die Immediat-Commission.

Ein Hauptgegenstand ihrer amtlichen Thätigkeit bildet die Handhabung der angeordneten Gesundheitssperre, als worüber noch nähere Verfügung ergehen wird, und die Bedachtnahme darauf, daß dem von der Seuche wirklich angegriffenen Bezirke schleunigst, wenn daran einiger Mangel erscheint, die nöthigen Hülfsmittel, namentlich Aerzte und Arzneistoffe zugetheilt werden.

Die Kreisdirektorien und die Polizeidirektion der Residenz haben nun schleunigst zur Bildung dieser Commissionen das weiter Erforderliche anzuordnen, und über den Vollzug sobald als möglich zu berichten.

Man ist dahier überzeugt, daß diejenigen Personen, welche zu Mitgliedern solcher Commissionen berufen werden, dieses Geschäft nicht ablehnen, vielmehr mit freudiger Bereitwilligkeit die Gelegenheit ergreifen werden, in der allgemein drohenden Gefahr ächten Bürgersinn zu bewähren und wahre Menschenliebe zu bethätigen.

Zu den verschiedenen Commissionen hegt man das Vertrauen, daß sie mit Umsicht, Eifer, und da in dieser wichtigen Angelegenheit oft alles vom Augenblick abhängt, stets zu rechter Zeit einschreiten, auch daß sie die zum Handeln erforderliche Zeit nicht durch unnöthige Schreibereien verlieren werden.

Man erwartet daher von denselben nur solche Berichtserstattungen, die schlechterdings nicht umgangen werden können, und Anfragen nur in solchen Fällen, wo es ih-

Digitized by Google

nen zur Beförderung des Gemeinwohls durchaus nöthig scheint, oder sie glauben in irgend einen Kreis wohl erworbener Befugnisse einzugreifen zu müssen.

Die Kreisdirektorien und die hiesige Polizeidirektion, überhaupt sämmtliche Polizeibehörden werden darauf wachen, daß die schon früher bestehende Verordnung, wornach jeder Apotheker die von licenzirten Aerzten für Arme verschriebenen Recepte unweigerlich fertigen muß, allenthalben gehörig befolgt werde, indem die Zahlung denselben jedenfalls gewährleistet wird.

Kein Arzt, wer er immer sey, wird dadurch, daß er Mitglied einer der oben genannten drei Commissionen ist, von der Pflicht der Krankenbehandlung befreit.

Bis auf Weiteres sind die Kosten für an Arme verabreichte Arzneien, Lebensmittel, Kleidungsstücke und für Behandlung armer Kranken nach den bisherigen Grundsäzzen zu bestreiten, nämlich aus Collekten, Gemeinds- und Stiftungsmitteln, und in Ermanglung alles Gemeinds- und Stiftungsvermögens, und wenn auch wegen Armuth der Gemeinde keine Umlagen oder Beisteuern statt finden können, aus Staatsmitteln. Die Kosten für Errichtung von Spitälern und für die dazu gehörigen Einrichtungen sind jedenfalls aus Gemeindsmitteln zu bestreiten.

Die bereits bestehende weitere Verordnung, wornach von jedem Krankheitsfalle epidemischer oder contagiöser Art ohne Verzug der Polizeibehörde Nachricht gegeben werden muß, wird in Bezug auf die Cholera dahin zur pünktlichen Befolgung in Erinnerung gebracht, daß ein Jeder, in dessen Wohnung eine Erkrankung unter choleraähnlichen Symptomen vorfällt, überhaupt ein Jeder, der von einer solchen Erkrankung Kenntniß erhält, dieselbe ohne allen Verzug, bei Vermeidung einer Geld- oder Gefängnißstrafe von 10 bis 30 Gulden oder von 10 bis 30 Tagen der Orts-Commission anzeigen soll. Diese hat von dem ersten, zu ihrer Kenntniß gekommenen Falle des Ausbruchs der Cholera, in sofern derselbe vom Physikus oder einem praktischen Arzte erhoben ist, durch einen Eilboten der betreffenden Bezirks-Commission die Anzeige zu machen, welche der Kreis-Commission durch einen Reitenden unverweilt Meldung davon zu machen hat. Die Kreis-Commission erstattet dann darüber sogleich durch Stafette Bericht an die Immediat-Commission.

Zu diesem Ende folgt in der weitern Anlage Lit. B. eine Belehrung über die Kennzeichen jener Krankheit, wobei zugleich auch die Behandlung des Erkrankten bis zur Ankunft des Arztes angegeben ist.

Carlsruhe den 26 September 1831.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Digitized by Google

Beilage Lit. A.

zur Verordnung der Immediat-Commission vom 26ten September über die Vorbereitungs-Maaßregeln gegen die Cholera.

Der Geschäftskreis der Orts-Commissionen besteht neben der allgemeinen Verbindlichkeit, zur genauen Handhabung aller sanitäts-polizeilichen Anordnungen zumal der angelegten, ihren Ort treffenden Sperren, hauptsächlich in Folgendem:

Dieselbe hat nämlich zu sorgen:

a) Für die Reinlichkeit in den öffentlichen Straßen und auf den öffentlichen Plätzen, in den Häusern und Hofräumen, Gräben, Kanälen und an den Brunnen, ferner für die Aufsicht auf den Gesundheitszustand im Orte und für die Erhaltung desselben.

b) Daß es in der Gemeinde nicht an den nothwendigsten Nahrungsmitteln gebreche, und daß Letztere unverdorben und reinlich seyen.

c) Daß für die Armen ein entsprechender Vorrath von denjenigen Heilmitteln angeschafft werde, welche sogleich bei dem ersten Anfalle der Krankheit bis zur Erscheinung des Arztes gebraucht werden. Diese Mittel, wozu auch das nöthige Räucherungs-Material gehört, sollen dem Ortsgeistlichen oder einem zuverläßigen Ortseinwohner in Verwahrung gegeben werden.

Die fraglichen Mittel sind:

Gemeine Chamillenblumen,
Pfeffermünzkraut,
Melissenkraut,
Baldrianwurzel,
Schwefeläther,
Cajeputöhl,
Camillenöhl,
Opiumtinctur,
Campfer,
Campfergeist,
Salmiakgeist,
Spanischfliegenpflaster,
Spanischfliegentinctur,
Guter Weineßig,
Senfmehl,
Chlorkalk,
Vitriolöhl,
Braunstein,
Aromatische Species.

Sie sollen nie in großer Quantität angeschafft werden, weil man das Fehlende aus der Bezirksapotheke sogleich wieder ergänzen kann.

d) Dieselbe hat da, wo es nöthig werden könnte, geeignete Gebäude zur Aufnahme von Cholerakranken, nemlich von kranken Dienstboten und solchen, welche die Aufnahme nachsuchen, auszumitteln, insofern es auf

Digitized by Google

eine von dem Miniſterium des Innern bereits früher ergangene Weiſung noch nicht geſchehen ſeyn ſollte, ferner anzuordnen, daß dieſelbe mit den nöthigen Geräthſchaften verſehen werden.

Zu Letzteren gehören namentlich: Bettſtellen mit Spreuerſack, wollenen Decken, Leintüchern und Kopfkiſſen, letztere am beſten keilförmig mit Pferdehaar, Seegras oder Heu gefüllt; — Nachtſtühle, Bettſchüſſeln, Wärmflaſchen, Trockenkorb, Rauchpfannen, Holzkohlen, Schwämme, Sägeſpäne, Schaufel, Kehrbeſen, Wachholderbeeren, Chlorkalk und Vitriolöl zum Räuchern, Badewannen, ein großer Keſſel zum Erwärmen des Waſſers für die Bäder, Flanell zum Reiben der Kranken und Bürſten zum nemlichen Zweck; ein zum Transportiren der Kranken beſtimmter, aus Weiden geflochtener Korb, etwa 6½ Fuß lang und 2½ Fuß breit, über deſſen Boden hin oben, mitten und unten 3 ſtarke Gurten nach den Seiten hin durch 2 ebenfalls aus Weiden geflochtene Schleifen laufen, welche oben umgeſchlagen werden und ſo eine Schleife bilden, durch welche man die Tragſtangen ſteckt. Die Beſtimmung der Zahl dieſer Geräthſchaften ſteht dem Phyſikus zu.

Man bemerkt hierbei, daß der Erfahrung zufolge, es beſſer ſeye, mehrere kleine Spitäler anzulegen, als nur ein großes oder einige große.

e) Von der Orts-Commiſſion ſind vorerſt diejenige Perſonen auszuerſehen und zu bezeichnen, welche

als Krankenwärter und Krankenwärterinnen,
" Reinigungsdiener,
" Schutzdiener,
" Leichendiener

verwendet werden ſollen.

Die Reinigungsdiener ſind beſtimmt, die nöthigen Räucherungen in den Spitälern, Krankenſtuben ꝛc. ꝛc. und die Reinigung der Zimmer, wo Cholerakranke gelegen, zu beſorgen; die Schutzdiener haben die Arzneien und Verpflegungsmittel an die Wohnungen der Kranken zu bringen, ſo daß ſie mit dieſen in keine Berührung kommen; den Leichendienern endlich werden die Leichname der an der Cholera geſtorbenen Perſonen zur weitern Beſorgung übergeben und dieſelbe können zugleich auch als Todtengräber verwendet werden.

f) Sie hat dafür zu ſorgen, daß, wo dürftige Perſonen in engen, niedern, überhaupt ungeſunden Räumen beiſammen wohnen, und letztere überfüllen, ein

Digitized by Google

Theil davon in minder besetzte, hinlänglichen Raum darbietende Häuser untergebracht werde. Die dürftigen Personen sind zugleich mit Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken und Holz zu versehen.

g) Ihr liegt ob, durch eines ihrer Mitglieder, ein Verzeichniß über die an der Cholera Erkrankten, Gestorbenen und davon wieder Genesenen zu führen, nach einem Formular, das noch mitgetheilt werden wird.

h) Sie hat die Mildthätigkeit der vermöglichern Ortseinwohner um Gaben in Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken zur Unterstützung der ärmern Klasse der Einwohner anzurufen, und dießfalls eine Sammlung zu veranstalten.

i) Sie hat die Verbindlichkeit für gewissenhafte Vertheilung der den Armen zugewiesenen Unterstützungen, mögen diese aus öffentlichen — oder Privatmitteln gereicht werden; zu diesem Ende ist eine vollständige Liste über die Dürftigen des Ortes mit Bemerkung der Familienzahl und des Grads der Dürftigkeit mit Genauigkeit aufzunehmen und fortzusetzen. Da, wo bereits besondere Armen-Commissionen bestehen, haben solche auch in Bezug auf diesen Gegenstand das Geschäft der Armenunterstützung zu besorgen, in der Art, daß ihnen von der Orts-Commission die dieses Gegenstandes wegen zufließenden Unterstützungsmittel zugewiesen werden, welche sie sodann unter der Aufsicht der Orts-Commission zu verwalten haben.

k) Soll dieselbe die Fremden-Polizei in Bezug auf die Gefahr der Ansteckung sorgfältig handhaben, namentlich darauf achten, daß jeder Reisende, der die vorgeschriebene Gesundheits-, Quarantaine- oder Desinfections-Zeugnisse nicht vorzeigen kann, zurückgewiesen, oder wenn dies ohne Gefahr für andere Orte nicht geschehen kann, angehalten, und in abgesonderte Verwahrung geöracht, auch hierüber sogleich bei der Bezirks-Commission die nöthige Anzeige gemacht werde. Ein gleiches ist in Bezug auf Thiere und Waaren, die nicht mit den nöthigen Scheinen versehen sind, zu beobachten. Zur genauen Handhabung der Fremden-Polizei hat die Commission durch eines ihrer Mitglieder die Gasthöfe gehörig beaufsichtigen zu lassen.

Endlich

l) In großen volkreichen Ortsschaften, besonders in den Haupt- und größeren Städten des Landes, hat die Orts-Commission zur Erleichterung der Uebersicht eine schickliche Unterabtheilung in Quartiere oder Distrikte zu bewirken. Jede

Digitized by Google

Abtheilung kann zunächſt einem beſonderen Vorſtande unter der obern Leitung und Aufſicht der Orts-Commiſſion, zur Beſorgung der unmittelbaren Beaufſichtigung und der vorbereitenden Geſchäfte zugewieſen werden.

Für jeden Diſtrikt ſoll alsdann, wenn immer möglich, ein beſonderer Arzt ernannt werden, der die ſanitäts-polizeilichen Anordnungen zu leiten und zu controlliren hat, und dem zugleich auch obliegt, den an der Cholera Erkrankten ſchleunigſt beizuſpringen.

Dem Ermeſſen der Letztern bleibt jedoch, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ganz anheimgeſtellt, welchen Arzt ſie ſelbſt wollen herbeirufen laſſen.

Gut wird es ſeyn, wenn an ſolchen größeren Orten zu aller Vorſorge mehrere in beſtimmten Entfernungen von einander gelegene Zimmer gemiethet, und mit den nöthigen, oben lit. c. d. bemerkten Einrichtungen und Heilmitteln verſehen werden; um in dieſelben die plözlich von der Cholera Befallenen, deren Verbringung in ihre Wohnungen, wegen deren weiter Entlegenheit nachtheilig ſeyn würde, aufnehmen zu können.

In einem jeden ſolchen Locale muß ein Arzt oder Wundarzt zur augenblicklichen Hülfeleiſtung ſtets in Bereitſchaft ſeyn.

Digitized by Google

Beilage Lit. B.

Belehrung

über die Kennzeichen der morgenländiſchen Brechruhr (Cholera) und über die Hülfe, welche man den von ihr befallenen Perſonen bis zur Ankunft des Arztes leiſten kann.

Die morgenländiſche Brechruhr, welche ſich in kurzer Zeit über einen großen Theil Europas verbreitet hat, unterſcheidet ſich von der, bei uns faſt alljährlich in den heißen Sommermonaten, vorzüglich im Spätſommer vorkommenden, Brechruhr beſonders dadurch, daß ſie einen raſchern Verlauf macht, daß ſie mit mehr Gefahr verbunden iſt, daß bei ihr eine weißliche oder aſchgraue wäßrige Flüſſigkeit, bei der gewöhnlichen hingegen grau oder gelb gefärbte Stoffe nach oben und unten ausgeleert werden, daß ſie endlich bedingt anſteckend iſt, daß heißt, daß nur diejenigen Perſonen, welche für die Anſteckung empfänglich ſind, davon ergriffen werden; dieſe Empfänglichkeit mangelt jedoch glücklicher Weiſe dem bei weitem größeren Theil der Menſchen und kann, da wo ſie vorhanden iſt, durch eine zweckmäßige Diät und Lebensordnung gemindert werden.

Die morgenländiſche Brechruhr bricht meiſtens plözlich aus, zuweilen hat ſie aber auch folgende Vorboten:

Außerordentliche Mattigkeit, Schlafloſigkeit, düſtere Gemüthsſtimmung, Schwindel, Betäubung, beſchwerliches, mit Angſtgefühl verbundenes, Athmen, Druck in der Bruſt, flüchtige Stiche in der Lebergegend, Brennen in der Herzgrube und in der Nabelgegend, fader Geſchmack im Munde, Aufgetriebenſeyn des Unterleibs und Kollern in demſelben, flüſſiger Stuhlgang ohne Drängen und Schmerzen, Stumpfwerden der äußern Sinne, beſonders Abnahme des Sehevermögens, trockene Haut und ein eigenthümliches Gefühl in derſelben, als hätte ſie einen kalten Ueberzug. — Dieſe Vorboten dauern nur wenige Stunden.

Tritt die Krankheit mit oder ohne dieſelben ein, ſo nehmen die bereits erwähnten Erſcheinungen an Heftigkeit zu, dem Schwindel geſellen ſich Ohnmachten bei; es erfolgt Erbrechen einer weißlichen oder aſchgrauen Flüſſigkeit, die Aehnlichkeit mit Molken oder Reiswaſſer, worin geronnenes Eyweis ſchwimmt, und einen Ekel erregenden, eigenthümlichen faden Geruch hat. Gleichzeitig mit dem Erbrechen erfolgt ein ſich oft wiederholender Durchfall, wodurch eine Flüſſigkeit von gleicher Beſchaffenheit ausgeleert wird; dieſe Ausleerungen werden immer häufiger und kehren faſt alle 2 bis 3 Minuten wieder. — Die Urinabſonderung iſt unterdrückt, der Durſt kaum zu löſchen, das Verlangen nach kaltem Waſſer faſt unwiderſtehlich; die Phyſiognomie des Kranken verändert ſich auffallend; die Haut wird marmorkalt und runzlich, es ſtellen ſich heftige Krämpfe in den Gliedmaßen, beſonders in den Waden, ein.

Andere Erſcheinungen, die ſich im Verlaufe der Krankheit einſtellen, übergehen wir, da dieſe Belehrung nur den Zweck hat, das Publikum in den Stand zu ſetzen, dieſelbe gleich bei ihrem Eintreten zu erkennen, ärztliche Hülfe zu ſuchen, und bis zur Ankunft des Arztes diejenige Hülfe

Digitized by Google

zu leisten, durch welche der Erfahrung zufolge, ehe die Krankheit ihren höchsten Grad erreicht hat, in den meisten Fällen noch Abwendung der drohenden Lebensgefahr bewirkt werden kann.

Es geschieht dieses auf folgende Art: Sobald sich mehrere der oben angegebenen Zufälle zugleich einstellen, lege sich der Kranke sogleich zu Bette, in welchem man ihn mit erwärmten wollenen Decken oder andern Bettstücken wohl zudeckt. Man reiche ihm dann eine Tasse starken, warmen Thee von Melissen- oder Pfeffermünzenkraut, oder von gemeinen Chamillenblumen und wiederhole dieses alle ½ Stunden. Man bereite sogleich einen Senfteig aus Senfmehl mit siedend heißem Essig und lege denselben, auf ein Stück alte Leinwand, in der Größe eines Quartblattes, gestrichen, auf die Magen- und Nabelgegend. Ist nicht gleich Senfmehl bei der Hand, so kann man statt desselben geriebenen Meerrettig mit heißem Essig anwenden. Man reibe ferner den ganzen Körper, besonders die obern und untern Gliedmaßen, anhaltend mit erwärmtem Flanell; reibe warmen Campher- und Melissengeist zu gleichen Theilen, oder in Ermanglung desselben warmen starken Brantwein, ein; lege, nachdem das Senfpflaster die Haut gehörig geröthet hat und weggenommen worden, sehr warme Tücher, die oft gewechselt werden, auf den Unterleib, und lasse sofort den Kranken ein Dampfbad auf folgende Weise nehmen: Man setzt ihn ganz entkleidet auf einen Rohrstuhl, umgiebt ihn bis dicht um den Hals mit wollenen Decken, die ringsum bis auf den Fußboden herabreichen müssen, stellt unter den Stuhl ein hinreichend großes Gefäß, mit einem siedend heißen Aufguß von aromatischen Kräutern oder von gemeinen Chamillenblumen gefüllt, läßt die aufsteigenden Dämpfe ¼ Stunde lang an den ganzen Körper gehen, trocknet ihn sorgfältig ab, legt ihn in das durchaus wohl erwärmte Bett, und setzt das Reiben und Bürsten, so wie auch den Gebrauch des Thees auf die oben angegebene Weise fort. Indessen kann man auch ein warmes Bad von 30 bis 32 ° Reaumur, oder so warm, als es der Kranke ertragen kann, bereiten; man löst in demselben 6 ℔ Kochsalz auf, oder schüttet 3 bis 4 Maas gewöhnliche Aschenlauge hinein. Wenn die zuerst angewendeten Mittel keine merkliche Erleichterung bewirkt haben, so setze man ihn in dieses, lege ihn, nachdem er etwa ½ Stunde lang darin verweilt, wieder zu Bette und behandle ihn, wie nach dem Dampfbade. Bis zur Ankunft des Arztes setze man das Reiben, Bürsten und Erwärmen des Körpers und den Gebrauch des Thees fort, enthalte sich aber der Anwendung anderer Mittel, die, je nach den verschiedenen Verhältnissen, ebenfalls verschieden seyn müssen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 14ten October 1831.

Bekanntmachungen.

(Die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangel. Kirchen-Section stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch Entschließung aus Höchstdero Staats-Ministerium vom 25ten August d. J. Nro. 1437. zu verordnen geruhet, daß die Verrechnungen der unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangelischen KirchenSektion stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und anderen Anstalten, welche bisher dahier von verschiedenen Verrechnern besorgt worden, vereinigt und an einen Verrechner, welchem die Eigenschaft als Staatsdiener zugestanden wird, übertragen werden sollen.

Die Bewerber um diesen Verrechnungsdienst, mit welchem ein Gehalt von 1000 fl. und 300 fl. Bureau-Aversum, dagegen aber auch die Leistung einer Dienst-Caution von 3000 fl. verbunden ist, haben sich mit den erforderlichen Ausweisen über ihre Befähigung und Ansprüche bei dem diesseitigen Ministerium zu melden.

Carlsruhe den 19ten September 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Die Aufhebung des Förstreviers Eichen betreffend.)

Durch höchste Resolution aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 25ten v. M. Nro. 1395. haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst ge-

Digitized by Google

nehmigt, daß das Forstrevier Eichen aufgehoben und daſſelbe den benachbarten Revieren zugetheilt werde.

Carlsruhe den 13ten September 1831.

Miniſterium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Erledigung eines Familien-Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitut zu Baden betreffend.)

Da der durch den Austritt der Maria Meier erledigte ausgeſchriebene Familien-Freiplatz des ehevorigen Stiftsdechant Joſeph Franz Xaver von Meris in dem weiblichen Lehr- und Erziehungs-Inſtitute zu Baden aus dem von Merhardiſchen oder 2ten Stollen, an welchem ſtiftungsgemäß die Reihe war, keine Annahme gefunden hat, ſo findet man ſich veranlaßt, dieſen Freiplatz für eine hiezu befähigte Tochter aus der Verwandſchaft des Stifters im 3ten Stollen, aus der von Tſchudiſchen Familie, an welchem zunächſt die Reihe der Wiederbeſetzung iſt, oder in deſſen Abgang aus dem von Grub'ſchen Stollen wiederholt auszuſchreiben.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche ſich darum zu bewerben gedenken, haben ſich an den Familien-Aelteſten dieſer beiden genannten Stollen, des von Tſchudiſchen oder von Grubſchen, zu wenden, von welchem innerhalb 6 Wochen, vom Tage dieſer Bekanntmachung an, die Ernennung oder Präſentation eines ſtiftungsfähigen Subjekts zur landesherrlichen Genehmigung bei der Katholiſchen Kirchen-Section vorzulegen iſt.

Carlsruhe den 24 September 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

(Medaillen Verleihung.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Soldaten Martin Keller von Ludwigshafen beim 3ten Linien-Infanterie Regiment, der am 6ten Auguſt d. J. mit eigener Lebensgefahr den in den Bodenſee gefallenen ſiebenjährigen Sohn des Joſeph Conradi von Conſtanz vom Tode gerettet hat, in huldvoller Anerkennung dieſer menſchenfreundlichen Handlung die große ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille gnädigſt zu verleihen geruht.

Digitized by Google

(Rechts-Erkenntniß.)

Durch Urtheil des Großherzoglichen Hofgerichts zu Meersburg vom 7ten März dieses Jahrs wurde Friedrich Müller, gewesenek Domänen-Verwaltungs-Verweser zu Thengen, der Rechners-Untreue für schuldig erkannt, und deshalb nebst DienstEntsezung zu einer neunjährigen Correctionshausstrafe, zum Ersatz des Veruntreuten und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferstehungskosten verurtheilt.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Ein ungenannter Wohlthäter hat dem Armenfond in Röggenswiel 300 fl. geschenkt,

der verlebte Spitalpfründner Jakob Spiegelhalter von Freiolsheim hat dem Spitalfond Baden die Summe von 198 fl. 33 kr. vermacht,

Magdalena Feist von Eisenthal hat zur dortigen Schule 189 fl gestiftet,

und die ledig gestorbene Maria Anna Zerrer hat für den Kirchenfond von Lautenbach 40 fl. hinterlassen.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den bei dem NeckarkreisDirektorium angestellten Geheimenrath Dahmen zu Mannheim zum Kreis-Director zu Freiburg, und

den General-Staabs-Arzt Dr. Maier in Carlsruhe zum Mitgliede der Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die asiatische Cholera zu ernennen,

den AmtsPhysicis Dr. Szuhani zu Gernsbach, Dr. Waldmann zu Carlsruhe und Dr. Schneider zu Ettenheim den Charakter und Rang als Medizinalrathe, und

den Kreisbaumeister Frommel zu Carlsruhe, und Arnold zu Freiburg den Charakter als Oberbauräthe zu verleihen,

der Ernennung des Handelsmannes Friedrich Ludwig Bassermann in Mannheim zum Königlich Baierischen Consul daselbst das Exequatur zu ertheilen,

den Obereinnehmer Kronacher zu Hüfingen wegen seines Alters und seiner Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen,

den Rechtspractikanten Conrad Kuntz dahier zum Staats-Ministerial-Kanzlisten zu ernennen,

die von dem Herrn Fürsten von Fürstenberg geschehene Präsentation des bisherigen Theilungs-Commissairs Reichert von Durlach zum Amtsrevisor nach Neustadt zu bestätigen,

zu genehmigen, daß der Förster Vollhard in Eichen wegen seines hohen Alters in den Ruhestand versetzt werde,

die Pfarrei Achdorf dem Pfarrverweser Zolg zu Riedböhringen,

Digitized by Google

die Pfarrei Todtnauberg dem Cooperatee Hiennet in der St. Martinspfarrei in Freiburg,

die Pfarrei Bernau dem Pfarrer Dold zu Hinterzarten und

die Pfarrei Istein dem Dekan und Pfarrer Bell zu Seefelden huldreichst zu übertragen.

Die durch die Gräflich Neippergsche Patronatsherrschaft erfolgte Präsentation des PfaerVicars Philipp Schember auf die evangel. protestantische Pfarrei Adelshofen hat die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Die Bewerber um die mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. verbundene Pfarrei Hinterzorten — Landamts Freiburg — haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810 Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art 4. zu benehmen.

Durch das am 31ten August l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Franz Joseph Heck ist die kathol. Pfarrei Obergimpern, Amts Neckarbischofsheim, im Neckarkreise, mit einem beiläufigen Einkommen von 490 fl. in Naturalfirum, Zehnden, und GüterErtrag erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Patron Grundherrn Grafen von Irsch, nach Vor. zu melden.

Die den Concursgesetzen unterstehende Pfarrei Niederwasser, im Amtsbezirk Triberg, wird mit einem Erträgnisse von 470 fl. wiederholt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Durch den Tod des Pfarrers Hägelin zu Watterdingen (Bezirksamts Blumenfeld) ist die dortige Pfarrei mit einem beiläufigen Jahrserträgnisse von 1500 fl. erlediget worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich bei dem SeekreisDirectorium nach Vorschrift zu melden.

Die durch das Ableben des Kaplans Steiger erledigte, nunmehr zur seelsorglichen Aushilfe bestimmte Frühmeßpfründe in Radolphzell mit einem beiläufigen Ertrage von 500 fl. wird andurch wiederholt mit dem Anhange ausgeschrieben, daß sich die Bewerber nach Vorschrift im Regierungsblatt von 1810 Nro. 38. insbesondere Art 4 zu benehmen haben.

Die Bewerber um die mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. — dotirte Pfarre zu Seefelden (Amts Salem), auf welchee die Verbindlichkeit zur Haltung eines Hilfspriesters haftet, haben sich nach Vorschrift durch das See-Kreis-Direktorium zu melden.

Todes-Fälle.

Am 14ten September 1811. ist Unterförster Hofmann in Hornberg und

Am 15ten — — der pensionirte KreisSecretär Zepf in Meersburg gestorben.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten October 1831.

Verordnungen.

(Die Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

Nachdem die asiatische Cholera nunmehr von Wien bis nahe an die Königlich Bairische Grenze vorgedrungen und in Hamburg ausgebrochen ist, auch die Elbe überschritten hat, so wird das ganze Erzherzogthum Oestreich, das Salzburgische, Mähren, das Gebiet der freien Stadt Hamburg und der ganze östlich gelegene Theil des Königreichs Preussen für angesteckt erklärt, und es finden daher auf den Verkehr mit diesen Ländern alle jene Vorschriften Anwendung, welche rücksichtlich wirklich angesteckter Länder in den früheren Verordnungen ertheilt worden sind.

Carlsruhe den 17ten October 1831.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, insbesondere gegen deren Einschleppen durch reisende Handwerkspursche betreffend.)

Auf die der diesseitigen Stelle gemachte Anzeige, daß sich seit einiger Zeit ein ausserordentlicher Andrang von herumziehenden arbeitslosen Handwerkspurschen gezeigt habe, wahrscheinlich weil in den benachbarten Staaten, aus Besorgniß wegen Einschleppung der Cholera durch diese Leute, verschärfte Maßregeln getroffen worden sind, haben wir unterm 2ten v. M. Nro. 9668, sämmtlichen Kreisdirektorien aufgetragen, durch die Ober- und Bezirksämter die Ortsvorgesetzten und das Ortspolizei-Aufsichtspersonale

Digitized by Google

anweisen zu lassen, zur Abhaltung der hieraus für das Innland zu befürchtenden Gefahr mit Strenge auf die genaue Handhabung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu halten, wornach

1) jeder in das Land eintretende Handwerkspursche 4 fl. Reisegeld haben,
2) sein Wanderbuch oder Paß von 8 zu 8 Tagen visirt seyn und zugleich
3) jeder Handwerkspursche je über vier Wochen einen Arbeits-Ausweis oder wenigstens ein Zeugniß besitzen muß, daß er Arbeit gesucht habe, widrigenfalls die Zurückweisung ohne Nachsicht zu verfügen ist.

In Bezug auf diese General-Verfügung und bei dem immer mehr überhandnehmenden Zudrange von Handwerkspurschen aus den benachbarten Staatsgebieten, so wie mit Hinsicht auf die in den Königreichen Würtemberg und Baiern getroffenen strengen Maaßregeln finden wir uns veranlaßt, nachträglich weiter provisorisch zu verordnen, daß jeder in das Großherzogthum eintretende ausländische Handwerkspursche mit einem Reisegeld von wenigstens acht Gulden versehen seyn müsse.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14ten Oktober 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

Bekanntmachungen.

(Die Berechnung der Zugskosten-Vergütung der Staatsdiener betreffend.)

Diejenigen Staatsdiener, welche in der Lage sind, nach Maasgabe der landesherrlichen Verordnung vom 12ten Januar 1826. (Reggsblt Nro. II.) Vergütung von Zugskosten anzusprechen, werden andurch, im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz angewiesen, bei der Berechnung der Zugskosten den unter dem 20ten September 1828 (Regierungsblatt Nro. XXI.) bekannt gemachten Distanzentarif zum Grunde zu legen.

Carlsruhe den 11ten October 1831.

Ministerium der Finanzen.

von Böckh.

Vdt. Roman.

Digitized by Google

(Die von den Erblehenträgern der Corporationen und milden Stiftungen nachzusuchende neue Belehnung und Bestätigung betreffend.)

Sämmtlichen Erblehenträgern der in dem Großherzogthum gelegenen, von inländischen Körperschaften und milden Stiftungen abhängenden Erblehen, in deren Erblehenbriefen die Bedingung enthalten ist, daß dieselben bei einem Todesfalle des das Ober-Eigenthum vertretenden Landesherrn erneuert und bestätigt werden sollen, werden nunmehr in Folge des am 30sten März des umlaufenen Jahres 1830 eingetretenen Hauptfalles hiermit öffentlich und bei Verlust ihres Erblehens aufgefordert, für diese unter der genannten Bedingung verliehenen Erblehen nach den Bestimmungen des Landrechts B. 3. Tit. 8. Kap. 6. Satz 1831. b. i. bei Seiner jetzt regierenden Königlichen Hoheit des Großherzogs Leopold Ministerium des Innern, und, in so weit sie die kirchlichen Stiftungen betreffen, bei der bezüglichen Kirchen-Section mittelst einer mit Vor- und Zunamen eigenhändig unterschriebenen Vorstellung und unter Anschluß des jüngsten Erblehenbriefes binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, die Erneuerung gesetzmäßig nachzusuchen.

Carlsruhe den 3ten October 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Die zu Mannheim verstorbene Wittwe des Schiffmanns Lippert, Katharina geb. Groß, hat dem evangel. Armenhaus daselbst ein Kapital von 500 fl. vermacht,

Der Herr Graf Carl von Leiningen-Billigheim hat dem Billigheimer Carl Friedrich Armenfond eine Schenkung von 200 fl. gemacht.

Der verstorbene Mathias Fünfgeld von Buggingen hat für das dortige Almosen und für die Kirche 300 fl. gestiftet,

Die Wittwe des Georg Greul zu Walldürn hat in den dortigen Almosenfond 100 fl. geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 8ten September d. J. den Premier-Lieutenant Ziegler, vom Infanterie-Regiment Großherzog, der Militärdienste zu entlassen,

den 5ten October, den Second-Lieutenant Kunz, von diesem Regiment, zum Premier-Lieutenant zu befördern,

den 7ten October dem Obersten und Commandeur der ArtillerieBrigade von Lasollaye die Höchste Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg, verliehene Commandeur-Kreuz des Ordens der Würtembergischen Krone annehmen und tragen zu dürfen; und dem Capitain Grafen von Wiser, vom InfanterieRegiment v. Stockhorn, die nachgesuchte Entlassung zu bewilligen, mit der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Infanterie zu tragen,

den 15ten October im InfanterieRegiment v. Stockhorn den PremierLieutenant Krafft zum Capitain, und den SecondLieutenant von Neubronn zum PremierLieutenant zu befördern, ferner im GardedragonerRegiment dem Rittmeister von Dozat, und im DragonerRegiment Markgraf Max den Rittmeistern von Stöcklern und Andriano das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

den 19ten October, in der Artillerie-Brigade die Sergeanten von Uria und Maierhofer zu Secondlieutenants zu befördern.

(Todes-Fall.)

Am 2ten September d. J. ist der Second-Lieutenant von Degenfeld, vom DragonerRegiment Markgraf Max, in Bruchsal gestorben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den Landchirurgen Nagel zu Ueberlingen in den Ruhestand zu versetzen, und

den practischen Arzt, Wund- und Hebarzt Dr. Burkart in Münsterthal als Assistenzarzt auf der Insel Reichenau anzustellen und ihm die Haltung einer Handapotheke zu erlauben.

Durch Beschluß des Großherzoglichen JustizMinisteriums vom 27ten September d. J. wurden die RechtsPractikanten Konradin Emmert von Pfullendorf u. Wolfgang Becker von Tauberbischofsheim zu Advokaten und Procuratoren bei dem Hofgericht zu Rastadt ernannt, und dabei dem ersten gestattet, seinen dermaligen Wohnsitz in Carlsruhe beizubehalten, dem letzteren aber nach seinem Wunsch Rastadt als solcher angewiesen.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Dem Decan und Stadtpfarrer Wild in Kenzingen die katholische Pfarrei Kirchhofen,

dem Pfarrer Schindler zu Ballrechten die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene katholische Stadtpfarrei Waldkirch,

dem Pfarrverweser Baumann in Thunsel die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene katholische Stadtpfarrei Ettenheim,

dem Pfarrer Schädler zu Weilheim die kathol. Pfarrei St. Ulrich zu übertragen.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Pfarrers Riesterer zu Mühlhausen auf die katholische Pfarrei Saig, und

die von der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domainen Kanzlei dem Stadtkaplan Vogel zu Baden ertheilte Präsentation auf die mit dem landesherrlichen Dekanat verbundene Pfarrei Saiem hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Erledigte Stellen.

Die mit dem landesherrlichen Decanate verbundene kathol. Stadtpfarrei zu Kenzingen ist in Erledigung gekommen. Sie hat ein beiläufiges Einkommen von 1300 fl., worauf die Verbindlichkeit haftet, einen Hilfspriester zu halten. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die kathol. Pfarrei Ballrechten. (Bezirksamts Staufen) mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl. ist in Erledigung gekommen; die Kompetenten haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro 38. insbesondere Art. 2 und 3 zu melden

Die kathol. Pfarrei Weilheim, Bezirksamts Waldshut, mit einem beiläufigen Ertrag von 700 fl. ist erledigt. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wepfer auf die Stadtpfarrei Waldshut wurde die den Konkursgesetzen unterliegende beiläufig 1000 fl. ertragende Pfarrei Wiesel n, Bezirksamt Schopfheim, erledigt, worauf die Verbindlichkeit nöthigenfalls einen Hilfspriester zu unterhalten und zu salariren, und eine dermalige Kriegsschuld von 116 fl. 24 kr. haftet, welche der künftige Pfarrer innerhalb fünf Jahren zu berichtigen hat. Die Competenten um dieselbe haben sich nach der Verordnung vom Jahr 1810. Regierungsblatt Nro. 38. insbesondere Art. 4. zu benehmen.

Die Bewerber um die beiläufig 550 fl. ertragende katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Pforzheim, haben sich bei der Grund- und Patronatherrschaft von Gemmingen zu Steinegg nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 4ten Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Amtsbühler wurde die

Digitized by Google

Pfarre Immendingen, Bezirksamt Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 fl. erledigt. Die Kompetenten um dieselbe haben sich bei der freiherrlich von Reischach'schen Grund- und Patronats-Herrschaft daselbst nach Vorschrift zu melden.

Todes-Fall.

Am 1ten October d. J. ist der pensionirte Amtsrevisor Brutschin in Offenburg gestorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 21ten November 1831.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Civilliste besteht für die Dauer Unserer Regierung in jährlichen 650,000 fl. in Geld und der Benutzung der in der Anlage verzeichneten, zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

Art. 2.

Aus der Civilliste sind zu bestreiten:

a) die Schatullgelder des Großherzogs und der Großherzogin;

b) die Unterhaltungs- und Erziehungskosten der großherzoglichen Kinder;

c) die Gehalte aller Hofbeamten und Diener, so wie die Pensionen, welche Wir denselben und ihren Wittwen und Kindern verwilligen werden;

d) der gesammte Aufwand für die Hofhaltung, den Marstall und die Hofjagd, so wie die Unterhaltung der dazu gehörigen Inventarien;

e) der Aufwand für die Unterhaltung der Bibliothek, der Münz-, Naturalien-, Gemälde- und Kupferstich-Kabinete des Hofes, und des Theaters der Residenz;

f) die Kosten der Unterhaltung sämmtlicher zur Hofausstattung gehörigen Gebäude und Gärten, der Fasanerie, des Parks und der übrigen Anlagen;

endlich

g) alle auch nicht erwähnten ordentlichen oder außerordentlichen Hofausgaben, zu deren besonderen Bezahlung aus den Staatskassen keine Autorisation in dem Staatsbudget liegt.

Digitized by Google

Art. 3.

Die Civilliste ist unveräußerlich, sie kann ihrem Zweck nicht entzogen, auch mit keinen Verbindlichkeiten beschwert werden, welche die Regierungszeit des Großherzogs überschreiten.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 2ten November 1831.

Leopold.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verzeichniß

der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude, Grundstücke und Rechte.

I. zu Carlsruhe.

1) Das Residenzschloß, mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirk gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen.
2) Der Küchengarten, rechts und links der Durlacher Straße mit den dazu gehörigen Gebäuden.
3) Das Oberstallmeisterhaus in der Waldhornstraße.
4) Das daran stoßende Stallverwaltungsgebäude.
5) Die Hofbaumagazine.
6) Die Oberhofpredigerswohnung in der Erbprinzenstraße.
7) Das Hofkassengebäude in der neuen Kronenstraße.
8) Das Akademiegebäude, mit dem Bauplatz zwischen diesem und dem Generalstaatskassegebäude.
9) Die Fasanenmeisterswohnung, welche dermalen durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt wird.

II. Scheibenhard.

Das Schloß und Kammergut, sammt den darauf haftenden Rechten und Lasten.

III. Stutensee.

Das Jagdschloß nebst den zum Fohlenhof gehörigen Gebäuden und Grundstücken mit den darauf haftenden Rechten und Lasten.

IV. Der untere Hardwald (Wildpark)

mit den darauf haftenden Lasten und Rechten, nebst den Försterhäusern in Eggenstein und Friedrichsthal und den dazu gehörigen Hausgärten.

Digitized by Google

V. in Ettlingen.

Der Obstgarten nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VI. Favorite.

Das Schloß und der Park nebst den dazu gehörigen Gebäuden.

VII. Baden.

Das Schloß mit allen dazu gehörigen Gebäuden, der Schloßgarten, die Hofgärtnerswohnung und der dabei befindliche sogenannte Schneckengarten sammt den Orangeriegebäuden.

VIII. zu Freiburg.

Das ehemalig gräflich Sickingische Palais mit allen dazu gehörigen Gebäuden.

IX. zu Badenweiler.

Das Herrschafthaus, der Garten nebst den dazu gehörigen Gebäuden und Wiesengeländen.

X. zu Schwetzingen.

Das Schloß und der Schloßgarten mit den dazu gehörigen Gebäuden, Bronnenhaus und Wasserwerken, die Gartendirektions- und Hausmeistereiwohnung, das sogenannte Casernen- und Kellereigebäude, der Marstall nebst den dabei befindlichen Remisen, die Wohnung des Bauaufsehers sammt Magazinsgebäuden und Bauhof.

XI. zu Mannheim.

Der rechte Flügel des Schloßgebäudes und der Schloßgarten.

XII Hofjagden.

Nebst dem Jagdhaus auf dem Mittelberg, den Jagdzeughäusern in Kirrlach und Hambrücken, und dem Entenfang in Rintheim, die Reviere Berghausen, Carlsruhe, Eggenstein, Friedrichsthal, Graben, Rüppurr, Weingarten, Durmersheim, Ettlingen, Darlanden, Knielingen, Malsch, Herrenwies, Michelbach, Rothenfels, Scheuern mit Kaltenbronn und Gausbach, Huchenfeld, Ispringen, Seehaus, Singen, Stein, Kuppenheim, Gaggenauer Gemeindswald.

(Die Civilliste betreffend.)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2ten l. M. Nro. 1927. wird nachstehender, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichter Protokollauszug zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 17ten November. 1831.

Finanzministerium.

von Böckh.

Vdt Roman.

Digitized by Google

Auszug

aus

dem Protokolle der zweiten Kammer der 108ten öffentlichen Sitzung vom 6ten Oktober 1831. bei der Berathung über das Gesetz, die Civilliste betreffend.

Folgende nach Vereinbarung mit den Vertretern der Krone und der Commission der zweiten Kammer getroffenen Bestimmungen wurden mit Stimmeneinhelligkeit angenommen:

1) Dem Hofetat wird eine vorübergehende Last, welche im Lauf der Jahre erlöscht, nemlich die dermaligen Pensionen im Betrag von 47,800 fl. abgenommen und nach einem urkundlich aufzustellenden Verzeichniß auf die Staatskasse übertragen.
2) Alle Befreiungen von indirekten Abgaben, welche dem Hofetat bisher zu gut kamen, fallen künftig weg.

Die Richtigkeit vorstehender von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse beurkunden

Carlsruhe den 6ten October 1831.

der Präsident
der zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Föhrenbach.

Die Secretaire.
A. L. Grimm.
Speyerer.
Schinzinger.

Die erste Kammer ertheilt den vorstehenden Bestimmungen gleichfalls ihre Zustimmung.

Carlsruhe den 11ten Oktober 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

der Präsident
Wilhelm Markgraf von Baden.

Die Secretaire
Zell.
Frhr. von Göler.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 22ten November 1831.

Verordnungen.

(Den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betreffend.)

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben auf den Vortrag Unseres Finanzministeriums beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die Verordnung vom 12ten Merz 1829. (Regierungsblatt Nro. VI.) den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betreffend, ist vom 1ten December l. J. an aufgehoben.

Art. 2.

Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Verordnung vom 7ten September 1826. wieder in Kraft.

Unser Finanzministerium hat dieselbe wieder zu verkünden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 12. November 1831.

Leopold.

von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betreffend.)

In Erwägung, daß die Königlich Bairische Regierung durch Aufstellung eines Militär-Cordons und andere damit in Verbindung stehende umfassende Maaßregeln an der östlichen und nördlichen Grenze des Königreichs sowohl das eigene Gebiet, als die rück-

Digitized by Google

wärts liegenden Staaten möglichst gegen das Eindringen der asiatischen Cholera über jene Grenzen gesichert hat, und mit Rücksicht auf die, auf amtlichem Wege erhaltene, Nachricht von der Aufstellung eines Sanitäts-Cordons durch die Kaiserlich Königlich Oestreichische Regierung, vermittelst welchem die K. K. Küstenländer, das Lombardisch-Venetianische Königreich, Tyrol und Vorarlberg genügenden Schutz gegen das Vordringen jener Krankheit aus den angesteckten Oestreichischen Provinzen erhalten haben, wird hiermit verordnet:

1) Menschen und Thiere aus Baiern, Würtemberg, der Schweiz, Tyrol, Vorarlberg, den Oestreichischen Küstenländern und Italien, welche in das Großherzogthum gelangen, bedürfen, um in demselben zugelassen zu werden, keiner anderen Ausweise, als jener, welche die allgemeinen polizeilichen und Zoll-Vorschriften verlangen.

Gleiches gilt von den Effekten, welche die Reisenden mit sich führen.

2) Waaren, welche aus den bezeichneten K. K. Oesterreichischen Provinzen und der Schweiz in das Großherzogthum gelangen, sind, wie die aus Baiern und Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen kommenden, zu behandeln, worüber die näheren Vorschriften in der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12ten August d. J. Reggéblatt Nro. 16. gegeben sind.

3) Die Erleichterungen für den Grenzverkehr mit dem Königreich Württemberg, nach Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2ten September d. J. finden auch auf den Grenzverkehr mit dem Königreich Baiern, dem Großherzogthum Hessen der Schweiz und mit Vorarlberg Anwendung.

Carlsruhe den 7ten November 1831.

Großherzogl. Badische Immediat-Commission zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln gegen die Cholera.

Winter.

Vdt. Wolff.

Bekanntmachung.

(Das von der verstorbenen Gräfin Philippine Friederike von Lehrbach, gebornen Freyin von Ulner zu Diepurg, errichtete Familien-Statut betreffend)

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschließung aus Großherzogl. Staats-Ministerium vom 14ten Juli d. J. Nro. 1156. gnädigst geruht haben, dem von der verstorbenen Gräfin von Lehrbach, gebornen Freyin von Ull-

ner in Weinheim, mittelst Erbeinsetzung des Königlich Baierschen Lieutenants Freiherrn Carl Theodor Heribert von Venningen zu Gunsten seines Mannsstammes am 20sten November 1830. errichteten Familienstatut die landesherrliche Bestätigung, jedoch mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, und mit dem Beifügen zu ertheilen, daß von den zu diesem Fideicommiß bestimmten Capitalien nur so viel demselben durch Ankauf von Liegenschaften beigeschlagen werden dürfe, daß der noch näher zu ermittelnde reine Ertrag des Stammguts die Summe von 8,000 fl. nicht übersteigt, so wird solches mit dem Anhang bekannt gemacht, daß gedachter Freiherr Carl Theodor Heribert von Venningen in Gemäßheit jener Anordnung für sich und seine Nachkommen den Namen von Ullner annimmt, daß die fragliche Verlassenschaft bei dessen Mannsstamm verbleiben, und nach dessen etwaigem gänzlichen Aussterben es damit so gehalten werden soll, wie es in der Freiherrlich von Venningischen Familie in solchen Fällen festgesetzt ist.

Carlsruhe, den 18ten Oktober 1831.

Justiz-Ministerium.

Müller.

Vdt. Baurittel.

(Ordens-Verleihungen.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

unterm 14ten Juli d. J. dem Königlich Würtembergischen Bevollmächtigten bei der Militär-Commission zu Frankfurt, Oberstlieutenant Freiherrn von Baumbach, Adjutanten Sr. Majestät des Königs, das Commandeurkreuz,

unterm 6ten Oktober dem Königlich Würtembergischen Kriegsminister, Generallieutenant Freiherrn von Hügel das Großkreuz, und

unterm 26sten Oktober dem Königlich Würtembergischen Major von Kausler, im General-Quartiermeister-Stab, das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens zu verleihen.

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Die in Watterdingen verstorbene Freifräulein von Beck hat der Schloßkapelle in Willmadingen 200. fl. vermacht.

Der Stadt-Ammann Franz Joseph Dietschy zu Rheinfelden im Canton Aargau hat 150 fl. für die Schule zu Wyhlen gestiftet.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hiermit bekannt gemacht.

Digitized by Google

Militär-Dienst-Nachricht.

Durch höchste Entschließung vom 25ten October haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog dem ersten Thierarzt im DragonerRegiment von Freystedt Nro. 2. Matthias Kreuter den unterthänigst nachgesuchten Abschied gnädigst zu ertheilen geruht.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Medizinairath Physikus Dr. Reinhard zu Schopfheim wegen seines hohen Alters in den Ruhestand zu versetzen,

den Amtmann Rapparini zu Mosbach als HofgerichtsSecretär nach Rastadt zu versetzen,

dem praktischen Arzt Brunner in Markdorf das erledigte Staabs-Physikat Blumenfeld unter der Auflage zu übertragen, daß er seinen Wohnsitz in Thengen zu nehmen habe;

dem Militär-UnterChirurgen Knapp vom Infanterie Regiment Großherzog Nro. 1. die Landchirurgatsstelle zu Radolphzell, und

dem bisherigen StaabsChirurgen Schöpflin zu Eberbach das Landchirurgat Neckargemünd zu übertragen.

Höchstdieselben haben gnädigst geruht, die Pfarrei Denklingen, Bezirksamts Pfullendorf, dem Pfarrverweser Haiz zu Hochsal zu verleihen.

Die Fürstlich Leiningischen Präsentationen des Vikars und LehramtsKandidaten Joh. Georg Oberle in Münchweier zur zweiten Lehrstelle am Pädagogium zu Tauberbischofsheim, und

des Pfarrvicar Jacob Sauer von Hilsbach auf das Diaconat Unterschüpf, ferner

die durch die Fürstlich Löwenstein-Wertheimsche Standesherrschaft erfolgte Präsentation des Pfarvicar Ludwig Bayer auf die evangel. protestantische Pfarrei Kembach haben die Staatsgenehmigung erhalten.

(Erledigte Stellen.)

Durch die Versetzung des Landchirurgen Rugel in Ueberlingen in den Ruhestand ist das dortige Landchirurgat, verbunden mit der normalmäßigen Besoldung von 130 fl. 30 kr. in Geld und 120 fl. für Pferdsfourage, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch Uebertragung der Stadtpfarrei in Karlsruhe an den Kaplan Gäßler in Konstanz wurde die Kuratkaplanei in Petershausen erledigt. Der jedweilige Benefiziat hat von dem Münsterpfarrer in Konstanz, dem er zugleich als Kooperator Dienste leisten muß, Wohnung und Verpflegung, und außerdem noch einen Gehalt von 200 fl. in barem Gelde zu erhalten. Die Kompetenten um diese Pfründe haben sich bei der Großherzoglich Markgräflich Badischen DomainenKanzlei, welcher das Patronatsrecht über dieselbe zusteht, nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 25ten November 1831.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Grund-, Häuser-, und Gewerb-Steuer mit Einschluß der Umlagen wegen der Beförsterungskosten und der Fluß- und Dammbau-Arbeiten — und die Klassen-Steuer sind in dem Monat December dieses Jahrs, wie in der abgelaufenen Budgetperiode, zu erheben.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 23ten November 1831.

Leopold.

Vdt. von Böckh.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

Verordnungen.

(Die Steuererhebung im Monat December betreffend.)

Zu Vollziehung des vorstehenden Gesetzes ist, in Gemäßheit des Auflagengesetzes vom 14ten Mai 1828. Art. 1., des nachträglichen Budgets, des Gesetzes über die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer, und des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinds- und Körperschafts-Waldungen vom nemlichen Tag Art. 4. — für den Monat December d. J. — die durch das Gesetz vom 8ten July 1817. vorgeschriebene Rate mit $\frac{2}{12}$ der hier nachgesetzten Jahressteuerbeträge zu erheben:

Digitized by Google

I. Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen:

1) Grund-, Gefäll- und Häuser-Steuer
von 100 fl. Steuerkapital
— : Neunzehn Kreuzer.

2) Gewerbsteuer
von 100 fl. Steuerkapital
— : Zwanzig drei Kreuzer.

3) Die Klassensteuer, nach dem Gesetz vom 31sten Oktober 1820. und den ihm nachgefolgten weitern Vorschriften.

II. Zu besondern Bezirksbedürfnissen:

4) Flußbaubeiträge:
von 100 fl. Steuerkapital
von den beitragspflichtigen Rheinorten
— : Vier Kreuzer,
von den beitragspflichtigen Orten an Nebenflüssen
— : Zwei Kreuzer,
und die besondern von den Kreisdirektorien genehmigten Dammbaubeiträge.

III. Zusatzsteuer von den Waldungen der Gemeinden und Körperschaften, welche durch die Revierförster des Staats und der Standes- und Grundherren beförstert werden:
von 100 fl. Waldsteuerkapital
— : Sechs Kreuzer.

Wegen der Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer der Ortsgeistlichen und Schullehrer und den Beiträgen derselben zu den Fluß- und Dammbaukosten ist sich nach der besondern Verordnung vom 16ten Mai 1828. zu achten.

Die Steuerdirektion ist mit dem weitern Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 23sten November 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Die Aufhebung des Straßengeldes betreffend)

Auf höchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit aus großherzoglichem

Staatsministerium vom 2ten l. M. Nro. 1928. wird nachstehende, von beiden Kammern der Ständeversammlung Höchstdenselben unterthänigst überreichte Addresse zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 23ten November. 1831.

Finanzministerium.
von Böckh.

Vdt Roman.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die Zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in ihrer 85sten öffentlichen Sitzung vom 30sten August 1831. mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen:

„Die Gesetzeskraft der provisorischen Verordnung vom 22sten April 1830.
„Regierungsblatt Seite 67. die Aufhebung des Straßengeldgesetzes vom 5ten
„Oktober 1820. und darauf bezüglicher Verordnungen betreff. anzuerkennen.“

Wir verfehlen nicht, diesen Beschluß in tiefster Ehrerbietung zur Allerhöchsten Kenntniß Eurer Königlichen Hoheit zu bringen, mit der ehrfurchtvollen Bitte, daß es Höchstdenselben gefallen möge, denselben durch das Regierungsblatt verkünden zu lassen.

Carlsruhe, den 30sten August 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

der Präsident
Föhrenbach.

Die Secretaire
A. L. Grimm.
Schinzinger.

Die Erste Kammer tritt der vorstehenden unterthänigsten Bitte bei, und erkennt die Gesetzeskraft der darin erwähnten provisorischen Verordnung gleichfalls an.

Carlsruhe, den 24sten September 1831.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung

Der erste Vicepräsident.
Carl Egon Fürst von Fürstenberg.

Die Secretaire
Zell.
Frhr. von Göler.

Digitized by Google

(Den Umlauf ausländischer Scheidemünzen betreffend.)

In Gemäßheit der höchsten landesherrlichen Verordnung vom 12ten. d. M. Reggsblatt Nro. XXV, wird andurch die Verordnung vom 7ten Sept. 1826. Reggsblatt Nro. XXII, besagend:

1) „auſſer den inländischen Scheidemünzen dürfen nur die mit dem königlich bairischen, königlich würtembergischen, und großherzoglich hessischen Gepräge versehenen Scheidemünzen bei den großherzoglichen Kassen angenommen werden;

2) für den Privatverkehr ist die Circulation der Scheidemünzen aller Staaten, welche unmittelbar an das Großherzogthum grenzen, gestattet.“

zur Nachachtung auf's Neue verkündet.

Carlsruhe, den 23sten November 1831.

Finanzministerium
von Böckh.

Vdt. Roman.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Staabsphysikus und Assistenzarzt Mees in Endingen das Staabsphysicat Stetten am kalten Markt, und

dem bisherigen Staabschirurgen Schöpflin zu Eberbach das Landchirurgat Neckargemünd zu übertragen;

Höchstdieselben haben gnädigst genehmigt, daß der Förster Ernst Philipp Vollhardt zu Wollbach in Pensionsstand versetzt und dessen Dienst dem pensionirten Unterförster Wanco zu Achern in seiner bisherigen Eigenschaft übertragen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, die Pfarrei Honau dem Pfarrverweser Wahnsiedel zu Zell am Harmersbach, und

die mit dem landesherrlichen Dekanate verbundene Pfarrei St. Blasien dem Pfarrverweser Häfelin in Umkirch zu verleihen.

Erledigte Stellen.

Der Amtsrevisor Prinz von Baden ist am 3ten d. M. mit Tod abgegangen. Die Bewerber um die dadurch erledigte Amtsrevisorats-Stelle in Baden haben sich binnen sechs Wochen bei dem ihnen vorgesetzten Kreisdirektorium vorschriftsmäßig zu melden.

Durch das am 10ten October d. J. erfolgte Ableben des Kaplans Wilhelm kam das mit einem beiläufigen Ertrag von 500 fl. und der Obliegenheit zur seelsorglichen Aushülfe verbundene Bodmersche Kaplanei-Benefizium Maria Schray zu Pfullendorf in Erledigung. Die Competenten um dasselbe haben sich nach Vorschrift durch das Seekreisdirektorium zu melden, und werden, insofern sie zur Verwandtschaft des Stifters gehören, vorzüglich berücksichtiget werden.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 29ten November 1831.

Verordnung.

(Die morgenländische Brechruhr betreffend.)

In Erwägung, daß die Ansichten der Sachverständigen über die Ansteckungsfähigkeit der Cholera immer noch sehr getheilt sind, daß viele kenntnißreiche, ruhig und unbefangen prüfende, Aerzte aller Länder und Gegenden, durch eigene Erfahrungen geleitet, eine, wiewohl sehr bedingte und beschränkte, Ansteckungsfähigkeit derselben behaupten, und daß es unter solchen Umständen unerläßliche Pflicht einer jeden Regierung ist, bei Berechnung ihrer Maaßregeln die Möglichkeit der Verbreitung durch Ansteckung nicht unbeachtet zu lassen, findet man sich bewogen, nachdem durch die Verordnung vom 26sten September d. J. die gehörigen Vorbereitungsmaaßregeln angeordnet worden sind, nunmehr auch über dasjenige Verfahren die geeigneten Vorschriften zu ertheilen, welches zu beobachten ist, wenn wirklich die Cholera im Großherzogthum bereits ausgebrochen seyn wird.

In dieser Beziehung wird demnach mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verbreitung jener Krankheit durch Ansteckung Nachfolgendes zur allgemeinen Nachachtung verordnet:

§. 1.

Die genannte Verordnung vom 26sten September bezeichnet als ersten Gegenstand des Wirkens der OrtsCommissionen die Ausführung der Sperranstalten.

In dieser Hinsicht findet man sich bewogen, vorerst alle Häuser- und Straßen-Sperre wegen der großen, zumal auch in Bezug auf Ernährung und Verpflegung der Gesunden und Kranken daraus hervorgehenden Nachtheile für unstatthaft zu erklären. Es sollen nur als zulässig in Anwendung kommen dürfen:

Zimmer-, Wohnungs- und Orts-Sperre,

und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 2.

Die Zimmer- oder Wohnungs-Sperren werden Versuchsweise überall angelegt, wo die Cholera in einem Orte zum Ausbruch kommt. Wenn aber die Krankheit gleich Anfangs und gleichzeitig in

Digitized by Google

einem Orte von weniger als 100 Häusern in mehr als 3 derselben, in einem Orte von 100 bis 200 einschließlich in mehr als 4, von 201 — 400 einschließlich in mehr als 6, von 601 — 800 einschließlich in mehr als 8, von 801 und darüber in mehr als 10 Häusern ausgebrochen ist, so soll in einem solchen Orte gleich Anfangs schon von Anlegung der Zimmer- und Wohnungs-Sperre ganz Umgang genommen werden.

Dafür ist alsdann an jedem Haupteingange des Orts eine Säule oder ein Pfahl mit einer Tafel aufzustellen, worauf das Wort »Cholera« deutlich zu lesen ist; auch an den Häusern, in welchen sich Cholerakranke befinden, sind ähnliche Tafeln aufzuhängen, auf welchen außer dem Worte »Cholera« auch das von ihnen bewohnte Stockwerk, wenn das betreffende Haus deren noch mehrere hat, bezeichnet werden muß.

Eignet sich aber der Fall zur Anlegung der Zimmer- oder Wohnungs-Sperre, so ist das oben Gesagte zu unterlassen, und hinsichtlich jener Sperranlegung selbst Folgendes zu beobachten:

Bloße Zimmersperre ist in denjenigen Fällen anzulegen, wo der Kranke mit seinen Wärtern allein ist, und wo die von ihm bewohnten Zimmer einen besondern Eingang haben; die Wohnungssperre aber tritt ein, wenn man nur durch andere Zimmer, welche von noch gesunden Personen bewohnt werden, in diese gelangen kann, oder, wenn sich die beisammen wohnenden Familienglieder von dem Kranken nicht trennen lassen wollen; in welcher Weise die Wohnungs- oder Zimmer-Sperre ausgeführet werden soll, hat für jeden einzelnen Fall die OrtsCommission besonders zu bestimmen.

§. 3.

Zum Vollzug der Zimmer- oder der Wohnungs Sperre wird am geeignetsten Orte ein Wächter aufgestellt, welcher außer dem Arzte, Wundarzte, Geistlichen, oder demjenigen, der einen Eintritts-Erlaubnißschein, von dem Vorstande und dem Arzte der Commission unterzeichnet, vorweisen kann, Niemand den Eintritt gestatten darf. Zur Bewachung werden entweder zuverlässige Ortsbürger oder Gendarmeriemannschaft, welche durch die BezirksCommission von dem betreffenden Divisions-Commandanten requirirt wird, verwendet.

§. 4.

Die Bedürfnisse des Kranken und seiner Familie werden durch einen Schutzdiener herbeigeschafft, welcher dieselbe vor der Thüre des Krankenzimmers oder der Wohnung abstellt; dieser hat dabei jede Berührung mit dem Kranken und seiner Umgebung sorgfältig zu vermeiden.

Die OrtsCommission hat dafür zu sorgen, daß während der Abwesenheit des einen Schutzdieners und bis zur Rückkehr desselben ein anderer zur Besorgung seiner Geschäfte bereit stehe. — Zieht die Familie vor, einen ihrer Angehörigen, oder einen Dienstboten, welche sonst in keine Berührung mit ihr kommen, hiezu zu verwenden, so kann dieses ebenfalls gestattet werden.

§. 5.

Je nach der innern Einrichtung des Hauses, in welchem Zimmer- oder Wohnungs-Sperre angelegt ist, hat die OrtsCommission die sachgemäße Anordnung zu treffen, daß die Bewohner der nicht abgesperrten Theile desselben mit denen der abgesperrten Zimmer oder der abgesperrten Wohnung in keine Berührung kommen können; ebenso ist auch der Wächter gehörig zu instruiren, wie er diese auf jeden Fall vermeiden könne.

Digitized by Google

§. 6.

Ist der Kranke gestorben, so kann die OrtsCommission den Personen, welche mit ihm in Berührung gekommen sind, erst 3 Tage nach seiner Beerdigung erlauben, mit Anderen wieder umzugehen.

Während dieser Zeit müssen die Zimmer, Kleider und andere Effekten nach der in den §§. 40, 41 und 42. enthaltenen Vorschrift, die Personen selbst aber durch Waschen mit Chlorkalklösung gehörig gereinigt werden.

§. 7.

Ist der Kranke von seinem Arzte für hergestellt erklärt worden, so ist er, wenn es thunlich, in ein anderes Zimmer zu bringen, in welchem er sich durch Waschen des ganzen Körpers mit Chlorkalklösung zu reinigen hat. Ist kein anderes Zimmer vorhanden, so muß diese Reinigung im Krankenzimmer geschehen.

Nach Verfluß von 5 Tagen kann ihm sodann der unbedingte Umgang mit gesunden Personen gestattet werden. Hinsichtlich seiner Kleider, Effekten und seiner Umgebung während der Krankheit ist das Nemliche zu beobachten, was im vorhergehenden §. angegeben worden.

In beiden Fällen ist die Zimmer- oder Wohnungs-Sperre erst dann aufzuheben, wenn die dreitägige Kontumazzeit vorüber ist.

§. 8.

Ist eine an der Cholera erkrankte Person in das Spital verbracht worden, so muß das Zimmer, in dem sie gelegen, die Effekten und Personen, welche mit ihr in unmittelbare Berührung gekommen, auf die nemliche Weise gereiniget werden; die Kontumazzeit dauert aber nur 24 Stunden, welche zur gehörigen Reinigung erforderlich sind.

§. 9.

Die Anlegung von Zimmer- oder Wohnungs-Sperre dauert nur so lange, als die Seuche sich nicht über eine gewisse Zahl von Häusern verbreitet hat. Diese Sperren sind aber wieder aufzuheben, wenn die Krankheit bereits in der Ausdehnung um sich gegriffen hat, welche im §. 2. angegeben ist, und nach demselben gleich Anfangs eine gänzliche Unterlassung der Zimmer oder Wohnungs-Sperre begründen soll.

Gleich nach Aufhebung der Sperranstalten ist alsdann genau dasselbe zu beobachten, was im §. 2. wegen Ausstellung und Aufhängung von Warnungstafeln für den Fall, daß gleich Anfangs die Zimmer- oder Wohnungs-Sperre unterbleibt, vorgeschrieben ist.

§. 10.

Ob bei dem ersten Erscheinen der Cholera im Großherzogthume die gänzliche Absperrung eines Ortes, in welchem sie ausgebrochen, verfügt werden solle, darüber hat nach eingeholtem Gutachten der BezirksCommission die KreisCommission zu entscheiden.

Da der Zweck einer solchen Maaßregel — die Verhinderung der weitern Verbreitung der Seuche nemlich — nur dann möglicher Weise erreicht werden kann, wenn ihrer Ausführbarkeit keine örtlichen oder andern Verhältnisse hindernd entgegenstehen, wenn sie in kürzester Frist und längstens bin-

Digitized by Google

nen 3 Tagen bewerkstelligt werden kann, und wenn die Seuche in der Gegend, etwa in einem Umkreise von 10 Stunden, noch nicht verbreitet ist, so ist hierauf besondere Rücksicht zu nehmen.

Von der Anlegung einer Ortssperre hat die KreisCommission der ImmediatCommission sogleich berichtliche Anzeige zu machen, indem dieselbe sich die etwa nöthig findende weitere Verfügung auf jeden Fall vorbehält.

§. 11.

Was die Ausführung der Ortssperre betrifft, so hat die KreisCommission dazu von der nächsten Garnison die erforderliche Mannschaft zu requiriren, einstweilen aber, bis diese eintreffen und den Dienst übernehmen kann, die Absperrung so gut, als möglich, durch taugliche Mannschaft aus den benachbarten Gemeinden unter Zuzug der zunächst stationirten Gendarmerie zu bewerkstelligen. — Ueber die Art der Aufstellung des Cordons, über die Erbauung von Hütten für die Mannschaft, über die Verpflegung derselben, überhaupt über Alles, was zur Erreichung des Zweckes der Absperrung erforderlich ist, entscheidet der commandirende Offizier, ein Mitglied der KreisCommission und ein solches der BezirksCommission, welche Letztere sich sogleich an den betreffenden Ort zu begeben haben, gemeinschaftlich mit der OrtsCommission.

§. 12.

Ohne dringende Noth darf den abgesperrten Ort Niemand verlassen. — Daß diese vorhanden seye, muß bei der OrtsCommission genügend nachgewiesen werden, welche dann einen Erlaubnißschein dazu ertheilen kann, wenn zugleich erwiesen ist, daß die betreffende Person mit Cholerakranken, ihren Wärtern und Angehörigen wenigstens seit 5 Tagen durchaus in keine Berührung gekommen, daß sie selbst außerdem kurz vor dem Abgang gehörig gereinigt worden und vollkommen gesund seye. — Vor der Abreise muß sie sich mit Chlorkalklösung über den ganzen Körper waschen, und ihre Kleider und Effekten müssen unter Aufsicht des, der OrtsCommission sogleich beizugebenden, Arztes mittelst Chlorgases sorgfältig gereinigt werden.

§. 13.

Arzneien und andere Bedürfnisse, die nicht im Orte selbst zu haben sind, werden durch Personen, welche, ehe sie denselben verlassen, die im vorhergehenden §. angegebene Bedingungen erfüllen müssen, im nächsten Orte, in welchem diese zu bekommen sind, eingekauft, und dann ohne Preiserhöhung den betreffenden Personen wieder abgegeben. — Solche, in deren Häusern Cholerakranke sich befinden, lassen die Arzneien und sonstigen Bedürfnisse durch einen Schutzdiener abholen. — Den Boten wird ein billiger Tagelohn aus der Gemeindskasse bezahlt.

Daß solche Absendungen nur dann geschehen, wann es dringend nothwendig ist, dafür, und überhaupt für pünktliche Vollziehung aller vorgeschriebenen Maaßregeln, hat die OrtsCommission zu sorgen.

Der, der OrtsCommission beigegebene, Arzt hat die Kranken in ihren Wohnungen sowohl, als im Spital zu behandeln, und darf den Ort, so lange die Sperre dauert, nicht verlassen.

§. 14.

Sollte durch die Absperrung eines Ortes der weiteen Verbreitung der Cholera Einhalt gethan

worden seyn, so hat dieselbe so lange fortzubestehen, bis der Bezirks-Physikus erklärt, daß der letzte Kranke im Orte als hergestellt zu betrachten seye; hiernach, und wenn Krankenzimmer, Personen, Kleider, Betten, überhaupt Alles, womit die Kranken in Berührung gekommen, gehörig gereinigt sind, wozu in der Regel 5 Tage erfordert werden, kann die Sperre aufgehoben und der freie Verkehr wieder hergestellt werden.

§. 15.

Ist hingegen der Versuch, die Seuche in ihrem Fortschreiten zu hemmen, mißglückt, ist dieselbe in einem Umkreise von 10 Stunden in mehreren Ortschaften, außer der abgesperrten, ausgebrochen, so ist der Cordon sogleich aufzuheben, und nur die Zimmer- oder Wohnungs-Sperre fortbestehen zu lassen.

§. 16.

Vom Ausbruch der Cholera sowohl, als von Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Orts-Sperren in Folge ihrer weitern Verbreitung hat die betreffende OrtsCommission die benachbarten OrtsCommissionen in einem Umkreise von 4 Stunden sogleich in Kenntniß zu setzen, so wie man auch von Seiten der ImmediatCommission durch die öffentlichen Blätter von Zeit zu Zeit bekannt machen wird, in welchen Orten des Großherzogthums dieselbe ausgebrochen seye, oder aufgehört habe.

§. 17.

Man glaubt mit Recht erwarten zu dürfen, daß nach Aufhebung der Zimmer-, Wohnungs- oder Orts-Sperren in einem Orte, Alle, welche Cholerakranke warten und pflegen, oder sonst mit ihnen in Berührung kommen, eingedenk der Pflichten gegen ihre Nebenmenschen, sich von öffentlichen Orten so viel möglich entfernt halten, auf jeden Fall aber, ehe sie in Berührung mit Gesunden treten, sich jedesmal durch Räuchern ihrer Kleider mit Chlorgas, und durch Waschen der Hände mit Chlorkalklösung gehörig reinigen werden.

§. 18.

Will ein noch gesunder Ort sich gegen benachbarte Orte, in welchen die Cholera herrscht durch Bürgerschutzwachen absperren, so darf dieses nicht verweigert werden; auf jeden Fall aber muß es im Einverständniß der Orts- mit der BezirksCommission und mit Genehmigung der Kreis-Commission in der Art geschehen, daß dadurch, besonders, wenn eine Hauptstraße durch denselben führt, der allgemeine Verkehr und der öffentliche Dienst nicht gestört wird.

Es ist deshalb für Fuhrwerke und Reisende zu Fuß und zu Pferde eine brauchbare Nebenstraße zu bestimmen und nicht nur hievon die Umgegend gehörig zu benachrichtigen, sondern auch da, wo jene Nebenstraße von der Hauptstraße ausmündet, ein Stock oder eine Säule mit der geeigneten, auf eine haltbare und in die Augen fallende Art anzubringenden, Bekanntmachung zu errichten.

§. 19.

Hinsichtlich der Kontumazanstalten für Reisende, Thiere und Waaren, welche aus und durch angesteckte Gegenden kommen, und des in dieser Hinsicht zu beobachtenden Verfahrens, wird auf den Fall, daß sich die Seuche unseren Grenzen nähern, oder innerhalb des Großherzogthums ausbrechen sollte, die erforderliche Verfügung besonders ergehen.

Digitized by Google

§. 20.

Es ist strengstens untersagt, für Menschen, Thiere und Waaren aus angesteckten Orten Gesundheitspässe oder Reinheitsscheine auszustellen. Personen, Thiere und Waaren aus wirklich angesteckten, niemals abgesperrt gewesenen oder nicht mehr abgesperrten, Orten dürfen in gesunde Gegenden des Landes nur dann reisen, respektive transportirt werden, wenn sie mit einem besondern, von der OrtsCommission ausgestellten, Scheine versehen sind, daß sie wenigstens 5 Tage lang weder mit einem Cholerakranken, noch mit seiner Umgebung in Berührung waren, oder daß dieselben, wenn dies der Fall war, vor ihrem Abgange gehörig gereinigt worden seyen.

Wie es mit den, aus wirklich noch abgesperrten angesteckten Orten kommenden, Personen ꝛc. zu halten seye, darüber ist bereits im §. 12. das Nöthige bemerkt.

§. 21.

Personen, Thiere und Waaren, die aus einem Orte kommen, der zwar nicht selbst angesteckt ist, der aber von einem wirklich angesteckten nicht weiter als 10 Stunden entfernt liegt, müssen, um selbst im Inlande passiren zu können, mit Gesundheitspässen und Reinheitsscheinen versehen seyn, welche in der bereits für das Ausland vorgeschriebenen Art zu verfassen sind.

§. 22.

Die Reinigung von Gräben und Kanälen, aus denen sich schädliche Dünste entwickeln, soll, wenn es immer ausführbar ist, sogleich bewerkstelligt und so schnell als möglich beendiget werden; der ausgeworfene Schlamm ist an einen, von dem Orte hinreichend entfernten, Platz zu führen. Es geschieht dieses nach Anordnung und unter Aufsicht der Mitglieder der OrtsCommission, welche auch abwechselnd sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen haben, ob in den Häusern und Hofräumen die zur Erhaltung der Gesundheit so nöthige Reinlichkeit herrsche.

Wo diese mangelt, hat die OrtsCommission die Betreffenden zuerst durch Ermahnung und Warnung, und wenn diese fruchtlos sind, durch Zwangsmittel zu ihrer Herstellung anzuhalten.

§. 23.

Ebenso hat die OrtsCommission darüber zu wachen, daß kein schlechtes, saures Bier ausgeschenkt, kein saures, schlecht gebackenes Brod, kein altes stinkendes Fleisch, verdorbene, saure Würste u. dgl. verkauft werden; daß besonders bei den Metzgern und Bäckern die größte Reinlichkeit herrsche.

§. 24.

Von den bei dem Geistlichen oder bei einem andern Ortseinwohner aufgestellten Arzneien dürfen ohne Verordnung des Arztes nur Chamillenblumen, Pfeffermünze, oder Melissenkraut, Senfmehl, Weinessig, aromatische Species und Campbergeist, welche nach der, in der Beilage B. zu der Verordnung vom 26ten September l. J. enthaltenen, Belehrung bis zur Ankunft des Arztes gebraucht werden können, abgegeben werden. Es ist ein Verzeichniß über die Quantität dieser Mittel und über die Namen der Kranken, an welche sie abgegeben worden, zu führen, in welches dann der Arzt auch diejenigen, welche er selbst aus diesem Vorrath bezieht, auf die nemliche Weise einzutragen hat.

Digitized by Google

§. 25.

In den zur Aufnahme von Cholerakranken in Folge einer, an sämmtliche Kreis-Direktorien schon unterm 18ten Juli 1831. Nro 7996. ergangenen, Ministerial-Verordnung bereits ausgemittelten Gebäuden sollen alle, nicht dringend nothwendige Reparaturen und Aenderungen möglichst vermieden, und vorzüglich nur darauf gesehen werden, daß Thüren und Fenster gut schließen und die Zimmer gehörig gereinigt werden.

§. 26.

Da außer Dienstboten und heimathlosen Personen nur solche, welche es selbst wünschen, in die Choiraspitäler aufgenommen werden; da man auch gerne gestatten wird, daß die Dienstherrschaften ihre Cholerakranken Dienstboten bei sich behandlen und verpflegen lassen, wenn der Ortskommissionsarzt durch eine, an Ort und Stelle vorgenommene, Untersuchung sich überzeugt hat, daß ihnen ein dazu geeignetes Zimmer eingeräumt werden kann, und wenn sie sich den allgemeinen polizeilichen Bestimmungen unterwerfen wollen, so wird es, zumal bei dem raschen Verlaufe der Krankheit, hinreichend seyn, wenn auf dem Lande je auf 1000 Seelen 3 bis 4, in den Städten aber wegen der größeren Zahl von Dienstboten 4 bis 5 Betten darin aufgestellt werden.

§. 27.

Zur Verbringung der Kranken in die Spitäler werden die zum Krankenwartdienst bestimmten oder als Krankenträger besonders aufgestellte Personen verwendet, welche sich nach beendigtem Geschäfte mit Chlorgas zu räuchern, und die Hände mit Chlorkalklösung zu waschen haben.

Was sie bei dem Transporte beobachten sollen, darüber sind sie von dem betreffenden Aezte zu belehren. Es ist die Einleitung zu treffen, daß einem solchen Krankentransporte ein Gendarme oder Polizeidiener vorausgehe, um die auf der Straße befindlichen Personen zu ermahnen, sich abseits zu begeben. Der Tragkorb muß mit einem hohlen Deckel versehen seyn, der mit Flanell ausgefüttert wird, und soll einen Strohsack, ein Kopfpolster, zwei große wollene Decken und eine blecherne Wärmflasche enthalten.

§. 28.

Die ärztliche Besorgung des Choirahospitals ist in der Regel Obliegenheit des Amtsphysikus. Sollte jedoch in vielen Orten seines Bezirks zugleich die Choiera ausbrechen, oder sollten dieselben zu weit von seinem Wohnsitz entfernt seyn, so wird diese dem, der Ortskommission beigegebenen, Arzte, jedoch unter Aufsicht des Physikus, welcher sich wöchentlich wenigstens zweimal von Amtswegen dahin zu begeben hat, übertragen. Wenn es immer möglich ist, soll sowohl bei Tag als bei Nacht ein Wundarzt in jedem Spitale anwesend seyn, welcher in Abwesenheit des Arztes die augenblickliche Hülfe leisten kann. Am Eingange desselben ist eine Tafel mit der Aufschrift »Cholera-Spital« aufzuhängen, und vor dasselbe eine Wache zu stellen, welche außer den Aerzten und Wundärzten Niemand den Eintritt oder Austritt gestattet, er seye denn mit einer gültigen Legitimationskarte, vom Vorstande des Spitals ausgestellt, versehen.

§. 29.

Zu Krankenwärtern und Wärterinnen sind, wenn es immer möglich, Leute zu wählen, welche

Digitized by Google

kräftig und gesund sind, und einen sittlichen, nüchternen Lebenswandel führen. Der Physikus hat denselben einen kurzen, leichtfaßlichen, Unterricht über ihre Pflichten und Obliegenheiten zu ertheilen. Ueber die Belohnung, welche sie anzusprechen haben, hat die Ortscommission eine Uebereinkunft mit ihnen zu treffen; diese hat auch die Zahl derselben zu bestimmen, und ihre Namen und Wohnungen öffentlich bekannt zu machen.

§. 30.

Als Reinigungs-, Schutz- und Leichendiener sind ebenfalls gesunde, kräftige und unbescholtene Männer zu bestellen, welche der Physikus über die ihnen obliegende Geschäfte, und über die Art, wie sie sich vor dem Erkranken schützen können, zu belehren hat. Die Zahl derselben wird von der Ortskommission bestimmt.

§. 31.

Da ein geräumiges, nicht zu niederes Krankenzimmer und eine sorgfältige Wartung und Pflege Hauptbedingungen zur Wiederherstellung von der Cholera sind, so hat der behandelnde Arzt die Kranken, welche deren ermangeln, darüber gehörig zu belehren, um sie zu vermögen, sich in das Spital verbringen zu lassen. Wird dieses verweigert, so hat die Ortskommission zu trachten, im Hause selbst oder in einem Nachbarhause ein besseres Zimmer auszumitteln.

§. 32.

Befinden sich in einem Orte, in welchem die Cholera ausgebrochen, öffentliche Anstalten, z. B. Zucht-, Korrektions-, Arbeits-, Siechen- oder Irren-Häuser, Blinden- und Taubstummen Institute, so ist unverweilt die Einrichtung zu treffen, daß Niemand mehr der Eintritt in dieselben gestattet wird, er habe denn einen Erlaubnißschein von dem Vorstande und dem Arzte des Hauses aufzuweisen. Dieser darf nur dann ertheilt werden, wenn man Gewißheit darüber hat, daß in den Wohnhäusern der betreffenden Personen keine Cholerakranke sich befinden und daß dieselben mit solchen in keine Berührung gekommen seyen.

Zugleich sind die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, um zu verhindern, daß durch die Personen, welche die Lebensmittel und andere Bedürfnisse für die Anstalt herbeizuschaffen haben, der Ansteckungsstoff nicht eingeschleppt werde. Vor ein solches Haus ist eine, gehörig zu instruirende, Wache zu stellen.

Hinsichtlich der Kasernen und der militärischen Anstalten überhaupt wird besondere Verfügung ergehen.

§. 33.

Sollte sich dieser Vorkehrungen ungeachtet ein Cholera-Erkrankungsfall in einer solchen Anstalt ergeben, so ist der Kranke sogleich in das allgemeine Choleraspital zu verbringen. Hinsichtlich der Mittragung der Kosten haben sich die betreffenden Vorstände und Verwaltungen mit der Orts-Commission zu benehmen. Das Nemliche muß geschehen, wenn in einem gewöhnlichen Spitale, oder in den klinischen Anstalten zu Heidelberg und Freiburg, ein solcher Fall vorkommt.

Da es jedoch leicht möglich wäre, daß der Raum im Choleraspitale nicht mehr hinreichte, um solche Kranke aufzunehmen, so ist auf diesen Fall hin fürsorglich Bedacht zu nehmen, daß solche

Digitized by Google

Kranke mit möglichster Vermeidung der Gefahr für die Gesunden in einem, der Anstalt nahe gelegenen, besondern Gebäude untergebracht, verpflegt und ärztlich behandelt werden könnten.

§. 34.

Die an der Cholera verstorbenen Personen können auf den gewöhnlichen Gottesäckern, wenn dieselben am Ende oder außerhalb des Orts sich befinden, beerdiget werden. Sind sie innerhalb desselben angelegt und ringsum mit Wohnhäusern umgeben, so muß ein besonderer Begräbnißplatz in einiger Entfernung vom Orte, und von gangbaren Fahr- und Fußwegen möglichst entfernt, ausgesucht und gehörig umzäunt werden. Vor seinem Gebrauche ist derselbe nach der Religionssitte einzuweihen. Auch in Filialorten, welche keinen besondern Begräbnißplatz haben, und ihre Todte oft sehr weit führen müssen, um auf den des Pfarrortes zu gelangen, ebenso bei Judengemeinden, welchen ein solcher in der Nähe ihres Wohnorts abgeht, ist die nemliche Anordnung zu treffen.

§. 35.

Vor der gewöhnlichen Zeit dürfen solche Leichen nur dann beerdigt werden, wenn der Orts-Commissionsarzt nach der ihm darüber vom Leichenschauer gemachten Meldung die Leiche vorerst besichtigt und gefunden hat, daß bereits Fäulniß einzutreten anfange. — Das gebräuchliche Rasiren, Waschen und Ankleiden derselben ist streng untersagt; dagegen sollen sie in ein großes Bettuch, welches in Chlorkalklösung getaucht ist, und alle 3 Stunden bis zur Beerdigung damit besprengt wird, gewickelt, so bis dahin auf dem gewöhnlichen Lager belassen, und kurz zuvor in dieser Umhüllung in den Sarg, dessen Fugen im Innern gut zu verpichen sind, durch die Krankenwärter gelegt werden.

§ 36.

Die Leichen müssen auf den Begräbnißplatz gefahren werden; das Tragen derselben darf nicht statt finden. Es sind dazu in der Regel die frühen Morgen- und späten Abendstunden zu bestimmen, wenn nicht schneller Uebergang in Fäulniß eine Ausnahme nöthig macht.

Die Leichenbegleitung darf außer dem Geistlichen nur 3, höchstens 4 Personen betragen; die mit dem Verstorbenen abgesperrten Personen sind wegen der zu haltenden Kontumaz davon ausgeschlossen. Sie folgt dem Leichenwagen in einer Entfernung von 8 bis 10 Schritten; eben so weit voraus geht ein Leichendiener, welcher die auf der Straße befindlichen Personen ermahnt, bei Seite zu gehen. Das Sterb- und Todtengeläute ist, so lange die Seuche dauert, durchaus verboten.

§. 37.

Der Sarg darf auf dem Begräbnißplatze in keinem Fall mehr geöffnet werden; er wird von den Leichendienern, welche ihn auf den Wagen gehoben, davon abgenommen, und ist gleich nach Beendigung des religiösen Akts, welcher möglichst abzukürzen ist, in das Grab zu senken.

§. 38.

Das Grab muß in der Regel 7 Fuß tief seyn; wo es die Beschaffenheit des Bodens nicht gestattet, so tief zu graben, muß der Sarg mit gebranntem Kalke bedeckt, und ein, wenigstens 4 Fuß hoher, Erdhügel über dem Grabe aufgeworfen werden.

§. 39.

Den Reinigungs- und Leichendienern, so wie auch den Todtengräbern sind auf Kosten der Ge-

Digitized by Google

mienskasse Ueberröcke von Canefas anzuschaffen, welche sie bei ihrem Geschäfte übee die andere Kleider anziehen, nach Beendigung desselben aber wieder ausziehen; diese sowohl, als die übrigen Kleider, welche sie teagen, müssen sie jedesmal sorgfältig reinigen; es ist ihnen zudem bei einee namhaften polizeilichen Steafe zu untersagen, so lange die Seuche dauert, Wirthshäuser oder andere öffentliche Oete zu besuchen.

In die nemliche Strafe veefallen die Wiethe, welche dieselben in iheen Gastzimmeen dulden.

§. 40.

Die Reinigung von Personen, welche mit Cholerakranken oder Leichen in Berührung gekommen, geschieht

a) durch Waschen der Hände mit einee Lösung tes Chlornateons oder des Chloekalkes (1 Loth in 4 Pfund Wassee.)

b) Durch Waschen des Gesichtes mit einer Mischung von einem Theile guten Weinessig und 2 Theilen Wassee.

c) Durch Waschen des ganzen Köpees mit der Chlorkalklösung.

§. 41.

Die Reinigung der Kleidee und Effekten geschieht

a) Durch Räucheen mit Chlorgas, welches entwedee aus Chlorkalk, den man mit gleichen Theilen Essig und Wasser, odee mit 1 Theile Schwefelsäure und 4 Theilen Wasser befeuchtet und umeühet, oder aus einee Mischung von 9 Theilen gepulvertem Kochsalz und 8 Theilen gepulveetem Beaunstein mittelst Aufgießen von 16 bis 18 Theilen koncentrieter Schwefelsäure, die mit eben so vielem Wasser verdünnt ist, entwickelt wird.

Dieser Reinigung sind nur solche Sachen zu unterweefen, deren Farben durch das Chloegas nicht zeestöet werden, oder welche dadurch sonst keinen Schaden erleiden.

b) Dadurch, daß man die betreffenden Gegenstände längeee oder kürzeee Zeit einer feeien Zugluft aussetzt.

c) Daß man sie mit Aschenlauge oder mit einer schwachen Chlorkalklösung und hernach mit Seifenwasser wascht.

Es gehöeen hiezu besondees die Betten mit Bettzeug, Matratzen, wollene Decken, und die Kleidungsstücke dee an der Cholera veestoebenen, oder von derselben wiedee genesenen Personen, überhaupt Alles, was zu iheem Gebeauche gedient hat, ebenso die Kleidungsstücke und andere Effekten deejenigen, welche mit ihnen abgesperet oder in Berührung gewesen. Die Reinigung dieser Sachen daef nur von den dazu aufgestellten Reinigungsdienern nach Anleitung des OrtsCommissionsneztes und untee Aufsicht desselben geschehen.

§. 42.

Die Zimmer, in welchen Choleeakranke veestorben, oder bis zu iheee Wiedergenesung verpflegt worden sind, werden 24 Stunden lang bei verschlossenen Thüeen und Fenstee.n mit Chloegas durchräuchert, diese dann geöffnet und dadurch eben so lange ein freier Luftzug unterhalten. Hiernach wee-

Digitized by Google

den die Thüren, Fenster und Fußböden, überhaupt alles Holzwerk mit scharfer Lauge abgewaschen. Damit dieses pünktlich geschehe, sind nur die Reinigungsdiener dazu zu verwenden.

§. 43.

So lange Cholerakranke in einem Zimmer liegen, ist in denselben entweder mit Chlorgas, das aus Chlorkalk, mit 1 Theile Essig und 3 Theilen Wasser von Zeit zu Zeit angefeuchtet, entwickelt wird, oder mit salpetersauren Dämpfen, aus gleichen Theilen Salpeter und Schwefelsäure bereitet, zu räuchern. Das nemliche muß in den Hausgängen geschehen. Sollte weder das Eine, noch das Andere wegen nachtheiliger Einwirkung auf die Lungen und Erregung von Husten ertragen werden können, so ist guter Weinessig oder aromatischer Essig in einer porcellanenen Schaale, die auf glühende Kohlen gestellt wird, zu verdampfen.

§. 44.

Die Ausleerungen der Kranken nach oben und unten sind in den Bettschüsseln und Nachtstühlen mit Chlorkalklösung zu übergießen, und dann in den Abtritt zu schütten.

Damit die Betten nicht dadurch verunreinigt werden, ist, wo möglich, ein hinreichend großes Stück Wachsleinwand unterzulegen.

Ist der Fußboden damit beschmutzt worden, so ist sogleich Sägmehl darauf zu streuen, das Ganze mittelst einer Schaufel zu entfernen, und dann Chlorkalklösung auf diese Stelle des Fußbodens zu gießen.

§. 45.

Kirchen, Schulen und Theater dürfen an Orten, wo die Cholera herrscht, in der Regel nicht geschlossen, sollen jedoch täglich sorgfältig gereinigt, und, wenn sie menschenleer sind, Thüren und Fenster zur Bewirkung eines Luftzugs darin geöffnet werden.

Nur dann ist den Kindern der Besuch der Schule zu untersagen, wenn in dem Hause, welches ihre Eltern oder Pflegeltern bewohnen, sich Cholerakranke befinden.

§. 46.

Sollte die Kreiscommission auf den Antrag der Orts- und Bezirkscommission eine solche Maßregel dennoch für dringend nothwendig erachten, so hat sie einen hinreichend motivirten Bericht darüber an die Immediatcommission zu erstatten und deren Entschließung abzuwarten.

§. 47.

In Städten oder Marktflecken, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, darf kein Jahrmarkt gehalten werden; es steht jedoch der Ortsbehörde frei, denselben auf den Zeitpunkt zu verlegen, wo die Seuche wieder aufgehört hat.

Die Wochenmärkte dürfen unter Beobachtung derjenigen Vorsichtsmaßregeln, welche der Orts- und Bezirkscommission nöthig scheinen, fortgehalten werden.

§. 48.

Hunde und Katzen aus Häusern, in welchen Cholerakranke sich befinden, dürfen nicht auf die Straße gelassen, müssen vielmehr in denselben in gehörige Verwahrung gebracht werden.

Die Nichtachtung dieses Verbots ist mit angemessener polizeilicher Strafe zu rügen.

§. 49.

Die Briefe, welche aus Orten, in welchen die Cholera herrscht, abgehen, werden in diesen selbst durch einen Reinigungsdiener mittelst Chlorgases äußerlich desinficirt, bei dem Postamte aber durchstochen und nochmals durch Chlorgas gereinigt.

Digitized by Google

Das dabei zu beobachtende Verfahren wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

§. 50.

Jeder licenzirte Arzt, er mag angestellt seyn oder nicht, ist verpflichtet, nicht nur die Cholerakranke, welche ihm ihr Vertrauen schenken, in Behandlung zu nehmen, sondern auch auf die, an ihn von der Bezirks-, Kreis- oder Immediatkommission ergangene, Aufforderung sich unverweilt zur temporären Dienstleistung in diejenigen Orte oder Gegenden zu begeben, welche ihm von diesen Behörden bezeichnet werden.

Wer sich dessen wider Vermuthen weigern sollte, wird unnachsichtlich mit dem Verlust der ihm ertheilten Licenz auf immer bestraft. Dagegen haben nach allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7 October 1831 diejenigen praktischen Aerzte, welche sich durch ihre Hülfeleistung bei der Cholera besonders auszeichnen, eine verhältnißmäßige Remuneration und Berücksichtigung bei Anstellungen; die Relicten solcher aber, welche ein Opfer derselben werden, eine gehörige Unterstützung anzusprechen.

§. 51.

Sämmtliche praktische Aerzte haben, so lange die Cholera in ihrer Gegend herrscht, beständig ein Etui mit den, zur augenblicklichen Hülfeleistung bei Cholerakranken dienenden, Arzneimittel, namentlich mit ätherischen Oelen, Naphten, Opiumtinktur, Camphergeist und Salmiakgeist, bei sich zu tragen.

§. 52.

Findet der Arzt bei armen Kranken, die in seiner Behandlung sind, eine Unterstützung mit Nahrungsmitteln oder andern Bedürfnissen für nothwendig, so hat er der betreffenden Ortscommission die Anzeige davon zu machen, welche unverweilt für die Anschaffung derselben zu sorgen verpflichtet ist.

§. 53.

Ist ein Arzt mehreren Ortscommissionen zugleich beigegeben, und ist er genöthigt, am nemlichen Tage in mehreren Orten Cholerakranke zu besuchen, so muß auf Kosten derselben bei Tag sowohl als bei Nacht eine Chaise für ihn bereit stehen, mittelst welcher er schnell dahin kommen kann, wo seine Hülfe nothwendig ist.

§. 54.

Man ist überzeugt, daß jeder Arzt die dienlichsten Mittel kennt, um sich selbst und andere, mit denen er in Berührung kommt, vor Ansteckung zu sichern; man erwartet daher auch, daß er, seinen Pflichten getreu, nicht unterlassen werde, dieselben, so weit es immer möglich ist, in Anwendung zu bringen.

§. 55.

Von 3zu 3 Tagen hat jeder praktische Arzt, welcher Cholerakranke in Privatwohnungen oder in Spitälern zu behandlen hat, der betreffenden Ortscommission ein summarisches Verzeichniß derselben nach dem in der Beilage unter Nro. 1. gegebenen Formulare zu übersenden. Diese fertigt hiernach und nach der über die Erkrankungsfälle bei ihr gemachten Anzeigen, unter gleichzeitiger Benutzung der bei den Pfarämtern einkommenden Sterbscheine als theilweise Controlle, ein ähnliches Verzeichniß über sämmtliche Kranke im Orte und übersendet dasselbe ebenfalls von 3 zu 3 Tagen der Bezirkscommission. Von ieser wird am Ende jeder Woche ein Verzeichniß über sämmtliche Kranke im ganzen Bezirke für die Kreiscommission gefertigt, welche letztere sodann über den Krankenstand im ganzen Kreis einen Bericht in der nemlichen Form an die Immediatkommission zu erstatten hat.

Jedem dieser summarischen Verzeichnisse ist eine Krankenliste nach dem Formulare Nro 2. beizulegen.

Digitized by Google

§. 56

Der Physikus hat diejenigen Orte seines Bzirks, deren Gesundheitskommission ein anderer Arzt beigegeben ist, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und nachzusehen, ob alle Sanitätspolizeilichen Anordnungen pünktlich befolgt werden, und dann den bestehenden Mängeln, so weit es in seiner Befugniß steht, entweder auf der Stelle abzuhelfen oder Bericht darüber an die Bezirkscommission zu erstatten.

§. 57.

Es steht ihm das Recht zu, in Ermanglung einer hinreichenden Zahl praktischer Aerzte, die Oberwundärzte, sie mögen beschränkte Licenz zur Ausübung der innern Heilkunst haben oder nicht, unter seiner Aufsicht und Leitung zur Behandlung von Cholerakranken da, wo er es nöthig findet, zu verwenden, und diese haben den ihnen ertheilten Aufträgen unverweigerlich nachzukommen.

§. 58.

Wenn er selbst oder die praktischen Aerzte seines Bezirks interessante Beobachtungen über die Natur und die Behandlung der Cholera machen sollten, so sind dieselben sogleich der Immediatcommission berichtlich mitzutheilen.

§. 59.

Die Bezirkscommission kann die in ihrem Bezirke ansäßigen praktischen Aerzte in diejenigen Orte desselben absenden, in welchen ständige ärztliche Hülfeleistung nothwendig ist; befinden sich keine solche, oder nicht in hinreichender Zahl, in ihrem Bezirke, so wird die Kreiscommission auf den ihr darüber erstatteten Bericht einen oder mehrere Aerzte aus andern Bezirken ihres Kreises dahin abordnen; sollten auch in diesen keine entbehrlich seyn, so ist der Immediatcommission berichtliche Anzeige davon zu machen, welche dem bestehenden Mangel durch Abordnung von Aerzten aus andern Kreisen dahin abhelfen wird.

§. 60.

Die Kreiscommission kann, so oft es ihr nöthig scheint, eines ihrer Mitglieder in die Bezirke, in welchen die Cholera herrscht, absenden, um sich zu überzeugen, ob alle getroffene Anordnungen befolgt werden, und um dasjenige weiter anordnen zu können, was zur schnelleren Beendigung der Seuche, zur besseren Verpflegung der Kranken u. d. gl. beitragen kann.

§. 61.

Die Mitglieder der Kreis- und Bezirkscommissionen haben über die, bei ihren Dienstreisen gemachten, Auslagen ein specifizirtes Verzeichniß zu fertigen und der ImmediatKommission vorzulegen.

Die Bezirksärzte haben für ihre Amtsreisen bei herrschender Cholera das Nemliche, wie bei andern Seuchen, in Anrechnung zu bringen. Ueber die Entschädigung derjenigen Aerzte, welche ihren Wohnsiß verlassen, und sich an einen andern Ort zur Aushülfe begeben müssen, werden die erforderlich

Totalsumme der Erkrankten vom Anfang der Seuche.

Summarisches Verzeichniß

der an der Cholera Erkrankten im (Kreis) (Bezirk) (Ort) (behandelt von N. N.)

vom ten bis zum ten 183

k.	Ort.	Den . . ten . . . . . sind krank verblieben.	Vom . . ten . . . . . bis . . ten . . . neu erkrankt.	Genesen.	Gestorben.	Noch krank.	Davon befinden sich		Zahl der abgesperrten Wohnungen und Zimmer
							in ihren Wohnungen	in Spitälern	

Specielles Verzeichniß

) an der Cholera erkrankten (von N. behandelten) Pers

Zum summarischen Verzeichniß vom (Tag, Monat, Jahr.)

Name.	Stand.	Alter.	Tag des Erkrankens.	Tag der Genesung.	Tag des Todes.	In eigener Wohnung.	In Spit

Bemerkungen.

1) Die Aerzte haben für jeden Ort, in welchem ſie Cholerakranke behandlen, beſondere Verzeichniſſe zu fertigen.

2) Die Kranken werden in das ſpecielle Verzeichniß erſt dann eingetragen, wenn ſie geneſen oder geſtorben ſind.

3) Bei den ſummariſchen Verzeichniſſen der verſchiedenen Commiſſionen bleiben die Worte „behandelt von N.“ und bei den ſpeciellen die Worte „von N. behandelten“ weg.

Digitized by Google

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 2ten December 1831.

Bekanntmachung.

(Bewunderungswürdige Rettung zweier Menschen durch ein zwölfjähriges Mädchen.)

Am 15. Sept. d. J. rettete mit wahrhaft männlicher Entschlossenheit und mit augenscheinlicher eigener Lebensgefahr die zwölfjährige Susanne Reisacher — die Tochter rechtschaffener, aber armer Leute, ein fleißiges und sittsames Schulkind von Sasbach im Bezirksamte Breisach — zwei Männer dieser Gemeinde aus großer Todesnoth auf eine Art, welche Erstaunen und Bewunderung erregt, und daher ausführlich erzählt zu werden verdient.

Während der Bürger Georg Bitsch und der ledige Martin Bitsch an jenem Tag Abends bei stürmischem Wetter und ungewöhnlich hohem Wasserstande in einem kleinen mit Holz beladenen Schiffchen über den Rhein zurückfahren wollten, wurde letzteres auf der Mitte des Stromes von einer mächtigen Welle plötzlich bedeckt; es schlug um, und Georg und Martin Bitsch fielen in den Rhein, waren jedoch noch so glücklich, das umgekehrte Schiffchen so zu erfassen, daß sie sich daran festhalten konnten.

Unfern davon, rheinabwärts, am Fuße der Ruine Limburg, wo die Rheinüberfahrt sich befindet, hütete zur nämlichen Zeit die kleine Susanne die Ziegen des Fahrwirths. Sie hörte das Jammergeschrei und den Angstruf der Unglücklichen, welche von den Wogen des mächtigen Stromes, mitten auf dem Thalweg desselben, immer an dem Schiffchen sich haltend, heruntergetrieben wurden. Das Mädchen rief sogleich um Hilfe, aber es war Niemand in der ganzen Gegend, als die Magdalena Schneider, Ehefrau des Fahrwirths, welcher mit seinem Knecht ausgegangen war.

Nun holt das Mädchen schnell zwei Ruder aus dem Hause, giebt eines davon der Wirthin, und fordert diese auf, mit ihm auf dem Fahrtschiffe den beiden Männern zu Hilfe zu kommen. Auf die Vorstellung der Wirthin: sie beide, des Fahrens unkundig, würden bei dem hohen Wasser auf dem stürmischen Rheine verloren seyn, ohne den

Digitized by Google

Zweck erreichen zu können, springt Susanne Reisacher dem Fahrtschiffe zu, macht die Ketten an demselben los, und will die gefährliche Fahrt allein unternehmen; des Kindes Kräfte vermochten aber nicht, das Schiff vom Ufer abzustoßen, — es bittet die Wirthin inständig, dem Schiffe einen Stoß zu geben; diese wendet Alles an, um das Mädchen von der Ausführung seines Vorhabens abzubringen; aber alle Vorstellungen waren vergeblich! Da giebt endlich die Wirthin dem Schiffe einen Stoß, empfiehlt das Kind dem Schutze Gottes, und eilt dem Dorfe zu, um ihm Hilfe nachzuschicken.

Schon waren Georg und Martin Bitsch an der Rheinfahrt vorbeigetrieben worden, als das muthvolle Mädchen, keine Gefahr achtend, im Vertrauen auf Gott mit dem Fahrtschiffe durch die furchtbare Strömung des Thalweges bis mitten auf den Rhein sich Bahn macht, und mit Anstrengung aller Kräfte das ihr vorgesteckte Ziel zu erreichen strebt. Mit freudiger Hoffnung auf mögliche Rettung sehen die Verunglückten das Schiff mit der kleinen Susanne nachkommen, und sie ermuthigen sich durch wechselseitiges Zurufen. Der entgegengesetzte Wind war aber zu heftig, und die angestrengtesten Kräfte eines Kindes dagegen zu schwach, als daß die Rettung so leicht hätte gelingen können; das Schiff wurde von dem Winde und den Wellen umhergetrieben und seine Führerin war selbst in der augenscheinlichsten Lebensgefahr. Martin Bitsch, hiervon überzeugt und einsehend, daß mit des Mädchens Untergang auch jede Hoffnung zu seiner und seines Unglücksgefährten Rettung verschwinden müßte, zwar nicht geübt im Schwimmen, aber doch auch darin nicht ganz unerfahren, glaubt noch das einzige Rettungsmittel für alle drei darin zu finden, wenn er das Schiff durch Schwimmen erreichen und die Führung desselben unternehmen könnte. Er ruft dem Mädchen, „es solle jetzt tapfer zufahren, er komme ihm entgegen," und schwimmt dem Schiffe zu.

Frischen Muth fassend, und mit erneuerter Anstrengung treibt nun das brave Kind das Schiff dem Schwimmenden entgegen. Glücklich erreichen sie auch einander; Martin Bitsch schwingt sich muthig in das Schiff und ruft der erfreuten Susanne zu: „jetzt wollen wir auch den Andern holen!" Mit kräftiger Hand steuert er nunmehr dem Unglückgenossen nach, der inzwischen schon mehrere hundert Schritte weit von ihnen auf dem Rhein fortgetrieben worden war. Sie holen ihn auch glücklich ein; schon besorgte derselbe, noch immer an das umgekehrte Schiffchen angeklammert und bereits ganz ermattet, daß mit jedem Augenblicke seine Hände erstarren wurden, daß er das Schiffchen fahren lassen und untersinken müsse, als die menschenfreundlichen Retter herbeikamen und den zwischen Leben und Tod Schwebenden in ihr Fahrtschiff aufnahmen.

Frohen Muthes über die glücklich überstandene Lebensgefahr steuerten nunmehr die Geretteten den Rhein hinauf der Rheinfahrt zu, wo sie wohlbehalten ankamen.

Susanne Reisacher, von dem Bezirksamte über den Vorgang vernommen und befragt: „Wie sie denn dazu gekommen sey, sich auf dem Schiffe ganz allein und zwar noch bei einem so hohen Wasserstande und bei stürmischem Niederwinde in den vollen Rhein zu wagen?“ gab zur Antwort: „Die Leute, welche ich in so großer Lebensgefahr sah, haben mich gedauert, und als ich ihr Jammergeschrei hörte, kam mir auf einmal die Vorstellung, daß ich ihnen auf dem Fahrtschiffe zu Hilfe kommen und sie retten könnte. Ich habe aber die Gefahr nicht so überlegt, und gedacht, unser lieber Herrgott werde mir zur Vollbringung meines Vorhabens seinen Beistand verleihen.“

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Susanne Reisacher, in Anerkennung ihrer preiswürdigen That, die große goldne Verdienstmedaille gnädigst verliehen und zugleich befohlen, ihr eine Belohnung von 200 fl. anzuweisen, diese Summe bis zur Volljährigkeit oder Verheirathung derselben als Kapital anzulegen und jährlich die hieraus verfallenden Zinsen zum Besten dieses Mädchens verwenden zu lassen. Auch wurde dem Martin Bitsch für sein muthvolles Benehmen eine Geldbelohnung gnädigst zuerkannt.

Carlsruhe, den 25. November 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Elisabetha Dürr, geborne Stock zu Beuren, hat durch letztwillige Verfügung nebst zwei Jahrtagen, zur Bildung eines Schulfonds für die dortige Gemeinde 200 fl. gestiftet.

Anna Maria Ringwald von Lachen im Stabe Steinach hat 10 fl. an den Armenfonds zu Bollenbach geschenkt.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geberinnen hierdurch bekannt gemacht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Ministerialrath Eschbach gebetenermaßen seiner Stelle bei der Katholischen Kirchen-

Section unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen zu entheben, und ihm die erbetene Pfarrei Hochsal zu verleihen,

dem Oberwund- und Hebarzt Schmolk zu Pforzheim das StaabsChirurgat Eberbach,

dem Pfarrer Johann Philipp Sabel zu Treschklingen die zweite evangel. protestantische Stadtpfarrei Bretten,

dem Pfarrer Friedrich Eisenlöffel von Tegernau die evangel. protestantische Pfarrei Brötzingen, und

dem Pfarrverweser Bogner zu Meersburg die katholische Pfarrei Dürrheim zu übertragen.

(Erledigte Stellen.)

Die Bewerber um die erledigte evangel. protest. Pfarrei Treschklingen, im Dekanat Neckarbischofsheim, deren Competenz auf 707 fl. 30 kr. angeschlagen ist, haben sich bei der Patronatsherrschaft, Freihern Siegmund von Gemmingen-Hornberg zu Treschklingen zu melden.

Da man beschlossen hat, die bisher durch einen Pfarrverweser verwaltet gewordene evangel. protest. Pfarrei Waildorf, Dekanats Oberheidelberg, welche im Competenzanschlag jährlich 547 fl. erträgt, wieder mit einem eigenen Pfarrer zu besetzen, so werden diejenigen, welche sich um solche bewerben wollen, demnach aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten evangel. Kirchenbehörde zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangel. protest. Pfarrei Tegernau, im Dekanate Schopfheim, deren Competenz auf 958 fl. 3 kr. angeschlagen ist, haben sich bei der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Durch die freiwillige Resignation des Pfarrers Müller kam die mit einem beiläufigen Ertrage von 850 fl. verbundene Pfarre Nordrach, Amts Gengenbach, in Erledigung. Auf derselben haftet dermalen eine Kriegsschuld von 127 fl. 55 kr., zu deren Abtragung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 8 Jahren bewilligt werden wird. Ausserdem wird diesem auch noch die Verbindlichkeit auferlegt, an den abgekommenen 71jährigen Pfarrer Müller auf dessen Lebenszeit eine jährliche Abgabe von 100 fl. zu bezahlen. Die Kompetenten um dieselbe haben sich nach Vorschrift durch das Kinzigkreisdirectorium zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 22. October 1831. ist der pensionirte Förster Wetzel sen. in Eckartsweier,
— 3. November — der Amtsrevisor Printz in Baden,
— 10. — — der Amtmann Gantner in Waldshut,
— — — — der pensionirte Hofgerichtsrath Dr. Bauer in Freiburg,
— 11. — — der pensionirte Geheimerath und vormalige Fürstlich Speiersche Hofmarschall von Ritz in Ueberlingen gestorben.

Verbesserungen: Im vorigen Staats- und Regierungsblatt Seite 234. §. 51. Zeile 2. ist in einigen Exemplaren statt Arzneimittel zu lesen „Arzneimitteln“ Auf eben dieser Seite § 55. ist ebenfalls in einigen Exemplaren statt von 30 zu 3 Tagen, zu lesen „von 3 zu 3 Tagen.

Digitized by Google

Großherzoglich = Badisches

Staats = und Regierungs = Blatt.

Carlsruhe, den 9ten December 1831.

Bekanntmachung

eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, die an dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten betreffend.

Nachstehender, von der deutschen Bundesversammlung am 27ten October d. J. gefaßter Beschluß:

„Da der Bundesversammlung gemeinschaftliche Vorstellungen oder Adressen „über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes eingereicht worden sind, eine „Befugniß hierzu aber in der Bundesverfassung nicht begründet ist, das Sammeln „der Unterschriften zu dergleichen Adressen vielmehr nur als ein die Autorität der „Bundesregierungen und die öffentliche Ordnung und Ruhe gefährdender Ver„such, auf die gemeinsamen Angelegenheiten und Verhältnisse Deutschlands einen „ungesetzlichen, mit der Stellung der Unterthanen zu ihren Regierungen und diesen „Letzteren zum Bunde unvereinbaren Einfluß zu üben, anzusehen ist, so erklärt die „Bundesversammlung, daß alle dergleichen Adressen als unstatthaft zurückzuweisen „seyen."

„Die BundesRegierungen werden diesen Beschluß öffentlich bekannt machen und „wegen Beobachtung desselben die geeigneten Verfügungen treffen."

wird hierdurch zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 3ten December 1831.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Türkheim.

Vdt. v. Kettner.

Digitized by Google

Verordnungen.

(Das Verbot der Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel „Deutschland“ erscheinenden Zeitblattes.)

In Gemäßheit höchsten Befehls aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 2ten d. M. wird die Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel: „Deutschland“ erscheinenden Zeitblattes, welches an die Stelle des durch Bundes-Beschluß vom 19ten v. M. verbotenen „constitutionellen Deutschlands“ getreten ist, hiermit untersagt.

Die Polizeibehörden haben auf den Vollzug dieser Anordnung zu wachen und das fragliche Blatt, falls es gleichwohl an öffentlichen Orten aufgelegt werden sollte, hinweg nehmen zu lassen.

Carlsruhe den 3ten December 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind.)

Am 15ten April d. J. begab sich der Schutzbürger Andreas Rittlinger von Hilsbach (Amts Eppingen) aus dem Wald, wo er Holz machte, nach Waldangelloch, um für die übrigen Arbeiter Branntwein zu holen. Als er auf dem Weg war, folgten ihm zwei Fanghunde, die ihn kannten und die mit zwei im Wald anwesenden Waldschützen gekommen waren. Dies geschah nach seiner Angabe aus freien Stücken, nach der von Zeugen bestätigten Behauptung der Waldschützen aber, auf seinen Ruf. Unterwegs fing er zu laufen an, um gedachten Ort schneller zu erreichen. Höchst wahrscheinlich wurden hierdurch die auf den Mann abgerichteten Thiere, welche nicht mit Maulkörben versehen waren, gereizt; sie fielen über ihn her, rissen ihn zu Boden; der Unglückliche verlor die Besinnung, und war nun den grimmigen Mißhandlungen der Hunde preisgegeben. Erst ¾ Stunde nachher fanden ihn einige Mädchen wenige Schritte seitwärts vom Wege, auf der Erde liegend, und noch einen der Fanghunde bei ihm stehend. Die herbeigerufenen Leute brachten den Unglücklichen noch lebend in seine Wohnung nach Hilsbach, wo er von dem dortigen Stadtrath über den beklagenswerthen Vorgang vernommen wurde. Als aber das Amt und Physicat von Eppingen in später Nacht herbeigeeilt war, hatte er schon seinen Geist aufgegeben. Bei der Legal-Inspection und

Digitized by Google

Section zeigte sich, daß der Verstorbene durch unzählige Bißwunden auf eine wirklich schreckliche Weise zugerichtet war.

Leider ist dies nicht der erste Fall ähnlicher Art, der bekannt geworden ist. Auch in früherer Zeit kamen mehrere gefährliche Verwundungen durch Hunde, welche auf Menschen abgerichtet waren, zur Anzeige. Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist schon im Allgemeinen, selbst wenn solche Hunde nur allein auf das Geheiß ihrer Herrn, Menschen angreifen sollten, empörend und den Forderungen der Humanität widersprechend. Der vorliegende Fall zeigt aber, wie leicht man, auch ohne Wissen und Geheiß des Herrn, sogar den tödlichen Mißhandlungen solcher Thiere ausgesetzt ist, welche auch Personen, die sie kennen, mehr oder minder gefährlich bleiben.

Es wird daher mit höchster Ermächtigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zur allgemeinen Nachachtung verfügt:

§. 1.

Das Abrichten von Fanghunden auf Menschen ist verboten, bei einer Strafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§. 2.

Das Halten von Hunden, die auf Menschen abgerichtet sind, ist verboten, bei einer Strafe von fünfzehn bis dreißig Gulden.

§. 3.

Hunde, die auf Menschen abgerichtet sind, werden, wem sie immer angehören mögen, getödtet.

§. 4.

Das Hetzen von Hunden auf Menschen, von wem und gegen wen es immer geschehen mag, wird, wenn kein Schaden dadurch entsteht, mit einer Strafe von fünf bis zehn Gulden belegt, mit Vorbehalt der gesetzlichen Strafe, wenn wirklicher Schaden verursacht wurde.

Die Kreisdirectorien und das Commando des GendarmerieCorps werden für den Vollzug dieser Verordnung sorgen, und auf deren pünktliche Beobachtung ein wachsames Augenmerk haben.

Carlsruhe den 21ten November 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Jagemann.

Digitized by Google

(Ueberſicht der Studierenden auf den Landes-Univerſitäten Heidelberg und Freiburg.)

Im Sommmerhalbjahr 1831. ſtudirten

A. auf der Univerſität Heidelberg.

	Inländer.	Ausländer.	Zuſammen.
1. Theologen — — — — —	41.	30.	71.
2. Juriſten — — — — —	75.	424.	499.
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten —	80.	170.	250.
4. Kameraliſten — — — — —	37.	32.	69.
5. Philologen und Philoſophen — — —	14.	20.	33.
Summa :	247.	676.	923.

B. auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen — — — — —	182.	20.	202.
2. Juriſten — — — — —	89.	21.	110.
3. Mediciner und zwar			
a) eigentliche Mediciner — — 84.	111.	28.	35.	146.
b) höhere Chirurgen — — 4.		—		
c) niedere Chirurgen — — 17.		6.		
d) Pharmaceuten — — — 6.		1.		
4. Philoſophen. — — — — —	94.	7.	101.
Summa :	476.	83.	559.

Carlsruhe den 14ten November 1831.

Miniſterium des Innern.

Winter.

Vdt. Gr. Kageneck.

(Die Stiftungen des aus Kippenheim gebürtigen Gutsbeſitzers Georg Stulz zu Hyères im ſüdlichen Frankreich betreffend.)

Georg Stulz, Gutsbeſitzer in Hyères im ſüdlichen Frankreich, gebürtig aus Kippenheim, Bezirksamtes Ettenheim, an deſſen Namen ſich in Baden längſt Dank und Hochachtung anknüpfen, hat die edlen Handlungen, womit er ſich dieſe erworben, und die früher ſchon zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſind, durch neue vermehrt, und ſeinen Wohlthätigkeits-Sinn abermal bewieſen.

Kaum konnte dieſer Menſchenfreund die traurige Kunde von den Verheerungen er-

Digitized by Google

halten haben, welche die Ueberschwemmung des Rheins in einigen Gegenden seines Vaterlandes im vorigen Sommer anrichtete, und welche die Hoffnungen eines Theils des Landmanns auf eine ergiebige Erndte vereitelten, so kam er den dadurch Beschädigten und in Noth Gerathenen mit der großmüthigen Gabe von 25,000 Franken zu Hülfe, welche demnächst mit dem eingegangenen Betrage der veranstalteten Sammlungen auf das gewissenhafteste vertheilt werden wird. Nebstdem sandte er seinem Geburtsort Kippenheim die Summe von 11,000 Franken zur Herstellung der dasigen Kirche, die nothwendig war, allein wegen Mangel an Mitteln nicht bewerkstelligt werden konnte; ferner erfreute er seinen Geburtsort mit einer milden Gabe von 13,000 Franken zur Gründung eines Armenfonds daselbst, und mit einer abermaligen Sendung von 1000 Franken zur Verwendung für andere Zwecke.

Wir halten uns daher für verpflichtet, diesem Wohlthäter im Namen aller dabei betheiligten Hülfe bedürftigen unsern lebhaften Dank hiermit öffentlich auszusprechen.

Carlsruhe den 26ten November 1831.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Stemmler.

(Die Vertheilung der von der höchstseeligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden zur Unterstützung baden-badischer armer Katholiken gestifteten Gelder betreffend.)

Die höchstseelige Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden hat zur Unterstützung Baden-Badischer, durch besonderes Unglück, z. B. durch erlittenen Diebstahl, durch lange Krankheit, u. s. w. in Armuth gerathener Katholiken jährlich 80 fl. gestiftet, welche für das Jahr $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ wieder vertheilt werden sollen. Die Bewerber haben ihre Bittschriften durch den geistlichen und weltlichen Ortsvorstand binnen 6 Wochen dem Amte zu übergeben, welches solche zur Einbeförderung an die Katholische KirchenMinisterialSection dem Kreisdirectorium vorlegen wird.

(Stiftungen zu frommen und wohlthätigen Zwecken.)

Der Handelsmann Christoph Will zu Philippsburg hat in seinem öffentlichen letzten Willen vom 28ten Merz 1831. dem dortigen Armenfond zwei Vermächtnisse zugedacht, und zwar:

Digitized by Google

a) 800 fl., wovon die jährlichen Zinsen wochenweise unter die Armen vertheilt werden sollen,

b) 600 fl., deren jährliche Zinsen zur Hälfte für Mädchen und Knaben, welche wegen Armuth ihre Kleidungen bei ihrer Communion nicht anschaffen können, und zur Hälfte zum Unterhalt der Armen verwendet werden sollen.

Ein Unbekannter hat für den Schulfonds in Gamshurst 100 fl., und den gleichen Betrag für den dortigen Armenfonds gestiftet, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß auch die schon in dem Regierungsblatt vom 25sten April d. J. Nro. 7. zur Publizität gebrachte Stiftung eines Ungenannten von 101. fl. ebenfalls dem Schulfonds in Gamshurst bestimmt sey.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden zur Ehre der Geber hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden:

die erledigte evangel. protest. Pfarrei Tennenbronn dem Pfarrcandidaten Friedrich Gehres von Grötzingen, und

das Kalvarienberg-Kaplaneibeneficium zu Waldshut dem Vikar Stett in Bonndorf zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit haben durch höchste Resolution vom 22ten d. M. den unterthänigst erbetenen Dienst-Tausch zwischen dem Controleur Goßweiler bei der General-Kriegs-Casse, und dem Regiments-Quartiermeister Müller bei der Gendarmerie gnädigst zu genehmigen geruht.

Dem Rechtspraktikanten Moriz Eppinger aus Eppingen, ist vom Großherzoglichen Justiz-Ministerium das Schriftverfassungs-Recht in gerichtlichen Sachen und von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern jenes in administrativen Gegenständen ertheilt worden. Derselbe hat Mannheim zu seinem Wohnsitz erwählt.

Die Fürstlich Fürstenbergische Präsentation des Kaplaneiverwesers Karl Löw zu Aasen auf diese Kaplaneipfründe, ferner

die von der hohen Schule in Freiburg dem bisherigen Cooperator Joseph Meier an der dortigen Münsterpfarrkirche ertheilte Präsentation auf die erledigte Pfarrei Jechtingen, Amts Breisach, und

die Freiherrlich von Bodmann'sche Präsentation des Kaplans Brendle zu Eigeltingen auf die Pfarrei Espasingen haben die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach ordnungsmäßig erstandener strenger Prüfung bei der Großherzogl. Sanitäts-Commission wurde nachbenannten Candidaten der Medizin die Licenz ertheilt, und zwar:

zur Ausübung der innern Heilkunst.

dem Dr. Gregor Brender von Todtnau
— Carl Benfinger von Bruchsal
— Ludwig Kobelt von Kork
— Wilhelm Poſſelt von Heidelberg
— Anton Hack von Mosbach
— Wund- und Hebarzt Carl Vögelin von Breisach
— Mathias Vetter von Weyer
dem Joſeph Lothar Saur von Walldürn.
— Johann Maier von Eigeltingen
— Anton Raſina von Donaueſchingen
— Eduard Scheef von Waldshut
— Samuel Kreuzer von Furtwangen
— Martin Hummel von Villingen
— Carl Bernhard Müller von Donaueſchingen

zur Ausübung der Wundarzneikunſt.

dem Wilhelm Poſſelt von Heidelberg
— Carl Benfinger von Bruchsal:
— practiſchen Arzt Eduard Dilger von-Donaueſchingen.
— Eduard Scheef von Waldshut
dem Joſeph Bordolo von Raſtadt
— practiſchen Arzt Conſtantin Lugo von Freiburg
— Anton Raſina von Donaueſchingen
— Heinrich Wiehe von Schluchtern

zur Ausübung der Hebarzneikunſt.

dem Carl Benfinger von Bruchsal
— Wilhelm Poſſelt von Heidelberg
— Anton Raſina von Donaueſchingen
— Anton Hack von Mosbach
— Eduard Scheef von Waldshut
— Joſeph Bordolo von Raſtadt
— practiſchen Arzt Fridolin Kiefer von Gochsheim
— Samuel Kreuzer von Furtwangen
— Johann Maier von Eigeltingen
— practiſchen Arzt Eduard Dilger von Donaueſchingen
— Heinrich Wiehe von Schluchtern.

Die Phyſikate, in deren Bezirk ſich dieſe Candidaten niederlaſſen, werden angewieſen der Großherzogl. SanitätsCommiſſion davon die Anzeige zu machen.

Ferner haben die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunſt erhalten:

Philipp Mephus von Weinheim
Johann Nepomuk Boll von Raſtadt
Carl Wilhelm Gebhardt von Müllheim
Ernſt Tröndlin von Freiburg.

Im September d. J. ſind folgende Großherzogliche Tituläre in Freiburg zu Prieſtern geweiht, und ſodann als Gehülfen in der Seelſorge angeſtellt worden:

Peter Wilhelm Baden von Gerlachsheim,
Joſeph Bäder von Freiburg,
Fr. Anton Baumann von Konſtanz,
Anton Bihlmann von Thunſel,
Fr. Joſeph Bodenmüller von Löffingen,
Nicolaus Brugger von Hammereiſenbach
Alexander Bucher von Küchlinsbergen,
Joh. Bapt. Chaton von Raſtatt,
Fr. Joſeph Michael Denz von Wollpadingen,
Quirin Dummel von Beuren an der Aach
Fr. Xaver Dirrhold von Hasiach,
Carl Eſchbacher von Konſtanz,
Carl Alois Fikler von Konſtanz,
Lazarus Finner von Schuttern,

Digitized by Google

Joh. Anton Frey von Strümpfelbrunn,
Philipp Gärtner von Hardheim,
Ferdinand Gagg von Konstanz,
Konrad Haas von Altheim,
Lorenz Hämmerlin von Haslach,
Anton Hahner von Bischofsheim a. d. Tauber,
Joh. Albert Happersberger von Ettlingen,
Fr. Joseph Hartmann von Bruchsal,
Fr. Anton Hauk von Kühlsheim,
Georg Heck von Assumstadt,
Joh. Andreas Heffner von Waidstetten,
Balthasar Henn von Waldmühlbach,
Joh. Baptist Hofmeister von Berolzheim,
Matthias Huggle von Rohrdorf,
Fr. Hugo Jerg von Altbreisach,
Franz Klein von Rastatt,
Ignaz Klenker von Frickingen,
Fr. Joseph Knecht von Hagnau,
Fr. Joseph Kolb von Heidelberg,
Eduard Ferdinand Kopp von Kippenheim,
Georg Michael Löhr von Bretzingen,
Friedrich Eugen v. Maienfisch von Konstanz,
Franz Maier von Dürrheim,
Joseph Sigmund Merz von Freiburg,
Johann Reinbold von Rastatt,
Fr. Xaver Schindler von Oberhausen,
Aiban Schlötterer von Hardheim,
Carl Schmidt von Steinenstadt,
Joh. Evang. Schmitt von Herbolzheim,
Fr. Anton Schweikart von Bruchsal,
Joh. Nepom. Singer von Bretten,
Joh. Alois Stolz von Distelhausen,
Carl Anton Lazarus Stratthaus von Schwetzingen,
Christoph Virneisel von Landa,
Martin Walser von Villingen,
Joh. Valentin Weiß von Tauberbischofsheim,
Wilhelm Winterer von Ettenheim,
Gregor Ziehler von Villingen,
Anton Zimmermann von Königheim.

Erledigte Stellen.

Durch höchste Genehmigung der von dem MedizinalRath und Physicus Dr. Reinhard in Schopfheim eingereichten Bitte um Versetzung in den Ruhestand, ist das dasige Physikat, verbunden mit der tarifmäßigen Besoldung von 400 fl. nebst 120 fl. für Pferdsfourrage, in Erledigung gekommen. Die Competenten um diese Stelle werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei der Großherzogl. SanitätsCommission zu melden.

Durch das am 29ten October d. J. erfolgte Abieben des bischöflichen geistlichen Raths, Decans und Stadtpfarrers Haas, ist die katholische Pfarrei Landa, Amts Gerlachsheim, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl in Geld, Naturalien, Zehnten und Güterbenutzung, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar in freier Wohnung und Verpflegung zu unterhalten, und ihm einen jährlichen Gehalt von 100 fl. auf die Hand zu geben, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem Main- und Tauberkreis-Directorium nach Vorschrift zu melden.

Die mit einem beiläufigen Einkommen von 500 fl. verbundene Kaplanei zu Eigeltingen, Bezirksamts Stockach, ist in Erledigung gekommen. Die Competenten um dieselbe haben sich bei der Gräflich von Laugensteinschen Kuratel in Carlsruhe, welcher dermalen die Ausübung des Patronatrechts zusteht nach Vorschrift zu melden.

Die den Konkursgesetzen unterliegende, mit einem Einkommen von 750 fl. verbundene Pfarre Ibach, Bezirksamt St Blasien, ist erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich sowohl durch das erzbischöfliche Ordinariat, als durch das Dreisamkreisdirectorium zu melden.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 15ten December 1831.

(Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betreffend.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen,

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Die peinliche Frage findet auch in den beiden Fällen nicht mehr Statt, in welchen der §. 10. des StrafEdikts vom 4ten April 1803. dieselbe noch für zulässig erklärt.

Art. 2.

Der §. 111. desselben Edikts über die Anwendung eines Erforschungsmittels der Wahrheit bei geringen Verbrechen, ist aufgehoben.

Art. 3.

Die §§. 15. und 16. der Erläuterungen des Strafedikts vom 23. Mai 1812, welche dem Untersuchungsrichter eine Ahndung gerichtlicher Lüge im Laufe der Untersuchung gestatten, sind ausser Wirksamkeit gesetzt.

Die in den §§. 50. 94. der Erläuterungen des StrafEdikts und in §. 42. der EidesOrdnung enthaltenen Strafbestimmungen über gerichtliche Lügen sind aufgehoben.

Art. 4.

Die körperliche Züchtigung ist abgeschafft. Insofern sie einen Zusatz peinlicher Strafe bildet, findet an deren Stelle keine andere Gattung oder Schärfung der Strafe Statt.

Nur in Fällen, in welchen nach den Gesetzen körperliche Züchtigung als für sich bestehende Strafe, oder als Zusatz einer bürgerlichen oder polizeilichen Strafe zu erkennen ist, wird die körperliche Züchtigung in Gefängnißstrafe verwandelt, welche in Fällen,

wo bisher gelinde Züchtigung eintrat, nicht 14 Tage, und in Fällen, wo scharfe Züchtigung eintrat, nicht drei Wochen übersteigen kann.

Die Gefängnißstrafe kann auch vermöge Verschärfung durch Hungerkost, die in Wasser und Brod, oder Wasser und warmer Suppe besteht, oder durch Dunkelarrest abgekürzt werden.

Dunkler Arrest soll nie über 48 Stunden ununterbrochen dauern und darf vor Ablauf von 48 Stunden gewöhnlichen Gefängnisses nicht wiederholt, und die Hungerkost nur je über den andern Tag angesetzt werden.

Ein Tag Dunkelarrest gilt für 4 Tage, und ein Tag Hungerkost für zwei Tage gewöhnlicher Gefängnißstrafe.

Art. 5.

Das im §. 27. des StrafEdikts den Aufsehern der Zuchthäuser eingeräumte Recht, Peitschenhiebe anzuwenden, ist aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Großherzoglichen Staatsministerium den 25. November 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit
Eichrodt.

(Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels betreffend.)

Wir Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der LandrechtZusatz 1393. a. ist aufgehoben. Die ehelichen Vermögensverhältnisse des Adels unterliegen künftig den allgemeinen Gesetzen.

Art. 2.

In Beziehung auf Stamm- und Lehengüter bleiben die gesetzlichen Bestimmungen des Kapitels 5. Tit. 2. Buch 2. des Landrechts und das LehenEdikt in Kraft.

Wenn dasjenige, was der Wittwe eines Stamm- oder Lehenguts-Besitzers ver-

Digitized by Google

möge der Fahrnißgemeinschaft nach den Landrechtsätzen 745a und 738a zur Nutznießung zugewiesen ist, in seinem Betrage den ihr in dem Satze 1535a zugedachten Vortheil nicht erreicht, so muß in allen Fällen, wenn nicht Ehe- oder Stammguts-Verträge etwas anderes bestimmen, der Mehrbetrag des letzteren Antheils aus dem Ertrage des Stamm- oder Lehenguts ergänzt werden, jedoch darf diese Ergänzung die Hälfte der von dem Ehemann genossenen reinen Stammgutsrente nicht übersteigen.

Art. 3.

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf jene Ehen der Adelichen, welche vor der Erscheinung desselben im Regierungsblatte geschlossen sind.

Gegeben zu Carlsruhe, in Unserem großherzoglichen Staatsministerium, den 25ten November 1831.

Leopold.

von Gulat.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit:
Eichrodt.

(Stiftung zu wohlthätigem und frommem Zweck.)

Der pensionirte KreisSecretär Zepf in Meersburg hat durch letztwillige Verfügung der dortigen Pfarrkirche eine silberne vergoldete Pyramide mit dem Bilde des h. Aloisius zur Ausstellung an bestimmten Festtagen, dann dem Spitalfonds daselbst 150 fl. zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Kinder aus dem Zinsbetrag, und 1200 fl. zur Verpflegung kranker Hausarmen und Dienstboten gestiftet.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zur Ehre des Gebers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Militär-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht:

den 26ten October, den Major von der Suite der Cavallerie, Fürsten zu Salm Reifferscheid Krautheim Durchlaucht, zum Oberstlieutenant zu ernennen,

den 31ten October, den SecondLieutenant von Froben, vom leichten InfanterieBataillon zum PremierLieutenant zu befördern, und

dem SecondLieutenant von Reischach, vom InfanterieRegiment Erbgroßherzog, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß in fremde Dienste zu treten,

den 10ten November, dem Obersten von der Suite der Infanterie, von Hövel, das CommandeurKreuz vom ZähringerLöwenOrden zu verleihen,

den 26ten November, dem SecondLieutenant von Bodmann, vom DragonerRegiment

Markgraf Max, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit dem Charakter als Premierlieutenant und der Erlaubniß, die Uniform von der Suite der Cavallerie zu tragen,

den 12 December, dem Secondlieutenant von Dübois, von der Artillerie Brigade, die nachgesuchte Entlassung zu ertheilen, mit der Erlaubniß, in auswärtige Dienste zu treten.

(Todes-Fälle.)

Am 21ten October d. J. ist der Oberstlieutenant Hufschmid, vom leichten Infanterie-Bataillon, zu Rastadt, und

am 7ten December der pensionirte Capitain Koch zu Ettlingen gestorben.

Civil-Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

den Dr. Schwörer zu Freiburg zum ausserordentlichen Professor der Geburtshülfe an der dortigen Universität zu ernennen,

dem Dekan und Pfarrer Joseph Kürzel zu Ichenheim die erledigte katholische Stadtpfarrei Rastadt nebst dem landesherrlichen Dekanate,

dem bisherigen Pfarrverweser Franz Weindel zu Weingarten im Oberamtsbezirk Durlach die katholische Pfarrei daselbst, und

dem Pfarrkandidaten Friedrich Zimmermann von Mannheim die erledigte evangel. protest. Pfarrei Obergimpern im Dekanat Neckarbischofsheim zu übertragen.

Dem Rechtspractikanten Johann Conradin Dürr zu Karlsruhe ist die Erlaubniß zur Schrift-Verfassung in Administrativ-Gegenständen mit der Bestimmung ertheilt worden, daß er seinen Wohnsitz in Karlsruhe beizubehalten habe.

Nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung bei der Großhzogl. SanitätsCommission, ist dem Candidaten der Pharmacie, Ludwig Kirsner von Donaueschingen, die Erlaubniß zur Ausübung der Apothekerkunst ertheilt worden.

(Erledigte Stellen.)

Die katholische Pfarrei Ichenheim, Oberamts Lahr, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 1062 fl. in Geld, Naturalien und GüterErtrag, erledigt worden. Auf derselben haftet jedoch die Verbindlichkeit, einen Vikar zu unterhalten und ihm 100 fl. jährlich auf die Hand zu geben, ferner ein KriegsschuldenKapital von 146 fl. 58 kr., zu dessen successiver Heimzahlung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 6 Jahren bewilligt ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Kinzigkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 17ten December 1830. erfolgte Ableben des Pfarrers Hagenbuch ist die circa 500 fl. ertragende kathol. Pfarrei Heuweiler, Amts Waldkirch, im Dreisamkreise, erledigt. Die Bewerber um diese den Concursgesetzen unterliegende Pfarrpfründe haben sich nach Verordnung Reggsblt. No. 36. vom Jahr 1810. insbesondere Art. 4. bei dem erzbischöflichen Ordinariate zu melden.

(Todes-Fälle.)

Am 27. Nov. 1831. ist der Kreissecretär Buckeisen in Offenburg, und

— 4. Decbr. — der Kriegskanzlist Cron in Mannheim gestorben.

Großherzoglich-Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 31ten December 1831.

Verordnung.

(Das Färben der Zuckerbäckerwaaren betreffend.)

Man sieht sich veranlaßt, die im Regierungsblatt Nro. 20. vom Jahr 1821. enthaltene Verordnung vom 5ten Dezbr. desselben Jahrs, die Anwendung von schädlichen Mineral- und Pflanzenstoffen zum Färben der Conditorei- und Zuckerwaaren und des Verkaufs derselben betreffend, zur allgemeinen Nachachtung zu erneuern, zugleich aber folgende weitere Vorschriften zur genauen Befolgung für die Zuckerbäcker zu ertheilen:

1) Die Zuckerbäcker sollen in ihren Laden die nicht eßbaren Tragantwaaren von den eßbaren Zuckerwaaren trennen, dieselben an einem besonderen Orte aufstellen, und mit der Aufschrift: „Nichteßbar“ bezeichnen;

2) jedem nicht eßbaren Stücke ein gedrucktes Zettelchen mit der Aufschrift: „Nichteßbar“ (entweder auf der Rückseite oder am Boden desselben) ankleben.

3) Bei dem Verkaufe dieser nichteßbaren Tragantwaaren sollen sie die Leute und besonders die Kinder auf die schädlichen Folgen aufmerksam machen, welche durch das Ablecken dieser Waaren entstehen können, da dergleichen aus dem Ausland bezogene Spiel- und Ziersachen nicht immer, wie es geschehen sollte und wie es in Bezug auf die im Innland gefertigt werdenden derartigen Waaren hiermit ausdrücklich vorgeschrieben wird, mit einem im Munde unauflöslichen Firniß überzogen sind.

4) Endlich werden die Zuckerbäcker hierdurch angewiesen, die in der eben angeführten Verordnung vom Jahr 1821. vorgeschriebenen Pflanzenfarben stets vorräthig zu haben, und sie, wenn sie dieselben zum Färben oder Bemalen gebrauchen, mit Eiweißschaum und Zucker angemacht, in hölzernen Schüsseln hergerichtet,

Digitized by Google

bei der Visitation um Weihnachten und Ostern jedesmal vorzuzeigen. Carlsruhe den 13ten Dezember 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Bekanntmachung.

(Die Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen betreffend.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Gesuche der im Bezirksamte Waldshut liegenden Gemeinde Grünholz um Trennung von der Vogtei Stadenhausen und um die Erlaubniß zur Gründung einer eigenen Gemeinde, zu willfahren.

Carlsruhe, den 25ten November 1831.

Ministerium des Innern.
Winter.

Vdt. v. Adelsheim

(Stiftungen zu wohlthätigen und frommen Zwecken.)

Johann Dorst, gewesener Rathsverwandter zu Neckargemünd, hat der dortigen katholischen Kirche den Betrag von 359 fl. 26 kr. theilweise in Liegenschaften, vorbehaltlich der lebtäglichen Nutznießung für seine rückgelassene Wittwe, geschenkt,

Dem Armenfonds zu Gütenbach, Bezirksamt Tryberg, sind von dem Dompräbendar Jäck zu Mainz 100 fl. und von dem Glockengießer Wilhelm Fakler in Gütenbach 16½ Jauchert Waldboden geschenkt worden.

Pfarrer Schmiedle in Balzfeld hat dem Allmosenfonds in Beierthal 25 fl., und

Pfarrer Fischer in Eichsel hat zur Gründung eines Schulfonds seiner Gemeinde die Summe von 150 fl. gestiftet.

Der Pfarrkirche zu Herthen wurde von dem Bischoff Dr. Joseph Vitus Burg zu Mainz ein silberner Becher geschenkt.

Der Papierhändler Johann Georg Papst in Aach hat dem dortigen Armenfonds 30 fl., und

Victoria Ganzmann von Schönau dem Schulfonds daselbst 200 fl. vermacht.

Digitized by Google

Der gewesene Stiftungspfleger Schremberger zu Wehr hat für den dortigen Armenfond 50 fl. gestiftet.

Von Wohlthätern, die nicht genannt seyn wollen, ist

a) dem Schulfond zu Mördingen der Betrag von 100 fl. mit der Bestimmung geschenkt worden, daß die Zinsen zur Anschaffung von Schulbücher für arme fleißige Schulkinder verwendet werden sollen, ferner

b) zum Besten armer Waisen aus der Stadt Villingen Behufs der Handwerkserlernung die Summe von 400 fl. und

c) zur Gründung eines Armenfonds in Freudenthal ein Kapital von 450 fl. gestiftet worden.

Diese Stiftungen haben die Staatsgenehmigung erhalten und werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Dienst-Nachrichten.)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

dem Professor Sales Decker in Offenburg die erledigte katholische Lehrstelle an der lateinischen Schule zu Mahlberg,

dem bisherigen Pfaerer zu Wies, Matthias Frisch, die erledigte evangel. protest. Pfarrei Scherzheim,

dem bisherigen Pfarrverweser zu Obereggenen, Pfarrer Jakob Schneider die evangel. protest. Pfarrei Tüllingen zu übertragen, und

den Postoffizialen Karl Harrer zu Karlsruhe zur Postrechnungs-Revision zu versetzen.

Die Fürstlich Löwenstein-Wertheimische Präsentation des Dr. der Philosophie Friedrich August Neuber zum 4ten Lehrer an dem Gymnasium zu Wertheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justiz-Ministeriums vom 6ten December l. J. ist den Rechtspraktikanten Karl Kirchgeßner von Rastadt, Gebhard Leyherr von Constanz und durch Beschluß vom 13ten Dzb. l. J. dem Rechtspraktikanten Karl Huetlin von Constanz das Recht zur Verfassung gerichtlicher Schriften ertheilt worden. Dem ersten wurde die Stadt Carlsruhe, dem zweiten die Stadt Waldshut und dem dritten die Stadt Constanz als Wohnsitz angewiesen.

(Erledigte Stellen.)

Durch die gnädigste Uebertragung der erledigten Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg an den Professor Karl Schilling ist die Lehrstelle der 6ten Gymnasial-Classe zu Freyburg mit einer Besoldung von 750 fl. erledigt;

Digitized by Google

ferner ist am Gymnasium zu Offenburg eine Lehrstelle mit einer Besoldung von 600 fl. nebst freier Wohnung für einen weltlichen Lehramtscandidaten offen geworden. Die Competenten um diese Lehrstellen haben sich binnen 4 Wochen bei dem Ministerium des Innern Kathol. Kirchen-Section zu melden.

Die Bewerber um die erledigte evangel. protestantische Pfarrei Wies, im Dekanate Schopfheim, mit einem Competenz-Anschlag von 575 fl. und jene für die evangel protest. Pfarrverwaltung zu Obereggenen, im Bezirksamte Müllheim, mit einem jährlichen Gehalt von 400 fl. nebst freier Wohnung und den Accendenzien, haben sich binnen 4 Wochen vorschriftmäßig durch ihre Dekanate bei der obersten Kirchenbehörde zu melden.

Durch das am 10ten Dezember l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Wilhelmi zu Hilsbach ist die Evangl. Pfarrey Hilsbach, Decanats Eppingen, mit einem Competenz-Anschlage von 1503 fl. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 4 Wochen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft zu melden.

Man findet sich veranlaßt die durch die Beförderung der Pfarrers Ernsberger auf die Pfarrei Malsch Amts Wiesloch erledigte kathol. Pfarrei Freudenberg, Amts Wertheim, noch einmal mit dem Bemerken auszuschreiben, daß mit derselben ein beiläufiges Einkommen von 700 fl jährlich, und die Verpflichtung einen Vikar zu halten und zu verpflegen, welcher jedoch seinen jährlichen Gehalt von 100 fl. nicht vom Pfarrer, sondern aus andern Fonds zu beziehen hat, verbunden sei; auch daß dermalen auf genannter Pfarrei ein Kriegsschuldenkapital von 117 fl. ruhe, zu dessen Tilgung dem künftigen Pfarrer ein Provisorium von 10 Jahren bewilliget ist. Die Bewerber um diese Pfarrpfründe haben sich bei dem Main- und Tauberkreisdirectorium nach Vorschrift zu melden.

Durch die Versetzung des Officialen Harrer ist die OffizialenStelle bei der PostwaagensExpedition zu Karlsruhe erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich unter Vorlage der erforderlichen Ausweise innerhalb 6 Wochen bei der Oberpostdirection vorschriftsmäßig zu melden.

Berichtigung: Im vorigen Stück des Staats- und Regierungsblatts Seite 30. letzte Zeile ist statt: Kriegskanzlist Cron zu lesen: „Kreiskanzlist Cron.“

Digitized by Google

Sach-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1831.

A.

	Nro.	Pag.
Abschaffung, die, der körperlichen Züchtigung betr. — —	XXX.	249
Abschlagszahlungen. S. Capitalabschlagszahlungen.		
Accissachen. Den Recurs in Zoll- und Accisdefraudationssachen betr. —	IV.	20
Adel. Die ehelichen Verhältnisse des Adels betr. — —	XXX.	250
Adressen Bekanntmachung eines Beschlusses der deutschen Bundesversammlung, die an die dieselbe gerichteten Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten betr. — — —	XXIX.	241
Der Landstände an Seine Königliche Hoheit, die Aufhebung des Straßengeldes betr. — — — —	XXVI.	221
Aerzte. Den Rang der General-Stabsärzte betr. — —	II.	7
Amortisations-Casse. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betr. —	V.	28
Anstalten. S. Staatsanstalten.		
Anstellungsgesuche betr. — — — —	IX.	71
Arzneimittel. Die Einführung einer besondern Taxe für die bei Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel betr. — — —	VI.	37
Die eigenmächtige Erhöhung der Preise solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betr. — — — —	XX.	185
Assecuranz- (Brand-) Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 18$\frac{3}{1}$. S. Brandversicherungs-Anstalt.		
Audienzen. Die bei Sr Königlichen Hoheit dem Großherzog betr. —	I.	1
Aufhebung, die, des Oberamts Hohengeroldseck. S. Organisation.		
des Verfassungsgesetz vom 14. April 1825 — —	X.	79
des Forstreviers Kohlplatz betr S. Organisation.		
der Domänenverwaltung St. Georgen. S. Organisation.		
Auflösung, die, der Staatsanstalten-Commission — —	V.	26
Ausgangsgüter. S Zollwesen.		
Ausgangszoll. S. Zollwesen		
Ausschreiben, das, der Steuer in der ersten Hälfte des Finanzjahrs 1831 betr.	VIII.	59
Der Steuer im Monat December betr. — —	XXVI.	219
Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betr. — —	VI.	35
Ausstellung der Gesundheits- und Reinheitsscheine wegen Verbreitung der Cholera	XX.	186
Auswanderung, die, nach Amerika betr. — — —	XV.	157
	XVI.	161
Auszeichnung. S. Dienstauszeichnung.		

B.

Baden. Vergebung zweier Freiplätze in dem dortigen weiblichen Erziehungsinstitut	VII.	51
Erledigung eines Familienfreiplatzes in dem weiblichen Erziehungsinstitut in Baden — — — —	XXII.	202
Vereinigung der Reviere Baden, Jagdhaus, Beuern und Malschbach. S. Organisation.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Beförderungsgesuche betr. — — — —	IX.	71
Berichtigung. S. Verbesserung.		
Beuern. Vereinigung der Reviere Baden, Jagdhaus, Beuern und Malschbach. S. Organisation.		
Beuggen. Verlegung der Poststation von Warmbach nach Beuggen. S. Postwesen.		
Bischoffsheim. S. Tauberbischoffsheim.		
BrandCasse. S. Brandversicherungsanstalt.		
Brandversicherungsanstalt. Verordnung über den Geschäftskreis des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandcasse — —	VIII.	61
Brandversicherungsanstalt. Uebersicht des Zustandes der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar 18$\frac{3}{4}$ Beilage zu Nro. XVI.		
Brechruhr, die morgenländische. S. Sanitätsmaaßregeln.		
Briefposterpedition. S. Postwesen.		
Bundestag. Beschluß desselben, die Uebergabe von Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten betr. — —	XXIX.	241
Busenbach, Aufhebung des Forstreviers. S. Organisation.		

C.

Capital-Abschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen betr. — —	XVI.	161
Cartel-Convention der souverainen Fürsten und der freien Städte Deutschlands	V.	31
Chausseegeld. S. Straßengeld.		
Cholera. S. Sanitätsmaaßregeln.		
Civildiener-Wittwencasse. S. Wittwencasse.		
Civilliste Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs betr. — —	XXIV.	211
CivilverdienstMedaille. S. VerdienstMedaille.		
Commission. Die Stellung der Oberforstcommission betr. — —	IV.	19
Die Auflösung der StaatsanstaltenCommission betr. —	V.	26
Die Ernennung einer ImmediatCommission wegen der Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera — — —	XIX.	181
Condominat. Uebereinkunft mit der Königl. Würtembergischen Regierung hinsichtlich der Ueberlassung von Jaclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband — — —	VIII.	57
Condominat. Die Jurisdictions- und Verwaltungsverhältnisse im Condominatorte Widdern betr. — — — —	XI.	85
Conscription, die, für 1832 betr. — — —	X.	80
Constanz, die Benennung der Forstinspektion daselbst als Forstamt —	XV.	158
Constitutionelles Deutschland. Das Verbot der Verbreitung des unter dem Titel „Deutschland“ erscheinenden Zeitblattes — —	XXIX.	242
Controllirung, die, der zollfreien Gegenstände. S. Zollwesen.		
Convention. Carteleonvention der souverainen Fürsten und der freien Städte Deutschlands — — — —	VI.	31
Cours der ausländischen Scheidemünzen betr. — — —	XXV. XXVI.	215 220

D.

Daisbach. Die Aufhebung des Forstreviers Daisbach betr. — —	XIX.	182
Decorationen. Höchste Erlaubniß zur Annahme fremder Orden —	II. II. XVI. XVIII XXIII.	8 10 162 178 208

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Defraudation. Den Recurs in Zoll- und Accisdefraudationssachen betr. —	IV.	20
Deutschland. S. Teutschland		
Diäten, die, des Forstpersonals betr. — — —	III.	15
Dienstauszeichnung. Stiftung eines Dienstordens für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten — — — —	VIII.	67
Dienstgesuche betr. — — — —	IX.	71
Domänenverwaltung. Aufhebung der Verwaltung zu Stein, Eineheim und Tauberbischofsheim. S. Organisation.		
Aufhebung der Domänenverwaltung St. Georgen. S. Organisation.		
E.		
Ebnet. Vereinigung der Forstreviere Zähringen und Ebnet — —	IX.	75
Eichen, Aufhebung des Forstreviers Eichen — — —	XXII.	201
Einberufung, die, der Landstände — — — —	III.	15
Eingangsgüter. S. Zollwesen.		
Eingangszoll. S. Zollwesen.		
Erbiehen S. Lehen.		
Erkenntnisse. S. Rechtserkenntnisse.		
Eppingen. Aufhebung des Forstamts Eppingen — —	XI.	88
F.		
Färben, das, der Zuckerbäckerwaaren betr. — — —	XXXI.	255
Familienfreiplatz. S. Freiplatz.		
Familienstatut. Das von der verstorbenen Gräfin von Lehrbach, geb. Ullner zu Dieppurg, errichtete Familienstatut betr — —	XXV.	216
Fanghunde. Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind — — — — —	XXIX.	242
Fonds. Vereinigung der unter der evangel. Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten betr. — —	XXII.	201
Forstamt. Aufhebung des Forstamts Eppingen. S. Organisation.		
Die Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter. S. Organis.		
Forstinspectionen. Die Benennung mehrerer Forstinspectionen als Forstämter. S. Organisation.		
Forstpersonale. Die Diäten desselben betr. — — —	III.	15
Forstreevier. Vereinigung der Forstreviere Baden, Beuern, Jagdhaus und Malschbach. S. Organisation.		
Die Vereinigung der Forstreviere Ebnet und Zähringen. S. Organis.		
Die Aufhebung des Reviers Kohlplatz. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Dalsbach. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Eichen. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Busenbach. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Ottersdorf. S. Organisation.		
Freiburg. Das Protectorat über die Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg betr. — — —	XIII.	138
Frequenz der Universität. S. Universität.		
Freihafen. Die Bestimmung der Freihäfen im Großherzogthum für den Rhein, Neckar und Main betr. — — —	XIV.	153
Freiplatz. Die Vergebung zweier Freiplätze ist dem weiblichen Lehrinstitut in Baden	VII.	57
Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Erziehungsinstitut in Offenburg — — — —	XVIII.	178

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Freiplatz. Erledigung eines Familienfreiplatzes in dem weiblichen Erziehungsinstitut in Baden — — — —	XXII.	202
Frequenz der Landesuniversitäten. S. Universitäten.		
Frohnden. Aufhebung der Straßenbau-, Militär- und Gerichtsfrohnden —	IX.	69
Füttern, das, des schimmlichten oder sonst verdorbenen Heues und der dabei zu beobachtenden Vorsicht betr. — — —	XVII.	167
Fußhaken. Verbot des Legens von Fußhaken betr. — —	XIII.	137
G.		
Gemeinde. Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen	XXXI.	254
Gendarmeriecorps. Die Thätigkeit desselben betr. — —	VIII.	67
General-Brandcasse. S. Brandversicherungsanstalt.		
General-Stabsärzte. Den Rang derselben betr. — —	II.	7
General-Wittwencasse. S. Wittwencasse.		
Gerichtsfrohnden. S. Frohnden.		
Gesundheitsscheine. Die Ausstellung derselben betr. — —	XX	186
Getraide. Den Zoll desselben betr. — — —	XVII.	165
Grenzach. Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Lausenburg betr. — — — —	XI.	87
Grünholz. Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen betr.	XXXI.	254
Grundbücher. Die Führung der Grund- und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften betr. — —	II.	5
H.		
Hafen. S. Freihafen.		
Handwerkspursche. Das Einschleppen der asiatischen Cholera durch dieselben betr	XXIII.	205
Heidelberg. Frequenz der Universität. S. Universität.		
Heilanstalten. S. Staatsanstalten.		
Heu. Die bei dem Füttern schimmlichten oder sonst verdorbenen Heues zu beobachtende Vorsicht betr. — — —	XVII.	167
Hohengeroldseck. Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung mit dem nunmehrigen Oberamt Lahr — — —	II.	7
Hoenberg. Errichtung einer Obereinnehmerei daselbst — —	X.	81
Hunde. Verbot des Haltens von Hunden, welche auf Menschen abgerichtet sind	XXIX.	242
J.		
Jagdhaus. Vereinigung des Forstreviers Baden, Beuern, Maschbach und Jagdhaus. S. Organisation.		
ImmediatCommission. Die diesfällige Ernennung wegen der Verbreitung der Cholera	XIX.	181
Impftaxen. Die Bezahlung derselben betr. — — —	X.	80
Impfung. Die Schutzpockenimpfung in den Jahren 1828 u. 1829 betr. —	VII.	50
K.		
Kammern. S. Landstände.		
Kandidaten. S. Candidaten.		
Kaufschillinge. Die Verweisung der Liegenschaftskaufschillinge betr. —	II.	7
Kirchensection. Die Vereinigung der unter der Aufsicht des Ministeriums des Innern und der evangel. Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr- und andern Anstalten — —	XXII.	202
Kohlplatz. Die Aufhebung des Forstreviers Kohlplatz. S. Organisation.		
Konscription. S. Conscription.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
L.		
Lahr. Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und Vereinigung desselben mit dem Oberamt Lahr — — —	II.	7
Landstände. Die Einberufung der Stände betr. — —	III.	15
Die Ernennung des Präsidenten der ersten Kammer betr. —	V.	25
Die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog geschehene Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer der Landstände —	V.	25
Ständische Anerkennung der Gesetzeskraft von 6 provisorischen Zollverordnungen	IX.	69
Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1825 —	X.	79
Laufenburg. Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg — — — —	XI.	87
Legate zu wohlthätigen Zwecken. S. Stiftungen.		
Lehen. Die von den Erblehenträgern der Corporationen und milden Stiftungen nachzusuchende Belehnung und Bestätigung betr. —	XXIII.	207
Leopoldsquelle. Die Benennung der dritten Mineralquelle zu Kippoldsau als „Leopoldsquelle“ betr. — — —	XIII.	138
Liegenschaftskaufschillinge. Die Verweisung derselben betr. — —	II.	7
Liquidationen. S. Schuldenliquidationen.		
M.		
Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr. S. Sanitätsmaaßregeln.		
Malschbach, Vereinigung der Forstreviere Baden, Beuern, Jagdhaus und Malschbach. S. Organisation.		
Maria-Viktoria-Stiftung. Aussteuerung armer Mädchen aus derselben betr.	XVIII.	178
Die Vertheilung der zur Unterstützung Bad. Badischer armer Katholiken gestifteten Gelder betr. — — —	XXIX.	245
Medaillenverleihung. S. Verdienst-Medaillen.		
Militärsachen. Die Conscription für das Jahr 1832 betr. —	X.	80
Die Aufhebung der Militärfrohnden betr. — —	IX.	69
Münzen. Den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betr. —	XXV. XXVI.	215 220
N.		
Nachdruck (Bücher-) S. Privilegienertheilung.		
O.		
Obereinnehmerei. Errichtung einer Obereinnehmerei in Hornberg. S. Organis.		
Oberforst-Commission. Die Stellung derselben betr. — —	IV.	19
Offenburg. Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Erziehungsinstitut daselbst	XVIII.	178
Orden, fremde. S. Decorationen.		
Ordensverleihung. An den K. Kais. Oestreich. Gesandten am Großherzogl. Hofe Herrn Grafen von Bombelles Schauenstein den Hausorden der Treue, an den wirklichen Geh. Rath und Oberkammerherr Frhrn. von Edelsheim das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, an den Staatsrath Hofer, den Geh. Rath und Director der Oberrechnungskammer von Theobald, den Geh. Rath und Professor Mittermaier das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, an den Kanzler des Oberhofgerichts von Stengel, an den Oberhofgerichts-Vicekanzler Krippendorf, den Geh. Rath und Director der evangel. Kirchensection Frhr. von		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rüdt, an den Geh. Rath von Weiler, an den Steuerdirector Cassinone, an den CassenCommissionsdirector Eccard, an den Geh. Rath Weiß, an den Geh Referendär Ziegler und an den Oberhofgerichtsrath Stößer das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens —	II.	8. 9
an den Generallieutenant von Lingg das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens, an den Obristlieutenant von Bechtold bei dem LinienInfanterieRegiment Großherzog das Commandeurkreuz, an den Rittmeister u. Flügeladjutanten von Seldeneck das Ritterkreuz mit Eichenlaub, an den Major Bachelin und Capitain Hoffmann 1r vom InfanterieRegiment Großherzog, an den Obristlieutenant Günther vom Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm, an den Capitain von Reck und Rückert von der ArtillerieBrigade das Ritterkreuz dieses Ordens —	II.	10
an den Kammerherrn Anton Frhr. von Falkenstein in Freiburg das Ritterkreuz, dem Obervogt Wezel daselbst das Ritterkreuz, dem Geh. Rath und Director der SanitätsCommission Dr. Maier das Commandeurkreuz des Zähringer LöwenOrdens — — —	IV.	21
an den Major und Flügeladjutanten von Frankenberg, an den pensionirten Obristlieutenant Merk das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens	VIII.	67
an den GenralStabsarzt Dr. Mrier, dem Brigadearzt Dr. Rußbaumer, dem Regimentsarzt Herrmann, und dem Oberchirurgen Happold vom InfanterieRegiment Stockhorn das Ritterkreuz des Zähringer Löwen-Ordens — — — —	VIII.	68
an den Rittmeister von Dorat vom GardeDragonerRegiment und den Rittmeistern von Stöcklern und Andriano vom DragonerRegiment Markgraf Max das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens —	XXIII.	208
an den Königlich Würtembergischen Obristlieutenant von Baumbach das Commandeurkreuz, an den Königl. Würtembergischen Kriegsminister Generallieutenant Frhrn. von Hügel das Großkreuz und an den Königl. Würtembergischen Major von Kausler das Ritterkreuz des Zähringer LöwenOrdens — — — —	XXV.	217
an den Obristen von Hövel das Commandeurkreuz des Zähringer Löwen-Ordens — — — —	XXX.	141
Organisation. Aufhebung des Forstreviers Busenbach — —	I.	4
Aufhebung des Reviers Ottersdorf — — —	I.	4
Aufhebung des Oberamts Hohengeroldseck und dessen Vereinigung mit dem nunmehrigen Oberamt Lahr — — —	II.	7
Vereinigung der Forstreviere Baden, Beuern, Jagdhaus und Malschbach	IV.	22
Auflösung der StaatsanstaltenCommission — —	V.	26
Aufhebung der Domänenverwaltungen Stein, Sinsheim u Tauberbischofsheim	VIII.	66
Vereinigung der Reviere Zähringen und Ebnet — —	IX.	75
Aufhebung des Reviers Kohlplatz — — —	X.	81
Aufhebung der Domänenverwaltung St Georgen — —	X.	81
Errichtung einer Oberelaünehmerei in Hornberg — —	X.	81
Aufhebung des Forstamts Eppingen — — —	XI.	88
Die Benennung mehrerer Forstinspektionen als Forstämter —	XV.	158
Aufhebung des Forstreviers Daisbach — —	XIV.	182
Aufhebung des Forstreviers Eichen — — —	XXII.	201
Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen	XXXI.	254
Ottersdorf, Aufhebung des Forstreviers. S. Organisation.		

	Nro.	Pag.
P.		
Pocken-Impfung. S. Impfung.		
Poststation. S. Postwesen.		
Postwesen. Verlegung der Poststation von Warmbach nach Beuggen —	VI.	37
Errichtung einer Briefpostexpedition in Schönau — —	XI.	87
Preiße der Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden und Verbot der eigenmächtigen Erhöhung derselben durch die Apotheker	XX.	185
Privilegienertheilung. An die Erben des verstorbenen Ministerialraths Brunner, Johanna Enders und Magdalena Heeger — —	I.	3
an die Holzhändler Wolber, Vaihinger und Compagnie zu Schiltach	IX.	72
Protectorat, das, über die Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften zu Freiburg — — — —	XIII.	138
R.		
Rangbestimmung, die, der General-Stabsärzte betr. — —	II.	7
Rechtserkenntniß gegen den Domänenverwaltungsverweser Müller zu Thengen	XXII.	203
Rechtspflege. Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung — —	XXX.	249
Recurs, den, in Accis- und Zolldefraudationssachen betr. — —	XIV.	120
Reinheitsscheine. Die Ausstellung derselben betr. — —	XX.	186
Rettung zweier Menschen durch ein zwölfjähriges Mädchen — —	XXVIII.	237
Revier. Vereinigung der Forstreviere Baden, Beuern, Jagdhaus, und Malschbach. S. Organisation.		
Vereinigung der Reviere Zähringen und Ebnet. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Kohlplatz. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Datsbach. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Eichen. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Busenbach. S. Organisation.		
Aufhebung des Reviers Ottersdorf. S. Organisation.		
Rheinschiffahrt. Uebereinkunft mit sämmtlichen Uferstaaten wegen der Rheinschiffahrt — — —	XII. 89 —	133
Den Vollzug der Rheinschiffahrt-Ordnung betr. — —	XIII.	137
Rippoltsau. Die Benennung der dritten Mineralquelle zu Rippoltsau als Leopoldsquelle	XIII.	138
S.		
Säckingen. Benennung der Forstinspection daselbst als Forstamt —	XV.	158
Sanitätsmaaßregeln. Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr. — — —	XIV.	151
Den Vollzug der Art. 1. 2. 3 der Verordnung vom 18 Juli d J. über die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr. — — — —	XV.	155
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.	XVI.	159
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.	XVII.	165
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.	XVIII.	169
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr betr.	XVIII.	176
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der Cholera, insbesondere die dießfällige Ernennung einer Immediat-Commission betr. —	XIX.	181
Die eigenmächtige Erhöhung der Preiße solcher Arzneimittel, welche gewöhnlich gegen die Cholera angewendet werden, durch die Apotheker betr.	XX.	185
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der morgenländischen Brechruhr, insbesondere die Ausstellung der Gesundheits- und Reinheitsscheine betr.	XX.	186

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Sanitätsmaaßregeln. Die morgenländische Brechruhr betr. — —	XXI.	191
Die Maaßregeln gegen die asiatische Cholera betr. — —	XXIII	205
Die Maaßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, insbesondere gegen deren Einschleppen durch reisende Handwerksbursche betr.	XXIII.	205
Die Maaßregeln gegen die asiatische Cholera betr. — —	XXV.	210
Die morgenländische Brechruhr betr. —	XXVII. 225 —	235
Scheidemünzen Den Umlauf der ausländischen Scheidemünzen betr. —	XXV.	215
	XXVI.	220
Scheine. Die Ausstellung von Gesundheits- und Reinheitsscheinen betr. —	XX.	156
Schiffahrt. S. Rheinschiffahrt.		
Schönau. Errichtung einer Briefpostexpedition daselbst — —	XI.	87
Schuldentiquidationen. Die öffentliche Aufforderungen bei Schuldenliquidationen betr.	VIII.	66
Schullehrer-Wittwencasse, Altbadische evangel. S. Wittwencasse.		
Schutzpockenimpfung. S. Impfung.		
Selbstschüsse. Verbot des Legens von Fußhaken, Selbstschüssen ꝛc. betr. —	XIII.	137
Sinsheim. Aufhebung der Domänenverwaltung daselbst. S. Organisation.		
Staabsärzte. Den Rang der General-Stabsärzte betr. — —	II.	7
Staatsanstalten-Commission. Die Auflösung derselben betr. — —	V.	26
Staatsanstalten. Verordnung über den Geschäftskreis des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandcasse, so wie der Kreisdirectorien hinsichtlich der General-Brand- und der Straf- und Heilanstalten —	VIII.	61
Staatsdiener. Die Zugskostenvergütung derselben betr. — —	XXIII.	206
Staatsdienerstellen. Die Ausschreibung der erledigten Staatsdienerstellen betr.	VI.	35
Staatspapiere. Die Verbrennung eingelöster Staatspapiere betr. —	V.	28
Stadenhausen. Trennung der Gemeinde Grünholz von der Vogtei Stadenhausen	XXXI.	254
Stände. S. Landstände.		
Ständeversammlung S. Landstände.		
Statut. S. Familienstatut.		
St. Blasien. Benennung der Forstinspection daselbst als Forstamt —	XV.	158
Stein, Aufhebung der Domänenverwaltung daselbst. S. Organisation.		
Steuer. Die Steuererhebung in der ersten Hälfte des Finanzjahrs 1831 betr.	VIII.	59
Die Steuererhebung im Monat December betr. — —	XXVI.	219
St. Georgen. Aufhebung der Domänenverwaltung daselbst. S. Organisation.		
Stiftung eines Dienstordens für Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten. S. Dienstauszeichnung.		
Stiftung. Die Aussteuerung armer Mädchen aus der Maria Victoria Stiftung	XVIII.	178
Stiftung des aus Kippenheim gebürtigen Gutsbesitzers Georg Stulz zu Hières im südlichen Frankreich — — — —	XXIX.	244
Die Vertheilung der von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria von Baden-Baden zur Unterstützung Baden-Badischer armer Katholiken gestifteten Gelder betr. — — —	XXIX.	245
Stiftungsanstalten. Die Vereinigung der Fonds der unter der evangel. Kirchensection stehenden Fonds von Stiftungs-, Lehr und andern Anstalten	XXII.	201
Stiftungsverwaltungen. Die Capitalabschlagszahlungen bei Stiftungsverwaltungen	XVI.	161
Stiftungen, wohlthätige — — — —	I.	4
	III.	16
	IV. 21.	22
	V.	29
	VII. 52.	53

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Stiftungen, wohlthätige — — — —	IX.	76
	X.	81
	XIV.	154
	XVI.	162. 163
	XIX.	182. 183
	XX.	188
	XXII.	203
	XXV.	217
	XXVIII.	239
	XXIX.	245
	XXX.	251
	XXXI.	254
Strafanstalten. S. Staatsanstalten.		
Straferkenntnisse. S. Rechtserkenntnisse.		
Strafgerichtsbarkeit. Abschaffung der körperlichen Züchtigung —	XXX.	249
Straßenbaufrohnden. S. Frohnden.		
Straßengeld. Die Aufhebung desselben betr. — —	XXVI.	220
T.		
Tarif. S. Zolltarif.		
Tauberbischofsheim. Aufhebung der Domänenverwaltung daselbst. S. Organis.		
Taxe. Die Einführung einer besondern Taxe für die bei Hausthieren gebräuchlichen Arzneimittel — — —	VI.	37
Die Bezahlung der Impftaxen betr. — —	X.	80
Teutschland. Das Verbot der Versendung und Verbreitung des bei Silbermann zu Straßburg unter dem Titel „Teutschland“ erscheinenden Zeitblattes betr. — — — —	XXIX.	242
Thiengen. Benennung der Forstinspection daselbst als Forstamt —	XV.	158
Transitzollfreiheit auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg betr. —	XI.	87
U.		
Ueberlingen. Benennung der Forstinspection daselbst als Forstamt. S Organis.		
Uebersicht des Alt-Badischen evangel. Schullehrer-Wittwenfiscus vom Jahr 1829. S. Wittwencasse.		
Des Zustandes der Brandversicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar $18\frac{30}{31}$. S. Brandversicherungsanstalt.		
Der Studierenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg. S. Universitäten.		
Umlauf, den, der ausländischen Scheidemünzen betr. — —	XXV.	215
	XXVI.	220
Universitäten. Uebersicht der Studierenden auf den Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr $18\frac{30}{31}$ — —	XVIII.	177
im Sommerhalbjahr 1831 — —	XXIX.	244
Unterpfandsbücher. Die Führung der Grund und Unterpfandsbücher für die zu keiner Ortsgemarkung gehörigen Liegenschaften — —	II.	5
Unterpfandsverschreibung wegen Einweisung des Vermögens verschollener Personen in fürsorglichen Besitz betr. — — —	VII.	45

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
V.		
Verbesserungen und Druckfehlerangabe — — —	XVI XIX. XXVIII. XXXI.	164 184 240 256
VerdienstMedaille. Verleihung der silbernen CivilVerdienstmedaille an den Soldaten Johann Strittmatter beim 3ten LinienInfanterieRegiment Markgraf Wilhelm — — —	II.	9
an den Sergeanten Peter von der Leibgrenadiergarde, an den Wachtmeister Falk vom GardedragonerRegiment, an den Feldwebel Huf vom InfanterieRegiment Großherzog, an den Wachtmeister Mainzer von der ArtillerieBrigade und an den Brigadier Wiest vom Gendarmeriecorps die silberne MilitärVerdienstmedaille — —	II.	10
an den Zollgardisten Schreiner in Neckargemünd die silberne Verdienst-Medaille — — — —	VI.	44
an den Oberbürgermeister Daniel Scheid von Schönau und an den Vogt Geierhaas von Nußloch die silberne Civilverdienstmedaille —	VII.	53
an den Kastenknecht Andreas Friedrich von Lahr die silberne Civilverdienstmedaille — — —	IX.	77
an den Soldaten Martin Keller vom 3ten LinienInfanterieRegiment die große silberne Civilverdienstmedaille — —	XXII.	202
Verein. Uebernahme des Protectorats über die Gesellschaft für Beförderung der Naturwissenschaften in Freiburg — — —	XIII.	138
Verfassungsgesetz. Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 14. April 1825	X.	79
Vermächtnisse. S. Stiftungen.		
Vermögensverhältnisse, die ehelichen, des Adels betr. — —	XXX.	250
Versetzungsgesuche, die, der Staatsdiener betr. — —	IX.	71
W.		
Waarenverkehr. Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Ladenburg betr. — — —	XI.	87
Warmbach. Verlegung der Poststation von Warmbach nach Beugaen. S. Postwesen.		
Widdern. Die Jurisdictions- und Verwaltungsverhältnisse im Condominatorte Widdern betr. — — — —	XI.	85
Wittwencasse. Uebersicht des Alt-Badischen evangel. Schullehrer-Wittwenfiscus vom Jahr 1829 — — — —	IV.	20
Verordnung über den Geschäftskreis des Verwaltungsraths der General-Wittwen- und Brandcasse, so wie der Kreisdirectorien hinsichtlich der General-Brandcasse und der Straf- und Heilanstalten —	VIII.	61
Uebersicht des Zustandes der weltlichen Civildiener-Wittwencasse. Beilage zu Nro. VIII.		
Würde. Rangbestimmung der General-Stabsärzte — —	II.	7
Würtemberg. Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung, hinsichtlich der Ueberlassung von Inclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband — — —	VIII.	57
Z.		
Zähringen. Vereinigung der Reviere Zähringen und Ebnet. S. Organisation.		

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Zeitblatt. Verbot der Versendung und Verbreitung des unter dem Namen „Teutschland“ bei Silbermann in Straßburg erscheinenden Zeitblattes	XXIX.	242
Zolltarif. Die Anwendung desselben. S. Zollwesen.		
Zollwesen. Die Controllirung der zollfreien Gegenstände betr.	II.	6
Die Anwendung des Zolltarifs betr.	II.	6
Den Recurs in Accis- und Defraudationssachen betr.	IV.	20
Uebereinkunft mit der Königlich Würtembergischen Regierung, hinsichtlich der Ueberlassung von Jnclaven und Condominaten in den gegenseitigen Zollverband	VIII.	57
Ständische Anerkennung der Gesetzeskraft von 6 provisorischen Zollverordnungen	IX.	69
Den transitfreien Waarenverkehr auf der Straße von Grenzach nach Laufenburg	XI.	87
Den Getraidezoll betr.	XVII.	165
Zuckerbäckerwaaren. Das Färben derselben betr.	XXXI.	255
Züchtigung. Die Abschaffung der körperlichen Züchtigung betr. S. Strafgerichtsbarkeit.		
Zugskostenvergütung der Staatsdiener betr.	XXIII.	206

Digitized by Google

Namen-Register

zum Staats- und Regierungs-Blatt für das Jahr 1831.

	Nro.	Pag.
A.		
Adelsheim, Frhr. v., Secondlieutenant	2	10
Alfermann, Joseph, Rechtsprakt.	10	83
Altinger, Förster	4	22
Amtsbühler, Pfr.	23	209
Andlau, Frhr. Franz v., Legations-Secretär	7	54
Andriano, Rittmeister	23	208
Arbeit, Johann, Pfarrcandidat	13	140
Arnold, Franz, Förster	4	22
Arnold, Friedrich, Stadtpfarrer	10	83
Arnold, Oberbaurath	22	203
B.		
Bachelin, Major	2	10
Baden, Peter, Kaplan	29	247
Bader, Kaplaneiverweser	9	77
Böder, Joseph, Kaplan	29	247
Bailli de Ferrette, Großherzogl. Gesandte am Königl. französischen Hofe	20	190
Bark, Pfr.	9	77
Barth, Postmeister	3	17
Bassermann, Ludwig, Königl. Baierscher Consul	22	203
Bauer, Joseph, Pfr.	18	179
Bauer, Dr. Hofgerichtsrath	28	240
Baum, Rudolph, Rechtsprakt.	6	44
	9	77
Baumann, Valentin, Pfr.	2	14
Baumann, Stadtpfr.	23	209
Baumann, Fr. Anton, Kaplan	29	247
Baumbach, Frhr. v., Geh. Rath	5	29
Baurittel, Oberchirurg	2	10
	5	30
Bayer, Hofgerichtsrath	5	29
Bayer, Ludwig, Pfr.	25	218
Bechmann, Förster	13	139
Bechtold, v., Obristlieut.	2	10
Becker, Wolfgang, Hofgerichtsadvocat	23	208
Beeck, Geh. Referendar	19	181
Beger, Ministerialrath	13	139
Bell, Pfr.	22	204
Belli, Friedr. v., Rechtsprakt.	13	140
Bender, Stadtpfr.	2	13
Bender, Ludwig, prakt. Arzt	13	141
Benkiser, Robert, prakt. Arzt	13	141
Benkiser, Karl, prakt. Arzt	29	247
Bercher, Postrevisor	3	17
Berkheim, v., Großhofmeister u. Mitglied der ersten Kammer	5	25
Berstett, Frhr. v., Minister	4	22
Bertie, v., Major	13	139
Beust, v., Premierlieut.	2	10
Beust, v., Obristlieut. u. Commandeur des Gendarmeriecorps	19	181
Bierling, Pfr.	11	88
Bihlmann, Anton, Kaplan	29	247
Bildhauser, Dr.	13	140
Bils, Dr. Hofrath	2	11
Binz, Christoph, Pfr.	7	55
Blum, Pfr.	5	30
Bodenmüller, Joseph, Rechtsprakt.	13	140
	3	17
Bodenmüller, Friedr. Joseph, Kaplan	29	247
Bodmann, Max v., Kammerjunker	2	11
Bodmann, v., Premierlieut.	30	152
Böckh, Hüttenverwalter	9	77
Böcklin, v., Capitain	2	9
Bogner Pfr.	28	240
Boll, Johann, Apotheker	29	247
Bordolo, Joseph, Wund- u. Hebarzt	29	247
Brender, Gregor, Dr. prakt. Arzt	29	246
Brendle, Pfr.	29	246
Briem, Landchirurg	13	142
Beugger, Nicolaus, Kaplan	29	247
Brunner, Stabsphysikus	25	218
Brutschin, Amtsrevisor	23	210
Buchen, Alexander, Kaplan	29	247
Buckeisen, Kreissecretär	30	250
Buol-Schauenstein, Graf v., Kaiserl. Oesterreich. Gesandte	2	8
Burg, Anton, Wund- u. Hebarzt	13	141
Burkart, Eduard, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Burkart, Dr. Assistenzarzt	23	203

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
C.		
Cancrin, v., Premierlieut.	2	10
Cassinone, Steuerdirecter	2	8
Chaton, Joh. Bapt, Kaplan	29	247
Chrismar, v., Hüttenmeister	1	4
Cron, Kreiskanzlist	30	252
D.		
Dahmen, Kreisdirecter	22	203
David, Protas, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Decker, Sales, Professor	31	256
Degenfeld, Frhr. v., Major	13	144
Degenfeld, Frhr. v., Secondlieut.	23	208
Dermling, Secondlieut.	13	139
Dennig, Amtsrevisor	9	77
Denz, Fr. Jos., Kaplan	29	287
Dern, Forstmeister	15	158
Derndinger, Franz, Rechtsprakt.	13	140
Deurer, Geh. Rath	2	11
Diehl, Physikus	10	82
Diemar, v., Premierlieut.	13	138
Dieter, Pfr.	9	78
Dilger, Eduard, prakt. Arzt	13	141
— — Wund- u. Hebarzt	29	247
Dill, Postmeister	3	17
Dirrheld, Fr. Xaver, Kaplan	29	247
Dittenberger, Kirchenrath	3	17
Dittenberger, Theodor, Pfarrcand.	13	140
Döll, Pfarrcand.	2	14
	10	83
Dold, Pfr.	22	204
Derat, v., Rittmeister	23	208
Derte, Gottlieb, Geometer	2	14
Dubois, v., Secondlieut.	30	252
Durr, Johann, Rechtsprakt.	30	252
Dummel, Quirin, Kaplan	29	247
Duttlinger, Dr. Geh. Rath	2	11
	8	68
Duttlinger, Dr. Physikus	7	54
E.		
Ebel, Förster	7	56
Eberlin, Posterpediter	5	30
Eccard, CassenCommissionsdirecter	2	8
Eckerlin, Bartholomäus, Pfr.	18	179
Edelsheim, v., Geh. Rath und Oberkammerherr	2	8
Ehren, August v., Rechtsprakt.	3	18
Eichrodt, Stadtdirector	4	22
Eimer, Theodor, Rechtsprakt.	3	18
Eisenlöffel, Friedrich, Pfr.	28	240
Eisenlohr, Geh. Rath	1	4
Eisenlohr, Bernhard, Apotheker	13	141
Ellrichshausen, Frhr. v., Kammerherr	3	17
Embdt, Wilhelm, Ingenieurprakt.	20	189
Emmert, Conradin, Advocat	23	208
Engler, Kirchenrath	3	17
Eppinger, Moriz, Rechtsprakt.	29	246
Ernsberger, Pfr.	13	139
Eschbach, Ministerialrath	28	240
Eschbacher, Karl, Kaplan	29	247
Esser, Oberhofgerichtsrath	2	11
Eulenhaupt, Justizrath	5	30
F.		
Faber, Karl, Rechtsprakt.	3	18
Faber, Oberamtmann	7	56
Faber, Premierlieut.	13	139
Falkenstein, Rittmeister u. Divisions-Commandeur der Gendarmerie	8	68
Fasel, Kanzleirath	2	11
Feyerle, Kreiszettelverwalter	13	144
Fickler, Karl Aloys, Kaplan	29	247
Fink, Philipp, Dr. Oberchirurg	20	188
Finner, Lazarus, Kaplan	29	247
Fischer, Philipp, Rechtsprakt.	3	18
Flad, Pfr.	11	88
Flad, Hofgerichtsrath	15	158
Frankenberg, v., Major und Flügeladjutant	2	9
	8	67
Frei, Pfr.	3	18
Frei, Joh. Ad., Kaplan	29	247
Freistett, v., Generalmajor u. Mitglied der ersten Kammer	5	26
Frick, Joseph, prakt. Arzt	13	140
Frickler, Förster	10	83
Fries, Ernst, Hofmaler	8	68
Frisch, Matthias, Pfr.	31	255
Fritz, Ludwig, Rechtsprakt.	2	12
— — Advocat	4	22
	7	54
Fritz, Forstverweser	4	22
Freyen, v., Premierlieut.	30	251
Frommel, Oberbaurath	22	203
G.		
Gärtner, Phil., Kaplan	29	247
Gäßler, Karl, Rechtsprakt.	3	18

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Gagg, Ferdinand, Kaplan	29	247
Ganter, Amtmann	28	240
	31	256
Gaupp, Cassier	1	4
Gaupp, Karl, Rechtspraft.	2	12
Gayling, Frhr. v., Oberhofmarschall u. Mitglied der ersten Kammer	5	26
Gebhard, Karl, Apotheker	29	247
Gehres, Friedrich, Pfr.	29	240
Gemmingen, Heinr. v., Secondlieut.	8	68
Gemmingen-Bonnfeld, v., Secondlieut.	18	179
Gernandt, Mich., Rechtspract.	3	18
Gmeiner, Pfr.	2	13
Gmelin, Geh. Rath	2	11
Göler, Karl v., Hofgerichtsassessor	11	88
Göring, Alexander, Apotheker	13	141
Götz, Johann, Rechtspraft.	4	22
Goppelsröder, Domänenverwalter	9	77
Goßweiler, Ministerialrath	19	181
Goßweiler, Regimentsquartiermeister	29	246
Griesbach, Christian, Handelsmann	19	181
Groos, Dr. Hofrath	6	44
Grüner, Landchirurg	13	142
Günther, Obristlieut.	2	10
Gugert, Ignaz, Stadtpfarrer	22	188
Gulat, v., Ministerialrath	7	54

H.

Haaf, Decan und Stadtpfr.	29	248
Haas, Konrad, Kaplan	29	248
Hack, Anton, prakt. Arzt	29	248
Hack, Anton, Rechtspraft.	18	179
Häberle, Pfr.	18	179
Häfelin, Decan und Pfr.	26	222
Hägelin, Pfarrer	22	204
Hämmerlin, Lorenz, Kaplan	29	248
Häuser, Karl, Pfarrcand.	2	14
Haffner, Pfr.	17	168
Hahner, Anton, Kaplan	29	247
Hain, Pfr.	11	88
Haiz, Pfr.	25	218
Hamm, Heinrich, Pfarrcand.	2	14
Hammer, Aloys, Pfr.	2	13
Happersberger, Joh., Kaplan	29	248
Harrer, Karl, Posteffizial	31	255
Harscher, CassenCommissionsbuchhalter	15	158
Hartmann, Fr. Joseph, Kaplan	29	248
Harvena Postmeister	3	17
Hauk, Fr. Anton, Kaplan	29	248
Hauß, Karl, Pfarrcand.	2	14
Hecht, Friedr., Pfr.	10	83
Heck, Georg, Kaplan	29	248
Heck, Franz Jos., Pfr.	22	204
Heffner, Joh And., Kaplan	29	348
Heinefetter, Forstmeister	13	144
Held, Hofgärtner	17	168
Held, Pfr.	17	168
Henn, Balthasar, Kaplan	29	248
Hennenhofer, v., Major	11	88
	13	139
Hepp, Ludwig, Pfr.	2	13
Herr, Franz, prakt. Arzt, Wund- u. Hebarzt	13	141
Herrmann, Oekonomierath	4	22
Herrmann, Registraturgehülfe	4	22
Herrmann, Pfr.	14	154
Heßöhl, Posteffizial	18	179
Hiemer, Pfr.	22	204
Hitzig, Friedrich, Pfarrcand.	2	14
Hitzig, Ferdinand, Pfr.	10	83
Höflein, Augustin, Pfr.	20	188
Hölzlin, Verwalter	2	11
Hörner, Joh. Ludw., Pfr.	2	12
Hövel, v., Obrist	30	251
Hofer, v., Staatsrath	2	8
Hoffmann, Ir, Capitain	2	10
Hoffmann, Premierlieut.	13	139
Hofmann, Unterförster	22	204
Hofmeister, Joh. Bapt., Kaplan	29	248
Holdenritter, Rechnungsrath	19	184
Holzing, v., Obrist und Commandeur	13	139
Holzmann, Hofgerichtsrath	5	29
Holzmann, Adolf, PfarrCand.	13	140
Holzmann, Geh. Finanzrath	15	158
Horn, Wilhelm, Pfarrcand.	13	140
Hotz, Fidel, Rechtspraft.	13	140
Hubbauer, Oberförster	4	22
Hubsch, Oberbaurath	11	88
Huetlin, Gustav, Rechtspraft.	13	140
Huetlin, Karl, Rechtspraft.	19	183
	31	255
Hufschmidt, Obristlieut.	30	252
Huggle Matthias Kaplan	29	248
Hummel, Martin, prakt. Arzt	29	247
Hungerbieler, Clemens, Rechtspraft.	3	18

J.

Jäck Decan und Pfr.	4	23
Jugemann, Franz v., Minist. Secretär	2	11

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Jamm, Karl, prakt. Arzt, Wund- u. Hebarzt	13	141
Jerg, Fr. Hugo, Kaplan	29	248
Jung, Franz, prakt. Arzt und Hebarzt	13	141
Junghanns, Advocat	13	139
K.		
Kageneck, Graf v., Secondlieut.	2	9
Kahl, Ludwig, Pfr.	19	183
Keller, Pfr.	11	88
Keller, Franz, Ingenieurprakt.	20	189
Keppner, Joseph, prakt. Arzt	13	140
Kirbrr, Friedrich, Advocat	7	54
Kieffer, prakt. Arzt u. Hebarzt	29	247
Kieffer, Oberzeller und Oberlieutenant à la Suite	8	68
Kilian, Pfr.	9	78
Killinger, Alexander, Sergeant	2	10
Kirchgeßner, Karl, Buchhalter	7	54
Kirchgeßner, Karl, Rechtsprakt.	31	255
Kirn, Christian, Rechtsprakt.	3	18
Kirn, Grh. Rath und Kreisdirector, Mitglied der ersten Kammer	5	26
Kirsner, Ludwig, Apotheker	30	252
Klaiber, Pfr.	7	56
Klaiber, Amtsrevisor	15	158
Klein, Franz, Kaplan	29	248
Kleinhanns, Franz, Pfr.	5	30
Klenkrr, Ignaz, Kaplan	29	248
Kleudgen, v., Hofgerichtsrath u. Universitätssyndikus	4	23
Knapp, Landchirurg	25	218
Knecht, Fr. Joseph, Kaplan	29	248
Kobelt, Friedrich, Rechtsprakt	13	140
	18	179
Kobelt, Ludwig, prakt. Arzt	29	246
Koch, Decan u. Pfr.	2	13
Koch, Capitain	30	252
Köbel, Capitain	13	139
Köchlin, Albert, Pfr.	17	168
Kolb, Fr. Joseph, Kaplan	29	248
Konrtschny, Stabschirurg	2	12
Kopp, Eduard, Kaplan	29	248
Korn, Joseph, Rechtsprakt.	7	54
	13	140
Kräutrr, Franz, Rechtsprakt.	9	77
	16	164
Krafft, Capitain	23	208
Krebs, Pfarrverweser	17	168
Kreitler, Heinr., Rechtsprakt.	7	54
Kreuter, Matthias, Thierarzt	25	218
Kreuzer, Samuel, prakt. Arzt	29	247
Krey, Ernst, Pfr.	20	189
Krieg, Dr. Physikus	10	83
Krippendorf, Vicekanzler des Oberhofgerichts	9	8
Kronacher, Obereinnehmer	22	203
Küchling, Ludwig, Wund- u. Hebarzt	13	141
Kürzel, Joseph, Decan u. Pfr.	30	252
Kuntz, Conrad, Ministerialkanzlist	22	203
Kuntz, Permirrlirut.	23	208
Kupferschmidt, Pfr.	7	55
Kuttlrr, Pfr.	10	84
L.		
Lamey, Rechtsprakt.	3	18
Lang, Gottlieb, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	10	83
Lapp, Pfr.	4	22
Laroche, Ludwig v., Kammerjunker	2	11
Lassolayr, v., Obrist und Mitglied der ersten Kammer	5	26
	23	208
Laub, Hofgerichtsadvocat	15	158
Leers, Max, Rechtsprakt.	3	18
Leers, Christian, Rechtsprakt.	3	18
Leger, Förster	4	22
Lembke, Amtsrevisor	8	68
Lenz, Verwalter	2	11
Lerch, Kreiskanzlist	5	30
Leyherr, Gebhard, Rechtsprakt.	31	255
Lichtenauer, Phil. Alex., Assessor	7	54
Lichtenauer, Friedrich, prakt. Arzt u. Hebarzt	13	141
Lingg, v., Generallieut.	2	10
Locherer, Pfr.	10	83
Löhr, Georg, Kaplan	29	248
Löw, Karl, Kaplan	29	246
Lugo, Constantin, prakt. Arzt	13	140
	29	247
Lutz, Dr. Physikus	1	4
M.		
Maienfisch, Friedr. v., Kaplan	29	248
Maier, Anton, Rechtsprakt.	7	54
Maier, Alois, Rechtsprakt.	16	164
	17	168
Maier, Johann, prakt. Arzt	29	247
Maier, Franz, Kaplan	29	248

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Maierhofer, Secondlieut.	23	208
Maier, Dr. Geh. Rath	2	11
	19	181
Maier, Kirchenrath	3	17
Maier, Friedrich, PfarrCand.	13	140
Manch, Kreiskanzlist	13	144
Marschall, v., Hofgerichtsassessor	15	158
Martin, Ludwig, Rechtsprakt.	13	140
Maurus, Pfarrer	16	164
Mayer, Matthias, Förster	17	168
Mayer, Decan und Pfarrer	20	189
Mees, Stabsphysikus	26	222
Mees, Postwagenexpeditor	15	158
Meier, GeneralStabsarzt	22	203
Meier, Joseph, Pfr.	29	246
Mephius, Phil., Apotheker	29	247
Meek, Obristlieut.	8	67
Merk, Pfr.	14	154
Merkt, Pfr.	10	83
Mersy, Postwagenexpeditor	3	17
Merz, Joseph, Kaplan	29	248
Mesmer, Assessor	11	88
Meyer, Pfr.	20	188
Meyse, Pfr.	9	78
Mittermaier, Geh. Rath	2	8
Mizka, Professor und Direktor	18	179
Molter, Geheimer Hofrath und erster Bibliothekar	2	11
Molter, Karl, Pfr.	13	139
Montanus, Hofgerichtssecretär	13	144
Montanus, Forstmeister	15	158
Montfort, Karl, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Mors, Assessor	2	11
Moser, Kanzlist	16	164
Müller, Geh. Rath	1	4
Müller, Pfr.	28	240
Müller, Controlleur	29	246
Müller, Karl Bernh., prakt. Arzt	29	247
Mutz, Pfr.	18	179

N.

Nadler, Karl, Rechtsprakt.	13	140
Nägele, Clemens, Apotheker	13	141
Nerlinger, Oberchirurg	2	9
— Regimentsarzt	13	139
Neuber, Friedr., Dr. der Philosophie	31	255
Neubronn, v., Premierlieut.	23	208
Neveu, v., Forstmeister und Mitglied der ersten Kammer	5	26
Nicolai, Hofrath	14	154
Nober, Johann, Rechtsprakt.	13	140

O.

Oberle, Lehrer	25	218
Obermeier, Kreissecretär	17	168
Obermüller, Revisor	15	158
Obermüller, Friedr., Ingenieurprakt.	20	189
Oerdeck, Postrevisor	3	17

P.

Pfaff, Pfr.	19	184
Pfost, Dr. Hofrath	2	11
Picot, Ministerialrath	13	139
Pesselt, Assessor	11	88
Pesselt, Wilhelm, prakt. Arzt	29	246
Preen, v., Obristlieut.	13	139
Prinz, Amtsrevisor	26	222

R.

Rapperini, Hofgerichtssecretär	25	218
Rasina, Anton, prakt. Arzt	29	247

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Rau, Hofrath u. Prorector der Universität Heidelberg	6	44
Reck, v., Capitain	2	10
Regenauer, Hofdomänenrath	13	139
Reichert, Amtsrevisor	22	203
Reichle, Physikus	13	144
Reichlin, Frhr. v., Rechtspract.	9	77
	13	140
Reichlin, Dr. Physikus	13	142
Reichmann, Pfr.	10	83
Reinacher, Oberthierarzt	2	10
Reinbold, Joh., Kaplan	29	248
Reinhard, Dr. Med. Rath	25	218
Reischach, v., Secondlieut.	30	251
Reizenstein, Ernst v., Secondlieut.	8	68
Renkert, Jakob, PfarrCand.	2	14
Renzler, Obereinnehmer	10	82
Rettig, prakt. Arzt	13	141
Rheinberger, Obereinnehmer	10	82
Rheinbold, Capitain à la Suite	2	9
Ribstein, Karl, PfarrCand.	13	140
Riesterer, Pfr.	3	17
Riesterer, Pfr.	23	209
Rink, v., Premierlieut.	2	10
Ris, Rudolph, prakt. Arzt u. Hebarzt	13	141
Ritter, Förster	1	4
Ritz, v., Geh. Rath	28	240
Rivola, Postmeister	3	17
Röderer, Förster	19	183
Roggenbach, v., Obristlieut. und Commandeur	13	139
Rosenfeld, Obereinnehmer	10	82
Roth, Karl, Pfarrcand.	13	140
Rothweiler, Pfr.	11	88
Rottberg, Adolph v., Kammerherr	2	11
Rottberg, v., Forstmeister	15	158
Rückert, Capitain	2	10
Rüdt, Frhr. Ludwig v., Kammerherr	2	11
Rüdt, Frhr. Adolph v., Kammerjunker	2	11
Rüdt, Frhr. v., Geh. Rath u. Director der evangel. Kirchensection	2	8
Ruef, August, prakt. Arzt u. Wundarzt	13	141
Rugel, Landchirurg	23	208
Ryser, Pfr.	4	23

S

Sabel, Joh. Phil., Pfr.	28	240
Salm, Fürst Franz v.	13	142
Salm, Fürst v., Obristlieut. à la Suite	30	251
Salzer, Friedrich, Pfr.	20	189
Sartorius, Alexander, Pfarrcand.	2	14
Sauer, Diaconus	25	218
Saur, Joseph, prakt. Arzt	29	247
Sauter, Joh., Pfarrcand.	13	140
Schaaf, Jacob, Rechtsprakt.	13	140
Schachleiter, Ministerialrath	2	14
Schädler, Pfr.	23	209
Schaible, Joseph, prakt. Arzt	13	141
Scheef, Eduard, prakt. Arzt	29	247
Scheffold, Pfr.	3	17
Schellenberg, Stadtpfr.	20	188
Schember, Phil., Pfr.	22	204
Schilling, v., Secondlieut.	2	9
Schilling, Karl, Professor	31	255
Schindler, Decan u. Stadtpfr.	23	209
Schindler, Fr. Xaver, Kaplan	29	248
Schlötterer, Alban, Kaplan	29	248
Schmid, Peter, Pfr.	1	4
Schmidlin, Pfr.	4	23
Schmidt, Pfr.	2	12
Schmidt, Karl, Kaplan	29	248
Schmitt, Pfr.	9	78
Schmitt, Johann, Kaplan	29	248
Schmelk, Stabschirurg	28	240
Schneider, Jacob, Pfr.	31	255
Schneider, Dr. Med. Rath	22	203

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schöpflin, Landchirurg	25	218
Schrauder, Karl, prakt. Arzt	13	141
Schreiber, Pfr.	2	13
Schrodt, Franz, Rechtsprakt.	3	18
Schuler, Dr. Joseph, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Schulmeister, Kirchenrath	3	17
Schulze, Dr. Hofrath	7	54
Schumacher, Pfr.	4	23
Schump, Stadtpfr.	4	24
Schuster, Pfr.	15	158
Schwab, Conrad, Secretär	2	11
Schwarz, Pfr.	4	23
Schwarz, Pfr.	10	83
Schwarzweber, Decan u. Pfr.	7	55
Schweigert, Domänenverwalter	2	11
Schweikert, Fr. Anton, Kaplan	29	248
Schweiß, Posterpeditor	18	179
Schwendbiel, Pfr.	5	30
Schwörer, Dr. Professor	30	252
Seither, Ferdinand, Pfr.	18	179
Seth, Joseph, prakt. Arzt	13	141
Seldeneck, v., Rittmeister und Flügeladjutant	2	10
Seldeneck, Heinrich v., Jagdjunker	2	11
Selmer, Amtmann	3	7
Sensburg, v., Staatsrath	15	158
Seufert, Amtsrevisor	9	78
Sidler, Decan u. Stadtpfr.	9	78
Siefert, Förster	4	22
Siegel, Dr. Physikus	4	22
Siegel, Domänenverwalter	9	77
Sievert, Friedrich, Pfr.	10	83
Singer, Joh. Nepomuck, Kaplan	29	248
Sold, Gottfried, Secondlieut.	2	9
Sold, Emil, Rechtsprakt.	3	18
Spang, Pfr.	13	139
Speneck, Graf v., Capitain	2	9
Spreter, Conrad, Rechtsprakt.	13	140
Stahl, Karl, Thierarzt	8	68
Stang, Joseph, Pfr.	3	18
Steiger, Kaplan	22	204
Stein, Karl, Ingenieurprakt.	20	189
Stengel, v., Kanzler des Oberhofgerichts	2	8
Steern, Premierlieut.	2	10
Steit, Vicar	29	246
Stetten, Fried. v., Forstmeister	7	54
Stierle, Pfr.	20	188
Stocker, Xaver, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Stockhorn, v., Capitain	2	10
Stöcklern, v., Rittmeister	23	208
Stöcklern, v., Hofgerichtsrath	5	29
Stöhr, Anton, prakt. Arzt	13	141
Stölzel, Förster	2	12
	13	144
Stößer, Oberhofgerichtsrath	2	9
Stolz, Joh. Alois, Kaplan	29	248
Strattbaus, Karl Alois, Kaplan	29	248
Strauß, v., Major	13	139
Strebel, Decan u. Stadtpfr.	3	18
Streng, v., Secondlieut.	8	68
Strobel, Kaplan	2	14
Strübe, Otto, Pfarrcand.	13	140
Stuckert, Ludwig, Pfr.	20	188
Stulz, Georg, Gutsbesitzer	29	244
Szuhani, Dr. Med. Rath	22	203

T.

Taylor, Förster	13	139
Teufel, Geh. Hofrath Dr.	19	181
Theilmann, Georg, Geometer	2	14

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Theobald, v., Geh. Rath	2	8
— — Geh. Rath u. Mitglied der ersten Kammer	5	26
Thumb, Forstmeister	15	158
Tissot, Geheimer Legationsrath	20	190
Tröndlin, Ernst, Apotheker	29	247
Trohmann, Revisionsgehülfe	13	144
Tscheppe, Dr. Assistenzarzt	10	82
Tscheulin, Secondlieut.	8	68
Türkheim, Frhr. v., Staatsminister	16	163

U.

Unold, Pfr.	2	13
Urta. v., Secondlieut.	23	208

V.

Velten, Forstmeister	15	158
Vetter, Pfr.	20	188
Vetter, Matthias, prakt. Arzt	29	247
Vierneisel, Pfr.	10	84
Vincenti, v., Generallieut.	2	10
Virneisel, Christoph Kaplan	29	248
Vögelin, Carl, Wundarzt	13	141
— — prakt. Arzt	29	248
Vogel, Pfr.	23	209
Volk, Pfr.	2	14
Vollhard, Förster	22	203
Vollhard, Ernst Philipp, Förster	26	222

W.

Wahnsiedel, Pfr.	26	222
Waldbart, Decan und Pfr.	14	154
Waldmann, Dr. Med. Rath	21	203
Walser, Martin, Kaplan	29	248
Walter, Karl, Pfr.	4	23
Wance, Unterförster	26	222
Wannemacher, Förster	19	183
Warth, Christoph, Pfr.	18	179
Wasmer, Förster	2	12
Waßmer, Amtmann	3	17
Weber, Gustav, Rechtsprakt.	13	140
Weber, Peter, Pfr.	20	188
Weckner, Secondlieut.	13	139
Weiler, v., Geh. Rath	2	8
Weindel, Franz, Pfr.	30	252
Weinschenk, Arnold, Rechtsprakt.	3	18
Weinzierl, Oberamtmann	11	88
Weiß, Joh. Valentin, Kaplan	29	248
Weiß, Geh. Rath	2	8
Weizel, Rechtsprakt.	2	12
	3	18
	7	54
Weller, Kanzleirath	5	30
Wepfer, Stadtpfr.	7	55
Werner, Forstinspektor	3	17
Wernigk, Ludwig, Pfarrcand.	13	140
Wezel, Pfr.	18	180
Wezel, Förster	28	240
Widmann, Postwagenexpediteur	3	17
Widmann, Pfr.	3	18
Wiehe, Heinrich, Wund- und Hebarzt	29	247
Wieser, Graf v., Capitain à la Suite	23	208
Wild, Pfr.	23	209
Wilhelm, Kaplan	26	222
Wilhelmi, Pfr.	31	256
Will, Gustav, Rechtsprakt.	13	140
Williard, Domanenverwalter	3	17
Wilser, Jakob, Apotheker	13	141
Wingerter, Pfr.	16	164
Winkopp, Adolph, Rechtsprakt.	13	140
Winter, Oberingenieur	13	144
Winterer, Wilhelm, Kaplan	29	248
Winterhalder, Pfr.	4	23

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Schöpflin, Landchirurg	25	218
Schrauder, Karl, prakt. Arzt	13	141
Schreiber, Pfr.	2	13
Schrodt, Franz, Rechtsprakt.	3	18
Schuler, Dr. Joseph, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Schulmeister, Kirchenrath	3	17
Schulze, Dr. Hofrath	7	54
Schumacher, Pfr.	4	23
Schump, Stadtpfr.	4	24
Schuster, Pfr.	15	158
Schwab, Conrad, Secretär	2	11
Schwarz, Pfr.	4	23
Schwarz, Pfr.	10	83
Schwarzweber, Decan u. Pfr.	7	55
Schweigert, Domänenverwalter	2	11
Schweikert, Fr. Anton, Kaplan	29	248
Schweiß, Posterpedtor	18	179
Schwendbiel, Pfr.	5	30
Schwörer, Dr. Professor	30	252
Seither, Ferdinand, Pfr.	18	179
Seitz, Joseph, prakt. Arzt	13	141
Seldeneck, v., Rittmeister und Flügeladjutant	2	10
Seldeneck, Heinrich v., Jagdjunker	2	11
Seldner, Amtmann	3	7
Sensburg, v., Staatsrath	15	158
Seufert, Amtsrevisor	9	78
Siedler, Decan u. Stadtpfr.	9	78
Siefere, Förster	4	22
Siegel, Dr. Physikus	4	22
Siegel, Domänenverwalter	9	77
Sievert, Friedrich, Pfr.	10	83
Singer, Joh. Nepomuck, Kaplan	29	248
Sold, Gottfried, Secondlieut.	2	9
Sold, Emil, Rechtsprakt.	3	18
Spang, Pfr.	13	139
Speneck, Graf v., Capitain	2	9
Spreter, Conrad, Rechtsprakt.	13	140
Stahl, Karl, Thierarzt	8	68
Stang, Joseph, Pfr.	3	18
Steiger, Kaplan	22	204
Stein, Karl, Ingenieurprakt.	20	189
Stengel, v., Kanzler des Oberhofgerichts	2	8
Stern, Premierlieut.	2	10
Stett, Vicar	29	246
Stetten, Fried. v., Forstmeister	7	54
Stierle, Pfr.	20	185
Stocker, Xaver, prakt. Arzt, Wund- und Hebarzt	13	141
Steckhorn, v., Capitain	2	10
Stöcklern, v., Rittmeister	23	208
Stöcklern, v., Hofgerichtsrath	5	29
Stöhr, Anton, prakt. Arzt	13	141
Stölzel, Förster	2	12
	13	144
Stößer, Oberhofgerichtsrath	2	9
Stolz, Joh. Alois, Kaplan	29	248
Stratthaus, Karl Alois, Kaplan	29	248
Strauß, v., Major	13	139
Strebel, Decan u. Stadtpfr.	3	18
Streng, v., Secondlieut.	8	68
Strobel, Kaplan	2	14
Strube, Otto, Pfarrcand.	13	140
Seuckert, Ludwig, Pfr.	20	188
Stulz, Georg, Gutsbesitzer	29	244
Szuhani, Dr. Med. Rath	22	203

T.

Taylor, Förster	13	139
Teufel, Geh. Hofrath Dr.	19	181
Theilmann, Georg, Geometer	2	14

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Theobald, v., Geh. Rath	2	8
— — Geh. Rath u. Mitglied der ersten Kammer	5	26
Thumb, Forstmeister	15	158
Tissot, Geheimer Legationsrath	20	190
Tröndlin, Ernst, Apotheker	29	247
Trohmann, Revisionsgehülfe	13	144
Tscheppe, Dr. Assistenzarzt	10	82
Tscheulin, Secondlieut.	8	68
Türkheim, Frhr. v., Staatsminister	16	163
U.		
Unold, Pfr.	2	13
Uria. v., Secondlieut.	23	208
V.		
Velten, Forstmeister	15	158
Vetter, Pfr.	20	188
Vetter, Matthias, prakt. Arzt	29	247
Viereisel, Pfr.	10	84
Vincenti, v., Generallieut.	2	10
Virneisel, Christoph Kaplan	29	248
Vöglin, Carl, Wundarzt	13	141
— — prakt. Arzt	29	248
Vogel, Pfr.	23	209
Volk, Pfr.	2	14
Vollhard, Förster	22	203
Vollhard, Ernst Philipp, Förster	26	222
W.		
Wahnsiedel, Pfr.	26	222
Walddart, Decan und Pfr.	14	154
Waldmann, Dr. Med. Rath	22	203
Walser, Martin, Kaplan	29	248
Walter, Karl, Pfr.	4	23
Wance, Unterförster	26	222
Wannemacher, Förster	19	183
Warth, Christoph, Pfr.	18	179
Wasmer, Förster	2	12
Waßmer, Amtmann	3	17
Weber, Gustav, Rechtsprakt.	13	140
Weber, Peter, Pfr.	20	188
Weckner, Secondlieut.	13	139
Weiler, v., Geh. Rath	2	8
Weindel, Franz, Pfr.	30	252
Weinschenk, Arnold, Rechtsprakt.	3	18
Weinzierl, Oberamtmann	11	88
Weiß. Joh. Valentin, Kaplan	29	248
Weiß, Geh. Rath	2	8
Weizel, Rechtsprakt.	2 3 7	12 18 54
Weller, Kanzleirath	5	30
Wepfer, Stadtpfr.	7	55
Werner, Forstinspektor	3	17
Wernigk, Ludwig, Pfarrcand.	13	140
Wezel, Pfr.	18	180
Wezel, Förster	28	240
Widmann, Postwagenexpediter	3	17
Widmann, Pfr.	3	18
Wiehe, Heinrich, Wund- und Hebarzt	29	247
Wieser, Graf v., Captain à la Suite	23	208
Wild, Pfr.	23	209
Wilhelm, Kaplan	26	222
Wilhelmi, Pfr.	31	256
Will, Gustav, Rechtsprakt.	13	140
Willard, Domanenverwalter	3	17
Wilser, Jakob, Apotheker	13	141
Wingerter, Pfr.	16	164
Winkopp, Adolph, Rechtsprakt.	13	140
Winter, Oberingenieur	13	144
Winterer, Wilhelm, Kaplan	29	248
Winterhalder, Pfr.	4	23

Digitized by Google

	Nro.	Pag.
Wippermann, Heinrich, Universitäts-Stallmeister	11	88
Wucherer, Geh. Hofrath	2	11
Würth, Kaplan	4	23
Würth, Herrmann, Rechtspraktikant	16	164

Z.

Zehaczeck, Pfr.	4	24
Zeller, Vicar	9	78
Zepf, Kreissecretär	22	204
Zickel, Pfr.	9	77
Ziegenfuß, Hofgerichtsrath	15	158
Ziegler, Geh. Referendär	2	9
Ziegler, Premierlieut.	23	208
Ziehler, Gregor, Kaplan	29	248
Zimmer, Christian, Pfarrkand.	2	14
Zimmermann, Anton, Kaplan	29	248
Zimmermann, Friedrich, Pfr.	30	252
Zipfler, Pfr.	5	30
Zobel, Frhr. v., Mitglied der ersten Kammer	5	26
Zolch, Pfr.	22	203

Digitized by Google

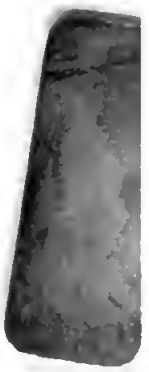

Digitized by Google

Digitized by Google

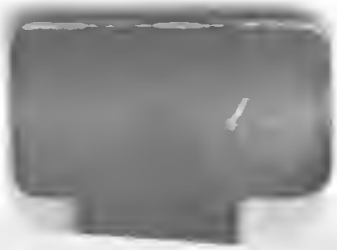

Digitized by Google

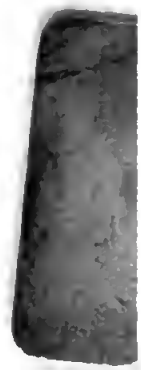

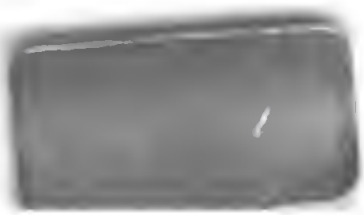

Digitized by Google